Bavar.
1633
b/3

Digitized by Google

Bavar.
1633 5/3
Lehmann

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayar.
1093-

Geschichtliche Gemälde

aus der

Pfalz.

Das neustadter Thal.

Entworfen

von

Johann Georg Lehmann,

prot. Pfarrer zu Kerzenheim.

1841.

Auf Kosten des Verfassers.

B

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichtliche Gemälde

aus der

Pfalz.

Drittes Heft: Das neustadter Thal.

Entworfen

von

Johann Georg Lehmann,

prot. Pfarrer zu Kerzenheim.

Auf Kosten des Verfassers.

Frankenthal,

gedruckt bei Wittwe **Enderes** und in Commission bei **Gebhard** und **Körber** in Frankfurt a. M.

1841.

Digitized by Google

Geschichtliche Gemälde

aus der

Pfalz.

Das neustadter Thal.

Entworfen

von

Johann Georg Lehmann,

prot Pfarrer zu Kerzenheim.

Auf Kosten des Verfassers.

Frankenthal,

gedruckt bei Wittwe **Enderes** und in Commission bei **Gebhard** und **Körber** in Frankfurt a. M.

1841.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA

Digitized by Google

Der imposanteste Anblick der Lage und der Umgebungen Neustadts, ist ohnstreitig von der Seite und dem Wege von Mußbach her. Vor uns dehnt sich rechts die stattliche Häußerreihe des Dorfes Hart, mit seiner modernisirten Burgruine Winzingen, panoramisch aus, welche sich an einen mit Kastanienbäumen bewachsenen Berg anlehnt. Zwei ungleiche, grade vor uns aus der Tiefe hervorragende, Thurmspitzen deuten uns die Anwesenheit Neustadts an; über denselben ein Berg, von malerisch gruppirten Anhöhen umgeben, welche sich aufwärts immer mehr abdachen, an deren Fuße sich Ortschaften anschmiegen und deren eine Höhe etwas hervortritt und die merkwürdigen Überreste des sogenannten hambacher Schloßes trägt, welches in neuerer Zeit zu so europäischer Berühmtheit gelangt ist, bis sich dann die Berge weiter hinauf ins bläuliche verlieren.

Noch ruhet Neustadt im Schoose des Thales verborgen; mit jedem Schritte entfaltet sich die Gegend lieblicher; immer neue und nähere Gegenstände treten hervor und ein entzückendes Bild lacht uns beim Anblicke der Stadt entgegen, welche von zwei Bergen gleichsam liebevoll umfangen vor uns am Eingange des Thales liegt. Es ist sehr schwer, dergleichen Naturschönheiten zu beschreiben, indem sie bei der Beschreibung nur verlieren. Hier muß das Auge genießen und schwelgen; der Total-Eindruck ist entscheidend; das Einzelne verliert sich und Alles, Vordergrund, die beiden Seiten und der Hintergrund, schmilzt in ein herrliches, anziehendes Ganze zusammen, daher auch die Umgebung Neustadts mit Recht von je her für eine der malerischsten in der Pfalz gehalten wurde. Glückliche Stadt! Reben umgrünen und umranken, dunkle Kastanien beschatten dich zu beiden Seiten, Berge schirmen dich traulich in ihrem Schoose und ein heiterer Himmel lacht über dir und deinen gemüthlichen Bewohnern! Glückliche, gesegnete Pfalz und du Neustadt warst nicht der geringste Edelstein, der den Churhut schmückte! —

Digitized by Google

Nachdem wir die reizende Lage Neustadts angedeutet haben, so wenden wir uns nun zu der Geschichte derselben. Über das Alter dieser Stadt läßt sich nichts mit Gewißheit bestimmen und mit leeren Muthmaßungen wollen wir uns nicht beschäftigen; jedoch weisen die bisher an einem Hügel links der Straße nach Mußbach aufgefundenen Münzen, Waffen und Geräthe aller Art, besonders ein Altarstein (Diis Cassibus) und eine als Maja anerkannte Statue mit völliger Bestimmtheit darauf hin, daß bei Neustadt, oder an dieser Stelle, ein mehr als vorübergehender Aufenthalt der Römer war und daß sie daselbst eine bleibende Verschanzung (castra stativa) hatten, indem sie die Ausmündungen der Thäler zu befestigen pflegten. Unsere Vorältern gefielen sich in geschichtlichen Spielereien und suchten deswegen das Alter einer Dynastenfamilie oder einer Stadt so hoch als möglich in das dunkle Alterthum hinaufzutreiben, indem sie dieß als die größte Ehre und Empfehlung für beide ansahen. Eben so erging es auch unserem Neustadt und vielleicht nöthigt es manchem unserer Leser ein unwillkürliches Lächlen ab, wenn er hört, was die Alten von dem Ursprunge derselben nicht blos fabelten, sondern auch als unbezweifelbare Wahrheit steif und vest glaubten. Man höre: „Anno Mundi 3212 erbauete Lusinian (oder Lusius) „ein König Galliae nach seinem Weibe Wynetzke (oder Wineta) „den Flecken Wintzingen, welchen Julius Cäsar, als er bei dem „Arach Enkhene herfür brach, zu Erd geleget, als er die Hart „den Römern unterwürffig gemacht. Welcher Flecken öde gele„gen bis um das Jahr nach der Geburt Jesu unsers Herrn 490, „ist von dem erwachsen der Hof Wintzingen. Anno Christi 510 „bauet Clodoväus, der erste christliche fränkische König uff „der Wahl-Stadt, da Wintzingen lag, eine große Stadt, nen„net dieselbe Neapolim Majorem, so den Namen Neustadt von „den umseßenden Teutschen bekommen.“ —

Schon der Namen Neustadt (nova civitas, wie sie seit der Mitte des XIII Jahrhunderts in Urkunden genannt wird) deutet darauf hin, daß daselbst in alten Zeiten eine Stadt oder ein Ort befindlich gewesen, welcher aber zerstört und dann eine neue Stadt angelegt worden seye. Gewiß ist es, daß die sanfte, fruchtbare, bewässerte, überhaupt mit allen Annehmlichkeiten ausgestattete Lage Neustadts schon frühzeitig Bewohner angezogen habe, obgleich über den Zeitpunkt, wann dies geschehen sey, chronologisch nichts bestimmt werden kann. Bestand

Digitized by Google

ja doch schon Grevenhausen bey der Gründung des Klosters Lambrecht im X Jahrhunderte und war also das Thal schon angebauet und bevölkert, warum sollte der reizende Eingang desselben nicht auch schon bewohnt gewesen seyn, da durch dieses Thal, von Speyer aus, eine Straße nach dem Wasgau und nach Lothringen, so wie auch das Gebürg herab, längs der Hart, in den Wormsgau führte. Das hohe Alter dieser Stadt bestätigt auch der Umstand, daß dieselbe zu den ältesten Besitzungen der Pfalz gehörte, an welche sie durch die Hohenstaufen und auf diese von den alten rheinfränkischen Herzogen gekommen und vererbt worden war. Schon im XIII Jahrhunderte wird sie eine Stadt (oppidum, civitas) genannt; von wem aber angelegt und zuerst mit Stadtrechten begabt — darüber schweigt die Geschichte. Daß Neustadt seinen Ursprung dem unmittelbar unterhalb desselben gelegenen Orte Winzingen, welcher freylich schon im J. 782 urkundlich erscheint [1]) verdanke, wie Widder behauptet [2]), geht aus keinem geschichtlichen Zeugnisse klar hervor und letzterer ist den versprochenen Beweiß schuldig geblieben. —

Ob unter den durch Bischof Johannes von Speyer seinem Hochstifte im J. 1100 gemachten Schenkungen auch ein Theil Neustadts befindlich gewesen seye, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen, wie wohl es einige Chronisten ausdrücklich behaupten [3]); es fehlt darüber documentarischer Beweiß. — Wenn die Burg Wolfsberg auch unter diese Schenkungen zu zählen ist, so war dies auch der Fall mit Neustadt, indem beyde stets genau mit einander in Verbindung standen. Die Behauptung [4]), daß das Amt Neustadt durch den Herzog Konrad von Schwaben von seiner Mutter Agnes von Saarbrücken ererbt worden seye, mag in so weit ihre Richtigkeit haben, indem derselbe nach seines Vaters Tode die rheinfränkischen Besitzungen und Rechte der Hohenstaufen im J. 1147 erbte und im J. 1155, durch die von seinem Bruder, dem Kayser Friedrich I, auf ihn übertragene erledigte Pfalzgravschaft am Rhein, die pfalzgrävlichen

1) Codex diplom. lauresham. Tomo II N. 2153 pag. 394.
2) Siehe dessen pfälzische Topographie Band II S. 237 ꝛc. —
3) Chronicon episcop. spir. in Würdtwein subs. dipl. nov. I p. 132. Simonis Beschr. aller Bisch. v. Speyer Fol. 54 geben Wolfsberg und Neustadt an. Lehmann in Chron. spir. l. V Cap. 41 S. 420, b nennt nur letzteres und Joh. de Mutterstat in Chron. spir. apud Senckenberg. sel. jur. et hist. VI p. 167 weiß von beyden nichts.
4) Tolner in historia palat. Fol. 33, g.

Digitized by Google

Besitzungen damit vereinigte. Seitdem blieb Neustadt immer eine Zubehörung der Pfalz und nach der ersten Hälfte des XIII Jahrhunderts beginnt erst ihre urkundliche Geschichte. Wir wollen dieselbe zu bequemerer Übersicht in drey Abschnitten vortragen und zwar in dem *ersten* die eigentliche politische Geschichte, das Verhältniß der Stadt zu dem Landesherrn, die ihr von denselben und von den Oberhäuptern des Reichs ertheilten Privilegien, dann ihre Schicksale, ihr Abnehmen und Zunehmen bis zu ihrer jetzigen Gestaltung u. s. w. in chronologischer Ordnung; der *zweite* Abschnitt soll die innere Verfassung und Verwaltung, das Gerichts-Zunftwesen u. dgl. entwickeln und beleuchten und der *letzte* Abschnitt wird der Untersuchung der geistlichen und geistigen Anstalten gewidmet seyn; hoffentlich wird sich am Schluße ein befriedigendes Resultat ergeben. —

Bei der Theilung unter den Söhnen Otto's des Erlauchten im J. 1255, fiel Neustadt (zum Unterschied von andern gleichnamigen „auf dem Wasigen" oder „unter Winzingen", auch „am Speyerbache", später aber allgemein vom Gebürge „*an der Hart*" geheißen) als ein pfalzgrävliches Besitzthum an Herzog Ludwig II oder den Strengen und wie bedeutend diese Stadt damals schon gewesen, sehen wir daraus, daß sie als ein Glied des mächtigen Städtebundes aufgeführt wird, deßen oberster Hauptmann Ludwig der Strenge war. [5]). Da derselbe einige Jahre später, wegen mehrerer von dem Bisthume Worms rührender Lehen, mit dem dasigen Bischof Eberhard in Fehde gerieth und dieser ernstlich mit den Waffen in der Hand seine Gerechtsamen zu wahren suchte, so hatte unser Neustadt bey diesem Kampfe das Schicksal in die Hände des Bischofs zu fallen. Diese Fehde wurde jedoch im J. 1261 vermittelt und dabei unter andern ausbedungen, daß der Bischof auf 1000 Mark verzichtete, welche ihm der Pfalzgrav und seine Bürgen für die Zurückgabe der eroberten Neustadt verschrieben hatten. [6]).

Kaiser Rudolf I freyete im J. 1275, auf Anstehen seines Eidams des Pfalzgraven Ludwig des Strengen, deßen getreue Bürger zu Neustadt in der Art, daß er ihnen die nämlichen Rechte und Freyheiten ertheilte, deren sich die Stadt Speyer

---

5) Lehmann Chron. spir. Buch V Cap. XCII S. 537.
6) Actum in littore Reni Wormatiae ex opposito Civitatis Anno Dom. MCCLXI, XIV Kalend. Decembris. v. Schannat hist. ep. worm. cod. dipl. No. CXLVIII.

Digitized by Google

zu erfreuen habe, jedoch sollten keine Reichsmänner daselbst wohnen und dadurch überhaupt des Churfürsten von der Pfalz Gewohnheiten und Gerechtsame an Stadt und Bürgern nicht geschmälert werden. [7]).

Ludwig II errichtete im J. 1287 mit dem Herzog Friedrich von Lothringen eine Eheberedung zwischen seinem, aus zweiter Ehe gebornen Sohne Ludwig und zwischen Margaretha, der Tochter des Herzogs, in welcher er demselben, nebst anderen Orten, auch unsere Stadt verschrieb. Da aber der Pfalzgrav diese Orte schon früher seiner dritten Gemahlin Mechtilde zur Morgengabe eingeräumt hatte, so versicherte er letztere im J. 1288 auf andere Güter und Besitzungen; sein Sohn Ludwig hatte unterdeßen dasjenige, was ihm von seinem Vater verschrieben war, darunter auch Neustadt, bereits seinem Halbbruder Rudolf I schenkungsweise zugesagt und als Ludwig im J. 1290 auf einem Turniere umkam, so wurde seinem Bruder die eben berührte Schenkung streitig gemacht, bis sich endlich der K. Rudolf ins Mittel legte und dahin entschied, daß Ludwig der Strenge seinem Sohne Rudolf alle diese Orte einräumen müße. [8]). — Im folgenden Jahre nahm Churfürst Ludwig den Graven Walram von Zweybrücken zu einem Burgmann für seine Söhne in Neustadt, um die Summe von 250 Mark cölluer Pfennige, auf, wobey sich lezterer zugleich verbindlich machte, wenn er abwesend seye, seine Stelle in der Stadt durch einen anderen Ritter versehen zu laßen. [9]).

König Albrecht erneuerte im J. 1302 [10]), bey seiner Anwesenheit in Speyer, den oben erwähnten Freybrief seines Vaters vom J. 1275 und die Söhne Ludwigs des Strengen, die Pfalzgraven und Herzoge Rudolf I und Ludwig III erklärten im J. 1303 ausdrücklich, daß sie die Bewohner Neustadts aufs künftige eben so gnädig bey ihren Rechten und Freyheiten schützen und handhaben wollten, wie dies von ihrem seligen Vater geschehen seye. [11]). Da dieses Document in Neustadt ausgefertigt ist, so muß sich damals schon eine herrschaftliche Pfalz daselbst befunden

7) Datum apud Wissenburg VIII idus aprilis, indictione tertia. Anno Dni MCCLXXV. Regni vero nostri anno secundo. Mscpt.
8) Siehe über diese Vorgänge Widders pfälz. Topogr. Bd. II S. 239. ꝛc.
9) Siehe daselbst Seite 240.
10) Datum Spire Anno Dni 1302. Indictione Quindecima, III nonas Januarii Regni vero nostri Anno Quarto. Manuscript.
11) Datum in Nova Civitate Anno Dni 1303 proxima secunda feria post assumptionem beate Marie virginis. Mscpt.

Digitized by Google

haben. Auch werden wir aus späteren Urkunden und Verhandlungen ersehen, daß die pfälzischen Churfürsten für Neustadt stets väterlich bedacht waren, indem sie sich oft in der nahen Burg Winzingen, so wie auch in der Stadt, aufhielten und Pfalzgrav Adolf im J. 1327 auch daselbst starb.

Die Schicksale der Stadt während der Zerwürfnisse zwischen den beyden Herzogen Rudolf I und dem nachherigen Kayser Ludwig dem Bayern, sind uns unbekannt und nachdem jener sich 1317 geflüchtet hatte, nahm dieser die ganze Rheinpfalz in Besitz und verpfändete unter anderen im J. 1324 auch Neustadt an seinen Canzler von Lichtenberg, von welchem er 4000 Gulden entlehnt hatte. Auch hatte diese Stadt wieder das Schicksal, zum Witthum verwendet zu werden. [12]).

Durch den berühmten Vertrag von Pavia im J. 1329 kam Neustadt wieder in den Besitz seiner rechtmäßigen Herrn, der Churfürsten und Pfalzgraven Rudolfs II und Ruprechts I und der Oheim derselben, Kayser Ludwig, bestätigte im folgenden Jahre ebenfalls den durch K. Rudolf unserer Stadt ertheilten Freybrief. [13]). Die ebengenannten Churfürsten theilten im J. 1338 die pfälzischen Besitzungen, Neustadt fiel in das Loos Rudolfs II und die Bürger benutzten die Anwesenheit desselben auf der Burg Winzingen und erlangten von ihm die Bestätigung aller und jeder kayserlichen und königlichen Privilegien, die sie besaßen, so wie zugleich die Versicherung, daß sie dabei geschirmt werden sollten. [14]). Rudolf II trug jedoch im J. 1340, dem Erzbischof von Trier, einer Schuld wegen, die Veed in Neustadt zu Lehen auf. [15]).

Kayser Ludwig verherrlichte seine Gnade gegen unsere Stadt dadurch, daß er derselben im J. 1345 einen freyen Jahrmarkt oder Messe gestattete, welche 8 Tage vor Michaelis anfangen und 8 Tage darnach sich endigen sollte [16]), woraus wir sehen, welcher bedeutende Verkehr damals hier schon bestand. Ein Jahr nachher ertheilte derselbe Kayser, auf Anstehen des Churfürsten

12) Widders pfälzische Topoaraphie II, 240 und Fischers kleine Schriften II Urk. No. XXXI und XXXII Seite 635 ꝛc.
13) Datum Spire Idus Junii Indictione tertia decima Anno Dni 1330. Regni nostri Anno sexto decimo Imperii vero tertio. Mſcpt.
14) Der geben iſt zu Winzingen da man zalte ꝛc. 1338 des nheſten Sameßdags nach ſant gallen dag. Mſc.
15) Hontheim historia treverensis Tomo II pag. 142 et 143.
16) Datum Nürnberg uf Erichtag nach Kunegundis. ſiehe bey Widder II, 241.

Digitized by Google

Rudolf II von der Pfalz, den daſigen Bürgern die Vergünſtigung, daß ſie von Niemanden, um welche Sache oder Forderung es auch ſeye, vor fremdes Gericht gezogen werden dürften, ſondern daß dergleichen Klagen von dem Schultheiſen der Stadt auszumachen ſeyen. Hätte jedoch der Churfürſt eine Forderung oder ein Recht an Jemanden daſelbſt zu ſuchen, ſo ſolle dies von dem Landesherrn geſchlichtet werden und ſonſt von Niemandem. [17]).

Um dieſe Zeit ſcheint das neuſtadter Amtsgebiet ſich ſchon gebildet zu haben, indem im J. 1349 ein pfälziſcher Amtmann in Neuſtadt zum erſtenmale urkundlich erſcheint, deßen Funktionen jedoch anfangs nicht genau beſtimmt waren und daher zu ſo vielen ſpäteren Reibereien mit dem Stadtvorſtande Veranlaßung gaben.

Der Nachfolger des Kayſers Ludwig des Bayern, K. Karl IV, hegte änliche gnädige Geſinnungen gegen Neuſtadt, indem derſelbe, da er ſogleich nach dem Tode ſeines Vorfahren vom Elſaße herabzog, die Freyheiten der Stadt Speyer im J. 1347 beſtätigte und erweiterte, deren ſich auch Neuſtadt und Germersheim zu erfreuen hätten. [18]). Beſonders aber erſehen wir dieſes Kayſers Wohlwollen gegen unſere Stadt aus einer Urkunde vom J. 1349, in welcher er folgendes veſtſezte: die Bürger daſelbſt ſollten nicht gehalten ſeyn, von ihren Gütern, wo ſie auch liegen mögen, an Jemand anderes Beed, Steuer und Schatzung zu geben, als nur nach Neuſtadt, wie es bisher üblich und gebräuchlich geweſen ſey; dann beſtätigte er die Vergünſtigung ſeines Vorgängers, daß die Neuſtadter vor kein fremdes Gericht gezogen, ſondern durch ihren Herrn, oder deßen Amtmann in Neuſtadt gerichtet werden ſollten; auch ſollten die Bürger, nebſt ihrer Habe und Gut frey von Zoll ſeyn, die Reichszölle jedoch ausgenommen; ferner geſtattete oder erneuerte er die obenbemerkte Michaelismeße, wobey die Kaufleute, nebſt ihren Waaren und Gütern, zugleich in des Reiches Schirm und Schutz genommen wurden und endlich ſetzte der Kayſer veſt, daß die Bewohner Neuſtadts ſich aller Gerechtſamen und Freyheiten der Reichsſtadt

17) Der geben iſt zu Franckenfurt am Sameßdag nach Valentini nach Chriſtes geburt 1346 In dem 32. iar vnſers Richs vnd in dem 19ten des keiſertumes Mſc.

18) Der geben wartt zu Weißenburg da man zalte ꝛc. 1347 an dem heiligen Weihnacht Abendt In dem andern Jahr unſerer Reiche. Mſcpt.

Digitized by Google

Speyer zu erfreuen haben sollten. [19]). So wohlthätig auch diese Bestimmungen waren, so gaben sie doch auch später Veranlaßung zu manchen Reibereyen und Unannehmlichkeiten. Am nämlichen Tage bestätigte der Kayser dem Burgermeister, Schultheisen, Rathe und der Bürgerschaft alle ihre kayserlichen und königlichen Gerechtsame. [20]).

Nach Rudolfs II im J. 1353 erfolgtem kinderlosem Ableben wurden die pfälzischen Lande abermals unter deßen Bruder Ruprecht I und Neffen Ruprecht II getheilt und jener bestätigte auch, gleich seinem Bruder, der Bürgerschaft der ihm zu Theil gefallenen Neustadt ihre sämmtlichen Privilegien im J. 1354. [21]). Im folgenden Jahre erzeigte sich derselbe nochmals sehr gnädig, indem er in einer Urkunde besonders vestsezte: daß, wenn er jemals genöthigt wäre, Schulden halber etwas zu verpfänden, die Bewohner Neustadts ihm nie mit ihrem Leib und Blute als Unterpfand dienen sollten. [22]).

Die beiden Churfürsten Ruprecht I und II vereinigten sich, um abermaligen Trennungen und Theilungen der pfälzischen Besitzungen vorzubeugen, im J. 1368 dahin, daß, nebst den beträchtlichsten Burgen, Städten und Vesten, auch Neustadt und Wolfsberg, nimmermehr verkauft, verpfändet, versezt, vertauscht oder zu Witthum eingegeben werden, sondern ewig bey der Churpfalz bleiben sollten. Damit nun diese wohlthätige Übereinkunft um so vesteren und sicherern Bestand haben möchte, so wurde noch zugleich von den Contrahenten vestgesezt, daß sämmtliche Amtleute und Bewohner der genannten Städte, Burgen und Thäler sich in einem Eyde verbindlich machen mußten, einem Pfalzgraven nicht eher zu huldigen und zu schwören, als bis er ihnen gelobt habe, dieses wichtige Haußgesetz stät und vest zu halten. [23]).

Auch der K. Wenceslaus bekräftigte, bey seiner Anwesenheit in Heydelberg im J. 1378, alle von Kayfern und Königen

---

19) Der geben wart zu Spire do man zalte ꝛc. 1349 an dem nehsten Dinstage nach vnßer Frauwen tag als sie geborn wart, In dem vierden Jare vnßere Riche. Msept.

20) Diese Urkunde ist an demselben Tage gegeben, wie die vorhergehende.

21) Der geben ist zu Heidelberg an der mitwochen nach dem Sondag als man singet Jubilate, do man zalte ꝛc. 1354. Msept.

22) Der geben ist zu Heydelberg an dem nhesten Mandag vor Michahelis nach Christus geburt 1355. Msc.

23) Geben zu Heidelberg des nhesten samßdags nach sant Bartholomeus dag nach Christi geburte 1368. Msc.

Digitized by Google

der Neustadt ertheilte Handvesten und zwar, wie es ausdrücklich heißt, wegen der von der Bürgerschaft ihm so oft geleisteten treuen und willigen Dienste. [24]). Aber nicht geringeren Gefallen erwiesen unsere Bürger ihrem Landesherrn, indem sie demselben 1200 Gulden liehen, wofür er ihnen 1381 eine Gülte von 114 Gulden auf die Dörfer Mutterstadt und Neuhofen verschrieb, welche sie daselbst jährlich und bis zur Ablösung der Schuld erheben sollten. [25]).

In der sogenannten rupertinischen Constitution vom J. 1395, welche auch der Rath unserer Stadt besiegeln mußte, wurde nochmals vestgesezt, daß Neustadt nebst Wolfsberg und vielen anderen Städten, Burgen u. s. w. nie von der Chur getrennt werden sollten und als daher Ruprecht III zur Regierung gelangte, so gelobte er sogleich im J. 1398 dem Rath und der Bürgerschaft feyerlich, die Übereinkunft vom J. 1368 treulich zu halten, damit die Stadt nie von der Pfalz kommen möge [26]) und ein Jahr hernach bestätigte er alle kayserliche und königliche Freybriefe derselben. [27]). Ein Gleiches that er zwei Jahre später, nachdem er an des abgesezten Kaysers Wenzel Stelle zum Oberhaupte des teutschen Reiches erwählt worden war. [28]).

Später hatte die Bürgerschaft zu Neustadt eine Gränzstreitigkeit mit Hambach, welche aber im J. 1404 durch besondere, von dem Könige Ruprecht und dem Bischof Raban von Speyer ernannte, Bevollmächtigte, nämlich die Ritter Hans v. Hirschhorn, Rudolf v. Zeiskam und Schwartz Reinhard v. Sickingen gütlich vertragen und von Ruprecht, als Churfürsten, bestätiget wurde. [29]). Derselbe erwieß auch im genannten Jahre den Bürgern und dem Rathe, wegen ihrer redlichen und getreuen Dienste, die Gnade, daß er die früher daselbst gebräuchlichen Kirchweyhen, welche auf Johannes des Täufers und auf Maria Heimsuchung Tag gehalten

---

24) Der geben ist zu Heidelberg nach Cristi geburte 1378 des Sontages als man singet in der Kirchen Invocavit. Msc.

25) Datum Heidelberg 4ta feria post dominicam Reminiscere Anno Dni MCCCLXXX primo. Mscpt.

26) Der geben ist zu Heydelberg am Sondage halbfasten letare zu Latin. Anno dni Mo CCCmo nonagesimo Octavo. Mscpt.

27) Der geben ist zur Nuwenstad vff sant Symons vnd Jude abent der heiligen Apostoln, als man schreip ꝛc. 1399. Mscpt.

28) Geben zu Heydelberg uff sant Margrethen dag der heiligen Jungfrauwen Nach Cristi geburte 1401 Jare, vnsers Richs in dem ersten Jare. Mscpt.

29) Datum Nuwenstad in die beatorum philippi et Jacobi Aplor Anno Dni Millesimo Quadringentesimo Quarto. Regni vero nostri Anno quarto. Msc.

Digitized by Google

wurden, abstellte und dagegen einen Jahrmarkt anordnete, welcher jährlich 8 Tage vor Johannes des Täufers Tag beginnen und 8 Tage darnach sich endigen, mithin ganzer 14 Tage dauern sollte, wobey zugleich allen diesen Markt besuchenden Kaufleuten und anderen Schutz und sicheres Geleit zugesagt wurde. [30]).

Nach dem Tode dieses Churfürsten versprach dessen Sohn Ludwig IV im J. 1410, nachdem ihm als Aeltesten die Churlande und somit auch Neustadt bey der Theilung zugefallen waren, den Vertrag vom J. 1368 treulich zu halten [31]) und im folgenden Jahre bestätigte er, gleich seinen Vorfahren, alle und jegliche Privilegien der Stadt. [32]). Ein Gleiches that K. Sigismund im J. 1414, besonders hinsichtlich des Freybriefes K. Karls IV vom J. 1349 [33]); siehe oben Note 19.

Nicht lange hernach muß unsere Stadt sehr im Zunehmen begriffen gewesen seyn, indem Bürger aus andern umliegenden Städten sich dahinzogen; da dies aber ohne Erlaubniß des Landesherrn nicht geschehen durfte, derselbe aber damals außer Landes (wahrscheinlich auf seiner Pilgerreise nach Palästina) war, so setzten die Ritter Reinhard v. Sickingen, Hans v. Venningen und Arnold Schlieder v. Lachen im J. 1426 in des Churfürsten Namen vest, daß, wenn Bürger von Speyer, Worms und Landau nach Neustadt ziehen wollten, sie sich verbindlich machen müßten, 5 Jahre daselbst zu bleiben, alle Lasten, gleich den übrigen Bürgern, zu tragen, sich den Gewohnheiten und Satzungen der Stadt zu fügen und bey einer ausgeschriebenen Landessteuer dreyfachen Beitrag zu leisten. [34]).

Churfürst Friedrich I, der Siegreiche, genehmigte und bestätigte bey seinem Regierungsantritte auf herkömmliche Weise im J. 1452 alle der Neustadt, sowohl von Königen, als auch von den Churfürsten zu Pfalz, ertheilten Briefe und Begünstigungen [35])

30) Der geben ist zu Heidelberg uff den Dinstag fur vnsers Herrn Lichamstage [illegible] In dem Jare ꝛc. 1404 vnsers Riches in dem virden Jare. Mscpt.

31) Der geben ist zu Nuwenstad off den Dinstag vor sant Bonifaciitag In dem Jar ꝛc. 1410. Mscpt.

32) Datum Heydelberg feria tercia post beati Valentini martiris Anno Dni Millesimo quadringentesimo undecimo Mscpt.

33) Geben zu Spire nach Cristi geburt 1414 des nehsten Mandages vor sand Jacobstag vnsre Riche des vngerschen ꝛc. In dem XXVIII vnd des Romischen In dem vierden Jare. Mscpt.

34) Der gebenn Ist vff Lucià der Heyligenn Jungfrauwen tag Anno Dni Millesimo quadringentesimo vicesimo sexto. Mscpt.

35) Datum Nuwenstat tercia feria post beatorum philippi et Jacobi Apostolorum Anno Dni Millesimo quadringentesimo quinquagesimo secundo. Mscpt.

Digitized by Google

worauf ihm dann die Bürger mit Freuden als ihrem Landesherrn huldigten. [36]). Sie hielten treu zu ihrem Fürsten, ob er gleich in manchen großen Fährlichkeiten schwebte und sich auf allen Seiten gegen seine Feinde zu wehren hatte. So liehen sie demselben im J. 1457, 400 Gulden nebst 200 Gulden Leibgedinge, daher er dem Landschreiber daselbst auftrug, bis auf weiteren Befehl den Neustadtern die jährlichen Zinsen für diese Summen auszurichten. [37]). Eine gleiche Summe streckte die Stadt dem Churfürsten im J. 1461 vor, daher der Landschreiber abermals den Befehl zur Entrichtung der Zinsen erhielt. [38]). Für solche Gefälligkeiten war aber auch dieser Churfürst erkenntlich, indem er einige Jahre nachher den Neustadtern erlaubte mehrere Allmentstücke veräußern zu dürfen, um die wenigen städtischen Schulden bezahlen zu können; da sich aber etliche Bürger diesem Vorhaben widersetzten, so befahl er dem Landschreiber im J. 1463, der Stadt in dieser Hinsicht beförderlich zu seyn und aufs kräftigste beyzustehen, damit die Schulden abgetragen würden. [39]). Auch nahm dieser Churfürst bey der Vereinigung mit dem Herzoge Ludwig von Veldenz, so wie mit dem speyerer Bischofe Matthias gegen die Reichsstadt Speyer im J. 1466 auf unser Neustadt gütigen Bedacht, indem in diesem Acte unter anderen ausbedungen wurde, daß künftighin, um die Nahrung und den Erwerb der Stadt Speyer zu stören, wöchentlich auf Dienstag ein Markt daselbst gehalten werden sollte. [40]).

Bisher hatten wir Neustadt immer im zunehmenden Wohlstande und im kräftigen Aufblühen gefunden, besonders da durch die Bemühungen des siegreichen Churf. Friederichs I nach Außen Ruhe und Frieden gesichert, so wie auch das Innere und dessen gedeihliche Entwicklung geordnet und begünstiget war. Jedoch mit dem Wachsen des Wohlstandes schien sich auch zugleich der Uebermuth der städtischen Beamten zu regen und die Bürgerschaft zu gleich stolzem Aufstreben zu reizen, wie dieß die Geschichte leider so oft und vielseitig lehrt. Der Rath und die Bürger waren miteinander zerfallen und viele Verträge und Vermittlungen des Landesherrn konnten diese Zerwürfniße nicht heben, bis endlich eine

36) Siehe auch Kremers Gesch. des Churf. Friedrich I. Seite 47 Nota 7.
37) Datum Heidelberg of Donerstag nach Dyonisy Anno ꝛc. ꝛc. L septimo Manuscript.
38) Datum Heidelberg off Dinstag nach Sant Lucien tag Anno ꝛc. ꝛc. LXI Manuscript.
39) Datum Heidelberg of Donerstag Sant Marien Magdalene abent Anno ꝛc. LXIII. Manuscript.
40) Kremers Gesch. Churf. Friedr. I. im Urkundenbuch No. CXXVII, Seite 362.

Digitized by Google

spätere unglückliche Katastrophe beyden streitenden Parthien und dem ganzen Wesen unserer Stadt sehr nachtheilig wurde, wodurch dann beyde Theile zur Besinnung kamen. Die Verträge, welche diese Uneinigkeiten veranlaßten und die wir nun kennen lernen werden, sind zwar in der umständlichen Sprache der damaligen Zeit abgefaßt und mögen die Gedult manchen Lesers erschöpfen; jedoch um unserer urkundlichen Darstellung keine Lücke und Blöse zu geben, müßen wir dieselben wenigstens in ihren Hauptmomenten berühren, indem wir daraus die gegenseitigen Anmaßungen und Beeinträchtigungen, sowie auch deren versuchte Lösung und Beylegung kennen lernen.

Die bisher bestandenen Mißhelligkeiten zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft wurden durch die pfälzischen Räthe untersucht und dann durch den Churfürsten Philipp den Aufrichtigen im J. 1490 folgendermaßen ausgeglichen: wenn Bewohner Neustadts dem Landesherrn oder den Seinigen auf Reisen behülflich sein müßten, so sollten dazu Bürger, jedoch nicht aus dem Rathe, verwendet werden und jeder täglich einen Schilling Pfennige erhalten, werden aber Rathspersonen dazu genommen, so erhalten sie aus dem Grunde keine Bezahlung, weil sie frei von Umlagen sind und zur Bezahlung der andern nichts beitragen; die Herrn vom Rathe sollen mit ihren Pferden, gleich den andern, zum gemeinen Nutzen fröhnen; die Viertelmeister, welche die städtische Rechnung abhören, auch bey anderen Verhandlungen gebraucht werden und bisher von dem Rathe allein ernannt wurden, sollen aufs künftige von letzterem und dem pfälzischen Amtmanne jedes Jahr gemeinschaftlich gewählt werden, um das gemeine Beste fördern zu helfen; einen jeden Schaden oder Frevel im Felde soll der Schütz sogleich dem Schultheißen anzeigen, damit der Thäter zur Verantwortung gezogen und zum Ersatze des Schadens angehalten werden könne; endlich wurde noch vestgesetzt, daß die wenigen Schulden der Stadt getilgt werden sollten, keine der streitenden Parthien die andere beläſtigen oder ärgern solle und daß mit diesem Entscheide aller Zank und Hader abgethan seye. [41]).

Ob lezteres eingetroffen seye und wie lange die Ruhe und Einigkeit währte, ist uns nicht bekannt. Wenigstens scheinen die Unruhen der sogenannten bayerischen Fehde, welche besonders die Umgegend Neustadts und das ganze Land im J. 1504 sehr hart

41) Datum Germerßheim vff Mittwoch nach Vincula Petri Anno Domini Millesimo quadringentesimo Nonagesimo. Mscpt.

Digitized by Google

trafen [42]), so wie die über den Churfürsten verhängte Reichsacht, die Herrenlosigkeit und die Zerrüttungen des Krieges, die Uneinigkeit in Städten und Dörfern begünstigt zu haben, indem Philipps Nachfolger, Churfürst Ludwig VI, nachdem die empfindlichen Wunden, welche die bayerische Fehde geschlagen, geheilt und Ruhe und Ordnung wiedergekehrt waren, im J. 1515 Mühe hatte, nach jahrelangen Unterhandlungen, die aufgebrachten Gemüther in Neustadt zu beruhigen und den eingerißenen Mängeln und Gebrechen abzuhelfen. Obgleich also unsere Stadt in der bayerischen Fehde durch äußere Feinde keinen Schaden genommen hatte, was sie vermuthlich ihren vesten Thürmen und guten Mauern, so wie den wachsamen Vertheidigungsanstalten zu verdanken hatte, so war doch der Nachtheil, den die inneren Feinde, als Selbstsucht, Anmaßungen und Herrschsucht, von Seiten des Amts, des Rathes und der Bürger, verursacht hatten, nicht minder bedeutend.

Der Churfürst Ludwig VI, der Friedfertige geheißen, rechtfertigte diesen schönen Beynamen durch seine Bemühungen, die Zerwürfniße in Neustadt gütlich beyzulegen. Es walteten daselbst Uneinigkeiten ob, sowohl zwischen dem Rathe und der Stadt selbst, als auch mit dem churpfälzischen Beamten und mit andern Gemeinden. Der Fürst richtete zuerst sein Augenmerk auf die Zwistigkeiten des Rathes mit der Bürgerschaft, welche er durch seinen Marschall und Vicedom Hans Fuchs v. Dornheim, durch den Landschreiber und den Schultheißen von Oggersheim untersuchen ließ und in 24 Puncten folgendermaßen entschied: der Burgermeister und Rath sollten den Viertelmeistern und der Gemeinde von 10 zu 10 Jahren ihre Gerechtsamen bekannt machen, damit sich Jedermann darnach zu richten wiße, so wie auch die Mißverständniße zur Entscheidung des Landesherrn bringen; hinsichtlich des Stadtschreibers wurde vestgesezt, daß derselbe sein Amt treulich versehen und in solchen Fällen, welche nicht gegen den Rath oder das Beste der Stadt wären, der ganzen Bürgerschaft schreiben und dienen soll, jedoch nur in rechtlichen Sachen; der Stadtwald sollte geschont, gehegt und die Frevler in besonderen benannten Distrikten mehr oder minder gestraft werden und von diesen Strafgeldern soll der Schultheiß, der Waldschütz, die beyden Burgermeister und die ganze Gemeinde jeder den vierten Theil erhalten, das benöthigte Bauholz sollte aber umsonst verabreicht werden; der

42) Joh. Trithemii Annal. hirsaug. II Folio 609.

Digitized by Google

Schultheiß und die Brodwieger sollten den Bäckern fleißig aufsehen und dieselben, wenn das Brod zu klein seye, strafen, in Wiederholungsfällen aber das Brod hinwegnehmen, es den Armen geben und die Uebertreter doppelt strafen; eben so sollen auch die Metzger, welche die vestgesetzte Ordnung übertreten und ein jeder Feldfrevel um 9 Pfennige, nach Befund auch höher, gestraft werden; die Stadtgräben sollen mit Fischen besetzt, in Bestand gegeben und der jährliche Zinß in der Stadt Nutzen verwendet werden; der Rath dürfe ohne der Viertelmeister Wißen in hohen und niedern Sachen nichts handeln und letztere sollen, nach des Churfürsten Philipps Ausspruch, alle Geräthschaften und Waffen der Stadt in Verwahr halten; an Markttagen soll vor 11 Uhr weder eins vom Rath, noch von der Gemeinde über seinen Bedarf etwas aufkaufen oder vorkaufen, bey 28 Pfennige Strafe; es dürfe keiner als Bürger aufgenommen werden, der sich nicht mit Brief und Siegel über seinen Lebenswandel und über seine Entlaßung von seiner früheren Herrschaft ausweisen könne; mit den Viertelmeistern, welche bisher aus 12 Bürgern gewählt wurden, soll es nun so gehalten werden: drey alte sollen bleiben und aus 12 Bürgern jährlich drey neue gewählt werden; die Glieder des Rathes müßen mit ihren Pferden und Wägen gleich der gemeinen Bürgerschaft fröhnen; wenn ein Churfürst daselbst Nachtlager halte, so sollen die Stallungen untersucht und die Zahl der Pferde, welche jeder aufnehmen könne, an seinem Thore bemerkt werden, die dann auch jeder ohne Weigerung aufnehmen müße; wenn Kayfern, Königen und Fürsten von dem Rathe ein Kleinod oder Eßen verehrt werde, so sollen die Viertelmeister auch vorher dabei zu Rathe gezogen werden; die Gelder, welche von Klagsachen abfallen, sollen, wie bisher, der Schultheiß und Stadtschreiber beziehen und die Viertelmeister sollen nichts davon erhalten, aber letztere müßten bey Abhör der Stadtrechnung beysitzen; die Gebühren für ein Urtheil u. s. w. wurden auch vestgesetzt; komme aber ein Proceß an den Oberhof nach Heydelberg, so sollen die Parthien anstatt wie früher 6, nun 8 Gulden zusammenlegen, um die Kosten damit bestreiten zu können; die Erhöhung der Belohnung der Advokaten wurde durch den Churfürsten ebenfalls genehmigt; die 2 Burgermeister sollen die ihnen von den Viertelmeistern streitig gemachten jährlichen 2 Pfund Pfennige behalten, weil sie der Stadt Bestes und besonders die Ordnung im Aichen u. s. w. besorgen müßten; das Ansinnen der Viertelmeister, welche den pfälzischen Schultheißen besteuert wißen

wollten, wurde abgewiesen, weil er seine erkauften Güter frey gemacht habe und endlich die Klage, daß derselbe zu seinem Hausbaue zu viel Holz im Walde gehauen und so denselben beschädigt habe, wurde, dem Churfürsten zu Gefallen, niedergeschlagen. [43]). Wir sehen also aus dieser Urkunde, daß die Unordnungen in jedem Zweige des städtischen Haußhaltes tief genug eingewurzelt waren.

Nachdem nun diese Spannungen beseitigt und beygelegt waren, so verglich der Churfürst einige Tage nachher auch die Irrungen zwischen dem Vicedom und Landschreiber und zwischen dem Rath und der Stadt, indem er durch seinen Canzler Florenz v. Venningen 20 Punkte vestsetzen ließ, wodurch der rechtliche Stand beyder Theile bestimmt wurde. Die Stadt sollte die Hälfte des Leg-geldes, statt des bisherigen vierten Theils der Strafgelder, welche unter 10 Pfund Heller wären, erhalten; da sich der Landschreiber dem Freyheisbriefe des Churfürsten Friedrichs zuwider, erlaubt hatte, Bürger aus Neustadt und deren Kinder gefänglich einzuziehen und zu thürmen, so entschied der Churfürst, es solle bey dem Privilegium bleiben und nur die leichtfertigen Bürger, welche frevlen, aber kein Vermögen oder keine Bürgen hätten, sollten gethürmt werden; wenn ein Bürger einen andern tödlich verwunde, so soll ihn der Amtmann und nicht der Rath in Verwahr nehmen und erst gegen Bürgschaft seiner Haft entlaßen, wenn es sich herausstelle, daß der Beschädigte am Leben bleibe; wegen der Schuldner wurde vestgesezt, daß der Rath dieselben gefänglich einziehen könne, jedoch dem Vicedom die Anzeige davon machen müße; das Recht des dem Schultheißen von den früheren Churfürsten verliehenen Stabes, deßen Gericht sich bis ins Spital Branchweiler, über Winzingen und bis an die Heidenmühle erstrecke, in welchem Bezirke derselbe vorladen, pfänden, einthürmen, in erster und zweyter Instanz Recht sprechen und erequiren durfte, wurde bestätigt und der Vicedom angewiesen, den Schultheißen dabey zu unterstützen; wenn eine Klagsache bey dem Rathe anhängig ist, so können beyde Parthien einstimmig an den Vicedom appelliren und dieser kann Recht sprechen, jedoch nicht in solchen Sachen, weche sich vor das churfürstliche Hofgericht eignen; da der Rath nur zwey Procuratoren oder Anwälde hatte, von denen der eine aberwitzig und der andere taub war, so bestellte der Vicedom andere, um die Leute vor Gericht zu vertheidigen, worüber sich der

43) Freittags nach sanct Michaels deß heyligenn Ertz Engelstage Im Jare ꝛc. 1515 Jahre. Mscpt.

Digitized by Google

Rath, als eine Beeinträchtigung seiner Gerechtsamen, beklagte, daher der Churfürst entschied: Der Rath solle 3 oder 4 Advocaten bestellen „die etwas verstandts habenn" und ihre Gebühren vestsetzen; wegen der Abschätzung des Fleisches blieb es bey den herkömmlichen Bestimmungen, jedoch solle die Fleisch- und Brod-Ordnung erneuert werden; dem Rathe wurde befohlen, über die Bewachung der Thürme und Mauern strenge nachzusehen, auch habe der Vicedom, um die Stadt vor Schaden zu wahren, dabey mitzuwirken; die Thurmknechte, Brunnenmacher und dergl. sollen vom Rathe, jedoch nach gepflogener Besprechung mit dem Vicedom, angenommen und besoldet werden; wegen des Leggeldes und des einzuführenden Weins soll es bey dem Herkommen gelaßen werden; nicht nur der Weinsticher, sondern auch einer der Ungelder müße künftig bey der Versiegelung des Zapfweins gegenwärtig seyn, um Unterschleif zu vermeiden; die Metzger sollten von einem geschlachteten Rind, anstatt 4, künftig nur 2 Pfennige Ungeld entrichten; hinsichtlich des Ungeldes von Krämerwaaren blieb es beym Alten; um dem Mißbrauche beym Aus- und Einzuge vorzubeugen, wurde ausbedungen, daß, wer 6 (früher 10) Jahre in der Stadt gewohnt, freyen Abzug habe; das Ungeld von den Fischern und Metzgern solle, wie früher, in eine gemeinschaftliche Büchse gethan, alle Frohnfasten geöffnet und der Bestand, wie herkömmlich, getheilt werden; das Eßen und der Wein, den einige Glieder des Rathes und die Thurmknechte, wegen der Aufsicht über das Feuer, bisher gehabt hätten, solle herkömmlich gereicht werden; die Wirthe hätten nicht nöthig, von dem Wein, der schon verleggeldet war, nochmals Steuer zu entrichten und endlich wurde ausgemacht, daß die neustadter Bürger von solchen Weinen, die sie in Hart oder Gimmeldingen kaufen und in die Stadt einführen, gleich den genannten Orten, kein Pfortengeld zu entrichten schuldig seyen. [44]). —

Der Rath und die ganze Gemeinde lebten auch noch in Uneinigkeit mit den Zimmermanns-Meistern daselbst, indem diese sich beschwerten, daß sie von jenen zur Ungebühr mit Reisekosten, Frohnden, Wachten und Thorhüten belästiget würden, welche Spänne der Churfürst 2 Tage darauf auch noch entschied und den Frieden wiederherstellte, bey welchem Vergleiche jedoch die Zimmerleute, weil sie in Kriegszeiten dem Landesherrn mit Leib und

44) Mittwochs nach Sanct Dionisius, des Helligen Bischofstag Im Jar ꝛc. 1515 Jare. Mscpt.

Digitized by Google

Werkzeugen zu dienen verbunden waren, ziemlich begünstiget wurden. [45]).

Aber auch mit ihren Nachbarn lebten die Neustadter in Fehde und Uneinigkeit; die Bewohner Gimmeldingens und aus dem Dorfe Hart hatten nämlich die Verbindlichkeit, in Kriegs- und Fehdezeiten in Neustadt vom alten Thurme bis an den Klüpfelthurm Wache zu halten und unter der Stadt Banner mit auszuziehen, so wie das ganze Jahr hindurch die Burg Winzingen zu bewachen, für welche Dienste sie hinsichtlich des Holzes und dgl. die Zollfreyheit in der Stadt genoßen. Da ihnen nun der Rath diese Vergünstigung streitig machte, so brachten sie ihre Klage vor den Churfürsten, welcher dieselbe durch seinen Marschall und Canzler untersuchen ließ und dann, einige Tage nach obigen Verträgen, dahin entschied; die Bewohner der zwey Dörfer sollten 2 Jahre lang mit allem Bau- so wie, zu ihren Weinbergen nöthigen, Balken- und Pfähleholz, das sie durch die Stadt führen, zollfrey seyn, wegen des Holzes, das sie aus ihren eigenen Waldungen tragen, nach dem Herkommen gehalten werden und von allem Leggeld, Ungeld, Zoll- und Weggeld befreyt seyn, so wie auch jeder Ort bei seinen Gerechtsamen, nach Ausweiß des Saalbuches, gehalten werden. [46]).

Dies waren doch gewiß lobenswürdige Bemühungen des friedfertigen Ludwigs VI die Einigkeit in Neustadt wieder herbeyzuführen, was ihm auch augenblicklich gelang. Jedoch diese Vereinigungen waren nicht auf die Dauer, indem der zweyte Vertrag wieder eine Quelle neuer Irrungen und Reibereyen zwischen dem Landschreiber und zwischen dem Schultheißen und dem Gerichte Neustadts wurde. Der Churfürst lies daher die Klagpunkte abermals untersuchen und stellte dann im J. 1521, in 30 Artikeln, die Einigkeit wieder her, wobey man den so eben angeführten Vertrag von 1515 als Grundlage annahm. Diese neuen Irrungen bewegen sich hauptsächlich in der Sphäre der Competenzüberschreitung theils des Landschreibers, theils des Rathes. Neues wurde nichts angeordnet, sondern nur die Bestimmungen des vorigen Vergleichs (Note 44) bestätigt oder erläutert und dadurch die Ruhe und Ordnung wieder herbeygeführt. [47]).

45) Freitags nach S. Dionisius des h. Bischofstag Anno Dom. Millesimo quingentesimo decimo quinto. Mscpt.

46) Geben uf Montag nach Calixti, Alß man nach Christi unsers lieben Herrn gebuhrt zahlt 1515. Mfc.

47) Datum Wurmbs uff Jubilate Anno funfzehenhundert zwantzig Eins. Mfc.

Churfürst Ludwig VI von der Pfalz und sein Bruder, der Bischof Georg von Speyer, hatten lange Jahre hindurch Irrungen hinsichtlich der Gerechtsamen in dem pfälzischen Amte Neustadt und in der Stadt, so wie auch in den beyden bischöflichen Ämtern Kirrweiler und Deidesheim. Der Teutschmeister gab sich alle Mühe, diese Irrungen auszugleichen, allein er konnte nicht zum erwünschten Ziele gelangen. Die beyden Brüder, welche diese Mißhelligkeiten und Übelstände gerne beseitiget sahen, ernannten daher drey Schiedsrichter, nämlich den pfälzischen Canzler Dr. Florenz v. Venningen, Hans Landschad v. Steinach und Diether Cämmerer v. Worms genannt v. Dalberg, welche auch im J. 1521 durch einen großen Vertrag, theils in Güte, theils auf dem Wege Rechtens, in 35 Punkten die streitigen Gegenstände zu beyderseitiger Zufriedenheit beylegten. Diese Klagstücke betreffen größtentheils das deidesheimer und pfälzische Gewäld, die Berechtigungen in demselben, dann das Zollwesen in Neustadt, so wie auch die beyderseitigen Leibeigenen zu Edesheim u. s. w. und die Gerichtsbarkeit in den genannten Ämtern, welche alle vermittelt und ausgeglichen wurden. In Bezug auf unsere Stadt kommt in diesem wichtigen Acktenstücke folgendes vor: hinsichtlich der Beede von denjenigen Gütern, welche neustadter Bürger im Stift speyrischen Gebiete, zu Deidesheim, Rupertsberg u. s. w. hatten, wurde vestgesetzt, daß die mit einer solchen Abgabe belasteten Güter beedbar bleiben, dahingegen solche, welche 10, 20, 30 oder mehr Jahre frey gewesen seyen, auch befreyt seyn sollten; die freyen Güter, welche Neustadter künftig im speyerischen kaufen oder erben, sollten frey seyn, die mit Gülten behafteten Güter aber beedbar bleiben. Dem Bischofe wurde zugestanden, von dem in des Stifts Waldungen gefällten Holze 300 Klafter, oder auch mehr, auf der Bach bis nach Neustadt zu flößen, von diesen 300 Klaftern dürfe er jedoch nur 200 nach Kirrweiler oder sonst wohin, Zoll- und Weggeld-frey, führen, das übrige Holz müße in Neustadt zum Verkaufe liegen bleiben und erst nach 7 Monaten dürfe er es, wenn sich Niemand zum Kaufe melde, hinwegführen. Bezüglich der zwischen Neustadt und Winzingen durch den Churfürsten neu errichteten Walk und Schleifmühle, wurde ausbedungen, daß dieselbe, wegen der in Winzingen befindlichen bischöflich speyerischen Mühle, nicht in eine Mahlmühle verwandelt werden dürfe, damit jener dadurch am Waßer kein Abtrag geschehe. Wenn die von Deidesheim Wingartsholz, Pfähle, Balken u. dgl.,

Digitized by Google

zu ihrem eignen Bedarf, durch die Stadt führen, so sollen sie ebenfalls den dritten Theil davon 7 Monate lang zum Verkauf daselbst liegen laßen und es dann erst hinwegfahren. — Also immer Vorsorge für die Bürger von Seiten des Churfürsten, wie wir dies auch bey des Bischofs Holz sehen. Hinsichtlich der Beed von solchen Gütern, welche die Neustadter in hambacher Gemarkung liegen haben, soll es eben so, wie mit den oben erwähnten in deidesheimer, forster ꝛc. Gemark gehalten werden, daher auch die Hambacher, wenn sie Holz, Kohlen u. dgl. durch die Stadt fahren, gleich den Deidesheimern behandelt werden sollten, welches auch auf alle Bewohner des Amtes Kirrweiler ausgedehnt wurde. [48]).

Jedoch alle diese rühmlichen Bemühungen des gütigen, friedfertigen Churfürsten, die Ruhe und die Ordnung herzustellen und den Wohlstand zu heben, wurden von den Neustadtern mit Undank belohnt, indem sie bey dem Bauernaufstande im J. 1525 ihrer, dem Landesherrn schuldigen, Treue vergaßen und es mit den Empörern hielten, wiewohl die inneren Zerwürfniße und die Uneinigkeiten zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft auch einigen Antheil an diesem schnöden und ungerechten Betragen gehabt haben mögen, das die nachtheiligsten Folgen für die Stadt hatte. Nachdem nämlich durch die aufrührerischen Landleute jenseits Rheins bereits ein lockendes Vorspiel gegeben war, so erhoben sich auch in der Pfalz hier und da einzelne Haufen, die mit Brand und Raub haußten und großen Schaden anrichteten. Ein solcher bey Gleisweiler gesammelter Haufen zog nun auch am Gebürge herab, zerstörte mehrere Schlößer, überfiel die Burg bey Hambach und rückte auch vor Neustadt. Die Aufrührer lagerten sich bey dem Dorfe Hart, erstürmten die beyden, zum Schutze der Stadt dienenden, Burgen Wolfsberg und Winzingen und forderten die Bürgerschaft auf, sich zu ergeben. Diese, eingeschüchtert durch die Drohungen der rasenden Haufen und wankend in der Treue gegen den Churfürsten, der sie noch hatte ermahnen laßen, vest an ihm zu halten, auch vielleicht mit der Hoffnung sich schmeichelnd, mit Hülfe der Empörer das Regiment in der Stadt ändern und sich an dem Rathe rächen zu können, öffnete in Angst und in größter Hast die Thore, nicht gedenkend ihrer starken

48) Geben vnd geschehen zu Heidelberg vf Donnerstag nach Sanct Barbaren der heiligen Junckfrauentag, Nach Christi ꝛc. 1521. Mscpt.

Thürme und wohlbewachten Mauern, welche einem starken Heer wohl hätten Trotz bieten mögen. Dieß geschah am Sonntag Jubilate den 7. May 1525 des Mittags um 12 Uhr. Die Bauern verübten jedoch keinen Unfug daselbst, indem sie der zahlreichen Bürgerschaft nicht ganz trauen mochten und ihre Macht auch durch die Besetzung der beyden Burgen geschwächt war; ihre vornehmsten Rädelsführer nahmen ihre Wohnungen in der Stadt und nachdem sie alle Thore besetzt hatten, ließen sie sich von dem churfürstlichen Beamten, jedoch gegen dessen Willen, huldigen.

Da der Churfürst Ludwig VI den bockenheimer und pfeddersheimer Bauernhaufen durch seinen Marschall zu Leibe gehen ließ, so zogen sich dieselben längs des Gebürges hinauf nach Neustadt zu ihren Verbündeten. Der friedfertige Churfürst wollte sich mit seinen, größtentheils verblendeten, Unterthanen gütlich vertragen und ließ deswegen durch unsere Bürgerschaft, ob sie gleich den Rebellen die Thore geöffnet hatte, bey dem in Winzingen gelagerten Bauernhaufen um gütliche Unterhandlung und sicheres Geleite für sich und seine Räthe ansuchen, was auch der Rath, auf vieles Bitten, erlangte. Die Zusammenkunft wurde in Forst gehalten, manches daselbst verabredet und der Churfürst kehrte von dort wieder nach Neustadt zurück, wo er übernachtete. Die Bauern hielten jedoch ihre, dem Landesherrn gegebene, Zusage nicht, indem der nußdorfer Haufen zum zweytenmale den Wolfsberg, so wie auch Winzingen erstieg und in der Umgegend vielen Raub und Muthwillen beging. Da nun die meisten Gegenden dies- und jenseits Rheins mit Aufruhr und Unruhe erfüllt waren, so war die Geduld des gütigen Landesherrn erschöpft und er ging jetzt mit seinen Verbündeten auf die Empörer los, um sie mit Gewalt der Waffen zu unterdrücken. Nach der entscheidenden Schlacht bey Pfeddersheim, zogen die Fürsten das Gebürg hinauf nach Neustadt, das den umherwohnenden Aufrührern abermals wieder zum Sammelplatz und Mittelpunkte gedient hatte, jedoch die Furcht vor des Fürsten gerechter Strafe hatte sie schon zerstreut und so warteten unsere Bürger mit Furcht und Zittern auf die Bestrafung ihres begangenen Verraths und Frevels. Die verbündeten Fürsten hielten sich einige Tage in unserer Stadt auf, die Reuterey befand sich in Lagern bey Winzingen und Mußbach, das Geschütze und das Fußvolk aber bey Diedesfeld und Hambach. Einige Tage lang wurde mit den Neustadtern, ihrer Bestrafung wegen, unterhandelt, welche endlich dahin ausfiel, daß

Digitized by Google

sie ihre Waffen ausliefern mußten, ihrer Freyheiten beraubt, 8 Bürger geköpft, viele in das Gefängniß geworfen wurden und die Stadt noch 8000 Gulden Brandschatzung bezahlen mußte. [49]). So hatten die Fürsten gerichtet und solche nachtheilige Folgen hatte diese Empörung für die Bürger unserer Stadt, so daß sie um aller früheren Befreyungen, Begünstigungen und Vorrechte verlustig waren, indem der Churfürst die darauf Bezug habenden Urkunden eingezogen und mit sich nach Heidelberg genommen hatte.

Die Stadt befand sich nun ganz der Willkühr des Churfürsten Preiß gegeben, aber er mißbrauchte seine Gewalt nicht, wie er es leicht hätte thun können. Jedoch ertheilte er im J. 1539 seinem Hofmeister Ludwig von Fleckenstein, wegen seiner geleisteten treuen Dienste, die Vergünstigung, daß er und seine Erben das in ihren Waldungen gefällte Bau- und Brennholz bis nach Neustadt flößen oder fahren dürften; daß, wenn er sich ein Haus in dieser Stadt anschaffe, dasselbe von allen Lasten befreyt seyn sollte; daß er und seine Erben daselbst die Zollfreyheit genießen und die Bürger verbunden seyn sollten, ihm zu seinem Schloß und Dorfe Rupertsberg Ziegeln, Backsteine und Kalk um den nämlichen Preiß abzugeben, wie solche die Bürger selbst erhielten und dergleichen auch frey abführen zu laßen. [50]).

Im Gegentheil der gütige Churfürst nahm sich noch seiner undankbaren Unterthanen gegen die Übergriffe anderer an und sezte sie rechtlich auseinander. Denn da die in dem großen Vertrag vom J. 1521 den Deidesheimern zugestandene Vergünstigung des Holzfahrens durch Neustadt von jenen auch auf das Holzflößen ausgedehnt wurde, die Bürger aber dies nicht zugestehen wollten, und sich deßhalb Zank und Zwietracht erhob, so ließ der Churfürst Ludwig VI beyde Theile vor seine Räthe nach Heydelberg kommen und entschied dann, aus dem Grunde, weil Churpfalz wegen der Burgen Winzingen und Wolfsberg das Beholzigungs-, die Stadt Neustadt aber das Weiderecht im deidesheimer Wald habe und genieße, daß leztere alle Sorten Brand- und Nutzholz, jedoch nur zu ihrem Gebrauche und das in ihren Wal-

49) Siehe über diese traurige Begebenheit die bekannten Schriften von Crinitus und Leodius bey Freher script. rer. german. Tomo III so wie auch die Geschichte des Bauernkrieges von Sartorius und M. König.

50) Datum Heidelberg Freitags nach Egidii Anno domini Tausendt funffhundert dreyßig vnnd Neun. Mscpt. —

dungen gefällt seye, bis nach Neustadt flößen dürften, aber daselbst die Hälfte desselben zum Verkaufe liegen laßen müßten; von dem Bauholze aber, das sie durch die Stadt fahren, sollen sie jedoch nur das Weggeld und keinen Zoll entrichten. [51]).

Äußerst empfindlich war den Bewohnern Neustadts und nachtheilig fühlten sie die seit dem Bauernaufstande ihnen entzogenen kayserlichen, königlichen, besonders aber churfürstlichen Privilegien und Gerechtsame, welche früher so wohlthätig auf das Gedeihen und Aufblühen der Stadt und Bürgerschaft eingewürkt hatten. Sie kamen deßwegen bey ihrem Landesherrn Ludwig VI bittlich ein, da die Empörer theils durch den Churfürsten gezüchtiget, theils auch jetzt verstorben seyen, ihnen, als getreuen und gehorsamen Unterthanen, ihre Urkunden und Freybriefe wieder zurückzugeben und sie in ihre frühern Rechte wieder einzusetzen, was derselbe, da sie nun hinlänglich gedemüthigt waren, auch that und ihnen im J. 1543 die Befugniß ertheilte, sich dieser Freyheiten und Vergünstigungen fürder wieder zu bedienen, mit der einzigen Beschränkung jedoch, daß die ihnen von dem Churfürsten Friedrich I ertheilte Gnade, nur in besonderen Fällen zum zwanzigsten Pfenning oder zu Steuer und Schatzung angehalten zu werden, erloschen seyn sollte. Hinsichtlich des freyen Zuges wurde noch angeordnet, daß diejenigen, welche aus anderen pfälzischen Orten nach der Stadt ziehen wollten, nicht eher daselbst aufgenommen werden sollten, als bis sie sich wegen des Abzugs oder des Loskaufs der Leibeigenschaft von der Obrigkeit ihres früheren Wohnortes ausgewiesen hätten. [52]).

So war also unsere Stadt wieder im Genuße ihrer früheren Rechte und Freyheiten und handhabte dieselben zum Besten der Einwohner, so wie aber auch gegen die Eingriffe und Beeinträchtigungen anderer. Die Neustadter machten nämlich den von der Hart und von Gimmeldingen die ihnen im J. 1515 durch den Churfürsten Ludwig VI zugestandene Befugniß streitig, ihren nöthigen Bedarf an Holz für ihre Weinberge sich in der Stadt kaufen zu dürfen, worüber sich beyde Dörfer beschwerten, bis endlich der Vicedom Christoph Hundt v. Lauterbach im J. 1565 die Parthien dahin verglich, daß die genannten Dörfer von dem ei-

51) Datum Heydelberg vff Freitag nach Conversionis Pauli Anno funffzehenhundert Vierzig eins. Mscpt.

52) Datum Heydelberg vff mittwoch nach Galli Anno ꝛc. funfzehenhundert Vierzig vnndt drey. Mſc.

Digitized by Google

chen Holz, das aus dem elmsteiner oder anderem Gewälde nach unserer Stadt gefahren, aber nicht geflößt werde, sich ihren Bedarf kaufen dürften, dagegen sie den Bürgern gestatteten, sich in ihren Dörfern Dung kaufen zu dürfen. [53]).

Auch die Dorfmeister und die Gemeinde Winzingen hatten lange Zeit Irrungen mit dem Rathe und der Stadt wegen des Weidganges. Jene behaupteten nämlich: sie hätten das Recht auf den zum Spitale Branchweiler und zur Stadtgemark gehörigen Wiesen, mit ihrem Vieh bis auf Georgentag zu weiden, welches ihnen aber aus dem Grunde streitig gemacht wurde, daß dieses zu lange weiden, in manchen Jahren, dem Futter sehr nachtheilig seye. Der vorgenannte Vicedom verglich daher im J. 1566 beyde Theile dahin, daß die Winzinger 14 Tage vor Georgi die Weide mit ihrem Vieh verlaßen, aber sogleich nach eingeärndetem Grummet wieder beziehen sollten, dagegen sollten sie aber die Weide auf den Allmenten unter dem Bobig 14 Tage vor und eben so lange nach Georgentag allein zu genießen haben. [54]). Auf diese Weise wurde die nachbarliche Einigkeit wieder hergestellt.

Churfürst Friederich III hatte bey seinen Lebzeiten seinem Sohne Johann Casimir das Amt Neustadt zum Genuße angewiesen, die Stadt jedoch ausgenommen. Da derselbe nun in seiner letztwilligen Verfügung dem Herzog Casimir den Besitz dieses Amtes zusicherte, so verglich sich sein Sohn und Nachfolger Ludwig VII im J. 1578 mit seinem Bruder wegen Neustadt dahin, daß diese Stadt dem Pfalzgraven Casimir verblieb u. übergeben wurde, jedoch mit der Bedingung, daß, weil durch ihre Altvordern die Stadt und das Amt der Chur einverleibt seyen, dieselbe nach unbeerbtem Abgange einer oder der andern Linie, wieder an das Churhauß fallen sollte, deßwegen ein Afterlehen von Pfalz seye und der regierende Churfürst zugleich mit dem jetzigen Besitzer die Erbhuldigung in Neustadt einnehmen müße, welches auch am 7. Februar 1578 geschah, wobey zugleich der Bürgerschaft alle ihre Gerechtsame garantirt wurden. [55]). Kraft dieses Vergleichs und der geschehenen Huldigung, bestätigte Herzog Johann Casimir dem Rathe und der Stadt besonders ihre Privilegien und versicherte sie seines Schutzes und Beystandes. [56]). Unwahrscheinlich ist deßwegen die

53) Geben vff Donnerstag nach Lucae Evangelistae Im Jar ꝛc. 1565. Msc.
54) Der geben vnnd geschehenn vff Donnerstag nach Judica den 4ten Aprilis Im Jar 1566. Mscpt.
55) Datum Heidelberg den Siebenden Februarii Nach Christi ꝛc. 1578. Msc.
56) Datum Neustatt den Siebenden Februarii nach Christi ꝛc. 1578. Mscpt.

Digitized by Google

unverbürgte Nachricht bey Widder [57]), die Bürgerschaft hätte sich anfangs den Verordnungen ihres neuen Landesherrn nicht fügen, noch viel weniger eine Besatzung einnehmen wollen, daher der Herzog es mit List dahin gebracht hätte, daß ihm des Nachts die Thore geöffnet worden seyen. Einer solchen unredlichen Handlung war der edle Herzog gar nicht fähig, auch war er väterlich für seine neuen Unterthanen bedacht und unsere Stadt hatte den größten Vortheil davon, wie wir aus dem folgenden Abschnitte sehen werden, ohne hier noch anderer näher liegenden Gründe, die für das Gegentheil zeugen, nicht zu gedenken.

Wie thätig dieser Pfalzgrav das Aufblühen der Stadt durch Handel begünstigte, erkennen wir daraus, daß er im J. 1580 dem Rathe daselbst die Erlaubniß ertheilte, zur Förderung des Salzhandels 1500 Gulden auf die städtischen Allmenten aufnehmen zu dürfen, jedoch mit der Auflage, diese Summe sobald wie möglich wieder abzutragen und so die Allment wieder frey zu machen. [58]). Zwey Jahre später erhielt die Stadt von dem Kaiser Rudolf II die Bestätigung des schon mehrmals erwähnten Freyheitsbriefes des K. Karls IV vom J. 1349. [59]).

Abermals erneuerten sich die Irrungen zwischen dem Rathe und den pfälzischen Amtleuten, daher jener eine Klagschrift gegen diese bey dem Herzoge eingab, welcher denn auch im J. 1586 die streitigen Punkte in 14 Artickeln, aber, da die Bürgerschaft in ihren Forderungen auch manchmal zu weit ging, nicht immer zu Gunsten derselben entschied. Der Rath glaubte nämlich, kraft in Händen habender königlicher und churfürstlicher Handvesten, nicht schuldig zu seyn, das Abzugsgeld, oder die Nachsteuer zu entrichten, aber der Herzog widerlegte ihre Ansichten und diese Steuer mußte gegeben werden, jedoch schenkte er der Stadt aus Gnade und zur Unterhaltung ihrer öffentlichen Gebäude, auf 10 Jahre lang, die Hälfte dieser Steuer; stirbt oder tritt einer aus dem Rathe, so sollen die übrigen dem Amtmanne 2 gottesfürchtige, fromme und ehrbare Männer vorschlagen, welcher dann einen derselben ernennt; dem Rathe stehe es zu, nach der neuen Landesordnung jede gut qualificirte Person als Bürger aufzunehmen, ohne des Amts Vorwissen aber keinen abzuweisen; die Verhandlungen zwischen dem

57) In dessen pfälzischen Topographie II. S. 244.
58) Datum Lautern Montags den Ersten Monats Tag Februarii Anno funffzehenhundert achtzig. Mscpt.
59) Geben in unser vnd des Reichs Statt Augspurg den dritten Tag des Monats Septembris ꝛc. 1582. Mscpt.

Amte und dem Rathe sollen in wichtigen Angelegenheiten schriftlich und nur in geringen Sachen mündlich geschehen, halte sich dann der Rath für benachtheiligt, so könne er seine Klage bey dem Herzoge selbst anbringen, übrigens seye er dem Amt unmittelbar unterworfen; der fromme Pfalzgrav setzte auch, auf die desfallsige Beschwerde und Klage des Raths, gemäß der Polizeyordnung von 1579, vest, daß keiner zum Bürger aufgenommen, ausgerufen oder getraut werden sollte, er wiße denn die 5 Hauptstücke christlicher Lehre auswendig und auch die einziehenden Bürger sollten deshalb geprüft werden; wer noch in anderer Leibeigenschaft befangen seye, dürfe nicht als Bürger aufgenommen werden; dem Antrage des Rathes, den neuerrichteten Wochenmarkt in Edenkoben einzustellen, gab der Herzog jedoch kein Gehör, sondern bestätigte den Markt; den Klagpunkt wegen des Holzhandels in Neustadt ließ er aber, da er die desfallsigen Verträge nicht kenne, unentschieden; ein neues Waaghauß soll in der stinkenden Fleischschranne erbauet und diese vor die Stadt, zwischen das Collegium und die Ringmauer, verlegt werden; um die Bürger im Schießen beßer unterrichten zu können, soll der Rath zur Erbauung eines Schießhaußes behülflich seyn; bey den Verhandlungen über solche Frevel, die dem Landesherrn allein zuständig seyen, habe der Rath nicht nöthig beyzusitzen; übrigens versicherte sie der Herzog seiner fortwährenden Huld und Gnade, aber von dem Ungeld auf den Wein, von einer Maaß nämlich einen Pfennig (der böse Pfennig von den Neustadtern genannt!) könne er nicht abgehen, oder er müße sie auf andere Weise besteuern.[60]).

Dieser Herzog starb zu Anfang des Jahres 1592 ohne Kinder und die demselben zugewiesenen Ämter wurden wieder mit den pfälzischen Landen vereinigt, daher Churfürst Friedrich IV am 15. Januar desselben Jahres bey der Huldigung in Neustadt die Freybriefe derselben herkömmlich bestätigte, mit dem Beysatze, daß sie nie mehr von der Pfalz getrennt werden sollte, jedoch mit dem in der obigen Urkunde v. 1543 bemerkten Vorbehalte,[61]).

Auch mit der Gemeinde Mußbach hatte unsere Stadt Mißhelligkeiten und beyde Theile brachten ihre Klagen vor den Vicedom Thomas Blarer v. Geyersberg, welcher dann im J. 1592

60) Geschehen den Achtzehenden Monatstag Januarii Im funfzehenhundert Sechs vnd Achtzigsten Jahr. Mscpt.

61) Datum Sambstags den funffzehenden Monatstag Januarii 1592. Msc.

die Streitenden folgendermaßen vereinigte. Den Neustadtern seye es erlaubt, Dung, welchen die Mußbacher nicht für sich brauchen, daselbst aufzukaufen, aber dagegen müßten sie ihre in mußbacher Gemark gelegenen Wiesen an letztere um die Hälfte des Ertrages in Pacht geben, wenn sie nämlich dieselben verpachten wollten, vermöge des Weisthums in Mußbach, jedoch könnten sie ihre Wiesen auch anderen pfälzischen Unterthanen verleihen; des Grasens wegen auf den Gütern der neustadter Bürger in mußbacher Gemarkung, soll es nach Ortsgebrauch gehalten werden; auch sollte es den von Mußbach nicht verwehrt seyn, ihr erübrigtes Stroh in der Stadt zu verkaufen. Hinsichtlich der Mußbacher wurde ausgemacht und vestgesezt: sie sollten die benöthigten Ziegeln und Kalk in Neustadt holen dürfen; nur von beedbaren Gütern in mußbacher Banne, welche Bürgern in der Stadt zugehören, solle Beed verabreicht werden, von den freyen Gütern aber nicht; den Mußbachern wurde erlaubt, zur Frühjahrszeit ihr Holz zu den Weinbergen in Neustadt zu kaufen, sey aber keins oder wenig daselbst vorhanden, so mögen sie sich in Lautern, Hochspeyer oder Frankenstein holen, und gegen Zoll durch die Stadt führen, übrigens sollten sie, zur Schonung der Wälder, hauptsächlich nur auf Stockwingert sehen und keine guten Fruchtäcker mit Reben anlegen (sehr weislich!); das zum Häußerbaue nöthige Eichenholz endlich dürfen die Mußbacher im Walde kaufen und durch die Stadt führen, aber das dazu nöthige Tannenholz müßten sie am Rhein holen. [62]). So wurde auch hier der Frieden wieder hergestellt! —

Dieser Vertrag wurde ein Jahr hernach durch den nämlichen Vicedom, um fernere Zwietracht zu vermeiden, nochmals durchgesehen und dahin erläutert: daß die von Neustadt, wenn sie Dung in Mußbach kaufen wollen, von ihrem Burgermeister ein Zeugniß mitbringen müßen; da die Mußbacher keine ständige Beede auf ihren Gütern hatten, sondern dieselbe, nach Maßgabe der Fruchtpreise, bald stieg, bald fiel, so wurde vestgesetzt, daß, so lange die Herrschaft die Beed nicht steigere, die Beed der in mußbacher Gemark *jetzt* gelegenen Güter neustadter Bürger nicht erhöhet werden solle, die Güter, welche sie aber später kaufen, sollen gleich den andern beedbar seyn; wenn einer aus Mußbach

62) Geschehen vnnd geben zur Neustatt ahn der Harth den letsten May Nach Christi ꝛc. geburt 1592. Mscpt.

eichen Holz durch die Stadt fahren wolle, so müße er dem Burgermeister vorher einen Schein seines Schultheißen bringen, daß er würklich so viel Holz zu seinem Baue bedürfe; zuletzt wurde den Mußbachern noch verwilligt, daß sie, auf jedesmaliges Aufsuchen, Kiefernholz zu Sparren, Krippen und dgl. aus dem Walde erhalten sollten und durchführen dürften. [63]).

Die Streitigkeiten wegen des Gewäldes, des Holzes und des Durchfahrens desselben nahmen kein Ende, wie wir schon zur Genüge gehört haben und auch noch hören werden. In demselben Jahre wollten nämlich die Bürger die Bewohner Winzingens, hinsichtlich des Ankaufs und Nachhauseführens von Bau- und Brennholz hindern, daher sich diese auch bey dem Vicedom beschwerten, der dann, nach vorhergegangenem Verhöre, diese Sache so entschied: wenn Vorrath da seye, so sollten die Winzinger ihren Bedarf in Neustadt holen, kaufen sie aber im Thal, so müßten sie es mit ihren eigenen, oder mit neustadter Fuhren nach Hauße schaffen; auch sollten jene die Einungen im neustadter Walde halten und nach denselben ihre Frevel gestraft werden; holen die von Winzingen Holz im hambacher oder deidesheimer Walde, so dürfen sie nicht durch die Hohlgaße fahren, sondern müßen sich andere Wege suchen; ihr Wingertholz sollten sie sich in der Stadt kaufen, seye aber kein Vorrath da, so dürften sie das im Thal gekaufte Holz durchführen, jedoch nur ihren, durch einen Schein des Burgermeisters bestätigten, Bedarf und eben dieß sollte auch vom Bau- und Floßholz gelten; zum Schluße entschied der Vicedom, auf die Klage des Rathes, noch folgende wichtige Sache, daß nämlich der Ortsvorstand zu Winzingen des Amtes Schultheiß und des Rathes Büttel seye und heiße! [64]).

Das Amt mußte auch im J. 1594 in einer ähnlichen Angelegenheit zwischen der Stadt und den Weidenthalern folgenden Entscheid ergehen laßen: das Wingartsholz, welches letztere in ihrem eigenen Gewälde hauen, dürfen sie nach Neustadt oder Wachenheim führen und verkaufen, das rauhe Holz aber, welches sie im trippstadter Walde oder in der Frankenweide holen, müßen sie in die Stadt zum Verkauf bringen. Was das Kohlenbrennen der Weidenthaler in der Weißenbach betreffe, so sollten sie dazu

63) Geschehen vnd geben Neustatt ahn der Harth den funf vnd Zwantzigsten July Nach Christi ꝛc. geburth 1593. Msc.

64) Actum Newstatt ahn der Harth Sambstags den dritten Novembris Im Jar Christi ꝛc. 1593. Mscpt.

die Erlaubniß des Abts von Limburg d. h. des pfälzischen Stiftsschaffners, einholen.[65]). In dem nachfolgenden Jahre gestattete endlich der Rath noch den Winzingern, daß sie Holz zu Kelterbiethen, auf ihr Begehren, vor der Stadt vorbeyfahren dürfen, daß sie es aber mit ihrem eigenen, oder mit neustadtern und nicht mit Thalfuhren holen sollten und dann auch die Keltern nicht verkaufen, ja nicht einmal an Erben außerhalb des Ortes Winzingen, verabfolgen laßen dürften.[66]).

Nun sind wir geraume Zeit ohne Nachrichten von unserer Stadt, indem derselben nur noch die Bestätigung des Privilegiums des K. Karls IV vom J. 1349, durch den K. Matthias im J. 1613 ertheilt wurde[67]) und nicht lange hernach der zerstörende, langwierige 30jährige Krieg seinen Anfang nahm, in welchem Neustadt auch, gleich der ganzen Pfalz, Vieles zu erdulten hatte. Da über diese unglückliche Katastrophe keine örtlichen Nachrichten vorhanden sind, so müßen wir uns mit den allgemeinen begnügen, aus welchen wir jedoch zur Genüge den Jammer ermeßen können, der auch diese Stadt traf. — Nachdem der spanische General Don Corduba durch den Graven von Mansfeld gezwungen worden war, die Belagerung der Vestung Frankenthal aufzuheben, so zog sich letzterer in das Hochstift Speyer und nach Germersheim zurück. Corduba aber, nachdem er am 21. Nov. 1621 Deidesheim eingenommen hatte, rückte am folgenden Tage vor Neustadt und ließ es zur Übergabe auffordern, aber die Bürger wehrten sich tapfer bis zum 26. Nov. da Mansfeld herannahte, um sie zu entsetzen. Er kam wirklich, nahm seine Wohnung in der Stadtkellerey und rückte am folgenden Tage dem Feinde bis Mußbach entgegen, da er aber wegen des anhaltenden Regenwetters in dem erweichten Boden nicht fort, auch den in den Büschen versteckten Spaniern nicht beykommen konnte, so zog er sich wieder nach Germersheim zurück. Nach seinem Abzuge ließ Don Corduba die Stadt nochmals, aber nur mündlich, auffordern, jedoch ebenfalls vergeblich, indem Mansfeld, den sie dies durch einen Eilboten wißen ließen, die Bürger zur tapfern Gegenwehr ermahnte, ihnen Hülfe zusagte und auch sogleich 3 Fahnen (Compagnien) mit etlichen Hauptleuten und allem Zugehör in die Stadt legte.

65) Actum Neustatt Samstags den 8ten Juny Anno 1595. Mscpt.
66) Actum den 13. Februarii Aº u. 95. Mscpt.
67) Geben in unser und des Heiligen Reichs Statt Regenspurg d. 23. Octobris 1613. Mscpt.

Digitized by Google

Am 30. Nov. endlich ließ der spanische General nochmals die Stadt, jedoch diesmal schriftlich und mit Drohungen, durch einen Trompeter zur Übergabe auffordern, aber letzterer wurde, unter dem Vorwande, sich über den Antrag berathschlagen zu wollen, so lange aufgehalten, bis Mansfeld Nachricht hatte, der auch sogleich Hülfe zusagte. Diesmal kam unsere gute Bürgerschaft noch mit dem blosen Schrecken davon, indem die Spanier, welche einen der an Mansfeld gesandten Boten auffingen und von dem Entsatze benachrichtiget wurden, aus Furcht vor demselben, des Nachts entflohen und alle umliegende Dörfer verwüsteten. [68])

Im September 1622 aber, da Tilly die ganze jenseitige Pfalz und auch Heydelberg erobert hatte, war es dem General Don Corduba ein Leichtes, sich in den Besitz Neustadts zu setzen und dieselbe seufzte nun, unter der zu Kreuznach niedergesetzten kayserlichen oder spanischen Regierung, bis zum J. 1631. Da die Spanier, aus Furcht vor den Schweden, unsere Stadt verließen, so nahmen nun die Schweden dieselbe in Besitz, jedoch nur bis zu Anfang des J. 1635, worauf die Kayserlichen, als eine Folge der nördlinger Schlacht, den ganzen Oberrhein und auch Neustadt wieder besetzten. Nun ging der Jammer in unserer Gegend erst recht an, indem sich zu den Gräueln des Krieges die beyden Würgengel, Hunger und Pest, gesellten. Jener wüthete so gräßlich in unserem Lande, so daß man von Neustadt aufgezeichnet findet, man habe den Kirchhof bewachen müßen, damit die Todten nicht ausgegraben und von den Ausgehungerten verzehrt würden! Die barbarischen Soldaten raubten noch allen Vorrath für sich, so daß ein sicherer Kriegscommissär, Wallenrode, daselbst sich äußerte: es seye beßer, wenn alle Bürger verhungerten, als daß des Kayserś Dienst darunter leide! [69]). Noch einmal wurde unsere Stadt durch eine aus dem Elsaße herabdringende Armee des Herzogs Bernhard von Weimar im J. 1638 mit Accord eingenommen, aber derselbe konnte sich nicht halten, und die Kayserlichen, so wie die Bayern blieben nun im Besitze bis nach erfolgtem Abschluße des westphälischen Friedens, durch welchen der rechtmäßige Landesherr im J. 1649 wieder in den Besitz seiner zerstörten, entvölkerten und zu Grunde gerichteten Pfalz kam. Unsere Stadt hatte jedoch in diesem verderblichen Kriege durch Feuer keinen Schaden gelitten, so daß die durch Hunger und Pest

68) Kayserś Schauplatz von Heydelberg Seite 350.
69) daselbst Seite 433. —

verschonten und noch daselbst befindlichen Jammergestalten, so wie auch die Geflüchteten die nun zurückkehrten, doch wieder ein Obdach fanden und das Feld wieder zu bearbeiten anfingen.

Die Segnungen des Friedens blieben auch unter der väterlichen und weisen Regierung des Churfürsten Karl Ludwig, des sogenannten Salomo's Teutschlands, nicht aus und verbreiteten sich in wenigen Jahren, besonders in der fruchtbaren Umgegend Neustadts, auf eine solche Weise, so daß Augenzeugen ihr Erstaunen darüber laut ausdrücken. Auch der Churfürst that alles, was in seinen Kräften stand, um die geschlagenen Wunden zu heilen und die erstandenen Drangsale vergeßen zu machen. Der 23. Sept. des J. 1653 war ein freudiger, heißersehnter Tag für die Bewohner Neustadts, indem sie an demselben ihren Landesvater in ihren Mauern sahen, der ihnen zuerst, nach langen Jahren, ihre alten von Kayßern, Königen und Churfürsten ertheilten Freybriefe bestätigte [70]), worauf die gesammte Bürgerschaft ihrem rechtmäßigen Fürsten mit der größten Freude huldigte und darüber eine besondere Urkunde ausfertigen ließ. [71]). Da nun auch, während der Unruhen des 30jährigen Krieges, manche Bewohner der Stadt sich mehr Personalfreyheit anmaßen wollten und der Rath deswegen vorher bey dem Churfürsten eine Schrift eingegeben hatte, so entschied derselbe noch am nämlichen Tage diese Sache dahin, daß die Personalbefreyung sich nur auf diejenigen erstrecken könne, welche in den Freybriefen ausdrücklich genannt seyen, daß der Rath aber dennoch dieselben zu anderen gemeinen und städtischen Obliegenheiten anhalten könne und daß jeder der auf Befreyung Anspruch mache, sich darüber schriftlich ausweißen müße. [72]).

Einige Jahre nachher beschwerten sich der Schultheiß und die Schöffen der Kaltkupferschmiede alzeyer Tages, bey dem Churfürsten Karl Ludwig, ihrem Schirm- und Lehnherrn, daß ihre Zunftgenoßen in Neustadt und in den dasigen Amte ihren Privilegien zuwider, von dem Landschreiber zum Ausschuße und zur Wacht gezogen würden, da sie doch nur verbunden seyen, bey der Artillerie zu dienen, worauf der Churfürst im J. 1655 an den dasigen Landschreiber den Befehl ergehen ließ, diese Handwerksgenoßen des Ausschußes und der Wacht zu entheben, jedoch die-

70) Datum Heidelberg den drey vnd Zwanzigsten Septembris Anno 1653. Mscpt.
71) Der Geben wardt den 23. Septembris Anno 1653. Msc.
72) Heidelberg den 23. Septembris 1653. Msc.

Digitized by Google

jenige unter ihnen, die zur Artillerie tauglich wären, aufzuzeichnen und dieses Verzeichniß zur Canzley zu senden. [73]).

Im J. 1663 entspannen sich schon wieder Uneinigkeiten zwischen dem Landschreiber Stephani und dem Rathe, daher sich lezterer bey dem Churfürsten beklagte. Diese Beschwerden betrafen die Einschreibung der Gült- und Kaufcontracte, Annahme der Wachtmeister und Öffnung der Thore, fremde Krämer, Einsammlung der Schatzung, Ausschuß, Reisewagen, Klagen der Bürger beym Amte, die Floßbach und einige minder wichtige Dinge, welche durch den Churfürsten gütlich beygelegt und entschieden wurden. [74]).

Der Burgermeister und Rath unserer Stadt beschwerten sich am 1. October 1667 bey ihrem in Neustadt anwesenden Landesherrn, in einer besonderen Schrift, über die lästige Einquartierung; es lägen außer dem Commandanten noch 2 Capitain, 2 Lieutenant, 2 Fähndriche nebst den Unteroffizieren der ganzen Garnison hier und es wäre beynahe nicht möglich, diesen allen anständige Wohnungen zu verschaffen, weil die Häußer der städtischen Landreuter von der Einquartierung befreyt seyen; nun solle noch gar des Majors Mudel Compagnie zu Pferd wieder hierherkommen und diese auch noch zu beherbergen seye ohnmöglich; auch verlangten die Offiziere außer Wohnung, Kost, Holz, Licht u. s. w. noch Service-gelder, welche sie nicht zu geben schuldig seyen und der Commandant verursache durch seine Bauten an den Werken der Stadt viele Kosten; wenn dieses alles sollte bestritten werden, so könne es nur durch eine außerordentliche Schatzung geschehen. — Hierauf resolvirte der Churfürst am 7. Oct.: die den städtischen Landreutern am 11. Sept. 1666 ertheilte Befreyung von der Einquartierung seye nur von den Wohnhäußern derselben, nicht aber von ihren übrigen Häußern, zu verstehen und gleiche Begünstigung hätten auch die Glieder des Rathes. Bezüglich der Offiziere wurde entschieden: diese müßten sich begnügen, wenn sie unter Dach seyen und gute Betten hätten. [75]).

Der Churfürst Karl Ludwig, welcher nach dem verheerenden langjährigen Kriege so väterlich für den Wohlstand und das Aufblühen der Pfalz gesorgt hatte, starb im J. 1680 und deswegen wurde am 16. März 1681, durch den Vicedom des Amtes, von

73) Geben Heidelberg den 24. Februarii 1655. Msc.
74) Heydelberg den 5ten Augusti 1663. Msc.
75) Neustatt den 7ten Octobris 1667. Mscpt.

Degenfeld, in dem Kaufhauße oberhalb der Schranne, die Erbhuldigung von den Bewohnern Neustadts aufs feyerlichste eingenommen. Jeder der geschworen hatte, erhielt in der churfürstlichen Kellerey eine halbe Maaß Wein und für einen Kreuzer Weck. Der Churfürst Karl starb jedoch nach einer Regierung von wenigen Jahren ohne Leibeserben und beschloß die simmerische Linie. Die Fürsten dieser Linie waren Protestanten und die der neuburger Linie, welche auf jene folgten, waren katholisch, daher die Bewohner Neustadts, sämmtlich Protestanten, bey der dem Churfürsten Philipp Wilhelm am 23. May 1685 geleisteten Erbhuldigung demselben ein bittliches Memoriale wegen der freyen Ausübung ihrer Religion einreichten, worauf ihnen feyerlichst zugesagt wurde, daß der Churfürst, kraft des mit dem leztverstorbenen Landesherrn Karl errichteten und vom Kayser bestätigten Vergleichs, in geistlichen und weltlichen Sachen nichts ändern, sondern alles im vorigen Stande laßen, auch dagegen nichts thun oder vornehmen würde. [76]). Wir werden im dritten Abschnitte Gelegenheit haben zu bemerken, in wie weit dieß von den Churnachfolgern geschehen seye.

Eben dieser Churfürst Philipp Wilhelm bestätigte am 25. März 1686 den Bürgern zu Neustadt ihr hergebrachtes Recht, daß sie von Wolfs- und allen anderen Jagden befreyt seyn sollten. [77]). Im J. 1688 wurde wegen der bekannten orleans'schen Ansprüche die ganze Pfalz durch die Franzosen überfallen, besetzt und im folgenden Jahre in einen Schutt- und Aschenhaufen verwandelt, welches Schicksal auch unsere Stadt theilen mußte, nähere Umstände dieser verhängnißvollen Begebenheit können wir jedoch, aus Mangel an städtischen Privatnachrichten nicht angeben. —

Erst durch die Beschlüsse des Friedens von Ryswick im J. 1697 kam die Pfalz wieder in die Hände ihres rechtmäßigen Herrn, aber Jahre gingen dahin, ehe sich unsere Stadt wieder aus der Asche erhob. Die Nachrichten von derselben werden nun auch immer sparsamer. — Im J. 1723 wurde eine neue Straße angelegt und da deßwegen bey dem Ritterhofe die Stadtmauer durchbrochen und ein neues Thor erbaut werden sollte, so beschwerten sich die Steigerer des Ritterhofes bey dem Churfürsten Karl Philipp, welcher diese Sache am 3. März 1723 dahin entschied, daß

76) Aus den Huldigungs Acten. Msc.
77) Heidelberg den 25ten Martii 1686. Mscpt.

dieses Thor für kein Stadt- sondern nur für ein Privatthor gelte und anzusehen seye, daher auch die Besitzer des Ritterhofes bey feindlichen Überfällen alle Lasten und Beschwerden von demselben tragen müßten. [78]).

Eben dieser Churfürst bezeigte sich auch gnädig gegen unsere Stadt im J. 1728; denn da für die 3 vorhergehenden Jahre, zur Bestreitung der Oberamts-Unkosten, 2000 Gulden ausgeschlagen wurden, welche von den zum Amte gehörigen Ortschaften, nach gleichheitlicher Vertheilung, erhoben werden sollten, so wurde auf ausdrücklichen Befehl des Fürsten unsere Stadt mit ihrem Beytrage ausgenommen, weil dieselbe noch nie zu diesen Kosten beygetragen und die übrigen Gemeinden sich auch nicht darüber beschwert hätten. [79]).

Durch denselben Regenten wurde auch das Salzdebitwesen verändert und da aber der Stadt, vermöge des oben angeführten Privilegiums des Herzogs Johann Casimir vom J. 1580, der Salzhandel zustand, derselben aber durch die churpfälzische Hofkammer auf 5 Jahre entzogen wurde, so erließ Karl Philipp im J. 1738 ein Decret, daß der Stadt dafür eine jährliche Vergütungssumme von 148 Gulden aus der Salinencaße verabreicht werden sollte. [80]). In demselben Jahre hatte der Stadtrath auch Streitigkeiten mit dem Oberamte wegen der Jurisdiction in Winzingen, worauf aber der Churfürst entschied: die Kauf- und Verkaufcontracte sollte, weil die Winzinger kein Gerichtssiegel hätten, der Rath ausfertigen, wenn es nämlich jene ausdrücklich verlangen und sich deshalb anmelden; in Gerichtssachen aber seye Winzingen, vermöge des pfälzischen Landrechts, nur dem Oberamte unterworfen [81]), wodurch, da nun die Befugniße beyder Theile, des Oberamtes und des Rathes bestimmt waren, allen späteren Irrungen vorgebeugt wurde.

Nur die Waldrechte der Winzinger wurden nochmals von dem Rathe angefochten und derselbe brachte diesen Proceß bis an das Appellationsgericht, welches aber alle bisherigen Urtheile verwarf und im J. 1742 entschied: es bleibe bey dem Vertrage vom J. 1593 und die Gemeinde Winzingen seye in den Waldungen hin-

78) Mannheimb den 3ten Martii 1723. Mscpt.
79) Mannheimb den 6ten Martii 1728. Msc.
80) Schwetzingen den 3ten July 1738. Msc.
81) Mannheim den 12ten Xbris 1738. Msc.

Digitized by Google

fort nicht mehr zu beeinträchtigen, sondern, dem Vertrage gemäß, den Bürgern gleich zu halten. [82]).

Seitdem lebten die Bewohner unserer Stadt glücklich und einig, in Ruhe und Frieden unter der langjährigen glorreichen Regierung Karl Theodors dahin; Handel, Gewerbe und durch sie der Wohlstand hob sich immer mehr, so daß Neustadt eine der nahrhaftesten Städte der ganzen Pfalz war. Diese Ruhe wurde durch den französischen Revolutionskrieg, seit dem J. 1793, unterbrochen, während deßen Dauer Neustadt gleiches Schicksal mit allen andern Städten und Ortschaften der Umgegend durch Plünderung, Lieferungen, Truppenzügen und dergleichen hatte. Nachdem das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten war, gehörte sie zur französischen Republick, später zum Kayserthume und wurde der Hauptort des nach ihr benannten Cantons. Mit dem Beginne des J. 1814 wurde das linke Rheinufer wieder mit Teutschland vereinigt und Neustadt kam 1816 wieder unter den Scepter des alten angestammten Fürstenhauses Pfalzbayern. Daselbst ist gegenwärtig der Sitz des K. Landcommissariats, Friedensgerichtes, des prot. Decanats, Physikats, Rentamts, Forstamts, Steuer-Controllamts, Triftamts u. s. w. Die Einwohnerzahl, welche im J. 1784 sich nur auf 4177 belief, besteht gegenwärtig, nach der neuesten Zählung in 6636 Seelen. Zwey sogenannte Lesegesellschaften, eine neue und eine alte, der Cäcilien-Verein und die Schützengesellschaft sorgen für die Bildung und das Vergnügen vieler Bewohner der Stadt. Seit der französischen Besitznahme wurden alle öffentlichen oder Staatsgebäude veräußert, nämlich die sogenannte Amtskellerey oder die ehemalige Pfalz und Wohnung der Churfürsten, das Oberamtsgebäude, der Rittergarten, welcher dem umwohnenden Adel zur Versammlung und zum Vergnügen diente. Seit kurzem steht auch das alte Rathhaus verlaßen, indem die Burgermeisterey u. s. w. in das von der Stadt erkaufte schusterische Hauß, das ehemalige Jesuiten-Collegium, am Markte verlegt wurde, in deßen Nähe sich auch das alte Kaufhauß befindet. So gestaltet die Zeit und die fortschreitende Cultur Alles um! —

Wir kommen nun zu dem zweyten Abschnitte unserer urkundlichen Darstellung, welcher den inneren Angelegenheiten Neustadts gewidmet ist und demnach den Rath, das Gericht, die Po-

82) Publicatum Mannheim den 2ten Junii 1742. Mſc.

Digitized by Google

lizey, das Zunftwesen, die sonstigen inneren Vorfallenheiten und endlich als Anhang einige Andeutungen über das Wald-, Holz- und Floßwesen der Stadt umfaßen wird.

Die Behauptung, daß in den alten Zeiten ein besonderes Land- oder Hofgericht in Neustadt bestanden habe, scheint daher zu rühren, weil die pfälzischen vicedomini, daher später Vicedome oder Vizdume, welche in der Abwesenheit ihres Herrn im jenseitigen Bayern, die Pfalz verwalteten und an deßen statt Recht sprachen, auch manchmal die Stelle der Landvögte im Speyergaue bekleideten, sich öfters in Neustadt aufhielten und die Gerichtstage daselbst hegten, aus welchem Grunde auch die nachherigen Vorstände des neustadter Oberamtes die einzigen in der Pfalz waren, welche noch den Namen Vicedom führten. Daher kam es auch, daß in früheren Jahrhunderten der Schultheiß zu Neustadt über Leben und Tod sprechen konnte, oder das Blutgericht hegte [83]) und die Stadt auch deswegen ein eigenes Hochgericht auf dem Viehberge hatte; das des späteren Oberamtes befand sich zwischen Neustadt und Lachen.

Der Rath, das Gerichts- und Verwaltungswesen, worüber uns das sogenannte Statt-Buch (Statuten- auch, von seinem Einbande, das rothe Buch geheißen) hinreichenden Aufschluß ertheilt, scheint erst nach dem Vertrage von Pavia im J. 1329, also nach gänzlicher Trennung der Pfalz von Bayern, seinen Anfang genommen zu haben, zu welcher Epoche auch die Function der Vicedome aufhörte, indem nun der Landesherr seinen vesten Sitz in Heydelberg hatte. Im XIII Jahrhunderte scheint das Gerichtswesen, besonders zur Zeit des Zwischenreichs, in unserer Stadt manchem Wechsel unterworfen gewesen zu seyn, denn, wie uns einige Urkunden des Klosters Lambrecht belehren, im J. 1256 heißt der Schultheiß Marquard, 1261 erscheint der Vogt und die Bürger von Neustadt, 1277 ein kayserlicher Vogt Marquard genannt Kaufmann und im J. 1299 kommen endlich vor: Schultheiß und Burgermeister.

Das Verwaltungs- und Gerichts-Personal bestand ursprünglich, nach Angabe des aus der ersten Hälfte des XIV Jahrhun-

83) Item es ist auch recht, but man einen dyep, morder, reyber, ketzer von dem libe, da sol die Stat dem Richter 10 schilling (Heller) geben. Item wers das ubeltedige lude hie gefangen sin, so sal der Schultheis das gerichte besitzen, vnd wurde man von etlichen richten, daby sal der Schultheiß auch sin, vnd dem Hencker red vnd antwurt geben u. s. w. — siehe altes Stattbuch Fol. 5 und 13.

Digitized by Google

derts stammenden obengenannten alten pergamentnen rothen Buches, aus einem Schultheißen, 2 Burgermeistern und 10 Rathsherrn, zu welchen später, als sich der Rath mehr Rechte über die Bürgerschaft anmaßte als ihm gebührte, noch 6 Viertelmeister kamen. Jene erste Einrichtung war also ganz einfach, wie damals die Abgaben, indem die Bürger an den Landesherrn nur die sogenannte Beede und von ihren Lebensmitteln u. s. w. an die Stadt das sogenannte Ungeld entrichten mußten. Verfeinerte Sitten, vermehrte Bedürfniße, Anmaßungen, Übergriffe und dergleichen machten zeitgemäße Abänderungen oder Vermehrungen der ursprünglichen Einrichtungen nothwendig und in so fern ist ein Ueberblick des Gerichts- und Verwaltungswesens unserer Stadt in mancher Hinsicht interessant. Wir wollen deswegen die Funktionen ꝛc. eines jeden einzelnen Beamten etwas näher beleuchten. —

Der Schultheiß wurde von dem Pfalzgraven gesezt oder entsetzt und er nennt ihn deshalb in allen Urkunden „unsern" Schultheißen. Die Pflicht desselben war, die Gerechtsamen des Landesherrn zu wahren, so wie die Freyheiten der Stadt zu handhaben. Leztere erwählte 12 Rathsherrn und aus diesen wurden jährlich 2 Burgermeister genommen, welche sämmtlich, nach den Urstatuten, die Gerechtsamen der Stadt erhalten und derselben Nutzen schaffen sollten.

Die Obliegenheiten des Schultheißen bestanden ursprünglich in folgendem: er mußte des Pfalzgraven Gericht herkömmlich besetzen und deßwegen jeden Dienstag des Vormittags mit dem Rathe und den Schöffen Gericht halten, es seye denn, daß auf Dienstag ein Feyertag falle; dann mußte er, nebst den 2 Burgermeistern und 2 vom Rathe, wöchentlich an einem Werktage das Weggericht halten, welches anfangen sollte, wenn man die erste oder Primglocke auf dem Stifte läute, daher auch Primgericht genannt; diese Gerichte mußten öffentlich gehalten werden und das Verfahren dabey war ursprünglich mündliche Verhandlung; ferner mußte der Schultheiß einem Jeden, der wegen einer Forderung oder Pfandschaft seinen Rechtsbeystand verlangt, behülflich seyn, ausgenommen Miethlohns oder anderer Satzungen wegen, welches die 2 Burgermeister ausrichten sollen; auch mußte er über Frevel im Felde, Gärten oder Wiesen urtheilen und den Beschädigten Ersatz verschaffen; endlich sollte er, nebst den 2 Burgermeistern, bey dem Verhöre von Übelthätern gegenwärtig seyn und wenn man das Urtheil über einen solchen spreche, so soll er wie

Digitized by Google

gewöhnlich das Gericht besetzen, die Verhandlungen aber mit dem Henker wegen eines Verurtheilten gehen nur den Schultheißen allein an.

Die Besoldung und Sporteln des Schultheißen und der übrigen Rathsmitglieder waren ursprünglich folgendermaßen vestgesezt: jener erhält, so wie jeder Burgermeister, als jährliches Opfergeld, 1 Pfund Heller; von jeder Klage, jedem Zeugenverhöre u. s. w. mußten 3 Heller erlegt werden, welche der Schultheiß und der Stadtschreiber unter sich gleich theilten; von einer Klage am Primgerichte mußten ebenfalls 3 Heller entrichtet werden, die aber der Schultheiß allein erhielt; von einer Pfändung bekam derselbe 9 Heller, die 2 Burgermeister ein Viertel Wein und für einen Pfenning Brod, der Büttel aber 3 Heller; von jedem durch den Rath gesiegelten Gült- oder Kaufbrief mußten dem Schultheißen 3 und den 2 Burgermeistern 9 Heller für das Insiegel bezahlt werden; von allen übertretenen Einungen erhielt der Schultheiß, die Burgermeister und der Rüger (Angeber) jeder ein Drittheil der vestgesezten Strafe; wer einen andern mit Worten beleidigt, es seye Mann oder Frau und deßwegen vor Gericht gezogen wird, der mußte dem Schultheißen 1 Pfund Heller und eben so viel den Burgermeistern geben; wer als Bürger angenommen und beeidigt wird, der war gehalten der Stadt 1 Pfund Heller, dem Schultheißen eben so viel und den Burgermeistern 1 Malter Hafer zu entrichten; wer vor Gericht geladen wird und nicht erscheint, der mußte dem Schultheißen 10 Schillinge Heller als Strafe zahlen; mit den Stadtschlüßeln sollte derselbe nichts zu thun haben, aber zu den Heiligthümern in der Kirche soll er einen Schlüßel haben und wenn dieselben bey feyerlichen Gelegenheiten gebraucht werden, so soll er, nebst den Burgermeistern dabey seyn, und so lange bleiben, bis die Heiligthümer wieder aufgehoben und verschloßen sind.

Jedes Mitglied des Raths mußte im XIV. Jahrhunderte bey seiner Aufnahme schwören: Treue dem Landesherrn, so wie auch der Stadt und nur das Beste derselben zu fördern; die Verhandlungen des Rathes geheim zu halten und das, während seiner Abwesenheit, von den übrigen durch Stimmenmehrheit Beschloßene, gut zu heißen; keine Bestechungen anzunehmen, sondern nach Pflicht und Gewißen Recht zu sprechen; die Freyheiten der Stadt aufrecht zu erhalten, so wie auch alle Verträge, Einungen und Nachtungen, welche der Rath und die Bürgerschaft mit den Stifts-

Digitized by Google

herrn errichtet hätten, treulich zu halten; den Glimpf und guten Namen ihrer Collegen zu wahren; wenn 2 Räthe Zwietracht mit einander haben, es dem Rathe zur Entscheidung zu überlaßen; diejenigen, welche aus dem Rathe zu Burgermeistern gewählt werden, sollen der Stadt Insiegel verwahren und dasselbe treulich, nach Pflicht und Gewißen gebrauchen; endlich mache sich ein Rathsherr verbindlich, bey jeder Versammlung zu erscheinen, wenn er nicht verreißt seye.

Wenn einer des Raths mit Tode abging, so mußten die übrigen 2 andere ehrbare Mitbürger vorschlagen, von welchen dann der Vicedom einen ernannte. Auch dem Büttel oder Gerichts-Diener war in alten Zeiten ein besonderer Eyd und alle seine Amtsverrichtungen genau vorgeschrieben, so wie aber auch seine geringe Gebühren dafür vestgesezt.

König Ruprecht von der Pfalz hatte die diesseits Rheins gelegenen pfälzischen Ortschaften und Städte angewiesen, sich von dem Rathe in Neustadt Recht und Urtheil sprechen zu laßen, so daß also damals würklich eine Art von Obergericht daselbst bestand. Da sich nun der Rath darüber beschwerte, daß manchmal gar zu unerhebliche Klagen vor ihn gebracht würden und sie dadurch in ihren übrigen Geschäften und Verrichtungen gehindert seyen, so sezte Ruprecht im J. 1408 bey seiner Anwesenheit in Neustadt vest: daß derjenige von den Auswärtigen, welcher sich ein Urtheil in Neustadt sprechen laße, den Burgermeistern und dem Rathe dafür 5 Schillinge Pfenninge entrichten müße und für eine jede Besichtigung sollen dieselben ebenfalls 2½ Schillinge Pfenninge neustadter Währung erhalten. Auch wegen das durch den Schultheißen zu haltenden Primgerichtes wurde von dem Könige einiges angeordnet. [84]).

Nach Verlauf weniger Jahre war jedoch das Gericht zu Neustadt sehr in Unordnung gerathen, so daß dasselbe gar nicht mehr besetzt war und jeder gemeine Mann von der Gaße weg, Recht und Urtheil sprach, daher sich der Churfürst Ludwig IV selbst dahin begab, um diesem rechtlosen Zustand abzuhelfen und, mittelst einer durchgreifenden Verbeßerung und Erneuerung des Gerichtes, dieser Verwirrung ein Ende zu machen. Deßwegen sezte er im J. 1420 folgendes vest: zu den bisherigen 12 Mitgliedern des

84) Datum Nuwenstad in festo Conceptionis Marie virginis gloriose. Anno Dni Millesimo quadringentesimo octavo. Regni vero nostri Anno Nono. Mscpt.

Digitized by Google

Rathes sollen noch 2 ehrbare und redliche Männer aus der Gemeinde gewählt werden, diese 14 sollen Rathsherrn heißen und alle Raths- und Stadtangelegenheiten ausrichten; dieselben sollen zugleich Schöffen seyn und alle 14 Tage mit dem Schultheißen öffentlich zu Gerichte sitzen, urtheilen und Recht sprechen; wenn einer oder einige der Rathsherrn oder Schöffen krank seyen und den Sitzungen nicht beywohnen könnten, so soll der Schultheiß dennoch mit den übrigen alle 14 Tage öffentlich Gericht halten, jedoch dürfte die Zahl der Beysitzer nicht unter 7 seyn; wenn Auswärtige einen neustadter Bürger wegen einer Schuld, oder wegen anderer Sachen, bey dem Schultheißen verklagen, so soll derselbe 2 oder 3 Schöffen zu sich nehmen und darüber urtheilen, können sie aber nicht einig werden, dann soll er's erst vor das ganze Gericht bringen, eben so soll auch, wenn ein Bürger einen andern wegen einer Schuld unter 1 Pfund Pfenninge Werth verklagt, der Schultheiß mit 2 oder 3 Schöffen entscheiden; da auch manche muthwillige Menschen andere, entweder um sie zu ärgern, oder von der Arbeit abzuziehen, vor Gericht laden ließen, so wurde vestgesezt, daß derjenige, welcher einen andern wegen einer geringfügigen Sache, oder muthwillig vor Gericht ziehe, wenn der Beklagte frey gesprochen werde, dem Schultheißen und den Schöffen 2 Schillinge Pfenninge als Strafe geben und dem Beklagten die Versäumniß vergüten müße; wer sich zu einem Eyde erbiete, trete aber später zurück und thue es nicht, der soll dem Schultheißen 10 Schillinge Heller als Strafe erlegen. Hinsichtlich der auf Gütern und Häußern lastenden Gülten und Zinßen wurde von dem Churfürsten als Rechtsnorm vestgesezt: wer seinen Schuldner oder Gültpflichtigen in 6 Wochen vor den 3 Gerichten (Instanzen) verklagt und seine Gülte oder seinen Zinß nicht erhalten habe, dem soll dann der Schuldner doppelte Gülte zu geben schuldig seyn, am vierten Gerichte soll ihm dann das Unterpfand als Eigenthum zugesprochen werden und auch bleiben, wenn der Schuldner nicht in Jahr und Tag seine Gülte oder seinen Zinß zweyfältig abtrage; wer aber 2 oder 3 Jahre Zinß gegeben habe, der oder deßen Erben seyen denselben von ihren Gütern auch ferner zu geben schuldig, oder sie müßten denn beweißen können, daß der Zinß nicht ewig, sondern ablösbar seye. [85]).

85) Geben zur Nuwenstat vff den Donrstag vor der heiligen Viti und Modesti tag In dem Jare als man schreib nach Cristi geburte virtzehen hundert vnd zwentzig Jare. Msc.

Digitized by Google

Daß dieses gerichtliche Institut durch die veränderten Zeitumstände, Vermehrung der Bevölkerung, Zunahme der Intelligenz, Änderung der politischen Lage und Verhältniße der Bürger, Beysaßen und Leibeigenen und andere Umstände, im Laufe der Zeit manche Änderung erfuhr und nothwendiger Weise erfahren mußte, ist Jedem sogleich einleuchtend. Zu manchen Veränderungen trugen die Rathspersonen selbst bey, indem sie sich nämlich zu viel anmaßten und die Bürgerschaft nicht zum Besten behandelten, daher wir, ohngefähr um die Mitte des XV Jahrhunderts, die 6 Viertelmeister in Neustadt finden, deren jeder einem besonderen Stadtviertel vorstand, die nun gleichsam die Controlle des Rathes waren und auf der Seite der Bürgerschaft standen. (Die 6 Viertel der Stadt hießen und heißen noch heute: das Lauer- Keßelring- Frauen- Juden-Viertel, die Stadtgaße und die Kirschgartenvorstadt). Da nun anfangs der Rath dieselben allein ernannte und es bey dieser Wahl wieder einseitig zugieng, so sezte deßwegen der Churfürst Philipp im J. 1490 vest: die Viertelmeister sollten jährlich durch den Rath und den pfälzischen Amtmann aus der Gemeinde gewählt werden, welche bey der Abhör der Stadtrechnung gegenwärtig seyn und auch bey ihrer Erwählung dem Amtmanne und dem Rathe schwören müßten: des Landesherrn, so wie der Stadt und Bürgerschaft Nutzen und Bestes zu fördern, fleißig auf Alles Acht zu haben, zu wachen, daß das Ungeld richtig verrechnet und gut angewendet und überhaupt ein Bürger gleich dem andern gehalten werde.

Später gab es jedoch, der Übergriffe des Rathes gegen die Viertelmeister und Bürgerschaft wegen, wieder Unruhen, daher der Churfürst Ludwig VI im J. 1515 die Uneinigkeiten ausglich und dadurch wieder einen rechtlichen Zustand zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft herbeyführte.

Auch der Münzfuß veränderte sich mit der Zeit, daher der Vicedom Christoph Hundt von Lauterbach im J. 1557, auf des Rathes Ansuchen, folgende Gerichtstaxen für denselben vestsezte: von einer Anleitung soll jede Rathsperson einen Albus haben und von einem fremden Urtheile, das an den neustadter Oberhof gezogen wird, soll der Rath 10 Schillinge Pfenninge erhalten und eben so viel von einer Tagsatzung; wer den Rath versammeln läßt, muß demselben einen Gulden zur Belohnung geben, von einem jeden Gerichtshandel aber, welcher von Eden-

Digitized by Google

koben nach Neustadt gebracht wird, bekommt der Rath 2 Gulden. [86]).

Im J. 1572 faßte der Rath, mit Bewilligung des Vicedoms, den wohlthätigen Beschluß, daß die Wittwen verstorbener Rathspersonen, so lange sie unverheurathet blieben, von allen bürgerlichen Auflagen und Beschwerden befreyt seyn sollten. [87]).

Mit dem Beginne der Regierung des Pfalzgraven Joh. Casimir im J. 1576, trat auch eine wohlthätige, zeitgemäße Reform des Rathes und des Gerichtswesens in Neustadt ein und Alles wurde unter diesem Fürsten, so wie in allen Stücken, also auch in diesem Zweige der Verwaltung, musterhaft geordnet, indem eine eigene Rathsordnung, bestehend in 8 Titeln vestgesezt wurde. Es würde uns jedoch zu weit führen, den Inhalt sämmtlicher Titel anzugeben und wir begnügen uns daher nur die Überschriften derselben anzuzeigen, woraus das Zweckmäßige und Durchgreifende dieser Reform erhellen wird. Titel 1: vom Amte der Burgermeister; Tit. 2: wie die Rathspersonen eingeboten werden und zu erscheinen schuldig sind; Tit. 3: wie oft und wie lange Sitzung gehalten werden soll; Tit. 4: wie sich die Rathsherrn in der Sitzung und beym Umfragen der Burgermeister verhalten sollen; Tit. 5: vom Abtreten und Entweichen der Rathspersonen; Tit. 6: vom Proceß der Anleite; Tit. 7: vom Zwietracht im Rathe und Tit. 8: wie ein Proceß außerhalb Gerichts vor Rath geführt werden solle.

Zugleich mit dieser Rathsordnung wurde auch eine Gerichts- und Proceßordnung aufgesezt, nach welcher alle Streitsachen vor dem Rathe gehalten und geführt werden sollten. Dieselbe ist sehr genau bestimmend und für den Liebhaber der Rechtsalterthümer äußerst interessant, jedoch für uns zu weitläufig, als daß wir uns hier auf eine umständliche Auseinandersetzung derselben einlaßen könnten.

War nun durch des Pfalzgraven weise Fürsorge für die Glieder des Rathes, so wie für die Gerichtsordnung musterhaft gesorgt, so wurden nun auch im J. 1589 die Bürger bedacht und deßhalb die sogenannten „Viertelmeister-Articul" entworfen und so die Befugniße und Amts-Obliegenheiten dieser 6 Vertreter der Bürgerschaft aus den 6 Vierteln der Stadt vest-

86) Datum Anno etc. LVII Mittwochen nach Invocavit. Msc.
87) Anno etc. 72 auf Elisabethae. Msc.

Digitized by Google

gestellt. Dieselben sind sehr umsichtig und sämmtlich zum augenscheinlichen Wohl und Besten der Stadt und Bürgerschaft, so wie auch auf das gemeine Wohl sehr zweckmäßig einwürkend, in 24 Punkten abgefaßt, auf welche wir jedoch hier nicht einzeln eingehen können. [88]).

Später entstanden wieder Mißhelligkeiten zwischen dem Rathe und dem Schultheißen, so wie auch zwischen dem Amte und dem Rathe, theils wegen Übergriffen, theils wegen Nachläßigkeiten. Über ein Jahr lang ließ Churfürst Friedrich V zwischen den streitenden Parthien handeln, bis es demselben endlich 1618 gelang, die Ruhe und Ordnung wieder herzustellen. Die Klagen des Rathes gegen den Schultheißen wurden so beseitigt: dieser soll das Primgericht fleißig halten und nur in dringenden Fällen außer den bestimmten Gerichtstagen, jedoch müße er in Gegenwart der Burgermeister, oder anderer vom Rathe handeln und entscheiden; der Schultheiß, oder in deßen Abwesenheit die Burgermeister, ja jede Rathsperson könne bey Schlägereyen einen Bürger verhaften, jedoch müße dem Amte sogleich die Anzeige davon gemacht werden: der Schultheiß solle die Zusammenkünfte des Rathes ordentlich und regelmäßig halten, so wie auch dasjenige, was er der Bürgerschaft zu verkündigen habe, zuvor den Burgermeistern mittheilen. Des Schultheißen Klagen gegen den Rath wurden folgendermaßen erledigt: der Rath habe, nach dem Vertrage vom J. 1515 den Stadtknecht anzunehmen, zu beeydigen und demselben, zur Einberufung des Rathes, den kleinen Stab an Pfalz statt zuzustellen und derselbe habe auch die übrigen Stadtdiener, Pförtner, Wächter, Thürmer, Salzmeister u. s. w. jedoch mit des Amtes Vorwißen, anzunehmen und zu beeydigen; bey Anleiten und Besichtigungen habe der Schultheiß nichts zu thun und auch keine Sporteln zu fordern, sondern dieß stehe nur dem Rathe zu; bey Berathungen haben die Burgermeister auch die Meynung und Ansicht des Stadtschreibers anzuhören, dieß seye jedoch kein Votum; hat das Amt dem Rathe etwas zu verkünden, so läßt es denselben durch den Stab eingebieten, der Schultheiß hingegen versammelt den Rath durch ein Zeichen mit der Glocke. Die Anstände endlich zwischen dem Amte und dem Rathe wurden so gehoben: zur Herbstzeit dürfe Wein in Neustadt eingeführt werden aus allen Orten von Edenkoben bis hinab nach Wachenheim, jedoch nicht

88) So geschehen ist den zehenden Tag Monats Septembris Im Jahr u. s. w. 1589. Mscpt.

Digitized by Google

von Kirrweiler und dort herum, weil sie saueres Gewächs hätten; der Beamte soll auf den Weinstücher fleißig acht haben, daß er sein Amt treu und redlich versehe, indem bisher viel Unterschleif vorgefallen seye; es soll gewißen Personen vom Amte aufgetragen werden, darüber zu wachen, theils daß, zum Nachtheil des Ackerbaues, nicht zu viele Weinberge angelegt, theils daß die abgängigen wieder mit guten Rebensorten bepflanzet werden. [89]). Wegen Annahme und Beeydigung der Stadtdiener und Knechte fielen immer noch Reibereyen zwischen dem Rathe und dem Schultheißen vor, daher der pfälzische Stadthalter, Herzog Johannes, um die Ruhe herzustellen, den in der vorigen Urkunde darüber enthaltenen Entscheid des Churfürsten nochmals bestätigte und als Norm geltend machte. [90]).

Wegen der vielen Bemühungen der Rathsglieder, genehmigte die churpfälzische Regierung im J. 1709 den Vorschlag des Oberamtes, daß die Hälfte der Schatzung der Rathspersonen, von der Bürgerschaft, als Erleichterung und Belohnung für jene, freywillig übernommen werden sollte. [91]). Da sich aber die Bürger deßen später weigerten und eigenmächtig verfuhren, so verwieß ihnen dieß der Churfürst und bestätigte die desfalsige Anordnung von 1709 im J. 1714. [92]). Die Bürgerschaft kam aber sogleich durch das Oberamt nochmals bey dem Churfürsten deßhalb ein, worauf derselbe endlich nachgab, jedoch nur unter der Bedingung, daß dann den Rathspersonen, besonders auch wegen der damaligen schweren Kriegszeiten, eine Besoldung ausgeworfen werden sollte. [93]).

Um das J. 1737 fanden abermals viele Reibereyen, hinsichtlich der Gerichtsbarkeit, zwischen dem Oberamte und dem Rathe statt, durch welche nichts als Klagen, Collisionen und Gerichtsverzögerungen entstanden. Der Churfürst ließ daher dem Oberamte die strenge Weisung zugehen, den Rath in der Ausübung seiner althergebrachten Gerechtsamen nicht zu kränken und nicht zu stören. [94]).

In solcher Verfaßung blieb nun der Rath bis zur französischen Revolution, welche auch dieses Institut umgestaltete. Wie es kam,

---

89) Datum Heydelberg den 21ten Septembris Anno 1618. Msc.
90) Datum Heidelberg den 2ten Februarii A°. 1620. Mscp.
91) Heydelberg den 21ten Mertz 1709. Msc.
92) Heydelberg den 10ten Januarii 1714. Msc.
93) Heydelberg den 10ten Februarii 1714. Msc.
94) Mannheim den 8ten Novembris 1737. Mscpt.

Digitized by Google

daß nach Widder [95]) im J. 1786, außer dem Schultheißen und Stadtschreiber, sich nur 6 Rathsverwandten in Neustadt befanden, oder wann diese Veränderung mit dem Rathe vorgegangen seye, konnten wir nicht ermitteln. Gegenwärtig besteht die städtische Verwaltung aus einem Burgermeister, 2 Beygeordneten und 24 Stadträthen, nebst dem Stadtschreiber. Der Rath führte in seinem großen runden Siegel ursprünglich das pfälzische und bayrische Wappen mit der Umschrift: S. CIVIVM. NOVE. CIVITATIS. Nach der Trennung der Pfalz von Bayern, hauptsächlich aber erst nach der Theilung der Besitzungen jenes Hauses im J. 1410, führte derselbe nur den pfälzischen Löwen in seinem kleinen Siegel, mit der ebengenannten Umschrift. In der Folge jedoch nahm Neustadt wieder das bayrische Wappen in sein Siegel auf, wie man aus dem Siegel an den Commißariats-Obligationen sehen kann, welche Neustadt, als eine der drey Legstädte, nebst Alzey und Heydelberg besiegeln mußte, das die Umschrift führt: S. CHVRF. PFALZ. LANDTS. COMMISS. ZVR. NEVSTAT. 1604.

Allem Vermuthen nach befand sich auch in Neustadt eine pfälzische Münzstätte, indem in einer das Kloster Lambrecht betreffenden Urkunde vom J. 1256 unter den Zeugen erscheint: Dieterich monetarius, Münzmeister, wozu noch kommt, daß auch in den späteren Urkunden und bis ins XV Jahrhundert, des Geldes nach „neustadter Währung" Erwähnung geschiehet. Näheres läßt sich jedoch darüber nicht angeben.

Sehr musterhaft waren die Polizeyverordnungen und die Aufsicht des Rathes über die Handwerke und Zünfte in Neustadt. Wir finden deren schon aus dem XIV Jahrhunderte und manche bilden merkwürdige Beyträge zu den Sitten, Gebräuchen und Gewohnheiten der damaligen Zeiten, so wie sie zugleich Veranlaßung zu interessanten Vergleichungen zwischen damals und jezt darbieten; wir wollen deßwegen hier das Wichtigste über diesen Gegenstand aus den darüber vorhandenen Acten und Urkunden kurz mittheilen. Daß sich die meisten und ältesten Vorschriften auf diejenige Handwerke und Geschäfte beziehen, welche die unentbehrlichsten Lebensmittel liefern, ist ganz natürlich, nämlich Bäcker, Müller, Wirthe und Metzger.

Die Bäcker wählten, nach einer Verordnung aus dem XIV Jahrhundert, jährlich 2 aus ihrer Mitte, welche das Brod be-

95) Topographie der Pfalz II Seite 248.

Digitized by Google

sehen und die Übertreter anzeigen mußten. Die Strafe der lezteren bestand in 10 Schillingen Heller, wovon der Schultheiß 4, die Burgermeister 4 und die beyden Brodbeseher, sogenannte Rüger, 2 Schillinge erhielten; auch wurde vestgesezt, daß ein Bäcker nicht mehr denn 8 Schweine mästen, diese aber nur in der Stadt und nicht auswärts verkaufen dürfe.

Nicht lange hernach wurde die Ordnung vestgesezt, nach welcher die Mütterer sich richten sollten; diese waren zugleich mit den Aichen der Fäßer beauftragt, mußten bey Feuerlärm sogleich mit den Hacken erscheinen, so wie auch eine halbe Nachtwache thun und erhielten dafür, außer dem, was ihnen als Lohn für Fruchtmeßen und Aichen zukam, von der Stadt einen jährlichen Gehalt von 2 Pfund und 10 Schillingen Heller.

Gegen Ende des XIV Jahrhunderts wurde auch durch den Rath die Ordnung für die Müller bestimmt, welche diese und ihre Knechte beschwören mußten. Sie durften keine Frucht mahlen, wenn nicht vorher das Weggeld davon entrichtet war, auch sollten sie ihren Kunden des Nachts kein Mehl nach Hauße fahren; wenn sie zu stark multern, so werden sie gestraft und eben so, wenn das Mehl nicht für recht und gut erfunden wird, jedesmal um 6 Schillinge Heller. Die Müller und ihre Knechte sollen für Niemanden Frucht auf dem Markte oder in den Häußern einkaufen, sondern einen Jeden selbst kaufen laßen. —

Im J. 1410 machte der Rath von Heidelberg hinsichtlich des Gewichtes und des Preises des Brodes folgende Ordnung, wonach sich auch der Rath unserer Stadt richtete: wenn das Malter Korn 7 Schillinge Pfenninge kostet, so soll ein Laib schwarzes Brod, der 4 Heller kostet, 3 Pfund schwer seyn, ein Weißbrod aber, das einen Heller gilt, soll ¾ Pfund wiegen; kostet die Spelz 10 Schillinge Heller per Malter, so soll ein Hellerweck ein halbes Pfund schwer seyn. [96]).

Der Vicedom nebst dem Rathe in Neustadt errichteten drey Jahre nachher eine neue Ordnung fur die Müller und Bäcker, nach welcher sich dieselben künftig zu richten hatten. Die Bäcker sollten nämlich 2 Malter Spelz und 1 Malter Korn zusammen in die Mühle thun; ist das Mehl davon gemahlen, so soll es in Beyseyn des einen Burgermeisters und zweyer Bäcker in einen Zuber

96) Heydelberg circa Quasimodogeuiti Anno Dni Millo quadringentesimo Xmo. Mscpt.

geschüttet und ein Zeichen am Zuber gemacht werden, damit der Müller dem Bäcker jedesmal für so viel Frucht das Mehl bis an das Zeichen liefere; thue er das nicht, so müße er 6 Schillinge Heller Strafe erlegen und eben so viel wenn das Mehl nicht rein, oder gut zum backen seye; jeder Müller und Bäcker soll, bey Strafe von 1 Pfund Heller für das Schwein, nicht mehr denn 8 derselben halten; der Schultheiß, die 2 geschwornen Bäcker (Rüger), nebst einem aus dem Rathe, sollen täglich, oder zu jeder Zeit, wenn es ihnen gutdünkt, das Brod bey den Bäckern besehen und die Übertreter strafen, auch mußten sie die Mahlwerke untersuchen, damit alles in gutem Stande bleibe; wenn die Bäcker die Stadt 4 Tage ohne Brod laßen, so sollen sie sämmtlich gepfändet werden, nämlich jeder um 10 Schillinge Heller. [97]).

Da Churfürst Friedrich I im J. 1452 das Ungeld in Neustadt erhöhete, so machten der Rath und das Amt daselbst eine Ordnung, welche den Bäckern künftig zur Richtschnur dienen sollte; darin wurde der Preiß und das Gewicht des Schwarz- und Weißbrodes aufs genaueste bestimmt und den Bäckern besonders aufgegeben, das Brod nicht zu verwäßern, sondern gut auszubacken, wenn sie nicht in die vestgesezte Strafe verfallen wollten. [98]).

Der Vicedom, Landschreiber, Schultheiß und Rath sezten im J. 1547 den Multer vest, den die Müller künftig nehmen sollten, nämlich von 1 Malter gebeuteltem Mehl ein halbes Simmern, von ungebeuteltem jedoch jedesmal 2 Pfund weniger; so soll es mit denen aus der Stadt gehalten werden, aber die Auswärtigen müßten immer 2 Pfund mehr wie jene an Multer entrichten. [99]).

Da sowohl die Bürger, als auch Auswärtige sich später beklagten, daß sie von den Müllern nicht gut und richtig behandelt würden, so wurde durch Schultheiß und Rath, jedoch mit Vorwißen des Amtes und der Viertelmeister, die alte Ordnung durchgesehen, mit der churpfälzischen Landesordnung verglichen und dann zum Besten der Bürger und Müller im J. 1593 folgende „Müllerordnung" in 22 Punkten entworfen und vestgesetzt. Die wichtigsten derselben, außer den schon oben in der alten Ordnung berührten, sind folgende: die Müller sollen verpflichtet seyn,

97) Datum off Samßtag ann Elizabeth Anno Dni Mo CCCCo XIIIo Mscpt.
98) Anno Dni MCCCCL secdo. Mscpt.
99) Datum Anno etc. XLVII. Mscpt.

Digitized by Google

keine Frucht anzunehmen, oder Mehl auszuführen, es seye denn vorher in der städtischen Waage gewogen, der Wieger seye dieses aber nur des Morgens von 7 — 10 und des Nachmittags von 2 — 4 Uhr zu thun schuldig; die Zargen sollen im Laufe nicht über 2 Zwergfinger von Steine gerichtet werden; die Müller sollen keine odesbacher Steine gebrauchen, sondern gute Steine, als champagner, baccharacher oder dieserstätter, damit das Mehl gut und fein werde; wenn die Mühlsteine frisch behauen sind, so soll der Müller vorerst von seiner Frucht oder Kleien durchlaufen laßen und dieselben säubern, damit das Mehl nicht sandig werde; monatlich müße das Mahlwerk von den dazu angeordneten Personen besehen werden; das Multermehl dürfe der Müller nur in seiner Mühle verkaufen und wolle Jemand seine Frucht selbst aufschütten und mahlen, dem seye es unverwehrt. [100]).

Im J. 1607 am 29. May wurde nachfolgender Zusatz zu dieser Müllerordnung gemacht: das Korn das zu Neustadt, Mußbach, im Spital oder auf der Hart gekauft wird, sollen die Müller mit ihren Fuhren holen und den alten Multer davon nehmen; was zu Lachen und Speyerdorf eingekauft werde, davon sollen die Bäcker den Müllern von jedem Malter einen halben Batzen Fuhrlohn zu geben schuldig seyn; was aber außer den genannten Orten gekauft werde, das sollen die Müller auf ihre Kosten holen und die Bäcker sollen ihnen dann ein halbes Simmern Korn, eben so viel Kleien und die gebräuchlichen Beutelwecke zu Multer geben; eben so wurde auch wegen der Spelz das Nöthige angeordnet. [101]).

Hinsichtlich des Weinverkaufs in der Stadt wurden gegen das Ende des XIV Jahrhunderts den sogenannten Weinschreyern (Weinstichern und Mäklern) die nöthigen Vorschriften ertheilt, wegen des Verkaufs von Wein, des Faßaichens, ihrer Bezahlung und sonstiger Dienstleistung z. B. bey einem Brande löschen zu helfen, eine halbe Nachtwache zu thun, bey einem Gewitter, nebst den Mütterern und Bütteln, gegen das Wetter zu läuten u. s. w. In Betreff der Weinschröter und Weinläder wurde ohngefähr um dieselbe Zeit vestgesezt, daß sie für einen Jeden Wein laden und dafür von einem Fuder 8, von einem halben Fuder aber 4 Pfenninge Lohn erhalten sollten, welchen der Käufer und Verkäufer, jeder zur Hälfte, entrichten müßten, wenn sie aber Wein abladen,

100) Geben vnder vnserm vnd gemeiner Statt Insiegel den 17ten Tag Martii 1593. Mscpt.
101) Geschehen den 29ten May 1607. Mscpt.

Digitized by Google

so zahlt der Käufer allein; wer seinen Wein selbst auf- oder abladet, der muß den Weinschrötern dennoch ihren Lohn reichen.

Churfürst Friedrich I gab im J. 1473 dem Landschreiber zu Neustadt die Weisung, den Burgermeistern und dem Rathe daselbst das Leggeld von Wein und zwar vom Herbste 1473 anfangend, zur Hälfte zukommen zu laßen. [102]). Zu Anfang des XVI Jahrhunderts bestimmte der Rath die Ordnung, wie es mit dem Aichen des flüßigen und trockenen Maßes, so wie auch des Gewichtes in der Mehlwaage gehalten werden sollte.

Im J. 1413 wurde durch den Vicedom und den Rath eine neue Metzger- und Fleisch-Ordnung vestgesezt und der Fleischmarkt nach dem Muster des Landauer angeordnet. Es kommen darin sehr gute und strenge, jetzt noch in mancher Hinsicht zu beachtende Bestimmungen vor, welche ein rühmliches Zeugniß von der Sorgfalt des Beamten und des Rathes für der Stadt Bestes ablegen. [103]).

Da sich seitdem die Zeiten geändert hatten, die Bevölkerung gestiegen und auch das neue pfälzische Landrecht erschienen war, so wurde die Metzger-Ordnung vom J. 1413 durch das Amt und den Rath im J. 1594 erneuert, erweitert und mit der gedachten Landesordnung in Übereinstimmung gebracht. Diese handelt ausführlich folgende Punkte ab: 1) vom Brudermeisteramt (indem die Metzger eine besondere Bruderschaft unter sich bildeten); 2) vom Amt und Eyd der Fleischschätzer; 3) welches Vieh die Metzger einkaufen sollen und welches Fleisch in der Schranne zuzulaßen, oder zu verkaufen verboten seye; 4) wie sich die Metzger beym Aushauen des Fleisches verhalten sollen (14 Artikel); 5) Verbot des Vortheils oder des Betrugs beym Aushauen und Wiegen [104]) des Fleisches, auch den Verkauf des Eingeweides und der Pletz betreffend und 6) Gemeinschaft der Metzger, Verkauf, Weidgang und das Treiben des Viehes belangend. [105]).

Auch hinsichtlich der Weber wurde zu Ende des XIV Jahrhunderts angeordnet, daß 2 Männer aus dieser Zunft, das gefertigte Tuch untersuchen sollten, ob es kaufmannsgut seye und derjenige Weber, welcher schlechtes Tuch liefere, solle 6 Schillinge

102) Datum Heidelberg off Mittwoch nach letare Anno etc. LXXIII. Mscpt.
103) Datum Anno Dni Mo CCCCo XIIIo. Mscpt.
104) „ohne vflegung der Fäust." Mscpt.
105) Zur Urkhund vf dem Nußmittwoch welcher war der 27 tag des Monats Martii 1594. Mscpt.

Digitized by Google

Heller zur Strafe geben, wovon der Schultheiß, die Bürgermeister und die Rüger, jeder ein Drittheil bekommen sollten.

In Betreffe der Küfer oder Bänder ordnete das Amt nebst dem Rathe zu Anfange des XV Jahrhunderts an, daß sie einem jeden dasigen Bürger des Tags um 1 Schilling Pfenninge Lohns arbeiten sollten, bey Strafe von 1 Pfund Heller; von einem Fuder Wein abzulaßen soll ein Küfer 9 Pfenninge erhalten; sie dürfen auf dem Markte zu Neustadt als dann erst Reife, Dauen und Böden einkaufen, wenn dieselben einen halben Tag lang feil geboten worden waren; auch wurde der Einkauf des Materials der Küfer, nach Maßgabe wie einer Beede gebe, vestgesezt und sie deßwegen in höchst-, mittel- und niederst Besteuerte unterschieden.

Den Schuhmachern wurde ebenfalls gegen die Mitte des XV Jahrhunderts vorgeschrieben, wie sie ihre Arbeit fertigen sollten und welche Schuhe rügbar wären, oder einer Strafe unterlägen, nämlich unter anderem: Schaafleder und Kalbsleder an Schuhen von Rindsleder; Schaaf- und Geißleder an Schuhen von Kalbsleder; Schweinen- und Hirschsohlen; Fehlschnitte im Leder; Schuhe, welche mit der Nadel verstochen sind u. s. w.

Die Häfner erhielten im J. 1423 folgende Vorschrift: daß sie keine Häfen, Kacheln, oder überhaupt von ihrem Geschirre, das sie verfertigen, auswärts oder anderswohin tragen oder führen dürften, um es daselbst zu verkaufen; Auswärtige dürften wohl in der Stadt Häfnergeschirr einkaufen so viel sie hinwegtragen könnten, aber sie dürften es nicht hinwegfahren; jeder Häfner, welcher wider diese Anordnung handle, müße von jeder Fahrt 1 Pfund Heller entrichten und zwar von einem Wagen 10 Schillinge Heller und von einem Karch halb so viel. [106]).

Die Ziegler endlich bekamen durch das Amt und den Rath im J. 1428 folgende Weisung und Ordnung: keiner der 3 Ziegler dürfe des Jahres mehr denn 10 Brände thun und zwar sollen sie, bey Strafe von 10 Pfund Hellern, wöchentlich damit abwechseln; wenn ein Bürger aus der Stadt, oder sonst aus einem pfälzischen Orte zu einem Ziegler kommt und bestellt Kalk, Ziegeln oder Backsteine, ehe der Brand fertig ist, so soll ihm dieß der Ziegler, bey Vermeidung der ebengenannten Strafe, zusagen; das Amt und der Rath könnten jedoch im Nothfalle einem Ziegler erlauben, einen oder 2 Brände mehr zu machen; auch dürfen sie

106) Datum Anno MCCCCXXIII. Mscpt.

ihre Öfen nicht größer machen und wenn sie einen Brand austragen, so sollen sie den Kalk 4, die Ziegeln hingegen 8 Tage lang den Neustadtern zu Kauf anbieten und erst nach Verlauf dieser Frist ihre Waare an Auswärtige verkaufen, ebenfalls bey Strafe eines Pfundes Heller, welche Strafgelder zwischen dem Landesherrn und der Stadt gleichheitlich zu theilen seyen. [107]).

Hinsichtlich der übrigen inneren Angelegenheiten Neustadts haben wir folgendes in gleichzeitigen Urkunden gefunden, welches wir hier noch anmerken wollen.

Da in den mittelalterlichen Zeiten die Mauern, Thürme und Thore eines jeden vesten und haltbaren Ortes strenge bewacht werden mußten, so finden sich aus Neustadts Vorzeit, ohngefähr aus der Mitte des XIV Jahrhunderts, der Eyd und die Verpflichtungen der sogenannten geschwornen Wächter aufbewahret, aus welchen wir folgendes wesentliche entnehmen wollen: die geschwornen Umgänger sollen des Nachts fleißig die Mauern umgehen und den Wachen strenge nachsehen, jedoch sollen sie sich so eintheilen, daß ihrer 2 nicht zusammentreffen, finden sie nachläßige Wächter, welche entweder sitzend oder liegend schlafen, oder keine Schuhe anhaben, so sollen sie dieselben sogleich zur Bestrafung anzeigen; diejenigen Wächter, welche nicht zu rechter oder gehöriger Zeit auf die Mauer zur Wache ziehen, oder dieselbe muthwillig zu frühe verlaßen, sollen nach Maßgabe ihres Vergehens bestraft werden; der Wachtgebieter soll beym Schluße der Pforten, sowohl im Sommer, als im Winter, die ganze Stadtmauer umgehen und strenge nachsehen, ob hinsichtlich der Wächter alles in Ordnung seye; die Vorwächter sollen ihren Posten nicht eher verlaßen, als bis die Nachwächter da sind, oder der Thürmer um 12 Uhr ausgeblasen hat; die Nachwächter aber sollen nicht eher von ihren Posten gehen, als bis das Taghorn vom Thurme geblasen ist und vor ihrem Weggange sollen sie nochmals in den Zwinger lugen, ob auch alles sicher seye; die Zuwiderhandelnden würden ebenfalls gestraft.

In den damaligen Zeiten war jeder Bürger wehrhaft und gehalten bey der Vertheidigung der Stadt, welche überdem durch die beyden Burgen, Winzingen oberhalb des Dorfes Hart und Wolfsberg hinter Neustadt auf einem Berge gelegen, beschüzt und

107) Datum Anno Dni Mo CCCCo XXVIIIo vigilia beati thome apli. Mscpt.

gedeckt wurde, zu helfen; es mußte daher von den Viertelmeistern oft nachgesehen werden, ob jeder Bürger auch seine Wehr in gutem Stande habe. Die Stadtmauer war von Thurm zu Thurm eingetheilt und bezeichnet, damit bey einer Belagerung oder bey einem Überfalle, jeder sogleich wußte, welchen Theil der Mauer, oder welchen Thurm sein Stadtviertel, oder seine Zunft zu besetzen und zu vertheidigen hatte. Es befand sich deßwegen in früheren Zeiten ein besonderes Local in der Stadt, wo sich die Bürger im Armbrustschießen und überhaupt in den Waffen üben mußten, welches gegenwärtig zu einer Schule eingerichtet ist. Nach der Erfindung der Schießgewehre wurde deßwegen ein eigenes Schießhauß auf der Stadt Kosten erbaut, in welchem sich die Bürger ebenfalls in dieser Waffe üben mußten. Dasselbe wurde unter dem Herzog Casimir, nach dem J. 1586, errichtet und befindet sich gegenwärtig noch, wiewohl in neuer Gestalt, an der südlichen Seite der Stadt, schön gelegen auf einer Anhöhe. Die alten Ackten dieser Schützengesellschaft sind verloren gegangen, die noch vorhandenen gehen nur bis zum J. 1725 zurück und erstrecken sich blos auf Verwaltungsgegenstände. —

Neustadt war auch in den mittleren Zeiten und bis zum Einfalle der Franzosen im J. 1689, gut befestiget. Sie war mit einer hohen und starken Mauer umgeben, welche durch 7 Thürme, nämlich den Petzthurm, die Marientraut, den Klüpfel-, neuen-, Schinder-, Bach- und Storchenthurm, geschüzt wurde, von welchen jedoch nur der leztere, wiewohl in veränderter Gestalt, noch zu sehen ist. Außerdem waren die 2 Hauptthore, nämlich das hambacher- und Marktthor, ebenfalls mit Thürmen versehen, (später bey verändertem Verkehr, wurden jedoch noch andere neue Thore angelegt) so wie sich auch außerhalb der Stadtmauer, wie gewöhnlich, der Zwinger und vor diesem noch 2 Gräben befanden. Die Vorstädte hatten auch Thore und waren noch besonders befestiget, so daß also Neustadt, wenn alle Posten gut besezt waren, einen bedeutenden Angriff abwehren konnte.

Im J. 1424 verstattete Churfürst Ludwig IV von der Pfalz dem Rathe unserer Stadt, unter dem Rathhauße daselbst ein Kaufhauß anzulegen und zu verpachten; von diesem Pachtzinse sollen 2 Thurmknechte unterhalten werden, welche Tag und Nacht auf dem Kirchthurme Wache halten müßten, reiche aber dieser Zinß zur Bezahlung der 2 Knechte nicht hin, so soll das Fehlende von dem Mühlungelde genommen werden; seye aber Über-

Digitized by Google

schuß vorhanden, so soll die eine Hälfte desselben dem Churfürsten und die andere der Stadt zustehen. [108]).

Im J. 1438 verkaufte der Rath einem Bürger das der Stadt zugehörige steinerne Hauß über dem kalten Brunnen nebst dem Garten, an dem Wehre am Graben gelegenen, um 40 Goldgulden, jedoch mit dem Vorbehalte, daß sich die Stadt dieses Haußes in Fehdezeiten zur Vertheidigung bedienen dürfe. [109]).

Wir finden nun ein Document, welches uns über die Beschaffenheit des schon so oft erwähnten Ungeldes Aufschluß giebt. Da nämlich der Rath und die Gemeinde zu Neustadt dem Churfürsten Friedrich I, so wie seinem Vater und Bruder, den 20sten Pfenning verwilliget, auch sonst Beed und Steuer gereicht und Hülfe geleistet hatten, so ertheilte derselbe im J. 1464, in seinem und seines Adoptivsohnes, des Pfalzgraven Philipps Namen, unserer Stadt nachfolgende neue Ungeld-Ordnung, um die Einkünfte derselben zu mehren, ihren Nutzen und ihr Gedeyhen zu fördern, so wie auch, um seine gnädige Gesinnungen gegen den Rath zu zeigen, nämlich: 1) von jedem Malter Korn, Spelz oder Waizen, das die Bürger mahlen laßen, soll 1 Schilling Pfenninge, so wie von jedem Malter Hafer und Gerste 3 Pfenninge als Ungeld entrichtet werden; Auswärtige, welche blos in Neustadt mahlen, aber das Mehl nicht daselbst verbacken, sollen nur das Waaggeld bezahlen; fremde Bäcker, die in der Stadt Brod verkaufen, sollen auch Ungeld davon geben, was aber die Priesterschaft daselbst für sich und ihr Gesinde mahlen und backen läßt, soll von Ungeld befreyt seyn; 2) von jedem Fuder Wein das entweder in neustadter Gemarkung oder auf Gütern welche neustadter Bürgern in anderen Gemarken eigenthümlich angehören, wächst und in Trebern in die Stadt eingeführt und gelagert wird, sollen 10 Schillinge Pfenninge als Leggeld entrichtet werden und eben so viel sollen auch Auswärtige bezahlen, wenn sie Wein in die Stadt legen; vom Gültwein, welchen Bürger einführen und einlegen, sollen auch 10 Schillinge Pfenninge, von auswärts gekauftem Weine aber nur ein Gulden erlegt werden; 3) das Weg-

108) Geben zu Heydelberg In dem Jare als man schreip nach Cristi geburt vierzehenhundert zwenzig vnd vier Jare vff den Donrstag vor vnser Frauwentage Annunciationis. Mscpt.

109) Der geben ist In dem Jare alß man zalte nach Cristi vnßers Herrn geburt Dußent vierhundert dryßig vnd acht Jare vf Dinstag nach dem Sontag als man singt In der heyligen kyrchen Cantate. Mscpt.

Digitized by Google

geld für die Einfuhr von allen Sorten Holz, Kohlen und dergleichen wurde auch bestimmt, eben so die Abgaben von fremden Fischhändlern, von Pferden, Hornvieh und Schweinen; das Ungeld von Kalk und Ziegeln, welche Fremde hier holen, wurde ebenfalls vestgesezt und so auch von Holz, Nüßen, Mandeln, Tuch, Wachs, Wolle, Bley, Zinn, Kupfer, Eisen, Leder und dgl. Der Ertrag dieses Un- und Leggeldes von Wein und von den Mühlen soll in eine Büchse gethan und wöchentlich in Beyseyn eines Burgermeisters geöffnet werden; der Ertrag des übrigen Ungeldes soll ebenfalls in eine Büchse gethan und zu jeglichen Frohnfasten durch den Ungelder geöffnet werden; von sämmtlichem Ungelde soll die Stadt den vierten Theil, das übrige aber der Landesherr oder deßen Landschreiber erhalten; davon solle die Stadt ihre Schulden tilgen, das übrige aber zur Bezahlung ihrer Knechte, Pförtner und Wächter, so wie auch zur Unterhaltung der Stadtmauern, Thore, Pforten, Gräben und Wege anwenden, ausgenommen die Thurmknechte, welche vom Ungelde gemeinschaftlich bezahlt werden sollen und über dieses alles müße die Stadt jährlich Rechnung ablegen. Zugleich erlaubte der Churfürst der Stadt, die Gräben zu ihrem Nutzen mit Fischen zu besetzen, aber darin dürfe Niemand fischen, ausgenommen wann der Landesherr sich daselbst befinde und dies zu seinem Vergnügen thun wolle. Von den Strafen für kleine Frevel d. h. unter 10 Pfund Hellern, soll die Stadt den vierten Theil, die Strafen für größere Frevel aber der Fürst allein erhalten. Auch befreyte derselbe die Bürger von der Schatzung des 20sten Pfennings, so wie überhaupt von aller bisherigen Beede und Steuer, ausgenommen wenn eine Pfalzgrävin ausgesteuert, oder der in Gefangenschaft gerathene Landesherr ausgelöset werden sollte, dann müßten sie auch dazu beytragen. Auch wurde vestgesezt, daß kein Bürger weder von dem pfälzischen Beamten, noch von sonst Jemandem an seinem Leib und Gute beschädigt, oder gefangen genommen und in den Thurm geworfen werden dürfe, er habe denn muthwillig an dem Churfürsten gefrevelt, er gestattete auch den Einwohnern freyen Ein- und Auszug, bestätigte alle Freyheiten, Privilegien und Gerechtsame der Stadt und des Rathes, die Rechte der Priesterschaft daselbst jedoch ausgenommen und ermahnte die Amtleute, diesen Satzungen getreulich nachzukommen, so wie die Stadt bey ihren Rechten zu handhaben; zulezt verordnete der Churfürst, die Bürger sollten ihrem Landesherrn nicht eher huldigen und schwören,

Digitized by Google

er habe denn zuvor gelobt, ihre Freyheiten und Gerechtsame zu schützen und aufrecht zu halten. [110]).

Da die Bürger zu Neustadt, wegen ihres Vergehens im Bauernkriege, bey dem Churfürsten Ludwig VI in Ungnade gefallen, im J. 1543 aber wieder zu Gnaden angenommen waren und ihre Privilegien wieder erhalten hatten, so wurde auch die Aufsicht an den Thoren wieder geschärft und deßwegen den Pförtnern eydlich aufgetragen: die Schlüßel zu den Pforten in gutem Verwahr zu halten, dieselben des Abends dem Burgermeister zu überbringen, ohne deßen Erlaubniß nach dem Schluße Niemand mehr einzulaßen, wenn Feind, Feuer oder sonstiger Aufruhr seye, die Schläge an den Pforten zuzuthun, die Brücken aufzuziehen und dieselben nur auf des Burgermeisters Geheiß wieder zu öffnen, auch sonst ohne deßen Vorwißen sich nicht aus der Stadtgemark zu entfernen und endlich den vorschriftsmäßigen Zoll treulich zu erheben. Dieser Eydesformel ist zugleich ein Tarif über das Zoll- und Weggeld für alle ein- und ausgehende Gegenstände angehängt. Ums Jahr 1570 wurde den Pförtnern dieser Eyd nochmals, geschärft und zugleich eine neue erweiterte Zoll- und Weggeldordnung bekannt gemacht, welche von dem größern Verkehr in Neustadt um diese Zeit zeugt. —

Während des verheerenden 30jährigen Krieges wurde eine kayserliche Regierung in der unteren Pfalz angeordnet, welche das Land sehr mit Abgaben und Auflagen drückte. Da nun in unserer Stadt auf das Lagergeld vom Fuder Wein noch ein Reichsthaler geschlagen wurde und die fremden Beamten diese neue Auflage auch auf den Gültwein ausdehnen wollten, so beschwerten sich die Bürger bey der österreichischen Regierung in Kreuznach darüber, welche dann im J. 1629 dahin entschied: daß von dem Weine das vestgesezte Lagergeld nur einmal entrichtet werden müße, dahingegen von dem aus dem bischöflichen Gebiete oder aus adelichen Orten in die Stadt eingeführten Gültweine nur das früher gebräuchliche Lagergeld und nicht der angesezte Reichsthaler erlegt werden sollte. [111]).

Burgermeister und Rath der Stadt hatten lange Zeit Zwistigkeiten mit dem Obristlieutenant und Commandanten daselbst, Gra-

110) Datum Heidelberg ipso die beati urbani pape. Anno Dni MCCCCo sexagesimo quarto. Mscrpt.
111) Decretum X. nach den 24 Octob. A° 1629. Msc.

von v. Effern, wegen des Genußes der Stadtgräben und des Zwingers. Sie brachten ihre Angelegenheit vor den Churfürsten Karl Philipp, bewiesen durch Urkunden, daß ihnen der Genuß der Gräben und des Zwingers rechtmäßig und allein zustehe, worauf der Churfürst im J. 1723 den Commandanten mit seinem Gesuche abwies und das Recht der Bürgerschaft bestätigte. [112]). In demselben Jahre hatte der Rath auch Uneinigkeiten mit dem Oberamte, welches jenen in der Erhebung des dem Rathe zustehenden Gefälle hindern wollte, worauf der Landesherr, auf die desfalsige Vorstellung, im J. 1723 dahin entschied: daß es mit der Erhebung der Rathsgefälle nach dem alten Herkommen gehalten werden und daß das Amt in die Verrichtungen desselben nicht störend eingreifen sollte. [113]).

Über das Wald-Holz- und Floßwesen in Neustadt sind nicht viele Nachrichten vorhanden, jedoch können wir folgenden urkundlichen Aufschluß darüber geben.

Aus dem XIII Jahrhunderte ist uns noch die Eydformel eines Holzlegers oder Holzsetzers aufbewahrt, aus welcher dessen Dienstverrichtungen ersichtlich sind. Jeder derselben soll jährlich von der Stadt 1 Pfund Heller als Lohn und von jedem Klafter Floßholz zu setzen 3 alte Heller erhalten, dafür mußten sie das Holz zwischen Wiede und Stock in rechter Art, dem Reichen wie dem Armen, gleich legen, das kurze oder faule Holz aber auswerfen; auch durften sie für Niemanden Holz kaufen oder verkaufen und wenn sie sehen daß anders Holz aufkaufen, um es theurer wieder abzusetzen, so sollten sie es rügen und der Übertreter wurde dann per Klafter um 6 Schillinge Heller gestraft, wovon der Schultheiß 2, die Burgermeister 2 und der Rüger oder Angeber ebenfalls 2 Schillinge Heller erhalte; wenn mehrere Flöße schnell auf einander kommen, so sollen die Holzleger einem wie dem andern 1 oder 2 Tage lang helfen, damit keiner zurückgesezt werde; das Holz soll nur unterhalb des Ziegelsteges aufgesezt werden und erst dann oberhalb desselben, wenn unten kein Raum mehr ist.

Hinsichtlich des städtischen Waldförsters haben wir folgende characteristische Notiz aus der zweyten Hälfte des XIV Jahrhunderts, welche Stoff zu interessanter Vergleichung zwischen

112) Mannheimb den 22 Januar 1723. Mfc.
113) Mannheimb den 20ten Martii 1723. Mfcpt.

vormals und jezt bietet; deßen jährlicher Lohn bestand in 6 Pfund Hellern, dann erhielt er jährlich 5 Schillinge Heller für einen Scharz (Schürze), so wie 3 Schillinge und 9 Heller für ein Paar Schuhe; seine Dienst-Instruction lautete kurz und gut wörtlich so: „Item solle er alle woche den walt zwirnet (zweymal) vmbgen „vnd nyemanten vbersehen er sy wer der wolle one alle geuerde!“ Unter solcher Huth müßen die beträchtlichen, in einigen 1000 Morgen bestehenden, Stadtwaldungen in gutem Stande gewesen seyn!

Es scheint, als ob in den alten Zeiten die Speyerbach, welche sich oberhalb der Stadt theilet, sie in zwey Armen durchströmt und unterhalb derselben sich wieder vereiniget, von den daher sogenannten Flößern, zum Flößen des Holzes für Jedermann, oder zum allgemeinen Besten, benuzt worden seye und die pfälzischen Beamten dachten daher daran, von den Flößern für diese Vergünstigung eine Abgabe, bestehend in Hafergeld, Gänsegeld und dgl. zu erheben. Der Rath und die Bürgerschaft beschwerten sich aber darüber bey dem Churfürsten von der Pfalz, dem römischen Könige Ruprecht, welcher dann im J. 1403 entschied: die Bach stehe den Flößern das ganze Jahr hindurch, wenn sie es für nöthig und dienlich halten, zum Flößen frey und es dürfe sie Niemand, weder von den pfälzischen, noch von den anderen Beamten, in diesem Rechte hindern, oder stören[114]; die auf dieses Document sich stützende Begünstigung nannte man späterhin „die Bachfreyheit“.

Mit der Zunahme der Bevölkerung wuchsen auch die Bedürfniße und das Amt, in Verbindung mit dem Rathe, sah sich deßwegen genöthigt, damit die Bürger das Holz nicht zu theuer bezahlen müßten, schon im J. 1431 eine sogenannte Ordnung wegen der Holzpreiße festzusetzen, welche in folgendem bestand: jeder der Holz kaufe und nach Neustadt flößen laße, soll das Klafter-Brennholz um 8 Heller theuerer verkaufen, als ihn der Ankauf, nebst Macher- und Flößerlohn koste, ein zu Wingartsholz taugliches Klafter eichen Holz aber um 2 Schillinge Heller theuerer; ein jeder Zuwiderhandelnde soll um 10 Schillinge Heller gestraft werden und die 3 Ziegler sollten, bey Strafe, nicht mehr denn 100 Klafter auf der Speyerbach geflößtes Holz zu

114) Datum Heydelberg feria tercia post Dominicam Jubilate Anno Dni Millesimo quadringentesimo tercio. Regni vero nostri Anno tercio. Mscpt.

ihren Bränden ankaufen, aus anderen Wäldern dürften sie sich aber anschaffen so viel sie wollten. [115]).

Burgermeister und Rath zu Neustadt bekannten im J. 1456, sie hätten im diemersteiner Walde Holz fällen laßen und die gemeinschaftlichen Besitzer der Burg Frankenstein hätten ihnen, auf ihr bittliches Ansuchen, gegönnet, dieses Holz auf der Bach herauszuflößen, jedoch ohne alle künftige Beeinträchtigung der Gerechtsamen der Burg Frankenstein. [116]).

Im J. 1555 wurde durch den Vicedom, so wie durch den Schultheiß und Rath eine neue Holzmächer- und Flößer-Ordnung errichtet und eingeführt, welche aus 12 Artikeln besteht und sich umständlich über das Holzfällen im Hinterwalde, das Flößen desselben nach Neustadt, den Verkauf des Holzes sowohl zum Brande, als zu den Weinbergen und dgl. verbreitet; auch wurde darin vestgesezt, daß, zum Behufe des Flößens, bey Elmstein und Iggelbach 8 neue Wooge angelegt werden sollten und zwar 4 unter dem Speyerbrunnen und 4 am Glattbrunnen. [117]).

Die Beständer des Klostergutes zu Sanct Lambrecht maßten sich in den Jahren 1574 und 1575 das Recht an, ihren Bedarf an Brennholz auf der Bach flößen zu dürfen, aber der Rath zu Neustadt widersezte sich dieser Neuerung und die Sache kam endlich vor den Churfürsten. Dieser ließ nun durch seine Räthe das zur Begründung der neustadter Gerechtsamen dienliche Haupt-Document, nämlich die sogenannte Bachfreyheit des Königs Ruprecht vom J. 1403, untersuchen, worauf durch einen Spruch der Räthe die von Sanct Lambrecht abgewiesen und die von Neustadt in ihrem Flößerrechte bestätigt wurden; dieß geschah im J. 1575.

Seitdem wurde die Speyerbach ohngestört von den Bewohnern unserer Stadt zum flößen benuzt bis zum J. 1755, da der Bischof von Speyer von dem an der Burg Spangenberg und an dem speyerischen Dorfe Grevenhaußen vorbeygeflößten Holze zu Faßdauen, Wingartspfählen, Balken u. s. w. einen Zoll erheben wollte. Der Churfürst von der Pfalz aber ließ, auf den Grund eines Auszuges aus dem Conferenz-Protocolle zwischen Pfalz und Speyer vom 17. Okt. 1755, so wie auf den Grund eines Diploms Kayser Karls V. für Lambrecht vom 11. März 1521 und für

115) Anno Dni Mo CCCCo XXX primo. Msc.

116) Der geben ist off Mantag nach vnßer lieben frauwentag Nativitatis Anno Dni millesimo quadringentesimo quinquagesimo tercio. Mscpt.

117) In Anno 1555 vffgericht. Msc.

Neustadt von König Ruprecht vom J. 1403, dem Oberamte die Weisung zugehen, diese beyden Orte in ihren Gerechtsamen und Freyheiten, hinsichtlich des Flößens auf der Speyerbach kräftig zu handhaben. [118]). Damit waren aber die Ansprüche des Bischofs noch nicht beseitigt, sondern das bischöfliche Amt Kirrweiler ließ im J. 1777 durch den Zöllner in Grevenhausen von dem vorbeyflößenden Holze einen sogenannten Bachzoll erheben, über welche abermalige Neuerung es wieder zu einem Federkriege kam, in welchem die churpfälzische Regierung der bischöflichen, auf deren Zuschrift vom 24. November 1777, am 27. Februar des folgenden Jahres, ziemlich derb das ungereimte des neuen Zolles und zugleich erklärte, daß die bischöfliche Regierung nur von solchem Holze Zoll verlangen könne, welches für bischöfliche Orte bestimmt seye und sie werde dagegen, mit Bezug auf die obenangeführte Conferenz vom J. 1755, die Stadt Neustadt bey ihren hergebrachten Rechten und Privilegien kräftig schützen [119]), worauf dann die Ruhe wieder hergestellt war.

Es bestand auch früher eine eigene Gesellschaft in Neustadt, welche das Holzflößen übernommen hatte; da dieselbe aber nicht für den gehörigen Bedarf an Brennholz sorgte, so hielt der Rath und die Bürgerschaft bey der pfälzischen Regierung darum an, ihnen, kraft ihrer Privilegien, das Selbstflößen ihres Holzbedarfs zu gestatten, worauf die Regierung durch das Oberamt im J. 1791 die Gesellschaft ermahnen und ihr vorstellen ließ, sie möge die Bürgerschaft an dem Bedarfe ihres Brennholzes nicht hindern, sondern im Gegentheile befördern und sich mit derselben wegen eines mäßigen Flößerlohnes verständigen, widrigenfalls der Stadt das Selbstflößen erlaubt werde. [120]). Nicht lange darnach brach der verheerende französische Revolutionskrieg aus; nachher bestand die Gesellschaft wieder, aber gegenwärtig ist dieselbe aufgelöst und es befindet sich ein königlicher Holzhof daselbst.

Über das Kirchenwesen in Neustadt vermögen wir nur unvollständige Nachrichten zu geben. Es soll eine Sammlung von Copial-Urkunden in 3 Folianten über das daselbst bestandene Stift, in einer auswärtigen Universitäts-Bibliotheck vorhanden seyn, welche freylich über das Ganze vollständigen und erwünschten Aufschluß geben würde, die aber schwer zu bekommen ist.

118) Mannheim den 21 März 1756. Mscpt.
119) Mannheim den 27 Februarii 1778. Msc.
120) Mannheim am 16ten September 1791. Msc.

Digitized by Google

Schon im J. 1256 bestand eine Pfarrkirche daselbst, indem ein Pfarrer von Neustadt in einer lambrechter Urkunde von diesem Jahre als Zeuge erscheint. [121]). Der Churfürst Rudolf II, welcher sich besonders gerne in unsrer Stadt und in der nahegelegenen Burg Winzingen aufhielt, verordnete im J. 1353 auf seinem Sterbebette, diese Kirche in ein Collegiatstift zu verwandeln; er starb in demselben Jahre zu Neustadt am 4. Oktober und fand seine Ruhestätte in der dasigen Kirche. — Ruprecht I, der Nachfolger desselben, vollzog 3 Jahre später den lezten Willen seines theuern Bruders, erhob die neustadter Kirche zu einem Stifte und erbauete zugleich das Gotteshauß, so wie wir es jezt noch erblicken. Dasselbe ist im reingothischen oder altteutschen Style aufgeführt; die Thürme wurden jedoch erst später, unter dem Herzoge Joh. Casimir, vollendet. Das den Protestanten gehörende Langhauß ruhet auf Säulen, welche die kühngewölbte Decke tragen und in demselben befinden sich noch Grabsteine vom Stiftsherrn, denen aber die Franzosen übel mitgespielt haben. Von den in dem Haupteingange unter dem Thurme befindlichen Freskogemälden ist nichts mehr zu sehen und die noch vorhanden gewesenen wenigen Glasgemälde wurden verkauft, so daß von Alterthümern nur noch einige schöne Schnitzwerke an den Stiftsherrnstühlen und die mit einer Säule verbundene maßive Kanzel darin zu sehen sind. — Das Chor nimmt sich im Innern imposant aus und nur zu bedauern ist es, daß dasselbe, so wie beynahe alle große Kirchen welche an öffentlichen Plätzen stehen, mit kleinen Häußchen verbauet und verunstaltet ist, so daß deßen Äußeres keinen Effect machen kann. —

In diesem den Katholiken zuständigen Chore der ehrwürdigen Stiftskirche liegt der colossale Grabstein des Erbauers derselben, deßen Inschrift wir nachher erwähnen werden; die übrigen Grabsteine sind jedoch durch die Stühle verdeckt. In demselben befindet sich der dem h. Egidius geweihete Hochaltar, nebst noch zwey Altären in den beyden Seitenchören, von denen der zur linken die Mutter Gottes und der zur rechten den h. Aloys zum Patrone hat. — Von Alterthümern finden sich darin noch ein schönes Glasgemälde an dem östlichen Fenster, eine glänzende Rose und dann der, leider durch modernen Anstrich verunstaltete, alte Taufstein, welcher in 6 Feldern in halb erhabener Arbeit die

121) Dominus Heinricus plebanus Nove Civitatis. Mst.

Digitized by Google

Geschichte der Menschwerdung Jesu, nämlich die Empfängniß, Geburt, Beschneidung, Anbetung u. s. w. enthält.

Die Urkunde über die Errichtung dieser Collegiatkirche wurde im J. 1356 durch Ruprecht I zu Heydelberg ausgefertigt und dieselbe mit reichlichen Pfründen für einen Dechant und 10 Stiftsherrn begabt. Leztere wurden durch denselben Churfürsten im J. 1363 um zwey und im J. 1371 abermals um so viel vermehrt, so daß sich nun 14 Chorherrn an dieser Kirche befanden, welche den früheren Patron, den h. Egidius, bisher beybehalten hatte, aber später die Jungfrau Maria zur Schutzheiligen erhielt. Zu diesem Stifte gehörten die Pfarrkirchen zu Gimmeldingen, Winzingen, Seckenheim, Friesenheim, Obrigheim und Simmern nebst ihren Rechten und Einkünften, sammt einem Theil an dem Rhein- und Neckarzolle zu Mannheim.

Ruprecht I bewieß seine Neigung zu dieser neuen Collegiatkirche in der Folge dadurch, daß er im J. 1375 einige Meßen in dieselbe stiftete, vier Jahre hernach derselben etliche Kleinodien und Heiligthümer, so wie auch im J. 1380 seinen Hof zu Neuhofen bey Altrip, mit dem darauf befindlichen Hofhauße und vier freyen Gütern schenkte [122]), welche Schenkung der Churnachfolger Ruprecht II zugleich bestätigen mußte. Derselbe suchte, zur Beförderung seines Seelenheils, die Einkünfte des neuen Stiftes immer noch zu vermehren, indem er im J. 1382 ein Seelgeräthe mit Meßen und Vigilien zu den 4 Frohnfasten mit 100 Gulden gründete und zwar so, daß die 15 Stiftspersonen zu jeder Frohnfaste einen Gulden erhalten, von den übrigen 40 Gulden aber arme Leute an diesen Tagen gespeißet werden sollten. Zugleich stiftete er noch zwey Pfründen, jede von 40 Pfund Geldes, auf den zwey Altären in dem von ihm neu erbauten Chore an der Kirche, von denen der eine der heil. Dreyfaltigkeit, der andere aber der h. Anna gewidmet werden sollte, zu welchen durch zwey Vicare zu versehenden Pfründen er alle seine goldenen und silbernen Gefäße vermachte; auch diese Stiftung mußte der Churnachfolger gutheißen und deren Haltung angeloben. [123]).

Ruprecht I bewieß im folgenden Jahre nochmals seine wohlwollenden Gesinnungen gegen diese seine Lieblingsstiftung. Schon

122) Datum Heidelberg anno Domini MCCCLXXX die VII Juny vide Freheri orig. palat. l. II cap. XIV. Folio 73 und 74 ed. 1613.

123) Geben vnd geschehen zu Heidelberg off vnßer Frauwen purificationis Anno Dni Millesimo tricentesimo Octuagesimo secundo. Mſc.

1379 hatte er nämlich derselben eine große Anzahl Reliquien von unserem Erlöser, seiner Mutter und überhaupt von 39 Aposteln, Heiligen, Märtyrern ꝛc. männlichen und weiblichen Geschlechts, in einem kostbaren mit Edelsteinen verzierten Behälter, verehrt, wozu er im J. 1383 noch viele Heiligthümer vermachte, unter denen ein Stück des Schleiers der h. Maria, welchen sie an hatte als sie unter dem Kreuze stand und der deßwegen mit Blut besprengt war, so wie ein Stückchen des Schwammes durch welchen Jesus am Kreuze getränkt wurde, die merkwürdigsten und vorzüglichsten Gegenstände waren. Zu diesen Reliquien und Kostbarkeiten fügte der Churfürst noch einen Kelch nebst Paten von eitel Gold und mit Edelsteinen besezt. Zu der Lade, in welcher diese Reliquien verwahrt wurden, sollten 6 Schlüssel gemacht werden, von denen der Dechant, der Küster, ein Canonicus, der Schultheiß, so wie die beyden Burgermeister, jeder einen haben sollte, welche, wenn an hohen Festtagen dem Volke diese Heiligthümer gezeigt werden sollten, dieselben aus der Lade nehmen, auf dem Hochaltare zur Verehrung aussetzen und nach gehaltenem Amte wieder in sicheren Verwahr bringen mußten. Die darüber abgefaßte Urkunde wurde von dem Churnachfolger Ruprecht II, von deßen Sohne, von dem Dechant des Stifts und dem Schultheißen im Namen der Stadt besiegelt. [124]).

Dieser für das Stift so wohlthätig gesinnte und gegen dasselbe so freygebige Fürst Ruprecht I starb im J. 1390 zu Neustadt und liegt in dem Chore daselbst unter folgender Grabschrift: ANNO. DOMINI. MCCCXC. IPSA. DIE. BEATE. IVLIANE. VIRGINIS. OBIIT. ILLVSTRIS. PRINCEPS. RVPERTVS. DVX. SENIOR. FVNDATOR. HVIVS. ECCLESIE. — Seine Gemahlin Beatrix, eine geborne Herzogin von Berg, starb im J. 1395; sie ruhet ebenfalls in der dasigen Kirche und ihren Grabstein ziert folgende Schrift: ANNO. DOMINI. MCCCXCV. XVI. DIE. MAII. OBIIT. GENEROSA. DOMINA. BEATRIX. FILIA. DVCIS. DE. MONTE. VXOR. ILLVSTRIS. PRINCIPIS. RVPERTI. SENIORIS. ELECTORIS. IMPERII. COMITIS. PALATINI. RENI. ET. BAVARIE. DVCIS. —

In unserem Marienstifte befanden sich damals, außer dem Dechant, 14 Canonici und 16 Vicare, nebst der Stadtpfarrey

124) Geben vnd geschrieben zu der Nuwenstad nach Cristes geburte Drutzehen hundert vnd dru vnd achtzig Jare off vnsere lieben Frauwen dag den mann nennet krtzewihe. Mscpt.

und dem Churfürsten Ruprecht II war daher daran gelegen, das Stift und deßen Inhaber aufs künftige vor allem möglichen Nachtheile zu bewahren und leztere in ein rechtliches Verhältniß zu der Stadt und zu deren Vorstande zu bringen, daher er, mit Hülfe seines Sohnes, des nachherigen teutschen Königs und Churfürsten Ruprechts III, im J. 1397 eine Vereinigung zwischen dem Stifte und der Stadt zu Stande brachte, welche hauptsächlich folgende Punkte umfaßt. Alle zu den Pfründen gestifteten Güter sollen auf ewige Zeiten frey von Beede und Abgaben seyn; ein jeder Stiftsherr und Vicar soll seine eigene Wohnung nebst einem Garten haben und zwar ebenfalls frey von Steuern, was aber einer derselben außerdem an eigenen Gütern besitze, das soll gleich den Gütern anderer Bürger, steuerbar seyn; der dem Stifte gehörige Wein soll frey in die Stadt eingeführt werden und nur dann, wenn die Stiftsherrn den Wein verzapfen, sollen sie gleich den übrigen Bürgern mit den Abgaben gehalten werden; das Stift müße aber von allem demjenigen, was es später an Gütern und Gülten erwerbe, oder auf irgend eine andere Weise erhalte, Beed und Steuer geben; von der Frucht, welche die Stiftsherrn zu ihrem Unterhalte brauchen und verbacken, sollen sie auch kein Ungeld geben; die Angehörigen und Verwandten der Stiftspersonen, die sich bey ihnen aufhalten oder wohnen und kein Eigenthum in Neustadt oder in der dasigen Gemarke besitzen, sollen ebenfalls von aller Beede, Steuer, Frohnden und Wachen befreyt seyn; die Canonici, Vicare und übrige Personen des Stifts sollen nur unter der Aufsicht ihres Dechants stehen und weder der Schultheiß, noch die Burgermeister oder Bürger sollen sich in die Angelegenheiten derselben mischen, oder sich obrigkeitliches Recht über sie anmaßen; wenn sich aber das Gesinde der Geistlichen gegen einen Bürger verfehle, so sollen diese ihre Klage vor den Vicedom oder den Landschreiber zur Entscheidung bringen, im Nothfalle sich aber vorher der Übelthäter versichern; von den Gülten und Gütern, welche das Stift in auswärtigen Gemarken habe, soll auch in Neustadt keine Abgabe entrichtet werden, nur dürfe kein Wein von auswärts eingeführt werden; diese Anordnung endlich soll von jeglichem Canonicus und Vicar bey seinem Eintritte in das Stift, so wie von jedem Schultheiße und Burgermeister beym Antritte seines Amtes und auch überhaupt von dem Rathe und der ganzen Bürgerschaft beschworen und ewig gehalten werden. Dieses wichtige Document haben der Landesherr und deßen Sohn,

Digitized by Google

der Dechant, Schultheiß und mehrere adeliche Zeugen mit ihren Siegeln bekräftiget. [125]).

Einige Jahre nachher ging eine große Veränderung mit unserem Stifte vor, indem der Churfürst Ruprecht III, kurz vor seiner Erhebung zum römischen Könige, mit Bewilligung des Papstes Bonifacius IX, die Kirche zum heiligen Geist zu Heydelberg, im J. 1400 in ein Stift verwandelte und vermöge der Bulle des genannten Papstes, 4 Pfründen von unserem Stifte dazu nahm, so daß also dadurch die Canonici wieder auf die ursprüngliche Zahl von 10 und einen Dechant, zurückkamen. [126]). Demohngeachtet blieb aber dieser Churfürst unserem Stifte immer gewogen und suchte deßen Bestes so viel thunlich zu fördern, indem er auch unter anderem im J. 1404 die demselben durch Ruprecht I gemachte Schenkung der Pfarrey Obrigheim bestätigte [127]), aber solche glänzende und gnadenreiche Zeiten, wie sie unter den beyden Ruprechten I und II dem Stifte geworden, kehrten nicht mehr wieder.

Im J. 1412 machte Ulrich Salzkern von Alzey und seine Ehefrau eine äußerst wohlthätige Stiftung in Neustadt, zu deren Aufrechthaltung und Besorgung auch der Dechant des Stiftes, nebst dem Vicedom, dem Schultheiße und dem Rathe bestellt wurde. Jener schenkte nämlich eine jährliche Rente von 101 Gulden, aus welcher 13 Haußarme („die nit bedeln gent"), jeder täglich ein „bequemlich" Brod, eine halbe Maß Wein und zwey Eyer, oder statt der lezteren, Speck oder Butter, in der Fastenzeit aber noch einen Hering erhalten sollten. Zu Spendern dieser Liebesgaben wurden der jeweilige Schultheiß, ein Burgermeister und ein Kirchengeschworner ernannt, deren jeder jährlich 2 Gulden als Belohnung erhalten sollte und welche auch vor dem Dechanten, dem Vicedom und Landschreiber jährlich Rechnung ablegen mußten. [128]). Ludwig IV von der Pfalz ertheilte dieser wohlthätigen Stiftung ebenfalls die landesherrliche Genehmigung. [129]).

125) Der geben ist zur Nuwenstad off den Sonbag vor sant Laurentientag des heiligen Mertelers nach cristi geburte 1397. Msc.

126) Dat. Rome apud Sanctum Petrum kal. July pontificatus nostri anno undecimo; v. Act. Acad. Theod. palat. Vol. I p. 391 Doc. No II.

127) Anno MCCCCIV feria VI ante b. Nicolai. siehe Widder l. c. IV, 407.

128) Datum sabbato post beati Bartholomei apostoli. Anno Dni Millesimo quadringentesimo duodecimo. Mscpt.

129) Geben off sant Johannstag, als er enthaubt wart. In dem Jare da man zalte nach Cristi geburte 1412. Msc.

Digitized by Google

Derselbe Churfürst gab auch seine Einwilligung dazu, daß Hans Cruselmann und Heinrich Folzel im J. 1413 eine neue Pfründe in unserem Gotteshauße errichteten, deren Verleihung, nach dem Tode der Stifter, dem Landesherrn zustehen sollte und im J. 1426 erneuerte er die obenberührte Ordnung und Freyheit des Stiftes und ließ sie abermals von der Bürgerschaft beschwören, [130]).

Wir haben oben gehört, daß Ruprecht I im J. 1382 in seinem Seelgeräthe zu den 4 Frohnfasten vestsezte, daß jeder dabey anwesende Canonicus einen Gulden erhalten sollte, daß aber derjenige, der sich nicht dabey einfinde, nichts bekomme, sondern daß dieser Gulden den Armen in Neustadt zu Theil werden sollte, welches auch seitdem so gehalten wurde, daß dieses Geld jedesmal in das dasige Spital kam. Der neuernannte Dechant Ludwig von Mastricht machte aber beym Antritte seines Amtes darin eine Änderung und wandte dieses Geld anderen armen Leuten in der Stadt zu, worüber sich der damalige Spitalmeister Johannes bey dem Landesherrn Ludwig IV, als der Stiftung seines Ahnherrn zuwider, im J. 1430 beschwerte, worauf derselbe dahin entschied: wenn solche Versäumnißgelder da seyen, so sollen der Dechant, der Landschreiber, der Schultheiß und die 2 Burgermeister sich in das Spital begeben und nachsehen, ob man diese Gaben nothdürftigen Siechen in demselben zuwenden könne; wäre dieses aber nicht der Fall, so solle dann das Geld unter andere arme Leute aus der Stadt getheilt werden. [131]).

Die Stiftsherrn hatten ums Jahr 1465 bedeutende Bauten auszuführen, so daß sie wegen ihres zu großen Bedarfs an Materialien mit den Zieglern daselbst in Spänne und Zwietracht geriethen. Beyde Theile brachten ihre Klagen vor den Churfürsten, der dann durch seine Räthe die Sache untersuchen und zu beyder Zufriedenheit folgendermaßen gütlich entscheiden ließ: die Ziegler sollen den Stiftsherrn zu ihrer Nothdurft von einem Brande zum anderen jedesmal 3000 Ziegeln und hinlänglichen Kalk geben, bis ihre Gebäude vollendet wären, aber dagegen müßten die Herrn für 1000 Ziegeln 18 Schillinge Pfenninge und für das Malter Kalk 7 Pfenninge bezahlen. [132]).

130) Widders pfälzische Topographie Bd. II S. 246.

131) Datum et actum Heydelberg feria tertia ante festum Purificacionis beate Marie virginis gloriose. Anno dni Mo CCCCo Tricesimo. Mscpt.

132) Actum et datum Heidelberg off Samstag nach Sant Jacobs tag Apostoli. Anno dni MCCCCLX quinto. Msc.

Digitized by Google

Die Priorin Agnes Sendeln zu S. Lambrecht und ihr Convent verkauften im J. 1468, 7 Mannsmat-Wiesen bey Lachen an das neustadter Stift zur Besoldung des an demselben angestellten Predigers, oder in das sogenannte Predigtamt, um 200 Gulden. Diese Wiesen sollten ewig bey diesem durch den Churfürsten Friedrich I errichteten Amte bleiben und der Prediger sollte das Volk fleißig belehren und ermahnen, so wie auch für alle diejenige beten, welche zur Errichtung dieses Amtes beygetragen hätten; falls aber die Stiftsherrn diesen vestgesezten Punkten nicht nachkommen, so wurde ausbedungen, daß der Rath die Wiesen einziehen und der elenden Herberge zu Neustadt auf ewig einverleiben sollte.[133]). In einem Anhange zu dieser Urkunde ist auch angegeben, wann und wie oft nach Vorschrift gepredigt werden sollte, nämlich des Mittags um 12 oder 1 Uhr, je nachdem das Volk versammelt seye und zwar an jedem Sonn- und Feyertage, auf alle Feste des Herrn und der Jungfrau Maria, auf alle Kreuz- und Apostelfeste, auf Kirchweyhe, am Tage des h. Michaels, des Erzmärtyrers Stephan, Laurentius, der unschuldigen Kindlein, der h. Martin, Nicolaus und Egidius, Magdalena, Katharina, Elisabetha und aller Heiligen, am grünen Donnerstage und Charfreytage des Morgens und Mittags, zu Ostern und Pfingsten am Montag und Dienstag, im Advente des Freytags Morgens und in der Fastenzeit am Mittwoch und Freytag ebenfalls des Morgens. Wenn aber der Prediger, welcher der freyen Künste Magister und Baccalaureus der Theologie seyn müße, verhindert seye, so solle er seine Stelle durch einen anderen vertreten laßen.

Im J. 1472 verkaufte ein Canonicus, Namens Meister Haus Rorer, dem Prediger Gottfried am Stifte, oder dem Predigtamte sein in der Stadt gelegenes Hauß, sammt Hof und Zubehörungen um eine mäßige, im Kaufbriefe jedoch nicht genannte, Summe, auf ewige Zeiten zu besitzen.[134]).

Wir sind nun lange Zeit ohne Nachrichten von unserer Stiftskirche und nur im J. 1550, findet sich, daß der Pfarrer von Hambach, Joh. Ziegler, welcher zugleich Vicar am Stifte war, ein Stipendium für einen Theologie studirenden in das Dyonisian zu Heydelberg gründete und daß dem Dechant, nebst dem

133) Der geben ist In dem Jare Christi MCCCCLXVIII off Samstag nach Sant katherin tag. Ase.

134) Der geben ist off Dinstag nach Epiphanie dni Anno dni MCCCCLXXII. Ase.

Digitized by Google

Rathe zu Neustadt die Ernennung des Stipendiaten zustehen sollte.[135]).

Schon im J. 1549 wollte sich das Stift das Recht, Holz in dem Stadtwalde zu fällen und das Vieh in denselben auf die Weide zu treiben anmaßen, aber der Rath und hauptsächlich die Viertelmeister, setzten sich dagegen; die pfälzischen Räthe legten sich ins Mittel, allein sie konnten nichts friedliches erzielen und so kam dieser Proceß endlich vor das Hofgericht nach Heydelberg, welches im J. 1558 das Stift ab- und zur Ruhe verwieß und der Stadt Gerechtsame in Wald und Weide bestätigte.

Dieß ist die lezte Nachricht, welche wir von dem Bestehen unseres Stiftes haben, indem dasselbe einige Jahre hernach (1566) von dem Churfürsten Friedrich III aufgehoben und zu anderem Behufe verwendet, die Stiftskirche aber den protestantischen Glaubensgenoßen zum Gottesdienste eingeräumt und übergeben wurde. Die jährlichen Gefälle dieses Stiftes bestanden in 2692 Gulden, 60 Fuder und 8 Ohm Wein, 949 Malter Korn, 38 Malter Gerst, 288 Malter Spelz, 93 Malter Haser, 2 Malter Linsen, ein halbes Malter Nüße, 112 Gänse, 90 Kapaunen, 2 Hühner, 285 Pfund Öl und 15 Pfund Wachs.[136]).

Von den demselben vorgestandenen Dechanten haben wir in Urkunden folgende wenige gefunden, nämlich: Joh. von Neckerau 1363; Heylmann von Wattenheim 1399, welchem, nebst manchen seiner Nachfolger, von dem Papste die Vollziehung und Überwachung der, der neugestifteten Universität Heydelberg verliehenen, Privilegien und Begünstigungen, also ein wichtiges Amt, übertragen war; Johann von Kalwy 1412; Ludwig von Mastricht 1430; Johann Albersweiler 1516; Dr. Michael Wynmar 1525 und endlich Siegfried Pfefferkorn 1536. —

Die Reformirten blieben nun im ruhigen Besitz und Genuße dieser Stiftskirche, bis die neuburger Linie zur Regierung der Pfalz kam, wo denn zuerst die Capuciner und dann im J. 1700 die Jesuiten den Mitgenuß der Kirche und die Versehung des katholischen Pfarramtes erhielten, welches zu manchen Reibereyen Veranlaßung gab, bis dann, zur endlichen Beylegung der pfälzischen Religionsstreitigkeiten, bey der bekannten Kirchentheilung in der Pfalz im J. 1705, die Protestanten das Schiff, die Katho-

135) Geschehen vnnd gebenn vff Freitag nach Sebastian Jungkfraw Als man Zalt ꝛc. 1550 Jare. Mſc.

136) Würdtwein subsid. diplom. Vol. X pag. 313 not. 111.

liken hingegen den Chor der alten Stiftskirche bekamen und beyder Eigenthum durch eine Mauer geschieden wurde. Jene erhielten 2 Prediger zur Versehung des Gottesdienstes, von welchen der älteste zugleich Inspector der Kläße Neustadt war und der Churfürst Johann Wilhelm übertrug den Jesuiten, wie schon gesagt wurde, die im Chore errichtete Pfarrey und ordnete zugleich dabey eine lateinische Schule an, wozu die Gefälle des ehemaligen Spitals Branchweiler verwendet wurden. Die Lutheraner gründeten auch eine Pfarrey und erbaueten sich ebenfalls eine eigene Kirche, welche aber, seit der Vereinigung der protestantischen Confessionen im J. 1818 eingegangen ist und später abgebrochen wurde, indem diese Glaubensgenoßen in dem Schiffe der Stiftskirche hinlänglichen Raum zur Abhaltung des Gottesdienstes haben.

In der westlichen Vorstadt war auch früher eine Kirche, im J. 1475 die neue Sanct Michaelskirche genannt, von welcher aber alle Nachrichten fehlen. An der nordwestlichen Seite der Stadt befindet sich auf einer Anhöhe eine, dem heil. Joseph geweihete, aber jezt zerfallene Capelle und auf dem protestantischen Kirchhofe steht noch eine Capelle, welche früher allen Engeln und dem h. Aloys gewidmet war, im französischen Revolutionskriege aber zerstört und später wieder errichtet wurde.

An wohlthätigen Anstalten befanden sich, nach einigen in Urkunden hier und da zerstreuten Angaben, in Neustadt folgende: ein Spital für Alte und Kranke, welches unter der Leitung eines besonderen Meisters stand; dann eine elende Herberge, auch das „Armleuthauß" genannt, welches zur Aufnahme von Fremden oder Gesinde bestimmt war, die in Neustadt plötzlich erkrankten und endlich das sogenannte Lazarethhauß. Wir sind jedoch nicht im Stande von diesen Anstalten nähere Nachrichten zu geben, indem keine Acten darüber vorhanden sind. Daß diese 3 Wohlthätigkeitsanstalten noch im J. 1607 bestanden, ersehen wir aus einer Urkunde von diesem Jahre, in welcher der Rath eine neue Anordnung über die Verwaltung eines im J. 1590 durch Frau Helene Juleger, geborne Grävin von Vernthal, mit 1000 Gulden zum Besten der Armen, Nothleidenden und Kranken unserer Stadt errichteten Vermächtnißes machte, deßen jährliche Zinsen nun zweckmäßiger angewendet wurden. [137]).

137) So geschehen den Fifften tag Aprilis. Im Jar nach der freyden Reichen geburt vnsers einigen Herrn vndt Heilandts J. Ch. gezelt 1607. Mfc.

gewärtig sind diese Anstalten in einem gemeinschaftlichen Spitale vereinigt. —

Eben so dürftige Nachrichten sind uns von den in Neustadt ehemals befindlich gewesenen klösterlichen Vereinen aufbewahrt.[138]). Auf dem daher sogenannten Clausenberge, oberhalb des Karlsberges auf der Nordseite der Stadt, an dem Fußpfade nach Hart, stand in früheren Zeiten eine Nonnenclause, deren Entstehen wahrscheinlich in das XIII Jahrhundert fällt. Später wurde bey derselben eine Capelle errichtet und in derselben eine geistliche Pfründe gestiftet, aber die Schwestern mußten demohngeachtet den Pfarrgottesdienst zu Winzingen besuchen, wohin sie gepfarrt waren. Sie hatten sich bisher noch keinem besonderen Orden angeschloßen, sondern lebten, gleich den Beguinen, in stiller frommer Zurückgezogenheit und nährten sich von ihrer Hände Arbeit.

Indeßen wünschten die Schwestern doch einem besonderen Orden einverleibt zu werden und wandten sich deßhalb mit dieser Bitte an ihren Landesherrn, den Churfürsten Friedrich den Siegreichen, welcher ihnen, auf den Rath und mit Bewilligung des Bischofs von Speyer, ihr Gesuch gewährte. Da sie nun das Kleid der, die Regel des h. Augustin befolgenden, Chorfrauen wählten, so wurden sie angewiesen, sich an das Kloster „Reichconvent" in Worms anzuschließen und aus demselben Schwestern aufzunehmen, welche die neue Lebensweise bey ihnen einführen und begründen sollten.

Kaum war dieß geschehen, so erhoben der Dechant des Stiftes in Neustadt und der Pfarrer von Winzingen Klagen und Einsprüche gegen diese Umgestaltung und Neuerung. Sie beschwerten sich darüber, daß man sie bey dieser Veränderung nicht befragt habe, daß der neue Convent nicht von Worms aus, sondern durch fremde Schwestern besetzt worden seye, daß die Leute dadurch vom Pfarrgottesdienste abgezogen und des Pfarrers Opfergefälle geschmälert würden. Zur Abstellung dieser Übelstände verlangten sie daher, daß Niemand, ohne des Pfarrers von Winzingen Erlaubniß, in der bey der Clause befindlichen Capelle Meße lese; daß die Nonnen keinen ständigen Beichtvater bey sich haben sollten;

138) Was hier über das Klosterwesen in Neustadt gesagt wird, ist größtentheils, oft wörtlich, aus Pfr. Remlings urk. Geschichte der Klöster des Rheinkreises Band I, 308 — 310. II, 83 ꝛc. 231 ꝛc. und 295 ꝛc. entnommen.

daß dieser noch viel weniger auch das Gesinde des Convents zur Beichte höre, oder die Sacramente spende; daß den Nonnen allein geprediget, aber dazu nicht geläutet werde; daß zur Zeit des Interdicts die Clause vor dem Stifte und der Pfarrkirche keinen Vorzug haben und daß überhaupt Niemand verleitet werden sollte, sein Begräbniß in der Clause zu wählen. Der Churfurst Friedrich I ließ diese Klagen untersuchen und vermittelte dann dieselben im J. 1463 dahin: die Nonnen sollten bey ihrer neuen Ordnung verbleiben; dem Stifte von ihren Gütern den Zehnten reichen; ihren Gottesdienst aber ganz nach der von dem Bischofe von Speyer, bey ihrer Bestätigung, gegebenen Vorschrift halten; Sonntags und Feyertags jedoch nicht eher zur Meße läuten, als bis im Stifte das Glockenzeichen zum Weihwaßer gegeben seye, übrigens außer dem Gesinde Niemand zum Gottesdienst anhalten und bey desfallsigen Irrungen sich an den Bischof zu Speyer wenden.[139])

Unser Kloster hatte nun einen solchen glücklichen Fortgang, so daß die Chorfrauen im J. 1472 den Entschluß faßten, ihre Wohnungen neu zu erbauen und zu erweitern, wozu ihnen der Churfürst Friedrich bereits die Erlaubniß gegeben, auch seinen Rentmeister deshalb angewiesen und dem Rathe zu Neustadt bedeutet hatte, ihnen kein Hinderniß in den Weg zu legen.[140]) Da es aber unseren Chorfrauen zu gefährlich schien, bey den damals in der Pfalz, besonders unter diesem Churfürsten, so häufigen Fehden, ihren Aufenthalt wieder außerhalb der Stadt zu nehmen, so wandten sie sich abermals an ihren Landesherrn, welcher dann, im Einverständniße mit dem Bischofe Matthias von Speyer, ihnen nicht nur erlaubte, ihren Convent von dem Felsen außerhalb der Stadt, in dieselbe zu verlegen, sondern sie auch hiebey noch großmüthig unterstützte. Er überließ ihnen daher einen Platz an der Speyerbach in der westlichen Vorstadt, nächst der neuen S. Michaelispfarrkirche, zur Erbauung eines Conventes, nebst Hof, Garten und einer Wohnung für ihren Beichtvater; auch ertheilte er ihnen das Recht, auf der Emporbühne jener Kirche ihren Chor halten zu dürfen und daher einen eigenen Eingang in die-

139) Der geben ist zu Heidelberg off Fritag nach aller heiligen dag. Anno domini Millesimo quadringentesimo sexagesimo tercio; siehe Remlings urk. Geschichte II S. 331 No. 18.

140) Datum Heidelberg off Donerstag nach dem heiligen pfingstage Anno ꝛc. LXXIIo. Mscpt.

selbe zu haben und dgl. Unsere Chorfrauen nährten sich damals vorzüglich von ihrer Handarbeit, namentlich von Weberey, Hostienbacken ꝛc. und der Churfürst, um ihnen auch hierin einen Vorschub zu thun, erlaubte ihnen deßwegen zwey Wollen- und vier Leinenwebstühle frey zu haben und für auswärtige Klöster oder zum Verkauf in der Stadt, Tuch weben, ihren Wein, so wie Frucht, für die Hostien und ihr Brod, ohne Abgaben verbrauchen, ferner 10 Morgen Weinberge, 3 Mannsmatwiesen und einen Krautgarten frey bestellen und 10 Stück Vieh, mit demselben Rechte wie die Bürger, auf die Weide treiben zu dürfen. Dabey wurde aber ausbedungen, daß ohne besondere Erlaubniß des Landesherrn und des Rathes nicht mehr wie 25 Schwestern in den Convent aufgenommen werden sollten. Diese Begünstigungen wurden im J. 1475 auf ewige Zeiten urkundlich zugesichert. [141]).

So bestand nun unser Convent bis zum J. 1578, da in demselben durch den Herzog Johann Casimir eine höhere Studienanstalt, das sogenannte Collegium Casimirianum, angelegt wurde und die damals noch vorhandenen Nonnen aus den Gefällen ihres ehemaligen Klosters eine lebenslängliche Unterstützung erhielten, wie wir später erörtern werden.

Neben diesem Convente bestand früher noch ein anderes, das mit Schwestern vom Orden des h. Franciskus besetzt und im sogenannten Lauerviertel gelegen war. Es ist noch ziemlich ungewiß, welches von diesen beyden Klöstern im XVI Jahrhunderte von dem Churfürsten Ludwig VI den schönen Allmentgarten erhielt. [142]). Daß aber ein Franciskaner Nonnenkloster früher in Neustadt war, ist außer allem Zweifel, indem eine alte Notiz dieß ausdrücklich sagt. [143]). Überhaupt ist die Geschichte beyder Klöster dunkel und unbestimmt, indem, wie schon oben erwähnt wurde, sich nur sparsame Nachrichten von denselben erhalten haben.

Über das in unserer Stadt ehemals befindlich gewesene Beguinenhauß giebt uns eine Urkunde des Raths vom J. 1388 erwünschten Aufschluß. Der Rath erklärt darin, daß, weil das

141) Datum Heydelberg vff Sant Silvesters tag Anno Dni Millesimo quadringentesimo septuagesimo quinto. Mscpt und Remling a. a. O. I. No. 19.

142) Monasticon palatinum. Vol. V pag. 53 No. XIII.

143) In einem alten Lagerbuche des Klosters S. Lambrecht heißt es: „Ein „Haus gelegen im Lauervirtl, stost hinden vff die groen schwestern St. „Franciscordens“ ꝛc. Msc.

Gebet des Gerechten, nach der heil. Schrift, viel vermöge, die Bürger aber durch ihre Gewerbe und Geschäfte vielfach verhindert seyen, den Allerhöchsten nach Gebühr zu loben und anzubeten, es wohl erwünscht wäre, wenn ein Verein frommer Schwestern in die Stadt aufgenommen werde, damit sie für das Wohl und Heil der Herrschaft und der Bürger beten und das einbrächten, was diese hierin versäumen. Überdieß sollten die Schwestern den ehrbaren Leuten am Krankenbette beyspringen, wenn sie nämlich dazu begehrt werden; den Leichenbegängnißen der Herrschaften und Bürger beywohnen; bey den für dieselben angeordneten Jahrgedächtnißen über den Gräbern beten und überhaupt der ganzen Stadt in Frömmigkeit, Sittsamkeit und christlichem Wandel auf eine erbauliche Weise vorleuchten. Dagegen versprach der Rath, sie treulich zu schützen und zu schirmen, ihre Wohnung als ein befreytes, geistliches Hauß anzusehen, sie von Steuern, Beed, Wachen und Frohnden zu befreyen und nicht zu dulten, daß ein anderes Hauß von der Art in der Stadt bestehe. Die Zahl der Schwestern wurde auf 12 vestgesezt; diese sollen einen gemeinschaftlichen Gottesdienst und dieselbe Kleidung, wie die Beguinen in Speyer und in anderen Städten, haben; sie sollen sich selbst nach Brod umsehen, namentlich aber aufs Spinnen sich verlegen; sie sollen keine Kinder aufnehmen; wer in den Verein aufgenommen wird, soll 14 Tage frey ab- und zugehen, damit, wenn diese Aufgenommene sich nicht friedlich erweiße, sie wieder entlaßen werde; eben so sollen auch jene, welche später im Hauße den Frieden stören, mit Wißen und Willen des Rathes entlaßen werden; sie sollen keine Mannspersonen heimlich in ihre Wohnung einlaßen; sie sollen sich friedlich und im Gehorsame gegen die Oberin betragen und Niemand ohne des Rathes Wißen und Willen in ihre Gemeinschaft aufnehmen. Damit dieses alles genau beobachtet würde, sollen 2 Pfleger und Aufseher über die Schwestern, einer aus dem Rathe und der andere aus den Kirchengeschworenen, gewählt und aufgestellt werden, welche die Verwaltung des Haußes überwachen und für das Wohl derselben beym Rathe Sorge tragen.

Else Dolden, eine ehrbare Frau aus Neustadt, schenkte ihre in der Lauwengaße, wahrscheinlich in dem jetzigen Lauerviertel, gelegene Wohnung, sammt Hof und Zugehörde, dem Vereine und wurde die erste Vorsteherin oder Martha desselben. Ihr gesellten sich sogleich Else Habenyden, Gretha von Landau, Huse

von Würzburg, Gertrude von Maynz, Ketterchin, Katharina und Margaretha Bender bey, um die genannten Obliegenheiten zur Ehre Gottes zu erfüllen. Der damalige Burgermeister der Stadt, Kontzel Keßelring und der Kirchengeschworne Werner Kürschner wurden die 2 ersten Pfleger des Vereins. 144).

Es ist sehr wahrscheinlich, daß dieser Verein später die Regel des franciskaner Ordens annahm und also mit dem zulezt erwähnten und im Lauerviertel gelegenen Kloster eins und dasselbe ist. Es bestand bis zum Ausbruche der großen Kirchenspaltung, wo es, gleich den übrigen, seinen Untergang fand.

Unter dem Schutze der spanischen Waffen kamen, während des 30jährigen Krieges, im J. 1622, einige Jesuiten nach Neustadt, um daselbst für die Ausbreitung des katholischen Glaubens zu arbeiten, allein sie konnten sich, des schwankenden Kriegsglückes wegen, nicht halten, obgleich ihnen der K. Ferdinand II das Casimirianum mit allen Gefällen eingeräumt hatte, aber nach dem westphälischen Frieden mußten sie von dannen weichen. Als aber im J. 1685 die neuburgische Linie zur Churwürde gelangte, so war dieselbe aufs eifrigste bemüht, die katholische Confeßion wieder in ihre vormaligen Rechte einzusetzen. Der Churfürst Joh. Wilhelm war ein großer Freund und Beschützer der Jesuiten und ihm verdankt das Collegium derselben in Neustadt seinen Ursprung. Denn schon im J. 1698 wurde der Rector des Collegiums in Maynz ersucht, einige Schüler Lojola's nach Neustadt zu schicken, welcher versprach die Sache bey der nächsten Provincial-Versammlung einleiten zu wollen und die Väter, welche sich einsweilen in Edesheim aufhielten, anwieß, auch Neustadt zu besuchen. Am 26. Februar 1699 befahl der Churfürst dem Oberamte, den zwey Vätern und dem Laienbruder, welche der Rector von Maynz senden werde, eine Wohnung einzuräumen, wozu anfänglich das Landschreibereygebäude ausersehen wurde. Später erhielten sie die sogenannte weiße Clause in der Vorstadt, welche bisher von den 4 reformirten Lehrern bewohnt war und dem Orden wurde zugleich am 2. July 1700 der Clausengarten, die beyden Schaffnereyen Branchweiler und Winzingen, sammt allen Gütern, Zehnten und Gerechtsamen, nebst der Pfarrey in der Stadt, welche bisher die Capuciner versehen hatten, übergeben.

144) Der gegeben wart, da man schreib von Cristi geburte Dusent drühundert vnd echte vnd Achtzig Jare, vff den nehsten Fritag nach halbvasten, das was off dem nehsten Dage nach sand Gregorien dag des heiligen Babestes. Mſc.

So faßten die Jesuiten vesten Fuß in Neustadt, welche anfänglich den Mitgebrauch der schönen Stiftskirche, später aber im J. 1705 den Chor derselben ausschließlich erhielten und unermüdet war der Eifer derselben, durch Lehre und Predigt die Wiederaufnahme des katholischen Glaubens zu befördern. Auch eröffneten sie, nach dem Wunsche des Landesherrn, bald eine lateinische Schule von 5 Claßen in der Stadt und erbauten das schöne, am Marktplatze stehende Collegium daselbst. Im J. 1733 bestätigte der Churfürst Karl Philipp alle Besitzungen und Rechte des Ordens in Neustadt und ertheilte ihnen ausgedehntere Freyheiten. [145]).

Nach der Aufhebung des Jesuitenordens im J. 1773 kamen die sogenannten Lazaristen, welche in Churpfalz die Kanzeln, Lehr- und Beichtstühle der Jesuiten erhielten, in den Besitz der Gebäude und Einkünfte unseres Collegiums, welche dieselbe aber schlecht verwalteten, ja zum Theil gewißenlos vergeudeten. Ein Theil der Einkünfte wurde zur katholischen Pfarrey geschlagen und befindet sich heute noch bey derselben. Das Gebäude aber hat die Stadt kürzlich an sich gebracht und dasselbe dient nun zum Gemeindehauße.

Die Capuciner kamen ebenfalls im verheerenden 30jährigen Kriege und begünstigt durch das Waffenglück der Spanier, nach Neustadt, wann, kann jedoch nicht genau angegeben werden. Vor dem Jahre 1628 befanden sie sich schon eine Zeitlang daselbst, indem ihnen der Stadtrath einen Platz und Wohnbehaußung eingeräumt hatte, daher sie sich an die österreichische Regierung nach Kreuznach wandten, welche auch, nach vorher eingeholtem Berichte des Amtsverwesers Engelbert v. Walmerode, denselben den Besitz des Haußes, Behufs der Versehung des Gottesdienstes, bestätigte. [146]). Bey dem Anrücken der Schweden im J. 1632 flüchteten sich jedoch diese Ordensleute nach Deidesheim und konnten, nach dem westphälischen Frieden, nicht wieder nach Neustadt zurückkehren.

Erst die Besitznahme des Churfürstenthums Pfalz durch die Linie von Neuburg bahnte auch den Capucinern wieder den Weg nach Neustadt im J. 1685, jedoch nicht ohne Widerspruch des dasigen Oberamtes, daher sie Anfangs mit manchen Widerwärtig-

145) So geschehen Mannheim den 24ten Septembris 1735. siehe Monum. pal. V p. 25.

146) Datum X nach den 2ten Novemb. Ao. 1628. Mscpt.

leiten zu kämpfen hatten, bis sie den katholischen Gottesdienst daselbst eröffnen konnten. Der Oberamtsschreiber verlangte hiezu eine Weisung des Churfürsten, welche sich die Capuciner leicht zu verschaffen wußten und dann, zum größten Ärger des erwähnten Beamten, am 3. März 1686 in deßen Amtswohnung den Gottesdienst begannen. Fünf Monate lang versah der Pater Concordius mit der größten Anstrengung von Speyer aus den sonntägigen Gottesdienst in Neustadt, bis endlich der Churfürst diesen Ordensleuten in der dasigen Kellerey ein Local zum Gottesdienste und zur Wohnung einräumte, welche der genannte Pater am 19. Sept. 1686 bezog. —

Die für den alten Glauben eifernden Brüder hatten in Neustadt Unsägliches zu leiden. Bald wurden ihnen die Fenster eingeworfen, bald ihr Gottesdienst gestört, bald sie mit Unreinigkeiten überschüttet, bald wieder mit Steinen verfolgt und durch anderen Muthwillen gekränkt. Allein alles dieses konnte ihren Eifer für ihren Beruf nicht schwächen. Dieser ging so weit, daß sie im J. 1698, unterstützt von den kirchlichen Befehlen, anfingen, in der Stiftskirche den katholischen Gottesdienst abzuhalten und von Neustadt aus, denselben auch nach S. Lambrecht, Winzingen, Iggelheim u. s. w. zu verpflanzen. Um so schmerzlicher fiel es ihnen, als sie im J. 1700 die Pfarrey Neustadt an die dorthin berufenen Jesuiten abtreten mußten.

Für diesen Verlust wurden aber unsere Capuciner hinreichend entschädigt, indem ihnen der Churfürst Joh. Wilhelm im J. 1701 in der südlichen Vorstadt einen schönen Raum, Ägypten genannt, erkaufte, um darauf eine Kirche sammt Kloster zu erbauen. Nachdem von allen Seiten her zu diesem Baue, zu welchem der Churfürst 1500 Gulden schenkte, milde Gaben gesammelt waren, so wurde am 15. April 1706 der Grundstein zu den Conventsgebäuden gelegt und 4 Jahre später, am 24. August, die Klosterkirche zur Ehre des heil. Johannes des Täufers, durch den speyerer Weihbischof feyerlich eingesegnet.

So würkten nun die Capuciner für die Seelsorge der Stadt und ihrer Umgebung, indem sie auch die Pfarrey Mußbach versahen, bis die französische Revolution auch die Auflösung dieses Conventes herbeyführte und deßen Mitglieder zerstreute. Die Gebäude wurden an den Meistbietenden versteigert, abgebrochen und der Platz verbaut, so daß heute keine Spur mehr von denselben vorhanden ist.

Digitized by Google

In wißenschaftlicher Hinsicht ist Neustadt nichts weniger als unbedeutend und unter den einflußreichen Männern, die durch ihre Gelehrsamkeit vortheilhaft auf ihre Zeitgenoßen einwürkten und daselbst das Licht der Welt erblickten, ist der wichtigste und bedeutendste Pallus Spangel, Dr. der Theologie, Canonicus und Küster an dem Stifte zum h. Geist, so wie auch 36 Jahre lang Profeßor auf der hohen Schule zu Heydelberg, an welcher er auch das ehrenvolle Amt eines Rectors in den Jahren 1477, 1484, 1490 und 1501 verwaltete. Er starb am 17. July 1512 und allgemein ward ihm das Lob eines frommen, tugendhaften und gelehrten Mannes ertheilt. Melanchthon gehörte auch unter die Zahl seiner Schüler und er hatte zu deßen Ausbildung wesentlich mitgewürkt, was derselbe später dankbar anerkannte.

Zu hoher wißenschaftlicher Bedeutung für die Pfalz und auch für das Ausland gelangte unser Neustadt aber hauptsächlich durch die von dem Herzoge und Pfalzgraven Johann Casimir, wie wohl nur auf kurze Zeit, daselbst gegründete hohe Schule. Die eigentliche Veranlaßung zur Errichtung dieser Anstalt war folgende. Der Churfürst Friedrich III, der erste aus der simmerischen Linie, war den Grundsätzen der reformirten oder verbeßerten Lehre ganz eifrig ergeben und so auch sein zweyter Sohn Joh. Casimir; der Churprinz Ludwig hingegen, welcher Statthalter in der Oberpfalz war, bekannte sich, größtentheils auf Zureden seiner Gemahlin, zu den Aussprüchen der unveränderten augsburgischen Confeßion. Der Churfürst hatte nun schon in seinem Testamente seinem zweyten Sohne die beyden Ämter Mosbach und Borberg zu seinem Landesantheil bestimmt, aber in dem Codicille dazu änderte er dies und wieß demselben die Ämter Neustadt und Kayserslautern an, aus dem Grunde, weil, nach den bekannten Religionsgrundsätzen seines erstgebornen, für die 2 neuen Colonien französischer Ausgewanderter zu Otterberg und zu Frankenthal, welche, ihrer Fabricken und ihrer Gewerbthätigkeit wegen, dem Lande zu großem Vortheil und Nutzen gereichten, alles, ja vielleicht deren Vertreibung, zu befürchten stand.

Johann Casimir erhielt, nach seines Vaters im J. 1576 erfolgten Tode, die beyden genannten Ämter, Neustadt und Kayserslautern und da sein Bruder, der Churfürst Ludwig VII, die augsburgische Confeßion in der Pfalz einführen wollte, so wurden die Prediger und Universitäts-Profeßoren in Heydelberg, welche sich

nicht fügen wollten, entlaßen und fanden einen sicheren Zufluchtsort bey dem Herzoge Casimir, welcher nun, auf die Vorstellungen des Canzlers Christoph Ehem, seiner Räthe Wenzel Zuleger und Peter Beutrich, so wie auch hauptsächlich auf den Rath des Gottesgelehrten Zacharias Ursinus, den Entschluß faßte, eine Academie in Neustadt, vorzüglich zum Frommen der pfälzischen Kirche, zu errichten und diese Männer dabey zu verwenden. Nachdem alles reiflich überlegt und alle Anstalten getroffen waren, so schritt der edle, aufgeklärte Herzog im J. 1578 zur Ausführung seines verdienstlichen, segensreichen und besonders für Neustadt so vielen Vortheil bringenden Werkes.

In der darüber am 29. März 1578 ausgefertigten Urkunde spricht sich derselbe über sein Vorhaben und über die desfalls getroffenen Anordnungen folgendermaßen aus: Aufklärung und ächte christliche Bildung seyen die Grundpfeiler sowohl des Glückes der Unterthanen, als auch des Wohles der Staaten und ein weiser Regent habe daher vor allen Dingen auf die Errichtung guter Schulanstalten, als die einzigen Beförderungsmittel eines beßeren Zustandes, sein Augenmerk zu richten. Er habe sich daher entschloßen, nach dem Vorbilde seines seligen Vaters, in der Stadt Neustadt eine Schule und Pädagogium, nebst einem Collegium für höhere Bildung, das von ihm den Namen: **Collegium Casimirianum** führen sollte, auf folgende Weise zu stiften, zu begründen und zu begaben. Das Collegium soll in der weißen Clause, einem ehemaligen Nonnenkloster, errichtet werden, dieses Kloster aber (den noch vorhandenen Nonnen müße jedoch ihr lebenslänglicher Unterhalt gereicht werden) nebst den beyden Kirchen, dem Kirchhofe und allen Gefällen und sonstigen Zubehörungen soll der neuen Stiftung einverleibt seyn und bleiben, damit in demselben 20 Stipendiaten freye Wohnung, Kost und außer diesen noch ohngefähr 60 Studenten oder Bursanten, gegen eine geringe Vergütung, ebenfalls den Tisch erhalten könnten. Zur Erhaltung der Zucht und Ordnung sollte einem Propste und zwey Lehrern die Aufsicht über die jungen Leute obliegen. Zur Unterhaltung dieses Collegiums, so wie auch zur Besoldung des Rectors, Propstes, der Profeßoren und Präceptoren, bestimmte der Herzog aus den Gefällen der durch seinen Vater aufgehobenen Klöster jährlich 1000 Malter Korn, 2000 Gulden Geld und 11 Fuder Wein, wozu, außer den Gefällen der weißen Clause, welche zur Unterhaltung des Freytisches u. s. w. in dem Casimirian bestimmt waren, aus

Digitized by Google

dem ehemaligen Kloster Heilsbruck 300 Gulden, 200 Malter Korn und 4 Fuder Wein, aus der Abtey Limburg 400 Gulden, 200 Malter Korn und 7 Fuder Wein, aus dem Kloster Frankenthal 600 Gulden und 400 Malter Korn, aus dem neustadter Stifte 200 Gulden und 200 Malter Korn und aus der Kirchenbereiterey 500 Gulden jährlich gereicht werden mußten. Was etwa wegen Brand, Mißwachs ꝛc. an diesen Gefällen abgehe, das sollte aus anderen Einnahmen von geistlichen Gütern, oder aus den herzoglichen Cammer-Einkünften gedeckt werden. Zugleich nahm der Herzog alle Professoren und Lehrer, so wie deren Familien und Gesinde und auch die Studenten in seinen besonderen Schutz, versprach sie gegen alle Gewalt und Beeinträchtigung zu schirmen, damit sie sicher und ohnbedrängt in Neustadt wohnen, die Anstalt zunehmen und die Studenten sich mehren möchten. Auch wurden die Professoren und Lehrer von allen bürgerlichen Abgaben und Lasten befreyt, sie mögen Namen haben wie sie wollen, ausgenommen, sie müßten denn mit Korn oder Wein Handel treiben und diese Befreyung wurde auch auf die hinterlaßenen Weiber und Kinder der Lehrer ausgedehnt, so lange nämlich jene im Wittwenstande und diese Glieder der hohen Schule bleiben. Der edle Herzog suchte aber auch der Sittlichkeit unter den Studirenden Vorschub zu thun, daher er verordnete, daß, damit sich nicht andere unter dem Schein von Studenten einschleichen und blos dem Faulleuzen, oder anderen leichtfertigen Dingen nachziehen möchten, alle Neuangekommene von dem Rector des Collegiums mit Vor- und Zunamen, ja sogar ihre Wohnungen, aufgezeichnet und unter die Aufsicht der Lehrer gestellt werden sollten. Um den nöthigen Gehorsam, die Zucht und Ehrbarkeit zu erhalten, so wurde schließlich verordnet, daß die Geseze und Statuten dieser Anstalt, nach einer vorhergegangenen Rede und Ermahnung, den Studenten jährlich vorgehalten werden sollen, damit sie sich darnach richten könnten. Endlich schärfte noch der Herzog, bey Vermeidung seiner Ungnade, den Beamten und Bürgern ein, diesen Satzungen nachzukommen und das Beste der Anstalt nach Vermögen zu fördern. [147]).

Wie beträchtlich diese Stiftung von Seiten des Herzogs war, geht daraus hervor, weil derselbe, vermöge des väterlichen Testamentes, die Hälfte aller Klostergefälle in seinen beyden Ämtern,

147) Geben zu Lauttern den 29ten Martii nach Christi ꝛc. Geburt 1570. Mf.

an den Churfürsten abgeben und von der andern Hälfte alle Kirchen und Schulen seines Gebietes unterhalten mußte, welche er durch seine wohleingerichtete Oeconomie auch reichlich versorgte.

Um die Stiftung dieser Schule auch durch ein äußeres Zeichen zu verewigen, so wurde an dem Casimirian eine metallne Platte mit folgender Inschrift bevestigt: IOHAN. CASIMIRVS. COM. PAL. RH. D. BAVARIE. ETC. FRIDERICI. III. PAL. ELECT. PII. FELICIS. P. P. F. PATERN. VESTIGIIS. INSISTENS. HAS. AEDES. GVM. COENOB. ET. AVDITORIO. ADIVNCTIS. OPT. LITERAR. STVD. D. PARTIM. CONSTRVXIT. PARTIM. CONSECRAVIT. AD. DEI. OPT. MAX. GLORIAM. ET. PATRIAE. SALVTEM. ANNO. SALVTIS. M. D. LXXVIII. CAL. APRIL. — Diese Platte wurde in der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch einen boshaften Menschen herausgerißen und herabgeworfen, wodurch sie etwas beschädigt und deßwegen nachher in dem Hauße des protestantischen Inspectors aufbewahrt wurde, aber jezt abhanden gekommen ist. —

Die Vorlesungen wurden am 22. März 1578 durch eine von dem Professor Hieronymus Zanchius gehaltene vortreffliche Rede eröffnet und das Collegium erhielt außerordentlichen Zugang von Auswärtigen, theils des herzoglichen Schutzes und anderer örtlicher Annehmlichkeiten wegen, vorzüglich aber wegen der vortrefflichen Lehrer, die von der Universität Heydelberg, der oben angedeuteten Verhältniße halber, weichen mußten, welche Joh. Casimir größtentheils nach Neustadt zog und für seine Lieblingsanstalt gewann. Unter diesen Männern, deren 12 als Professoren für das Casimirian bestimmt wurden, waren folgende, größtentheils gefeyerte Namen, welche die neue Academie durch Lehre und Schrift verherrlichten, nämlich die Theologen: Hieronymus Zanchius, Zacharias Ursinus, Daniel Tossanus, Franc. Junius, Joh. Piscator, Balthasar Copius, Georg Hanfeld, der Rechtsgelehrte: Nic. Dobbinus, der Mediciner: Henricus Smetius, die Philosophen und Philologen: Simon Stenius, Lambertus Ludolphus, Helmius Pithopoeus, Hermann Wittekindus, Joh. Jugnitius, Fortunatus Crellius, Philipp Pareus, Joh. Nebelthavius u. a. deren jeder einer einzelnen Schule zur Zierde gereicht haben würde.

Mit diesen gelehrten Männern zogen sich auch zugleich mehrere Buchdrucker nach dem neuen Musensitze, um durch ihre Kunst die geistigen Erzeugniße derselben zu verbreiten und würklich gingen viele bedeutende Werke, hauptsächlich Classiker, deren Texte

nach den, jezt in Rom befindlichen, aus der pfälzischen Universitäts-Bibliothek herrührenden, Handschriften durchgesehen waren, mit Noten und Varianten z. B. Terenz, Sallust und andere, aus diesen Officinen hervor, welche Ausgaben jezt sehr selten sind. Damals und bis zum Ausbruche des 30jährigen Krieges führten Preßen in Neustadt Meyer, Fischet, Harnisch, Stark, Vögelin und andere. Auch erschien daselbst im J. 1587 die durch David Pareus besorgte, nachher so vielfach angefochtene merkwürdige Ausgabe der Bibel, von ihrem Druckorte „die neustädtische Bibel" genannt.

Dieser blühende Zustand unserer Anstalt dauerte jedoch nur bis zu dem im Oktober 1583 eingetretenen Tode des Churfürsten Ludwig VII, da dann der Herzog Joh. Casimir, bey der Minderjährigkeit seines Neffen, die Verwaltung der Chur übernahm und auch die Universität Heydelberg wieder in ihren vorigen Stand brachte, daher die Profeßoren zu Neustadt ebenfalls ihre frühere Stellen an dieser hohen Schule wieder einnahmen, so daß in Neustadt Anfangs wahrscheinlich nur noch ein Pädagogium bestand, das erst später in ein Gymnasium illustre mit mehreren Claßen, unter einem Rector und einigen Profeßoren verwandelt und in welchem auch noch Unterricht in den höheren Wißenschaften ertheilt wurde. Nur einer der von Heydelberg ausgewanderten Lehrer und zwar der berühmteste unter ihnen, der Dr. Zacharias Ursinus, welcher im J. 1563 den größten Antheil an der Bearbeitung des sogenannten heydelberger Catechismus hatte, war einige Monate vor der Rückkehr der übrigen auf ihre früheren Stellen, am 6ten März 1583 im 48sten Jahre seines Alters gestorben und wurde, allgemein betrauert von Lehrern und Schülern, in dem Chore der Stiftskirche zu Neustadt beerdigt.

Die Namen der ersten Rectoren an dem nunmehrigen Gymnasium oder Pädagogium sind nicht bekannt, aber von dem Würken derselben zeugen so viele vortreffliche Männer, welche aus dieser Schule hervorgingen, unter denen besonders der aus Neustadt gebürtigte M. Joh. Balthasar Baubach genannt zu werden verdient, welcher im J. 1601 auf der Universität Heydelberg die philosophische Doctorwürde erhielt. Im J. 1608 war Christoph Ignatius (ein Sohn des obengenannten von Heydelberg ausgewanderten Profeßors) Rector zu Neustadt, welcher in demselben Jahre dem Kirchenvorstande daselbst auf zwey vakante Freyplätze zwey fähige Stipendiaten vorschlug und sich zugleich für die Er-

Digitized by Google

nennung zweyer anderer bedankte[148]), woraus wir auch sehen, daß nach der ursprünglichen Stiftung noch mehrere Freyplätze in unserem Gymnasium für unvermögende, aber zum Studium tüchtige Knaben bestanden.

Nach dem Jugnitius bekleidete das Amt eines Rectors dahier Joh. Philipp Pareus, früher Lehrer an dem Gymnasium zu Neuhausen bey Worms, ein ausgezeichneter Gelehrter und Vater des berühmten pfälzischen Geschichtschreibers Daniel Pareus. Derselbe stand der Schule mit Eifer und Segen vor und er besorgte folgende Claßiker, welche in den neustadter Druckereyen herauskamen: Crispi Sallustii opera cum fragmentis et var. lect. 1617 in 8vo. — Publii Terentii com. sex, cum vet. cod. msc. archipal. bibliothecae fideliter collatae 1619, 4to. — Accii Plauti com. XX. superstites ex solis msc. cod. pal. bibl. fid. restitutae, cum notis. 1619 in 4to. Unter seine vorzüglichsten Schüler, welche sich in der literarischen Welt rühmlich auszeichneten, gehören Joh. Wilhelm Curtius und Joh. Milius. Es ist noch ein Schreiben an denselben vom Kirchenrathe zu Heydelberg vorhanden, aus welchem wir über die Besetzung der Freyplätze im Gymnasium etwas entnehmen können. Von den 12 Freyplätzen hatte sich der Rath zu Neustadt 6 für arme Bürgerskinder vorbehalten, die übrigen sollten aber von dem Kirchenvorstande daselbst, auf den Vorschlag des Rectors, durch Fremde besezt werden.[149]). Neben ihm arbeitete ein eben so tüchtiger Mann, Michael Cramer, welcher auch ein früherer Zögling des Gymnasiums war, im J. 1608 die 6te Claße zu Neuhausen und im J. 1620 die Stelle als Conrector zu Neustadt erhielt.

Bey dem Einfalle der Spanier in die Pfalz im J. 1622 mußten sich die Lehrer flüchten, die Schüler zerstreuten sich und die Schule war hiermit aufgehoben bis zum J. 1633, da gedachter Cramer durch den pfälzischen Kirchenrath zum Rector nach Neustadt berufen wurde, welcher das Gymnasium am 23. Okt. mit einer Rede, in welcher er die Schulgesetze in der obern Claße erklärte, feyerlich eröffnete und zugleich seinen Verwandten, den oben erwähnten Geschichtschreiber, Daniel Pareus, als Conrector in sein Amt einsezte. Diese Männer konnten jedoch nur bis zum J. 1635 wirken, da sie bey Annäherung der Kayserlichen und

148) Den 8. Aprilis A. 1608. Mspt.
149) Pat. Heidelberg den 30. Augusti Anno 1619. Mſ.

Spanier sich nach Kayserslautern flüchteten. Cramer entging dem mörderischen Blutbade, welches diese Kriegsvölker daselbst anrichteten, aber Pareus scheint als ein Opfer der Wuth derselben gefallen zu seyn.

Der westphälische Friedensschluß rief auch das Gymnasium in Neustadt wieder zu neuem Leben und die Einrichtung, welche nun Churfürst Karl Ludwig traf, war den Kräften dieses Fürsten, der seine Erblande in der schrecklichsten Verwüstung antraf, angemeßen. Der zerstörende orleans'sche Krieg und die nachher entstandene Theilung der Kirchengefälle in der Pfalz, bewürkten eine noch größere Veränderung und das, was von der schönen und wohlthätigen Einrichtung des Herzogs Casimir im vorigen Jahrhunderte noch übrig war, bestand in dem noch vorhandenen alten Gebäude des Casimirians und in einigen geringen Besoldungen für einen Rector, Conrector und Lehrer.

Der erste Vorstand dieser Schule, nach so vielen Zerrüttungen, hieß Joh. Friedrich Wolf Med. Dr.; nach demselben wurde M. Ernst Andreae Rector zu Neustadt, ein Schwager des gelehrten Pfarrers Kayser von Handschuhsheim, der sich besonders durch seinen „heydelberger Schauplatz" bekannt machte; Andreae hinterließ auch mehrere Schriften und starb nach 1726. — An deßen Stelle kam als Rector M. August Schoppmann, ein gelehrter und belesener Mann [150]) und seitdem finden sich keine Nachrichten mehr von dieser Anstalt; zur Zeit der Franzosen-Herrschaft war in Neustadt eine sogenannte Secondärschule, welche jezt in eine lateinische Schule verwandelt ist.

Nachdem wir nun die Geschichte Neustadts von allen Seiten beleuchtet haben, so wandeln wir das Thal einwärts auf der Kunststraße fort und immer die Speyerbach zur Seite. Nicht leicht wird man ein Thal finden, das wie das neustadter, ein solches erfreuliches Bild von Rührigkeit, Lebendigkeit und Gewerbfleiß darbietet. Anfangs haben wir rechts an dem Gebürge Weinreben in Terraßen, links kahle Berge und vor uns im Wiesengrunde entdecken wir bald mehrere Werke, theils Papierfabriken (wo auch Maschinen- oder sogenanntes endloses Papier verfertigt wird), theils Mühlen. Da wo die Rebengelände aufhören, schauen von der Höhe die Überreste der ehemals, gleich der Burg Winzingen,

150) Dieses alles größtentheils aus Johann Heinrich Andreae Neapolis Nemetum Palatina illustrata 1770 in 4to und Wundts Magazin für die pfälzische und Gelehrtengeschichte Bd. III S. 181 und 182.

zur Sicherheit des Thales und zur Beschützung der Stadt dienende Veste Wolfsberg, traurig ins Thal herab. Wir wollen dieselbe besuchen und gehen deswegen den wenig beschwerlichen Fußpfad hinan.

An Sehenswürdigkeiten ist nicht zu denken in diesen Ruinen; nur die gegen die Stadt gekehrte und dann die, die Burg von dem Berge scheidende, Mauer ist noch von dem ursprünglichen Baue vorhanden, das übrige ist neuer und stammt aus dem XVI Jahrhunderte. Der gegen das Thal spitz zulaufende Vorhof ist mit Hecken bewachsen und war, seiner steilen Lage wegen, gut geeignet, das ganze Thal zu beobachten und zu beherrschen.

Schon im XII Jahrhunderte soll diese Burg bestanden haben, was freylich nicht urkundlich erwiesen ist, jedoch war dieselbe, allem Vermuthen nach, manchmal der Sitz der alten pfälzischen Vicedome und hatte auch, wie dieß bey größeren Burgen immer der Fall war, mehrere Burgmänner, welche sie vertheidigen mußten und dafür gewiße Gefälle und Güter im Genuße hatten. Der Nachrichten von dieser Veste sind uns, außer den schon oben berührten, nur wenige aufbewahrt, auch konnten wir keine bisher unbekannten, dieselbe betreffenden archivalischen Nachrichten entdecken, daher wir die schon allgemein bekannten hier kurz anführen wollen.

In einer Rachtung zwischen dem Churfürsten Ludwig IV von der Pfalz und dem Graven Emich VI von Leiningen, welche Grav Johann von Werthheim als Richter, nebst 10 anderen Graven, über die beyderseitigen Irrungen im J. 1423 aussprach, hatte des Churfürsten Fürsprecher, Eberhard Vetzer von Geispitzheim, sich auch darüber beschwert, daß Grav Emich diejenige 1000 Gulden, welche sein Vater Emich V zu einem Burglehen in Wolfsberg bestimmt habe, nicht zu Lehen empfangen hätte. Da nun der Grav sich auf die Burgmänner daselbst berief, so wiesen die Richter diesen Klagpunkt an dieselben zur Entscheidung. Dies konnte jedoch nicht geschehen, indem der Churfürst den Beweiß führte, daß er keine adeliche, zur Pfalz gehörige, Burgmänner zu Wolfsberg mehr habe und auch daselbst kein Burggericht mehr besetzen könne oder möge, aus welchen Verhandlungen hervorgeht, daß sich damals keine Burgmänner mehr in Wolfsberg aufhielten, sondern daß deren Gefälle zu andern Zwecken, namentlich zur Besoldung des pfälzischen Vicedom, so wie auch des daselbst wohnenden Burgvogts verwendet wurden.

Gegen das J. 1478 wurde dieselbe von dem Churfürsten Philipp dem Vicedom Engelhard von Neyperg eingegeben und nachher dem Edeln von Sickingen eine Zeitlang zur Burghut anvertraut. Zu Anfang des XVI Jahrhunderts übergab aber derselbe Churfürst diese Burg einem Ritter Philipp Marschalk, der sich deswegen „von Wolfsberg" nannte. Er erhielt die Burg erblich als Leibsmannlehen mit aller Nutzung und Zubehör und er scheint überhaupt sehr eigenmächtig daselbst geschaltet zu haben. Die Zubehörungen bestanden unter anderen in dem Weidgange und der Viehzucht, in einer Wiese unten im Thal, einem Holzrechte im deidesheimer Walde, so wie in dem Wildbanne daselbst und im neustadter Holze, in der Fischerey in Obesbächel, in 25 Gulden aus der Landschreiberey Neustadt und 40 Malter Korn aus der Kellerey daselbst u. s. w. Dieser Philipp Marschalk von Wolfsberg war es auch, der die Wohngebäude in der Burg so aufführen ließ, wie wir jezt noch die nackten Mauern derselben erblicken, daher sich Churfürst Ludwig VI, nach dessen Tode im J. 1511 mit dem Bruder desselben, Namens Moriz, welcher den Wolfsberg nicht selbst bewohnen wollte, wegen der Baukosten-Rechnung abfand, die Burg in Besitz nahm und dem genannten Moriz und seinen Erben ein anderes Mannlehen von 2300 Gulden verschrieb und zusagte.

Im J. 1512 verglich sich derselbe Churfürst mit dem Michael von Rosenberg wegen eines anderen Burglehens zu Wolfsberg, aber im J. 1516 hatte der Vicedomamts-Verweser, Hans von Erlicheim, die Burg inne und legte sich auch den Namen „von Wolfsberg" bey. In dem oben angeführten großen Vertrage vom J. 1521, durch welchen die Irrungen zwischen dem Amte Neustadt und den bischöflichen Ämtern Kirrweiler und Deidesheim beygelegt worden sind, wurde auch der Burg Wolfsberg das eben erwähnte Holzrecht in dem deidesheimer Walde bestätiget. Aus diesen Documente ersehen wir auch, daß Wolfsberg des Bischofs von Speyer, so wie des Stifts Eigenthum und der Pfalz lehensweise eingegeben war, welche Angabe die Schenkung des Bischofs Johannes von Speyer im J. 1100 zu bekräftigen scheint. Der Schicksale dieser Burg im Bauernkriege haben wir schon oben bey Neustadt Erwähnung gethan. —

Der Churverweser Joh. Schmitz gab dieselbe nochmals seinem Rathe Boschmann zu Walpertshöven zu Mannlehen ein, welches aber unter dem Churfürsten Friedrich IV heimfällig, eingezogen

und nicht mehr als Lehen begeben wurde. In dem kläglichen 30jährigen Kriege wurde Wolfsberg zerstört und ausgebrannt, nach Beendigung desselben das noch darauf haftende Lehen der Edeln von Wonsheim von 50 Malter Hafer im J. 1657 durch den Churfürsten Karl Ludwig eingezogen und so überhaupt alle Gefälle dieser Burg der Kellerey Neustadt einverleibt. [151]).

Seitdem standen die Mauern öde und verlaßen; nur Freunde von dergleichen Überresten einer gewaltigen Vorzeit kommen manchmal hierher, seltener jedoch Gesellschaften, um sich an der, wiewohl beschränkten aber lieblichen, Aussicht auf das geschäftige Treiben im unten liegenden Thale, auf die Stadt und einen Theil der Ebene zu laben. An diese Trümmern knüpfen sich mehrere Sagen von einem Räuber oder Raubritter, der daselbst gehauset und allen erdenklichen Muthwillen, so wie manche Frevelthat an Land und Leuten verübt haben soll. Diese Sagen sind jedoch von keinem Interesse, so wie auch der Geschichte und ehemaligen wohlthätigen Bestimmung der Burg straks zuwider. Die Vertiefungen in dem vorspringenden Felsen, von wo aus man das Thal am besten beobachten konnte, scheinen sich auf die Geschichte Wolfsberg, als Schutzveste für Neustadt, zu gründen und zu der Sage Veranlaßung gegeben zu haben, als habe daselbst Tag und Nacht eine Wache gestanden, um auf das zu achten, was in dem Thale vorgehe und davon seyen diese Vertiefungen oder Fußtapfen entstanden.

Wenn wir von dieser Abschweifung auf die stets belebte Kunststraße zurückgekommen sind, so setzen wir unsere Wanderung weiter fort. Das Thal verengt sich immer mehr und wir sind nun rings von Bergen eingeschloßen. Rechts sind einige stattliche Werke, welche wir schon vom Wolfsberg aus gesehen haben, links an der Straße ein Gebäude nebst Gartenanlage, an welchem uns auf einem in hoffnungsvoller Farbe prangenden coloßalen Schilde in großen Zügen, die Mittel zur Befriedigung der nothwendigsten Lebensbedürfniße, versteht sich jedoch gegen baar, angeboten werden, nämlich: Eßen, Trinken, Holz und — Papier! Weiter hinauf, hinter dieser vielversprechenden Anstalt, gewahrt man die Gebäude der ehemaligen dacque'schen Tuchfabrick, in welcher jezt Papier verfertigt wird. —

Das folgende Seitenthälchen heißt das Nonnenthal, aber es

151) siehe Widders pfälzische Topographie Bd. II S. 241 und 249.

ist ungewiß, woher dieser Namen entstanden sey. Der Sage nach soll daselbst ein Nonnenkloster bestanden haben, deßen Vorsteherin ihre Untergebenen sehr gequält habe, daher sie nun umgehen müße, bis sie erlöst werde. Alle 7 Jahre, auf denselben Tag, an welchem das Gotteshauß zerstört worden seye, stehe es wieder ganz da, könne aber nicht von Jedem, sondern nur von Sonntagskindern gesehen werden. Da seye einmal ein Schäfer in der Gegend gewesen, ein Sonntagskind, der habe des Nachts das Kloster, besonders aber die Kirche, ganz erleuchtet gesehen und auch den Chorgesang der Nonnen gehört. Er seye darauf zugegangen, in der Absicht die Nonnen zu erlösen und den daselbst verborgenen Schatz zu heben; er habe auch wohl gewußt, daß man ein solches Werk unberufen vollbringen müße, aber, wie er in die Kirche gekommen seye und die vielen Todtengesichter sammt der Vorsteherin am Altare erblickt habe, da wär ihm in der Angst seines Herzens der Stoßseufzer entschlüpft: gelobt sey Jesus Christus! In demselben Augenblicke seye das ganze Kloster verschwunden und der Schäfer habe nur noch eine Stimme rufen hören: ach! jezt muß ich wieder 7 Jahre warten! — So raubt, auch nach der Volkspoesie, begangenes Unrecht den Todten die Ruhe im Grabe! —

Die Berge werden nun immer steiler und sind größtentheils mit Nadelholz bewachsen; nach einer großen Krümmung des Weges und nach einem lohnenden Rückblicke auf die Trümmern des Wolfsbergs, gelangen wir, nachdem wir noch an einer Mühle und an einigen Häußern vorüber gekommen sind, auf das linke Ufer des uns entgegenrauschenden Speyerbaches. Die Waldgegend wird nun düsterer und wilder und bald sind wir an einem Gebäude, in welchem sich die Spinn- und Scheermaschinen zur Bearbeitung des Tuches für die Fabrikanten S. Lambrechts befinden; nicht weit davon leuchtet uns schon wieder ein stattliches Gebäude entgegen, das, gleich dem nahe dabey befindlichen Werke, zu gleichem Zwecke dient; bey lezterem ist auch eine Schneidmaschine. Nichts als Geschäftigkeit in diesem Thale, deßen Berge nun auch abwechslend mit Laubholz bedeckt sind. —

Rechts von diesen Gebäuden führt uns ein Fahrweg von der Kunststraße ab, zu dem etwas höher in einem Seitenthälchen versteckt liegenden, ehemals bischöflich speyerischen Dörfchen Lindenberg, deßen Häußer uns beym Aufsteigen entgegen schimmern. Es verdankt sein Daseyn der ehemals oberhalb desselben gelegenen Burg Lindenberg, welche bischöflich speyerisches Eigenthum und

Digitized by Google

von dem Hochstifte an eine adeliche Familie zu Lehen gegeben war, die davon den Namen führte. Auch diese Burg soll schon im J. 1100 zum mehrerwähnten Vermächtniße des Bischofs Johannes von Speyer gehört haben. Die Adelichen von Lindenberg kommen häufig in dem Seelbuche des Klosters S. Lambrecht vor und scheinen im XV Jahrhunderte ausgestorben zu seyn. Welches Schicksal die Burg hatte, ob sie von dem Bischofe wieder andern zu Lehen aufgetragen worden, ob sie zerstört wurde, oder von selbst zerfallen seye, ist ungewiß, kurz sie bestand noch gegen das Ende des XV Jahrhunderts. Die zu dieser später eingegangenen Burg gehörigen Güter wurden mehreren Beständern übergeben und daraus erwuchs nach und nach das jetzige Dörfchen Lindenberg, in welchem sich wenigstens der Namen der ehemaligen Veste erhalten hat.

Die Bewohner derselben wünschten später auch ihren Gottesdienst in einer eigenen Kapelle abhalten zu können und faßten daher den Entschluß eine solche zu erbauen. Die nöthigen Materialien wurden herbeygeschafft, aber, wie die Legende berichtet, die bereiteten Steine und das zugerichtete Holzwerk lagen jeden Morgen oben auf der Anhöhe im ehemaligen Burgstadel. Steine und Holz wurden wieder heruntergebracht, aber vergebens, eine unsichtbare Macht versetzte sie in jeder Nacht wieder hinauf. Dieß ging so eine Weile fort, bis man endlich einsah, der heilige Cyriakus, den man zum Patron der neuzuerbauenden Capelle erwählt hatte, wolle nicht unten im Thälchen, sondern oben auf der Anhöhe verehrt werden.

Man erbaute daher daselbst, nach einer an der Eingangsthüre befindlichen Zahl, im J. 1550 die noch vorhandene Capelle, welche sich auf der einen Seite an Felstrümmer anlehnt. Dieselbe ist feucht, düster und außer einem Altare findet sich sonst nichts Merkwürdiges in derselben. Von der ehemaligen Burg ist auch nicht mehr die geringste Spur zu sehen. — Aus einer Vorhalle, in welcher sich zwey Altäre und ein Predigtstuhl befinden, so wie aus andern Abzeichen, ersieht man, daß daselbst eine Wallfahrt zu dem h. Cyriakus statt hatte, welche noch jetzt jährlich am 8ten August gehalten wird. Diese Vorhalle war früher noch größer, wie man aus den Steinen sieht, welche die Pfosten trugen; die höheren Steine dienen an dem Wallfahrtstage der Communionbank als Unterlage. Der Weg zu dieser Capelle ist steil und beschwerlich, aber die Aussicht ins Thal ist, wiewohl beschränkt, doch schön und lieblich.

Digitized by Google

Bey der Rückkehr von Lindenberg nach unserem Thale lacht uns, beym Umbiegen um eine Ecke, rechts ein herrlicher frischer Wiesengrund entgegen, um welchen sich malerische Berge gruppiren, in deßen Tiefe die beyden seit dem J. 1839 zu einer Gemeinde verbundenen Orte S. Lambrecht und Grevenhausen liegen. Jenes war pfälzisch, dieses bischöflich speyerisch und daher oft Hader und Uneinigkeit zwischen den Bewohnern beyder, so daß sogar noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, wegen der Erbauung eines Wirthshauses in lezterem Orte, die beyden Landesherrn Truppen marschiren ließen und auch die Unterthanen anderer bischöflichen Ortschaften gebrandschazt wurden! Gottlob daß solche Zeiten vorüber sind; jezt leben die Bewohner beyder Dörfer vereinigt und friedlich zusammen.

Wenn wir auf die Kunststraße gekommen sind und den stattlichen Kupferhammer im Rücken haben, so fällt uns sogleich die imposante, über die Häußer S. Lambrechts dunkel sich erhebende ehemalige Klosterkirche ins Auge. Sie ist der Hauptzweck unseres Ganges, die Hauptmerkwürdigkeit im Thale, daher wir auch sogleich auf dieselbe lossteuern. Diese Kirche ist das einzige Überbleibsel von dem ehemals dahier bestandenen bedeutenden Kloster, denn die früher dahier im Klosterbezirke befindlich gewesene, dem h. Pancratius und der h. Barbara geweihete, Capelle, ist nun Privat-Eigenthum, zu Wohnungen hergestellt und in ihrer Veränderung nicht mehr kenntlich. Von dem Umfange des Klosters, von den ehemaligen Wohnungen der Nonnen ist jede Spur verschwunden und freundliche Häußer, von äußerst gewerbthätigen Menschen belebt, umgeben nun die ehrwürdige Kirche. Dieselbe war früher noch bedeutend größer, wie man an den Grundmauern auf der Westseite deutlich wahrnehmen kann. Sie ist noch gut erhalten und sehr geschmackvoll, mit hohen, kühnen Spitzbogen, im reingothischen Style des XIV Jahrhunderts aufgeführt. Nach Merkwürdigkeiten sucht man vergebens in derselben, nur noch ein Glasgemälde hat sich erhalten und auf dem Fußboden zeigen sich hier und da Spuren zerschlagener Grabsteine. Noch einer ist erhalten und führt die Umschrift: **ANNO. DOMINI. MCCCC. XXX. IN. DIE. SANCTI. MEDARDI. OBIIT. ARNOLT. SCHLEDER. ARMIGER. DE. LACHEN** und ein anderer älterer liegt unter der Orgelbühne im Dunkeln und ist deswegen unleserlich. — Mehrere früher hier gefundene alte Grabsteine wurden aus Unachtsamkeit der Arbeiter zerschlagen und benuzt.

Digitized by Google

Laßet uns nun sehen, wer hier ehemals gelebt und gewürkt, was sich hier im Laufe der Zeiten zugetragen und wie sich alles so gestaltet hat, wie wir es jezt noch in blühendem Zustande erblicken.

Der rheinfränkische Herzog Otto (der Großvater des Kayſers Konrad II) erbauete hier, zu seinem und seiner Voraltern Seelenheile, auf Anrathen seiner Gemahlin Judith und mit Zustimmung seiner 3 Söhne Heinrich, Bruno und Cuno, so wie auch mit Rathe und Zulaßung des Kayſers Otto III, aus Liebe zum Himmelskönige und zum h. Märtyrer Lambert, zu Gravenhuſe am Speyerbache, im Walde Waſigen des Speyergaues, ein Bethauß, in welchem Mönche von der Regel des heil. Benedicts leben und wohnen sollten. In der darüber im J. 977 (richtiger 987) ausgestellten Stiftungs- und Schenkungsurkunde, sezte der Herzog veſt: daß der älteſte seines Geſchlechts Schirmvogt über dieſes Kloſter seyn und den Abt, nebſt deßen Angehörigen und Beſitzungen vor jeder Beeinträchtigung schützen sollte. Die Gränzen des zu dieſer neuen Anlage gehörigen Bezirkes wurden auch genau bestimmt und zwar: von der Brücke (Kreuzbrücke) wo die Speyer und Hochſpeyer zuſammenfließen, bis auf den Gipfel des Eichenberges, von da bis in die Larbach, über den Eichenberg und Maianthal (Azendal) ins Dorrenthal, dann über die Speyerbach und den Schauerberg, wo ſich ein rundes Thal, das Kankenthal, befindet, über das Brementhal und den Kirchberg, bis an den Urſprung der Bernbach und von da über den Buchenberg bis an die obgedachte Brücke. — Außer dieſem Bezirke, in welchem nur der Abt zu gebieten haben ſollte, ſchenkte Herzog Otto dem neugeſtifteten Kloſter den neunten Theil ſeiner Fruchteinkünfte zu Schifferſtadt nebſt der Benutzung der daſigen Langwad oder Rehbach und den neunten Theil vom Ertrage des dortigen Waldes; auch den neunten Theil der herzoglichen Gefälle zu Sulzbach, nebſt einem Salzbrunnen und einem Hofe daſelbſt; ferner ein Gut zu Holzhaußen jenſeits Rheins; dann die Pfarrkirche zu Steinweiler ſammt Zehnten, dieſſeits Rheins; weiter ein Gut zu Alſenz, deßen Zubehörungen genau angegeben werden; eben ſo ein Gut zu Moraha (Waldmohr?) und endlich mehrere Güterſtücke zu Schauernheim. [152]).

152) Facta est autem cartula traditionis hujus anno Dominicae incarnationis DCCCCLXXVII Jndictione XV, imperante Ottone II. Stabilita vero sunt in publico mallo, qui dicitur Luttramnus Forst; ſiehe Acta Acad. Theod. Pal. VI p. 265 etc. Doc. No. XV; auch Monasticon pal. V p. 118 etc. Doc. No. XXV.

Digitized by Google

Das zu Ehren des h. Lamberts gegründete Kloster gehört also mit zu den ältesten in der Pfalz; dasselbe war auch, wie wir aus der so eben angeführten Urkunde gesehen haben, mit Gütern und Gefällen wohl bedacht, jedoch müßen wir bedauern, daß uns von demselben nur äußerst sparsame Nachrichten aufbewahret sind und daß wir uns, während des Weilens der Söhne des h. Benedicts in unserem Thale, nur auf die früher bekannten geschichtlichen Angaben von Lambrecht beschränken müßen, indem mit dem Aufhören ihres Würkens auch zugleich alle Nachrichten derselben zu Grunde gegangen sind, was um so mehr zu bedauern ist, da uns sonst gewöhnlich über die Niederlaßungen der gelehrten und wohlthätig auf die Cultur einwürkenden Benedictiner, reichhaltige und interessante historische Nachrichten zu Gebote stehen. Wir wollen also das schon bekannte hier kurz wiederholen.

Kayser Heinrich IV, ein Nachkommen des Stifters unseres Klosters, übergab zum Seelenheile seiner Großältern und seines Vaters, so wie auch zu seinem eigenen, auf Zureden des Erzbischofs Adelbert von Hamburg und wegen der ihm von dem Bischofe Einhard zu Speyer erwiesenen treuen Dienste, lezterem im J. 1065 die Abtey Sanct Lambrecht, sammt allen Zubehörungen, als Weilern und Höfen, Knechten und Mägden, Äckern und Wiesen, Weiden und Wäldern, gebautem und ungebautem Land, Waßerflüßen und Mühlen, Jagden und Fischereyen u. s. w. zum ewigen und ungestörtem Eigenthume. [153]).

Von den Äbten, welche unserem Kloster vorstanden, finden wir nur wenige, von denselben nur einige als selbstständig handelnd und die übrigen als Zeugen bey Verhandlungen anderer geistlicher Anstalten. So befand sich im J. 1149 Abt

Beringer bey der Versammlung, welche der Bischof Günther von Speyer in den dasigen Dom berief, um zu berathen, wie dem bedrängten Zustande der Abtey Limburg abgeholfen werden könne und unterzeichnete auch, nebst vielen anderen Äbten, die Urkunde, kraft welcher der Bischof dem genannten Kloster die in der Wetterau gelegene, verödete Propstey Naumburg einräumte und überließ. [154]).

153) Data III kal. Septembris anno Dominice Incarnacionis MLXV, Indict. III anno autem ordinat. Dni Heinrici III Regis XI, regni vero VIIII. Actum Goslarie in Dei nomine feliciter. Amen. v. Würdtwein subsid. Diplom. T. IV p. 325 Doc. No. LXXXVIII.

154) Monast. pal. I p. 91 No. III. Remlings Geschichte der Abteyen I S. 150.

Digitized by Google

Sieghard wurde Beringers Nachfolger in der äbtlichen Würde zu S. Lambrecht. Er erscheint zuerst in einer zu Gunsten des limburger Conventes im J. 1153 ausgestellten Urkunde, zuletzt aber als Zeuge in der neuen Ordnung, welche Bischof Gottfried von Speyer den Benedictinernonnen zu Seebach gegeben hatte.

Gebeno war im J. 1176 Zeuge bey einem durch die Benedictiner zu Limburg abgeschloßenen Kaufe und im J. 1185 half er, auf Ersuchen des Abts Albero von Otterberg, die Gränzen dieser Abtey bestimmen. [155]). Derselbe hatte auch einen Streit mit dem Abt von Selz im unteren Elsaße, indem er Ansprüche auf die Capelle in Freckenfeld erhob, sich aber, nach des Bischofs Konrad von Straßburg Bericht über diese Angelegenheit, nicht auf rechtliche Weise dabey benahm. Der Bischof ließ nämlich beyde Äbte, von Selz und S. Lambrecht, vor sich bescheiden, allein ehe jener nur etwas vorbringen konnte, legte dieser schon Appellation ein, entfernte sich schnell und war auch durch nachgeschickte Geistlichen nicht mehr zurückzubringen. Der straßburger Oberhirte sezte deßwegen beyden einen bestimmten Tag vest, um durch Schriften und Zeugen ihre Ansprüche zu begründen und seines Ausspruches gewärtig zu seyn, allein es erschien nur der Abt von Selz und Gebeno blieb wiederspänstig aus. — Nachdem lange Zeit auf denselben gewartet worden war und er aber nicht erschien, so ließ der Bischof den von Selz seine Beweiße vortragen, welcher dann auch urkundlich nachwieß, daß K. Heinrich III seiner Abtey die Pfarrey Minfeld nebst der damit verbundenen Capelle zu Freckenfeld übergeben habe. Zugleich bewieß er auch durch Zeugen, daß, obwohl der Abt von S. Lambrecht oft Ansprüche erhoben habe, sein Kloster dennoch stets im Beſitze der gedachten Capelle gewesen seye. Gebeno wandte sich nun an den päpstlichen Stuhl, wo er durch einen Abgesandten seines Gotteshauses nochmals Appellation einlegen ließ. — Der Papst Cölestin III ertheilte daher dem Bischof Conrad den Auftrag, diese Streitigkeit nochmals zu untersuchen und darüber nach Befund der Wahrheit zu entscheiden, daher derselbe, nach einer im hohen Chore des Münsters zu Straßburg, in Gegenwart von 10 Äbten, so wie auch vieler anderen ehrenwerthen, geistlichen und weltlichen, Personen, im J. 1196 gepflogenen feyerlichen Untersuchung,

155) Siehe um diese beyden Remling a. a. O. S. 150 und 161.

dem Abte von Selz die Capelle in Freckenfeld, als ein Fiscal von Minfeld, nach allen vorliegenden Beweisen, rechtlich zusprach. 156). Gebenos Nachfolger in den ähnlichen Würden war zu Anfang des XIII. Jahrhunderts [illegible] Konrad, unter welchem jedoch, durch ungeregelten Haushalt, die ökonomischen Umstände unseres Conventes sehr in Verfall geriethen, entweder durch eigene, oder seines Vorgängers Schuld, so daß derselbe das Dorf Alsenbrück, sammt den dazu gehörigen Waldungen, an den nahe bey Lautrecht wohnenden Ritter von Lichtenstein veräußern mußte. 157). Im J. 1209 verbriefte Konrad die Rechte der Abtey Otterberg auf die Waldbezirke Waldmark und Brand bey Alsenbrück. 158). Jedoch auch durch die ebenerwähnte bedeutende Veräußerung wurde dem Verfalle unseres Klosters nicht vorgebeugt, indem sich der Abt im J. 1211 genöthigt sah, mehrere Güter zu Neunkirchen an den Probst Hugo zu Enkenbach für 46 Pfund Heller zu verpfänden 159) und sie sogar 8 Jahre später, mit der Genehmigung des Bischofs von Speyer, diesem Convente um weitere 50 Pfund Heller eigenthümlich zu überlaßen. 160).

In einer das Kloster Hemmenrode betreffenden Urkunde des Bischofs Beringer in Speyer vom J. 1220, erscheint noch ein Vorsteher unserer Abtey, jedoch nur mit dem Anfangsbuchstaben seines Namens B. 161) und mit demselben verschwindet auch die letzte Nachricht von dem Daseyn der Benedictiner in S. Lambrechten.

Mit unserem Kloster ging nun eine große Veränderung vor, die aber, so wohlthätig sie auch für dasselbe war, ein nachtheiliges Licht auf dessen bisherige Bewohner, jedoch nur auf diese des XIII. Jahrhunderts, wirft, was von den Benedictinern nun so mehr zu verwundern ist, da sich dieser Orden bisher durch seine Gelehrsamkeit und durch seine Verdienste um Erhaltung der klassi-

156) Acta sunt hec anno dominice in carnacionis Mo Co nonagesimo VIo kalend. aprilis. Mscpt.
157) Widders Topographie der Pfalz II S. 260.
158) Acta anno Dominicae Jncarnationis MCCIX. v. Monast. pal. I, 261 No. XL.
159) Datum VI. kal. August. Anno MCCXI. Msc. aus dem Kreisarchive No. 360 I Fol. 67.
160) Facta autem haec anno Jncarnationis Domini Mo CCo XIXo Jndict. v. Monasticon wormatiense. Vol. II. p. 136. No. LVIII. Mscpt.
161) Widders Topographie der Pfalz II S. 261.

Digitized by Google

schen Schriftsteller, so wie auch durch seine Sittenreinheit und musterhaften Haußhalt, vor anderen auszeichnete. Von jenen Vorzügen finden wir nun in Lambrecht keine Spuren, indem, außer den oben angegebenen, alle Nachrichten, Urkunden und dgl. der Benedictiner zu Grunde gegangen und nicht auf uns gekommen sind; von diesen aber werden wir vom Gegentheil überzeugt durch eine Bulle des Papstes Innocenz IV und zwar in den stärksten Ausdrücken. [162]). Daß die ökonomischen Verhältniße in Unordnung gerathen waren, haben wie schon aus einigen oben angeführten Veräußerungen ersehen und eben so war das geistige Leben ganz in Verfall gekommen, daher der Bischof Konrad von Speyer die Mönche aus Lambrecht entfernte, sie in andere Klöster ihres Ordens unterbrachte und unsere Anstalt mit Nonnen vom Orden des h. Sixtus besezte. [163]). Dieser Bischof hatte auch schon vorher die Kirche zu Steinweiler (welche, nebst den Gütern zu Schifferstadt und Schauernheim, allein noch von der Begabung des Herzogs Otto vorhanden gewesen zu seyn scheint) den Mönchen entzogen und bisher für sich behalten, welche er nun, um den Bedürfnißen der neuen Schwestern zu steuern und damit sie nicht durch das Suchen ihres Unterhaltes außerhalb des Klosters von den geistlichen Übungen abgehalten würden, denselben mit allen Rechten und Nutznießungen übergab. Die Priorin und der Convent erbaten sich darüber die Bestätigung des Papstes Innocenz IV, welche auch im J. 1246 erfolgte. [164]).

So war also das Kloster wieder neu erstanden und die erste Vorsteherin desselben hieß Sapienzia. Dieselbe stammte, allem Vermuthen nach, aus dem Geschlechte der Ritter von Lichtenstein, deren Burg nahe bey Lambrecht lag, indem der Namen „Sapienzia von Lichtenstein" zweymal in dem alten Todtenbuche des Klosters vorkommt und diese Familie sich auch überaus wohlwollend und freygebig gegen unsere Nonnen zeigte. Die Priorin Sapienzia machte in der That ihrem Namen Ehre und derselbe war eine erfreuliche Vorbedeutung für die erneuerte Anstalt, wie wir aus der 36jährigen Dauer ihres Waltens zur Genüge ersehen werden.

---

162) amotis ab eodem monasterio monachis ordinis s. Benedicti per quorum malitiam monasterium ipsum erat in spiritualibus et temporalibus enormiter deformatum. Mscpt.
163) Ordinis sancti Sixti de urbe. Msc.
164) Datum Lugdun. ii kl. Januarii Pontificatus nostri Anno Tertio. Mscpt.

Digitized by Google

Vor allen Dingen mußte dahin getrachtet werden, das innere Wesen unseres Klosters zu ordnen und zu bevestigen, indem dann Unterstützung von außen demselben nicht fehlen konnte. Dazu gehörte besonders strenge Beaufsichtigung der Nonnen, um änlichen, ungünstig auf die Gemüther der Glaubigen würkenden, Rückfällen, dergleichen sich die früheren Benedictiner hatten zu Schulden kommen laßen, aufs künftige vorzubeugen. Bereits hatten die Nonnen den Orden des h. Sixtus verlaßen und die Regel des h. Augustin angenommen, daher sie sich an das Oberhaupt der Kirche mit der Bitte wandten, dem neuentstandenen Dominicaner-Orden zur geistlichen Aufsicht untergeben zu werden. Innocenz IV kam ihrem Verlangen im J. 1248 sogleich entgegen, indem er vestsezte: daß sie fortan unter dem Meister und teutschen Ordens-Provinzial der Dominicaner hinsichtlich ihrer Beaufsichtigung, Visitation u. s. w. stehen und sich aller Privilegien dieses Ordens zu erfreuen haben sollten; die Wahl der Priorin stehe jedoch nur dem Convente zu und der Ordensmeister sollte immer einige vorsichtige und bescheidene Capellane dem Kloster als Beichtiger zuschicken; auch dürften sie Einkünfte und Güter als Geschenke annehmen und besitzen. [165]). Zugleich sezte der Papst den Ordensprovincial von seiner getroffenen Anordnung in Kenntniß und trug ihm den gewißenhaften Vollzug derselben auf. [166]). Im folgenden Jahre erneuerte der heilige Vater nochmals die in jener Bulle ausgesprochenen Anordnungen und Begünstigungen, auf besonderes dringendes Verlangen der Priorin und ihrer Conventualen, fast mit denselben Worten. [167]). Dieser Papst hatte zwar später die Bulle, wodurch die Nonnen unter dem Schutze und der Aufsicht des Prediger-Ordens stehen sollten, widerrufen, da er aber erfuhr, daß dieß jenen großen Nachtheil gebracht habe, so trug er im Jahre 1254 dem Cardinalpriester Hugo auf, diese Sache zu untersuchen und wenn es sich also fände, die Schwestern aufs neue der Aufsicht des Provincials der Dominicaner anzuvertrauen [168]), welches auch derselbe 1257, nach den Ausprüchen eines zu Paris gehaltenen General-Ordenscapitels bewerk-

165) Datum Lugdun. IIII Non. Aug. Pontificatus nostri Anno Quinto. Msc.

166) Datum Lugdun. IIII Non. Aug. Pontificatus nostri Anno Quinto. Msc.

167) Dat. Lugdun. XII kl. Octobris Pontificatus nostri Anno Sexto. Msc.

168) Datum Lateran. XII kl. Martii Pontificatus nostri anno undecimo. Msc.

Digitized by Google

freiligie [169]), so daß unser Convent wieder der Aufsicht der Predigos übergeben wurde und diese Angelegenheit nun für alle künftige Zeiten beendigt war.

Die Ordnung, die gute Zucht und das erbauliche Leben in unserem Kloster unter der Priorin Saplenzia, fing schon an Früchte zu bringen, indem der ehemalige Schultheiß zu Neustadt, Marquard und seine Ehefrau Gerhildis dem Convente den sechsten Theil ihres Zehntens in der rüßinger Gemarke zu ihrem Seelenheile vermachten, jedoch behielten sie sich den Ertrag desselben lebenslänglich bevor, den ihnen auch die Priorin, in einer im J. 1256 ausgestellten Verschreibung, jährlich zu liefern versprach. [170]).

Ritter Conrad von Lichtenstein wollte unserem Kloster das Pfarrsatzrecht und die Kirche zu Darmstadt schenken, welches er von der Pfalz zu Lehen trug und Pfalzgrav Ludwig II oder der Strenge ertheilte deßwegen, auf die Verwendung der Dominicaner in Worms, im J. 1236 vorläufig seine Genehmigung dazu [171]), woraus wir auch sehen, daß St. Lambrecht damals unter der Aufsicht des Dominicanerklosters in Worms stand, wo sich dieser Orden schon im J. 1226, wiewohl gegen den Willen des dasigen Bischofs, niedergelaßen hatte. [172]). Nach dieser erlangten Genehmhaltung des Lehenherrn übertrug nun Ritter Konrad, sowohl in seinem, als auch im Namen der Söhne des Ritters Drushard von Darmstadt, nämlich Embricho und Dieterich, zu Anfang des J. 1237 unserem Kloster das Patronat der Kirche in Darmstadt [173]), welche Schenkung Bischof Heinrich von Speyer und das dasige Domcapitel einige Tage darauf bestätigten und zugleich genehmigten daß künftig ein von den Einkünften zu besoldender Vicar den Gottesdienst an der besagten Kirche versehen sollte. [174]). Auch der Papst Alexander IV bekräftigte im nämlichen Jahre diese fromme Schenkung [175]) und trug dem speyerer Bischofe und sei-

169) Datum Rome apud Sanctam Sabinam III Jdus Februarii Pontificatus Dni Alexandri pape Quarti Anno Tertio. Msc.

170) Actum Anno dni Mo CCo LVIo. Mscpt.

171) Datum in Alceya anno Domini Mo CCo LVIo XIII kal. Decembris. Msc.

172) Siehe meine, nächstens in dem Archive des hist. Vereins für das Großherzogthum Heßen, im Drucke erscheinende: „urkundliche Geschichte der Klöster in und bey Worms.“

173) Actum ac Datum Anno Domini Mo CCo LVII in Octavis Sanctorum Jnno centum. Msc.

174) Datum et Actum Anno Domini Mo CCo Quinquagesimo Septimo. Jn crastino Epiphanie Domini. Msc.

175) Datum Viterbii V kal. Augusti Pontificatus nostri Anno Tertio. Msc.

nem Capitel auf, die Priorin und ihr Convent bey verfallender Erledigung in die gedachte Pfarrey einzusetzen, und sie darin zu schützen. [176]). Demnach war also unser Kloster in dem Besitze dieser Kirche vollkommen gesichert.

Sapienza machte aber, durch weise Sparsamkeit dazu in den Stand gesezt, auch noch andere Erwerbungen in Dannstadt, indem 1257 Wilhelm von Lichtenstein, der Bruder des vorgenannten Wohlthäters und Küster der wormser Kirche, unserem Convente alle ihm von der Kirche in Dannstadt zustehenden Bezüge, mit der Zustimmung des Dompropstes Bertold von Speyer, um 200 Pfund Heller verkaufte. [177]). Gegen das Ende desselben Jahres erwarb unser Gotteshauß von obgedachtem Konrad von Lichtenstein deßen großen Zehnten in dannstadter Gemarkung, für die bedeutende Summe von 100 Mark Silbers. [178]). Da aber dieser Zehnten vorher an Gottfried von Wilenstein für 60 Mark Silbers verpfändet gewesen war, so stellte, auf Anstehen des speyerer Oberhirten und in Gegenwart des Abts Friederich von Weißenburg, Ritter Burkhard von Breidenstein ein eydliches Zeugniß mit Bürgen aus, daß der Verkäufer Konrad der Wittwe des Ritters von Wilenstein diese 60 Mark Silbers auf seinen Zehnten zu Forst versichert und angelegt hätte. [179]). Ritter Konrad veräußerte nicht lange hernach unserer Priorin seine übrigen Besitzungen und Gülten zu Dannstadt, so wie auch den kleinen Zehnten daselbst, welchen er dem Ritter Markelin von Dürkheim versezt hatte und stellte dann im J. 1258 über die ganze Verkaufssumme von 160 Mark Silbers eine Urkunde aus [180]), in welcher er zugleich mehrere seiner Verwandten und Freunde zu Bürgen sezte.

Nicht wenig trug die im vorhergehenden Jahre ausgegangene Bulle des Papstes Alexander IV dazu bey, den Wohlstand und die Besitzungen unseres Conventes zu vermehren, indem denselben erlaubt wurde, die den Schwestern erblich oder sonst angefallenen, beweglichen und unbeweglichen Güter, Lehen jedoch ausgenommen, einzuziehen und zu besitzen. [181]). Auch breitete sich der Ruf des

176) Datum Viterbii V kal. Augusti Pontificatus nostri Anno Tertio. Mse.

177) Datum Anno Domini Mo CCo Quinquagesimo VII, II Idus Aprilis. Mse.

178) Actum Anno Domini Mo CCo LVIIo XVIIIo Kal. Januarii. Mscpt.

179) Diese Urkunde hat keinen Datum, ist aber kurz nach vorstehendem Verkaufe ausgestellt.

180) Datum Anno Domini Mo CCo LVIII. II Idus Julii. Mse.

181) Dat. Viterbii VIIId. Aug. Pontificatus nostri Anno Tertio. Mse.

frommen Lebens der gottgeweiheten Jungfrauen in Lambrecht, unter der Leitung der ersten Priorin, in der Nähe und in der Ferne aus, so daß sich deßwegen, so wie auch auf die Bitten des Truchseß Wernher von Alzey und des Dominicanerpriors von Worms, der Pfalzgrav Ludwig II im J. 1258 bewogen fühlte, denselben unter den schmeichelhaftesten Ausdrücken [182]), nicht nur das Patronat der Kirche zu Dannstadt, welches ihm als Lehenherrn zustand, zum Eigenthum zu überlaßen, sondern auch auf alle Rechte und Ansprüche zu verzichten, welche er, oder seine Nachkommen an dasjenige haben könnten, was ihnen Konrad von Lichtenstein oder die Söhne Drußhards (von Wachenheim, wie er hier genannt wird) in Dannstadt verkauft hätten, oder noch künftig verkaufen würden. [183]).

So wie wir oben gehöret haben, hatte Konrad von Lichtenstein einen Theil der an unser Kloster verkauften Gefälle in Dannstadt an den Ritter Marquard von Dürkheim und an deßen Gattin Hedwig, für 23 Mark verpfändet, daher er ihnen den geschehenen Verkauf im J. 1259 anzeigte und sie ersuchte, den Nonnen von S. Lamprecht das Einlösungsrecht zu gestatten und sie überhaupt eben so rechtlich wie ihn zu behandeln. [184]). Zu gleicher Zeit sezte auch der Dompropst Wernher von Speyer den Gehalt des in Dannstadt anzustellenden Vicars vest, bestehend jährlich in 40 Malter Korn, in dem kleinen Zehnten und einem Fuder Wein dannstadter Gewächses. [185]). In demselben Jahre bekennt Ritter Embircho, Sohn Drußhards von Dannstadt, daß er von Gerung von Wimpfen 50 Pfund Heller emgfangen habe, wofür er demselben jährlich 20 Malter Korn, speyerer Maßes, zu geben schuldig seye. Auf den Fall, daß er diese jährliche Pension nicht rechtzeitig liefere, sezte er vest, daß dann 44 Morgen Acker, welche er von der dannstadter Kirche lehensweise beſitze, auf ewig dem Kloster S. Lambrecht verfallen seyn sollten. [186]).

Im folgenden Jahre verkaufte Sapienzia die durch die Aussteuer einiger Schwestern erworbenen Beſitzungen ihres Gotteshau-

182) Cum odor bone fame vestre ex conversatione vestra sancta circumvolans non solum vicinos, verum etiam in longinquo positos adeo resperserit habunde etc. Msc.
183) Datum in Heidilberc Anno Domini Mo CCo Lo VIIIo Septimo Idus Novembris. Msc.
184) Datum in Lithinstein Anno Domini Mo CCo LIX in die Philippi et Jacobi Apostolorum. Msc.
185) Datum in Spira Anno Domini Mo CCo LIXo VIII Idus Junii. Msc.
186) Datum Anno Domini Mo CCo LIXo. Msc.

Digitized by Google

ßes in Altheim, dem Kloster Außersthal für 15 Mark Silbers. [187]). Daß dieses nicht aus Noth geschehen seye, sezt eine andere Urkunde ganz außer Zweifel, indem die Priorin, mit der Genehmigung des Bischofs Heinrich in Speyer, von Dieterich und Embriko, Rittern von Dannstadt, den ihnen zuständigen Antheil an dem großen und kleinen Zehnten in der dannstadter Gemarkung, um die Summe von 200 Mark Silbers erkaufte. [188]). Da sie dadurch ihre Einkünfte in Dannstadt vermehrte und nun den ganzen Zehnten in der dortigen Gemark durch diese Erwerbung an ihr Kloster brachte, so opferte sie gerne eine andere, minder wichtige Besitzung auf. Noch im nämlichen Jahre erhielt unser Convent ein Vermächtniß von Ritter Hugo von Offenbach und deßen Ehefrau Petrißa. [189]).

Wir haben schon oben mit Vergnügen gesehen, daß der Pfalzgrav Ludwig II seine Gnade gegen unser Gotteshauß bewiesen habe und wir finden davon abermals wieder einige erfreuliche Beweiße, indem er 1261 seinem Vogte und den Bürgern in Neustadt den Auftrag ertheilte, sowohl die Personen in S. Lambrecht zu schützen, als sie auch in ihren Besitzungen, besonders in dem Patronate und den Gütern in Dannstadt, zu handhaben und vor allen Kränkungen zu bewahren. [190]). In dieser Urkunde erwähnt der Pfalzgrav ebenfalls wieder die Dominicaner in Worms als Fürbitter für die Bewohner unsers Klosters. Eben dieß geschah auch im folgenden Jahre, da eine Schenkung von speyerer Bürgern an S. Lambrecht, für denselben Pfalzgraven eine erwünschte Veranlaßung war, seinem Vogte in Neustadt, so wie den dasigen Bürgern und den Bewohnern zu Hart, den gemeßenen Auftrag zu geben, die Nonnen durch einen Laienbruder diese Güter in Beſitz nehmen zu laßen und sie in dem Genuße derselben gegen alle Beeinträchtigungen zu schützen. [191]).

Ohngeachtet Sapienzia bey dem Kaufe des Zehntens zu Dannstadt alle mögliche Vorsicht angewendet und sich Bürgschaft hatte stellen laßen, so erhob dennoch Ritter Johann v. Wilenstein, Vormund über seines Bruders Gozo Sohn, Ansprüche bey dem Oberhirten Heinrich zu Speyer im J. 1262, als geschähe ihm

187) Actum Anno Domini Mo CCo LXo. Vide Würdtwein subsid. diplom. nova Tomo XII p. 183. Doc. No. LXXIX.
188) Datum Anno Domini Mo CCo LXo. Mscpt.
189) Würdtwein nova subsidia diplom. T. XII. pag. 180. No LXVII.
190) Datum Anno Dni Mo CCo LXIo XVII Kl. Decembris. Mscpt.
191) Datum apud Alzeiam Anno Dni Mo CCo Lo XIIo Pridie Non. Septembris. Mscpt.

Digitized by Google

großes Unrecht durch die Priorin, indem Konrad von Lichtenstein einen Theil des besagten Zehntens an Gotzo um 60 Mark Sil, bers verpfändet habe. Die Priorin brachte jedoch drey adeliche Zeugen zum Bischofe, welche den ganzen Hergang dieser Sache, wie wir denselben oben auseinander gesezt haben, eydlich erhärteten, worauf die ungegründeten Ansprüche abgewiesen wurden. [192]).

Eine große Wohlthat erzeigte 2 Jahre später Ritter Marquard von Kropsberg und deßen Sohn Konrad unserem Gotteshauße. Jene besaßen nämlich die Vogtey und Gerichtsbarkeit in Schauernheim und hatten als solche Ansprüche an den dortigen S. Lambrechter Klosterhof und Güter, bestehend in einer jährlichen Lieferung von 4 Malter Waizen, 8 Schillinge Heller, Frohnfuhren, Hühnern, Atz und dgl. auf welche Leistungen der genannte von Kropsberg und sein Sohn, zu ihrem, ihrer Weiber und ihrer Vorältern Seelenheil, auf ewige Zeiten verzichteten [193]), welche Urkunde der speyerer Bischof besiegelte. Da aber gedachter Marquard diese Vogteygerechtsamen von den Dynasten von Stralenberg zu Lehen trug, so ertheilte Konrad von Stralenberg im J. 1266 seine Einwilligung in vorstehende Befreyung und erbat sich nur daß die Nonnen für sein, seiner Gemahlin und seiner Ältern Seelenheil beten sollten. [194]).

Ein bedeutendes wohlthätiges Vermächtniß wurde unserer geistlichen Anstalt im J. 1267 zu Theil, indem Ritter Marquard von Utzingen und seine Gattin Adelheid, derselben zu ihrem Seelenheile ihr in Insheim gelegenes Hofgut zum Eigenthume überließen, mit der Bedingung, daß die Priorin von dem Ertrage desselben jährlich 25 Malter Korn und eben so viel Spelz, nebst einem Malter Nüße, dem Siechenhauße in S. Lambrecht übergebe, welche fromme Schenkung Bischof Heinrich von Speyer mit Vergnügen genehmigte und bestätigte. [195]).

Da die Töchter adelicher Familien, welche den Schleier wählten, ansehnlich ausgesteuert wurden, so verschrieb auch Emich Schenk von Elmstein nebst seinen Söhnen, seiner in Lambrecht als Nonne aufgenommenen Tochter Elisabeth, als Mitgift für das

192) Facta autem est hec protestacio in Orto nostro Hagebach Anno Domini Mo CCo LXo secundo. Mſcpt.

193) Actum Anno dni Mo CCo Sexagesimo quarto Jn festo beati Mathei Apostoli. Mſc.

194) Datum anno Dni MCCLXVI. Vide Acta Academiae Theod. Palat. Vol. V pag. 332 Doc. No. V.

195) Datum et Actum Anno Domini Mo CCo LXVII Mense Septembri. Mſc.

Kloster, den fünften Theil seiner eigenen und Erbgüter im J. 1267, in deren Besitz es nach seinem Tode, ohne Jemandes Einsprache, treten sollte. [196]). Einige Jahre hernach verbriefte Sapienzia die ihrem Gotteshauße von dem ehemaligen speyerer Kellermeister Konrad und von seiner Ehehälfte Guta, gemachte Schenkung ihres Hofes und 50 Morgen Ackerfeldes in Venningen, wofür deren Jahrgedächtniß gefeyert werden sollte. [197]).

Im J. 1273 verzichtete unsere Priorin und ihr Convent, zu Gunsten des Abts von Eußersthal, auf alle Ansprüche, welche sie an die Güter des Ritters Wernher von Reichenbach in edenkober Gemark, wegen eines jährlichen Zinses von 10 Schillingen Heller, hatten. [198]).

Dieselbe befand sich nach einer Urkunde vom J. 1275 in einer, wenn man die kurz vorher unserem Gotteshauße noch zu Gebote gestandenen bedeutenden Summen baaren Geldes bedenkt (unbegreiflichen) kläglichen Verlegenheit, indem sie und ihr Convent, wie sie ausdrücklich sagt, nicht nur von Mangel hart gedrückt, sondern auch von einer Menge Gläubiger verfolgt würden, daher sie sich nicht anders zu helfen wüßten, als ihr, ohne dieß verschuldetes Gut in Gönnheim zu veräußern. Es kam jedoch nicht so weit, indem ihnen unvermuthete Hülfe ward durch Agnes von Bolanden, welche nebst ihren 2 Töchtern den Schleier in Lambrecht nahm und eine bedeutende, jedoch nicht genannte, Summe Geldes in dasselbe brachte, welche dann, auf Anrathen des Dominicanerpriors Herbrand von Speyer, wo sich dieser Orden 10 Jahre vorher niedergelaßen hatte und unter deßen Aufsicht nun unser Kloster stand, zur Auslösung des verschuldeten Gutes angewendet, das Gut selbst aber der genannten Agnes und ihren Töchtern zum lebenslänglichen Unterhalte angewiesen wurde, daher sich unser Convent verbindlich machen mußte, dasselbe nicht veräußern zu wollen, so lange die von Bolanden leben würden. [199]).

Der Abt Marquard von Limburg ertheilte im J. 1277 seine Genehmigung zum Verkauf von 6 Morgen Weinbergen in Win-

197) Actum anno gracie Mo CCo LXXo. Mscpt.
198) Datum Anno Domini Mo CCo septuagesimo tercio kalendis Maji Vide Würdtwein nova subsid. diplom. Tomo XII, pag. 206 No XCV. —
199) Actum Anno Dni Mo CCo L. XX. Vo In festo omnium sanctorum. Msc.
196) Actum Anno Domini Mo CCo LXVII Ja vigilia omnium Sanctorum. Msc.

Digitized by Google

zingen für 33 Pfund Heller, welche von ihm zu Lehen gingen, wofür die neuen Besitzer seiner Abtey jährlich 1 Pfund Wachs auf Pfingsten zu liefern, sich verbindlich machten [200]), welchen Wachszins der Abt später unserem Kloster schenkte. In demselben Jahre bekräftigte die Priorin die Aussage der Agnes von Lichtenstein, daß sie keine Rechtsansprüche an die durch ihren verstorbenen Ehemann dem Kloster Otterberg verkauften Güter zu Alsenz mehr habe. [201]).

Obgleich der speyerer Bischof, wie wir oben gehört haben, die den früheren Benedictiner zu Lambrecht entzogene Kirche zu Steinweiler den Nonnen daselbst wieder zurückgegeben hatte, so nahm er doch diese Kirche wieder in Besitz, worüber sich jene beklagten, so daß der Papst Schiedsrichter ernennen mußte, um diese Sache zu vermitteln. Der Bischof Friedrich war jedoch mit dem Ausspruche derselben nicht zufrieden und appellirte an den Papst Nicolaus III, welcher dann im J. 1278 ebenfalls den Bischof zu Würzburg, den Abt von Hornbach und einen Canonicus von S. Stephan in Straßburg, mit der Untersuchung und Beylegung dieser Angelegenheit beauftragte [202]); von einem Spruche derselben findet sich jedoch nichts vor. —

Elisabetha von Leni in Speyer steuerte im J. 1281 ihre beyden in das Kloster Lambrecht aufgenommenen Töchter, Hedwig und Adelheid, mit einem jährlichen Zinß von 10 Pfund Heller aus und ließ darüber von dem Gerichte der Stadt Speyer die Verschreibung ausfertigen. [203]). Seit dem Anschluße unseres Conventes an den der Dominicaner in Speyer kam jener in nähere Berührung und Bekanntschaft mit den Bewohnern dieser Stadt, wie wir aus späteren Schenkungen wahrnehmen werden. — Die lezte Wohlthat, welche unserem Kloster unter der Verwaltung der Priorin Sapienzia zu Theil wurde, bestand darin, daß Konrad, Herr von Stralenberg, von welchem, wie wir oben gehört haben, das Dorf Schauernheim zu Lehen rührte, dasselbe, nachdem er durch Marquard von Friesenheim anderwärts dafür entschädiget

200) Actum et Datum Anno Dni Mo CCo LXXo Septimo Dniea post octavam Epiphanie Dni Mſc.

201) Actum et Datum Anno Domini millesimo ducentesimo septuagesimo septimo in die beatae agnetis virginis v. Monast. pal. Vol. I p. 366 ꝛc. Doc. No XCV.

202) Datum Viterbii X Kl. Octobris pontificatus nostri Anno Secundo. Mſcpt.

203) Actum et Datum Anno Dni Millo CCmo LXXXmo primo. In crastino Georii. Mſcpt.

Digitized by Google

war, unserem Convente als eigenes Besitzthum übergab [204]), wodurch die Einkünfte unseres Klosters einen bedeutenden Zuwachs erhielten.

Die Priorin Sapienzia ging im Wonnemonate des Jahres 1282, nachdem sie ihrem Amte 36 Jahre lang rühmlichst vorgestanden hatte, zur ewigen Wonne hinüber. [205]). Sie hatte die Anstalt neu begründet, sie verwandte alle Zeit und Kraft auf das Gedeihen und Aufblühen derselben und konnte bey ihrem Scheiden freudig auf ihr gelungenes Werk zurücksehen. Der Convent stand unter der Aufsicht des nahegelegenen Dominicanerklosters in Speyer; zwey Capellane dieses Ordens sorgten für den Gottesdienst und für die geistlichen Bedürfniße der Nonnen; die weltlichen Angelegenheiten und die Verwaltung der Gefälle versah ein besonderer Schaffner, der gewöhnlich ein Laienbruder war. Unter der Aufsicht und Leitung der Priorin stand das Innere des Klosters und sie errichtete zu ihrer Erleichterung besondere Ämter, welche solchen Schwestern übertragen wurden, die sich durch ihren Wandel und ihre Treue vor andern auszeichneten, so z. B. das Prior- (später barbarisch „Priel"-) Amt, das Küster-, Seelenwärter-, Kirchhofmeister-, Siechenmeister-, Heiligenmeister- und das Tuch-Amt, eine Schwester, welche der Lichter und Ampeln warten mußte und dgl. Die Priorin bediente sich eines länglichten Siegels, in welchem die heilige Maria mit dem Jesuskinde und unten eine betende Person vorgestellt war, mit der Umschrift: S. PRIORISSE. S. LAMPERTI. Der Convent hingegen führte ein rundes Siegel, in welchem der heilige Bischof und Märtyrer Lambert mit Inful und Krummstab sitzend abgebildet war, mit der Umschrift: S. CONVENTVS. S. LAMPERTI. — Es läßt sich über die Gebäude des Klosters in damaliger Zeit nichts sagen, wiewohl unterstellt werden kann, daß, während des Verweilens der lezten Benedictiner in S. Lambrecht, der Verfall der Sitten und des Haußhaltes, auch den der Gebäude nach sich gezogen haben werde. Wenigstens ist von dem uralten Baue nicht das geringste mehr vorhanden und der Chor für die Nonnen wurde erst später erbaut. Wahrscheinlich erwarb sich also Sapienzia auch Verdienste

204) Dirre brif wart gegeben von Gotdes geburte dusent und zwei hundert eines und ahzig jar an dem montage vor dem Nontage; siehe Acta Academiae Theod. Palat. Vol. I pag. 553 No VII et Mscpt.

205) In dem Seelbuche des Klosters S. Lambrecht heißt es im Monate May: Soror Sapiensia que fuit mater et priorissa nostra XXX et sex annis obiit. Mscpt.

Digitized by Google

um ihr Kloster in baulicher Hinsicht, von welchem wir jedoch, aus Mangel der Nachrichten, keine Rechenschaft zu geben vermögen. —

Nicht so vollständig sind uns die Nachrichten von ihrer Nachfolgerin Gutelina (genannt de fine und wahrscheinlich aus Speyer) aufbewahrt, indem dieselbe auch nur ohngefähr 10 Jahre im Amte war. Sie gab im J. 1284 des Klosters Hof und Gut zu Insheim in Erbbestand für jährliche 40 Malter Korn und eben so viel Spelz und Hafer, 1 Malter Erbsen und 1 Malter Nüße [206]), von welchem Pachte man auf die Größe des Gutes schließen kann.

Der Provincial der Dominicaner in Teutschland Namens Hermann, beschwerte sich bey dem päpstlichen Legaten Johannes, daß die ihm untergebenen Nonnenklöster durch die Bischöfe und deren Bevollmächtigte mit Steuern und anderen Beschwerden belastigt würden, obgleich die Privilegien des Ordens sie davon frey sprächen, daher der Legate dem Bischof Heinrich von Trident auftrug, diesen Übelstand zu untersuchen und zu beseitigen, welches derselbe im J. 1287 auch that. Er entschied nämlich auf den Grund der vom P. Innocenz IV dem S. Markuskloster bey Straßburg, so wie auch der von P. Alexander IV dem Dominicanerkloster in Colmar ertheilten Privilegien, daß die diesem Orden einverleibten und untergebenen Nonnenklöster an Bischöfe oder an päpstliche Legate keine Steuern, sie mögen Namen haben wie sie wollen, zu entrichten schuldig seyen und auch durch eine besondere Vergünstigung Eigenthum besitzen dürften. Dieser Entscheid wurde durch den Bischof auch unserem Gotteshauße zugefertigt. [207]). Zu mehrerer Sicherheit und Bestätigung, ließen sich unsere Nonnen, so wie die in der Himmelskrone bey Hochheim, durch den päpstlichen Legaten Johannes in demselben Jahre nochmals ihre Vorrechte erneuern, daß sie nämlich dem Dominicanerorden einverleibt bleiben und sich nebst ihren Angehörigen, aller Freyheiten und Privilegien desselben zu erfreuen haben sollten. [208]).

Einige Jahre nachher erkaufte unser Convent von Albert von Lautern und seiner Ehefrau Elisabetha, deren sämmtliche Güter und Besitzungen zu Dutweiler, welche sie mit dem Kloster in Ge-

206) Datum Anno Domini Mo CCo LXXXo quarto. Vigilia beati Mathei apostoli. Mscpt.

207) Dat. in Herbipoli Anno Dni Mo CCo LXXXVIIo X Kl Aprilis Pont. Dni Honorii pp IIIIti anno secundo. Mscpt.

208) Dat. apud Mon. Clarevall. Lingon. dioc. VI Id. decembris Anno Dni Mo CCo LXXXVIIo Apostolica sede vacante. Msc.

Digitized by Google

meinschaft beseßen hatten, um 180 Pfund Heller. Grav Friedrich von Leiningen fertigte die Urkunde darüber aus.[209]).

Unter dieser Priorin wurde auch das Todten- oder Seelbuch begonnen, welches jedoch nur etwas über die Hälfte des XIV Jahrhunderts reicht. Dasselbe verfällt in zwey Theile; in dem ersten sind die Sterbetage der weltlichen Wohlthäter des Klosters bezeichnet und im zweyten Theile die der Schwestern und geistlichen Wohlthäter, deren Jahrgedächtniße gefeyert werden mußten. Die meisten adelichen Familien der Umgegend wandten unserem Kloster Wohlthaten zu, oder brachten von den ihrigen in Lambrechts Mauern unter. Zu bemerken sind in dieser zweyfachen Beziehung folgende Ritterfamilien: v. Schifferstat, Wachenheim, Frankenstein, Dirmstein, Lachen, Dannstadt, Fleckenstein, Rupertsberg, Friesenheim, Wilenstein, Kropsberg, Kestenburg, Lichtenstein, Lindenberg, Elbstein, de Rorhus, de Fine, v. Odesheim, Uzingen, Veningen, Spiegelberg, Berwartstein, Boland, Hohenecken und viele andere. — Dieses Necrologium würde über die Geschichte dieser Familien ein noch grösteres Licht verbreiten, wenn jedesmal die Jahrzahlen angemerkt wären, was nur bey den Sterbetagen der wenigsten derselben der Fall ist.

Wann Gutelina starb, ist ungewiß, jedoch vor 1292, in welchem Jahre Jutta von Dannstadt als Priorin in einer Urkunde erscheint, kraft welcher die Gräven Agnes von Orlamünde, die sich nach ihres Gemahls Tode in unser Kloster begeben hatte, demselben ihr sämmtliches Besitzthum schenkte und vermachte, jedoch mit dem Vorbehalte, daß ihre Jungfer, Fräulein Adelheid, von ihrem Gute in Dutweiler und von den Weinbergen auf der Hart lebenslänglich 16 Malter Korn, 1 Pfund Heller und den Ertrag der Nüße, so wie auch von den vom Graven Friedrich von Leiningen jährlich zu entrichtenden 60 Pfund Hellern 5 Pfund, ihre treue Magd Gertrud aber lebenslänglich jährlich 2 Malter Korn erhalten sollte. Nach dem Tode der beyden Dienerinnen sollten sämmtliche Güter und Einkünfte dem Siechenhauße in unserem Kloster zufallen und nur 2 Malter Korn zur Unterhaltung von 3 Ampeln verwendet werden. Das Jahrgedächtniß dieser Wohlthäterin und ihres Gemahls, des Graven Otto von Orlamünde, soll feyerlich gehalten und an diesem Tage dem Convente jedesmal 4 Pfund Heller für Brod, Wein und Fische ver-

209) Datum Anno Domini Mo CCo nonagesimo. Mſc.

abreicht werden. Der Dominicanerprovincial Konrad besiegelte und bestätigte diese wohlthätige Stiftung [210]), welche in dem Seelbuche noch näher bezeichnet wird, nämlich: die Hälfte des Gutes zu Insheim, welches sie um 160 Pfund und das halbe Gut zu Dutweiler, das sie um 188 Pfund Heller erkauft habe, 3 Morgen auf der Hart, welche 46 Pfund kosteten und dann einen Eimer Öl, nebst den übrigen Gefällen. [211]).

Daß die vorige Priorin Gutelina de fine auch eine Wohlthäterin unseres Klosters war, sehen wir aus einem Documente vom J. 1294, indem sie demselben die ihr eigenthümlich zugehörende beträchtliche Fischerey in Angelach beym Holzgraben vermachte, welche im J. 1294 zwey Fischern von Speyer für jährliche 21 Unzen und 4 Heller durch die Priorin Jutta in Erbbestand verliehen wurde. [212]). In demselben Jahre verkaufte Burchard von Nutern und seine Ehefrau 2 Morgen Weinberge, nebst einigen Wiesen zu Edesheim für 20 Pfund Heller, welche später unserem Gotteshauße zugewendet wurden. [213]).

Der Prior und der Convent der Dominicaner in Speyer stellten unserem Kloster im J. 1294 eine Urkunde aus über das verkaufte halbe Gut zu Insheim, welches Ritter Marquard von Huzingen, der sich in den Orden hatte aufnehmen laßen, ihnen vermacht und das die obgenannte Grävin Agnes von Orlamünde um 160 Pfund Heller von den Dominicanern in Speyer für das Siechenhauß in Lambrecht erkauft hatte. Zugleich machte sich der Prior verbindlich, seine geistliche Schwestern in dem Besitze dieses Gutes zu schützen und zu handhaben. [214]). Wir sehen also aus diesen Vergängen, daß Lambrecht sich beständig besonderer Wohlthäter zu erfreuen hatte und daß deßen Besitzungen und Gefälle immer im Zunehmen begriffen waren. —

Papst Bonifatius VIII. gestattete im J. 1297 den Dominicanernonnen die Freyheit, daß sie von allen ihren Besitzungen und Gütern, sowohl schon erworbenen, als auch noch zu erwerbenden,

---

210) Datum Anno Domini Mo CCo XC secundo, in octava beati Martini Msc.

211) Necrologium S. Lamberti auf den 25. November; von dem Jahrgedächtnisse heißt es daselbst: »mit VIII malder, damit sol man kaufen pisces vnd wisbrot vnd II lib waszesh.« (Wachs). Msc.

212) Datum Anno Dni Mo CCo Nonagesimo quarto. Sabbato ante purificacionem beate Virginis. Msc.

213) Datum anno dni Mo CCo XCo IIIIo In vigilia beati Martini. Msc.

214) Actum et Datum in Spira Anno Domini Mo CCo XCo IIIIo In Vigilia Beati Nicolai. Msc.

Digitized by Google

weder ihrem Bischofe, noch einem päpstlichen Legaten und Nuntius, so wie auch keinem Könige, Fürsten, oder sonst einer weltlichen Person, Steuern, Zehnten, Zölle und dgl. zu entrichten hätten [215]), welche Urkunde auch unserer Anstalt zugefertigt wurde. —

Im nämlichen Jahre vermachten die Töchter des Ritters Rudolf von Verwerstein, welche in Lambrecht den Schleier genommen hatten, demselben ihre Güter zu Hohenstat; da aber die Propstey Hert an diese Güter 56 Mark Silbers zu fordern hatte, wofür derselben jährlich 10 Pfund Heller entrichtet werden mußten und aber die beyden Schwestern sowohl das genannte Capital, als auch den jährlichen Zinß abgetragen hatten, so sprach der Propst Johannes zu Hert die gedachten Güter von allen Ansprüchen frey. [216]). Eben so erwarb Priorin Jutta 2 Jahre hernach käuflich von Sigelo genannt Azenhuser von Neustadt eine jährliche Gülte von 1 Pfund Heller, auf deßen Gütern haftend. [217]).

Eine bedeutende Schenkung wurde unserem Kloster mit dem Beginne des XIV Jahrhunderts zu Theil. Die Wohlthäter waren Ritter Konrad der Hubesche (der Hübsche) und Irmentrut seine Ehehälfte und ihr Vermächtniß bestand in folgendem: 72 Morgen Ackerfeld und 6 Morgen Weinberge in friedelsheimer Gemark und in der von Gönnheim eben so viel Äcker nebst 4 Morgen Wiesen, in der eisenberger Gemarkung aber 84 Morgen Äcker, 8 Morgen Wiesen und 6 Morgen Weinberge, nebst den zu diesen 3 Gütern gehörigen Zinsen und Gülten. Die wenigen Abgaben, welche von diesen Gütern an andere Klöster, an die Templer u. s. w. jährlich gereicht werden mußten, sind ebenfalls angegeben und dabey bemerkt, daß sich die Schenkgeber selbst jährlich lebenslänglich 32 Malter Korn speyerer und 52 Malter wormser Maßes, nebst 4 Fuder Wein und 8 Pfund Heller vorbehalten hätten. Von dem Gute zu Friedelsheim sollte die Priorin ihren Nonnen jährlich für 8 Pfund Heller Schleier anschaffen, so wie von dem in Gönnheim zur Adventszeit und in den Fasten Heringe und von dem Gute in Eisenberg sollte ihr beyder Jahrgedächtniß feierlich gehalten werden. Ritter Konrad ließ zu mehrerer Sicherheit diese bedeutende

215) Dat apud Vrbem veterem XV Kl. Aug. Pontificatus nostri Anno Tertio. Mſc.

216) Datum Anno dni Mo CCo nonagesimo septimo feria sexta proxima post vincula petri. Mſcpt.

217) Anno dni Mo CCo XCo IXo in die beati gregorii pape. Mſc.

Digitized by Google

Schenkungsurkunde durch seine beiden Herrn, den Graven Friedrich IV von Leiningen und den Abt Johannes von Limburg besiegeln. [218]).

Sonst ist von dieser Priorin nichts mehr bekannt, als daß unter derselben das noch im Original vorhandene Saal- oder Lagerbuch über die Güter und Gefälle S. Lambrechts im J. 1297 begonnen wurde. Wie bedeutend die Besitzungen desselben schon damals waren, da doch unter den Benedictinern das meiste vergeudet und erst unter diesen 3 Priorinnen alles erworben wurde, oder durch Vermächtniße und Schenkungen zugefallen war, soll eine kurze Zusammenstellung aus diesem Saalbuche zeigen, wobey wir jedoch die Gefälle ausschließen und nur die Güter bemerken wollen. In Schauerheim 296 Morgen, in Schifferstadt 189 Morgen, in Mundenheim 165 M. Äcker und 57 M. Wiesen, in Dannstadt 395 M., in Deidesheim 75 M. Weinberge, in Venningen 189 M., in Edesheim 56 M., in Hohenstat 225 M. Äcker, 50½ M. Wiesen u. s. w.

Das Sterbejahr der Priorin Jutta von Dannstadt ist unbekannt, da aber in dem Seelbuche bemerkt ist [219]), daß sie unserem Kloster nur 8 Jahre vorstand, so erfolgte ihr Tod aller Wahrscheinlichkeit nach im J. 1300.

Auf dieselbe folgte Guta von Norhauß aus Speyer. Pfalzgrav Rudolf I erließ im J. 1300 unserem Kloster die Bede von dem demselben zuständigen Hofe nebst Zubehörungen in Winzingen und verzichtete zugleich, in seinem und seines Bruders Ludwigs Namen, auf jegliche Rechte und Ansprüche, welche sie auf diesen Hof, von der Pfalz wegen, haben könnten. [220]). In demselben Jahre bewieß auch König Albrecht seine Gnade gegen unser Gotteshauß, indem er befahl, daß seine Beamten von den Wiesen desselben in der haßlocher Gemarkung keine Steuer noch sonstige Abgaben erheben, sondern daß diese Wiesen, so wie überhaupt die übrigen Klostergüter alle Befreyungen haben sollten, welche sie unter seinem Vater, dem K. Rudolf I, genoßen hätten. [221]). Da Albrecht auch den Hof der Nonnen zu Hart auf 3 Jahre

218) Datum Anno domini Mo CCCo In natiuitate beate virginis. Mſc.
219) IX Kal. Aug. obiit soror Juta de Dandestat Priorissa VIII annis. Mſc.
220) Datum in Haydelberck anno dni Millo Trucentesimo proxima tercia feria ante festum beati Martini Episcopi. Mſc.
221) Datum in Lutrea III Non. Novembris Regni nri Anno Tercio. Mſc.

lang ebenfalls von aller Steuer und Auflage befreyt hatte, so machte sich der kayserliche Landvogt im Speyergau, Ritter Heinrich v. Bannacker, im J. 1301 verbindlich, unsere Schwestern nicht nur in diesen Gerechtsamen zu handhaben, sondern sie auch in ihrem übrigen Eigenthum zu schützen und befahl deshalb allen seinen Untergebenen, die Besitzungen derselben nicht im geringsten zu beeinträchtigen, oder sie in deren Genuße zu stören. [221]). Also geschah auch von weltlicher Seite Alles zum Schutze unseres Klosters.

Mehr der Entlegenheit wegen, als aus Noth, indem ja unserem Gotteshauße von allen Seiten Vermächtniße und Wohlthaten zuströmten, verkaufte dasselbe, mit der Genehmigung des Bischofs Friedrich von Speyer, im J. 1301 den sechsten Theil des Zehntens zu Rüßingen an den Dechant und das Capitel der Andreasstiftes in Worms. [223]).

Der Domdechant Eberhard zu Speyer hatte von gewißen Äckern in dannstadter Gemark den Zehnten zu beziehen, welchen er, mit Erlaubniß des Bischofs Sibodo und des Dompropstes Peter, im J. 1302 der Priorin und dem Convente zu S. Lambrecht, für sich und seine Amtsnachfolger, gegen eine jährliche Abgabe von 40 Malter Korn in Bestand gab. [224]). Auch gestattete 1304 Papst Benedict XI denselben, daß sie von allen ihren Besitzungen keine Zehnten, Schatzungen, Collecten und Steuern zu entrichten hätten, die von geistlichen oder weltlichen Herrn gefordert werden möchten und daß sie, ihr Kloster und ihre Güter von aller Gerichtsbarkeit der Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe befreyt seyn sollten. [225]). Von dieser Bulle fanden sich früher auch noch zwey Abschriften vor, die eine vom J. 1305 durch Bischof Sibodo in Speyer [226]), die andere durch das geistliche Gericht zu Speyer im J. 1371 [227]), um sich nöthigenfalls, bey etwaigen Eingriffen, damit ausweisen zu können.

---

222) Datum Spire Idus Novembris Anno Dni Millesimo Trecentesimo primo. Msc.

223) Datum Anno MCCCI feria tertia ante Nicolai proxima. Vide Würdtwein nova subsid. diplomatica Vol. I pag. 174.

224) Datum Anno Domini Mo CCCo secundo feria secunda post Festum Michaelis. Mscpt.

225) Dat. Lateran. III kl. Martii Pontificatus nostri Anno Primo. Msc.

226) Actum et datum Anno dni Mo CCCo quinto XV kal. Marcii. Msc.

227) Datum Anno dni Millesimo Trecentesimo Septuagesimo primo feria quinta post festum Purificacionis virginis. Msc.

Digitized by Google

Siegfried genannt Hellecrappe und seine Gattin Agnes schenkten im J. 1306 unserem Convente 4 Morgen bey Geinsheim gelegene Äcker [228]) und Diether Capellan zu S. Lambrecht vermachte in demselben Jahre der Priorin daselbst seine Güter in Dutweiler und 2 Morgen Weinberge bey Neustadt zu einem Seelgerede. [229]). Im folgenden Jahre erkaufte unser Convent einen Theil des Zehntens zu Freckenfeld von Demudis, der Wittwe des Ritters Ramung von Offenbach, um 50 Pfund Heller [230]) und im J. 1308 stellte Schwester Adelheid von Lautern vor dem Gerichte daselbst, einen Verzichtbrief auf alle ihre Güter zu Gunsten unseres Klosters aus, mit dem Beding, daß, wenn ihre Verwandten Ansprüche deßwegen erheben würden, sie den Frauen zu S. Lambrecht 40 Pfund Heller zu entrichten schuldig seyen. [231]).

Immer nahm der Wohlstand unseres Klosters zu, welcher im J. 1311 durch den milden Sinn der Frau Ottilia, Wittwe von Heinrich genannt zum Schwan in Speyer, aufs neue vermehrt wurde. Dieselbe hatte sich bereits 1302 mit ihren Kindern, hauptsächlich mit ihren drey Töchtern Ella, Elsa und Katharina, ihres Vermögens wegen, abgefunden, indem sie ihnen, gegen einen Vorbehalt von 700 Pfund Hellern, alle ihre Besitzungen gerichtlich abtrat. [232]). Während der Zeit hatten sich aber die Umstände geändert, indem ihre beyden Söhne, Heinrich und Johannes, in das Dominicanerkloster zu Speyer getreten, ihre Töchter Katharina und Elsa aber in ein Beguinenhauß gegangen waren und Ella nicht mehr lebte. Obiger Vertrag wurde also aufgehoben und Ottilia errichtete deßwegen im Jahre 1311 ein Testament, kraft welchem sie ihren vier Kindern, auf den Fall ihres Absterbens, 17 Morgen Weinberge nebst Hauß und Hof und abermals 11 Morgen Weinberge nebst einem Hauße und einer Wiese in großkarlbacher Gemarkung, 17 Morgen Weinberge auf der Hart, eben so viel zu Königsbach, nebst Hauß und Hof zu Hart, mit der Bedingung vermachte, daß nach ihrer Kinder Tode sämmtliche Güter an das Kloster Lambrecht als erb und eigen fallen sollten, wofür daselbst die Jahrgedächtniße der

228) Anno dni Mo CCCo VIo dominica in passione domini. Msc.
229) Anno Dni Mo CCCo VIo feria tercia ante festum beate Marie Magdalene. Msc.
230) Anno Mo CCCo VIIo Sabhato ante dominicam Letare. Msc.
231) Dirre brief wart gegeben da man zalte von gots geburte 1308 Jare, an dem Friedage in den Ostern. Msc.
232) Datum Anno dni Mo CCCo Secundo Feria quarta ante Thome Apli. Msc.

Digitized by Google

in dem Testamente näher bezeichneten Personen gehalten, das übrige aber in das Siechenhauß daselbst verwendet werden sollte. Zugleich sezte sie ihren beyden Söhnen jährlich 20 Malter Korn, von einer Gülte zu Igelheim, für Kleider und Bücher aus, welche nach deren Tode ebenfalls den Nonnen, zur Hälfte für Kleider und zur Hälfte zu ihrem Tische zufallen sollten. [233]).

Der Prior und der Convent der Dominicaner in Speyer wiesen der Schwester Reylindis und dem Kloster Lambrecht im Jahre 1315 einen jährlichen Zinß von 10 Schillingen Heller auf ein Hauß in Speyer dafür an, weil die gedachte Schwester ihnen früher bey Ablösung einiger Gülten und Zinßen behülflich gewesen war. [234]).

Die Priorin Guta starb wahrscheinlich im J. 1316; ihr Todestag ist in dem Seelbuche auf den 8. April angemerkt. [235]). In demselben Buche finden sich noch viele Glieder ihrer Familie als besondere Wohlthäter aufgezeichnet. Sie wurde in ihrem Amte durch die Priorin Agnes ersezt. —

Die Wittwe Ottilia zum Schwan in Speyer hatte, wie wir oben gehört haben, in einem Testamente ihre Güter ihren vier Kindern und nach dem Absterben derselben unserm Kloster vermacht, aber demohngeachtet änderte sie, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil die Töchter wieder in die Welt zurückgetreten waren, ihr Testament im J. 1318 dahin ab, daß ihre beyden, im Dominicanerkloster zu Speyer befindlichen, Söhne die oben bezeichneten Häußer und Weinberge zu Großkarlbach, Hart und Königsbach, nebst den 20 Malter Korn, allein lebenslänglich besitzen und genießen sollten, und daß nach ihrem Absterben alles dieß an unser Gotteshauß fallen sollte. [236]).

Von dem Papste Johannes XXII erhielt unser Kloster im J. 1310 zwey Bullen. Da nämlich mehrere Güter desselben schon seit langer Zeit in Bestand gegeben waren und sich diese Beständer, sowohl geistliche als weltliche, dieselben eigenthümlich anmaßen wollten, so wandte sich die Priorin, um diesem Nachtheil zuvorzukommen, an den heiligen Vater, welcher dann sogleich dem Cantor am Dome zu Speyer auftrug, dasjenige, was von diesen

233) Datum Anno dni Mo CCCo undecimo feria quarta post Dominicam Oculi. Msc.
234) Actum et Datum Anno dni Mo CCCo XV. In octava nativitatis beate virginis. Msc.
235) VI gd. April. Soror Guta de Rorhus priorissa nostra obiit. Msc.
236) Datum Anno Dni Millimo Trecentesimo Decimo octavo. Msc.

Digitized by Google

Gütern auf solche Weise in fremden Besitz gekommen seye, dem Kloster wieder zuzuwenden. [237]). Die andere Bulle geht zwar nicht unmittelbar unser Lambrecht an, kam aber demselben doch späterhin gut zu statten. Da nämlich damals viele Mitglieder des Dominicanerordens in Teutschland von boshaften und unchristlichen Menschen beeinträchtigt und auf alle Weise bedrängt wurden, so ermunte der Papst die Erzbischöfe von Trier und Cöln, so wie auch den Bischof von Straßburg als Bevollmächtigte, um den Orden bey seinen Privilegien zu schützen. [238]).

Der Schultheiß des Klosters Lambrecht zu Schauernheim beklagte sich, nebst der ganzen Gemeinde daselbst, im J. 1320 bey dem Official des Dompropstes in Speyer, daß der Pfarrer Heinrich von Dannstadt, welcher die Capelle der heil. Cäcilia zu Schauernheim als Filial versehen mußte, nun schon über 2 Jahre lang den Gottesdienst ganz vernachläßigt und auch die Gräber nicht besucht habe, woraus großes Unheil für die Gemeinde entstanden seye. Dem genannten Pfarrherrn, welcher einige nichtige Entschuldigungen zu seiner Vertheidigung vorbrachte, wurde daher durch einen Spruch des Officials aufgegeben, künftighin wöchentlich drey Meßen in der gedachten Capelle zu lesen, die Gräber der Verstorbenen zu besuchen und alle Kosten dieser Klage zu bezahlen. [239]).

Die obenberührte Ottilia zum Schwan hatte indeßen das Zeitliche gesegnet und ihre zwey wieder in den weltlichen Stand zurückgetretenen Töchter, Elisabetha und Katharina [240]), fanden sich wegen der Erbvertheilung mit ihrer Schwester Metze oder Mathilde, welche Nonne in unserem Kloster war, im J. 1321 dahin ab, daß dieselbe lebenslänglich 3 Pfund Heller zu genießen haben sollte, welche nach ihrem Tode auf die beyden Brüder, die Dominicaner, fallen müßten. Nach dem Absterben der lezteren sollte aber das Kloster Lambrecht jährlich 10 Pfund Heller erhalten [241]), wozu denn einige Tage nachher die Priorin Agnes,

237) Dat. Avinion. XII kl. februarii Pontificatus nostri Anno Tertio. Msc.

238) Datum Avinion. Sexto kl. Maji Pontificatus nostri Anno Tercio. Msc.

239) Anno Domini Mo CCCo vicesimo et feria sexta ante Dominicam Oculi. Msc.

240) Früher in der Urkunde von 1311 begine genannt, jetzt aber honeste puelle. Msc.

241) Anno dnī Millo trecent. vicesimo primo feria secunda ante diem beati Dyonisii proxima. Mscpt.

für sich und ihr Convent, so wie auch im Namen der Mechtilde, ihre Einwilligung gab. [242]).

Kayser Ludwig der Bayer bestätigte im J. 1323 dem Convente zu Lambrecht alle demselben von dem Könige Heinrich VII, seinem Vorgänger, so wie auch von seinem Vater dem Pfalzgraven und Herzogen in Bayern Ludwig II und von seinem Bruder Rudolf I gemachten Schenkungen. [243]). Ludwig der Bayer ertheilte diese Gnade nicht sowohl als Oberhaupt des Reichs, sondern hauptsächlich als Beherrscher der Pfalzgravschaft am Rhein, wie es ausdrücklich in dem Documente heißt. Von den in demselben erwähnten Begabungen Heinrichs VII an unser Kloster, sind sonst keine Nachrichten auf uns gekommen. —

Unter dieser Priorin erhielt unser Kloster noch ein werthvolles Vermächtniß durch die edle Matrone Druchlindis von Dutweiler, welche in ihrem im J. 1324 aufgesezten lezten Willen unter anderem unserem Gotteshauße ihre in deidesheimer Gemarkung gelegenen Weinberge, die Weinberge der Frau von Dutweiler genannt, mit dem Beding vermachte, daß der daselbst eingekleideten Nonne, Margaretha von Haßloch, ihrer Verwandtin, jährlich und lebenslänglich von dem Ertrage dieses Vermächtnißes 5 Vogel Wein gereicht werden sollten. [244]).

Auch das Sterbejahr dieser Priorin ist uns unbekannt; sie hatte zur Nachfolgerin Kunigunda von Fleckenstein.

Die Ritter Dymar und Gotzo an dem Anger und deren Schwestern Margaretha und Kunigunda, hatten nebst dem Edelknechte Peter genannt Leitgast, zu ihrem und ihrer Vorältern Seelenheile in der Kirche zu Dannstadt eine Frühmeße gestiftet, dieselbe mit einer jährlichen Gülte von 20½ Malter Korn, 26 Morgen Äcker und Wiesen, angeschlagen zu 12 Malter Korn jährlich, so wie noch mit 20 Pfund Heller jährlichen Zinßes begabt und unserem Kloster das Besetzungsrecht derselben übertragen, welche fromme Stiftung der zum Bischof erwählte Dompropst in Speyer, Walram von Veldenz, im J. 1328 bestätigte. [245]).

242) Actum et Datum Anno dni Millmo Trecent. vicesimo primo feria Quarta ante diem beati Dyonisii et sociorum ejus Martyrum proxima. Msc.

243) Datum Moniaci in die Bti Michahelis Anno Domini Millesimo Trecentesimo vicesimo tercio. Regni vero nostri Ao Nono. Msc.

244) Actum Anno Domini Mo CCCo XXIIIo feria quarta post Dominicam Oculi. Mscpt.

245) Datum Anno Domini Millesimo Trecentesimo Vicesimo octavo feria secunda post Octavam Trinitatis. Mst.

Die Einkünfte Lambrechts erhielten wieder einen schönen Zuwachs im J. 1329, indem eine Bürgerin aus Neustadt ihr Kind Katharina dorthin that und dasselbe mit ihrem sämmtlichen Besitzthum, sowohl in neustadter, als anderen Gemarkungen, aussteuerte. [246]). Eben so bekam unser Kloster im J. 1333 eine jährliche Gülte von 2 Pfund Hellern durch Jutta von Mußbach, welche diese auf ihrem Hofe zum Fleckenstein in Speyer ruhende Gülte ihren zwey Verwandten Jutta und Else von Kestenberg, die in unserem Kloster eingekleidet waren, lebenslänglich und nach ihrem Tode der Anstalt selbst eigenthümlich und gerichtlich verschrieb. [247]).

Mit dem Abte Dieterich und dem Convente zu Limburg traf unsere Priorin einen Tausch im J. 1334, indem jener lezterer ein Gut zu Gönnheim gegen ein Gut in Friedelsheim einräumte; zugleich ließ der Abt eine Gülte von 4 Malter Korn von dem Gute der Nonnen zu Schifferstadt gegen Erlaßung einer jährlichen Weingülte von einem halben Fuder, welche von dem vorgenannten Gute zu Gönnheim geliefert werden mußte, schwinden [248]), welcher Tausch von dem guten nachbarlichen Einverständniße beyder Klöster zeugt. —

Abermals erhielt lezteres eine Mitgift, da Ritter Friedrich Zoller von Leiningen im J. 1334 seine zwey in Lambrecht eingekleideten Töchter, mit einer im J. 1315 erkauften [249]) und auf den zwey Backhäußern in Großkarlbach ruhenden, Gülte von jährlich 10 Pfund Hellern aussteuerte, welche Rente, nach dem Absterben derselben, dem Kloster als Eigenthum verbleiben sollte. Diese Schenkung besiegelte der Official des Dompropstes zu Worms. [250]).

Die Höfe und Güter der Nonnen zu Winzingen, Lachen und Mutterstadt wurden im J. 1336 durch die wohlwollende Güte des Pfalzgraven Rudolf II auf ewige Zeiten von allen, der Pfalz

246) Dirre brief wart gegeben do man zalte von gottes geburte 1329 Jar an der nehesten Mittewochen vor sante Gerdrude tage Msc.

247) Der wart geben do man zalte von Cristes geburte 1333 Jar an der nehesten Mittwochen nach dez heiligen Cristes dage In den wihennachten Msc.

248) Dirre brief wart gegeben da man zalte von goddes geborte 1334 Jare die crastina conversionis sancti Pauli Apostoli. Msc.

249) Diz ist geschehen also man schribet daz von cristes geburt was 1315 iare an deme nehesten suntage vor sante martins tage. Msc.

250) Derre brif wart geschriben vnde geben do man zaltde von godes geborte in latine Anno dni Mo CCCo XXXIIIIo feria secunda post festum beati Martini Episcopi proxima. Msc.

Digitized by Google

zustehenden, Rechten und Beschwerden gefreyet. [251]). Bey dem Wechsel und Tausch, welchen unser Kloster mit dem Bischofe von Speyer wegen des Dorfs und Zehnten zu Steinweiler, gegen Abtretung des mit den Graven von Leiningen in Gemeinschaft stehenden Zehntens zu Kandel, Minfeld, Freckenfeld, Dierbach und Minderslach im J. 1337 machte, wurde zugleich wegen des Weinzehnten in dierbacher Gemarkung ausbedungen, daß wenn Weinberge auf den Huben des Abts von Selz angelegt werden, der Zehnte davon dem Kloster S. Lambrecht zustehen, dahingegen der Fruchtzehnte von diesen Huben dem Abt zufallen sollte. [252]).

Unsere Priorin gab im J. 1337 den bey dem Hofe in Lachen befindlichen Garten, um jährliche 8 Unzen Heller und 2 Kapaunen in Bestand [253]) und nicht lange darnach hatte sie eine Uneinigkeit mit dem Fräulein Beatrix genannt Pletz von Dannstadt, wegen des Patronats der Frühmeßerey in der durch die Beatrix auf dem Grund und Boden des Klosters erbauten neuen Capelle zu Dannstadt, indem beyde streitende Parthien sich das Präsentationsrecht anmaßten. Beide wählten den Official des speyerer Dompropstes zum Schiedsrichter, welcher dann auch den Zwist gütlich so vermittelte, daß Beatrix zeitlebens und nach ihrem Tode ein von ihr zu ernennender Verwandter, dieser jedoch nur einmal, das Präsentationsrecht an der neuen Capelle ausüben sollten, während welcher Zeit sie aber auch das Dach derselben unterhalten müßten. Nachher aber falle jenes Recht und zugleich die Last der Unterhaltung der Capelle an den Convent zu S. Lambrecht. [254]).

Abermals wurde dasselbe mit zwey Vermächtnissen erfreut, indem Simon Steinhauer von Worms und seine Frau Willeburg, vor dem Gerichte daselbst im J. 1339 unserem Kloster alle ihre beweglichen und unbeweglichen Güter zum Eigenthum verschrieben [255]), in Betracht des erbaulichen Lebens der Nonnen und der freundschaftlichen Dienste, welche ihnen dieselben schon erwiesen hatten. Nur 20 Pfund Heller hielten sich die Eheleute von ihren

251) Datum in Santhusen Anno dni Millmo Trecentesimo Tricesimo Sexto in die Kathedre Petri. Mscpt.

252) Dis ist geschrüben nach crüst geburt Mo CCCo XXXVII vmb pfingsten. Msc.

253) Gegeben do man zalte von vnsers Herrn geburte 1337 iare an sante vrbansdage des heiligen marteleres. Msc.

254) Actum et Datum Anno Domini Mo CCCo XXXVIIIo feria Quarta post diem beati Martini Episcopi. Msc.

255) Actum anno dni Mo CCCo XXXIXo feria sexta post dom. Letare proxima. Msc.

Digitized by Google

Einkünften bevor. — Junker Heinrich von Schifferstadt, ein Edelknecht und seine Schwester Jutta, verzichteten auf das Seelgerede welches Jungfer Adelheid von Schifferstadt zu Gunsten des Klosters S. Lambrecht mit 5 Malter Korn gemacht hatte, indem jener zugleich diese Gülte mit 30 Pfund Heller im J. 1344 loskaufte. [256]).

In demselben Jahre kam der Capellan unseres Gotteshauses in eine kleine Verlegenheit, welche aber zu seinem Vortheile beendigt wurde. Der Bischof Gerhard von Speyer hatte nämlich den Geistlichen seines Sprengels eine Steuer von 1000 Pfund Hellern angesetzt und ließ gegen die Widerspännstigen strenge verfahren. Unter den letztern befand sich nun auch unser Capellan, welcher 4 Schillinge Heller erlegen sollte. Derselbe machte sich deßwegen mit den nöthigen Urkunden auf den Weg nach Speyer und bewieß daß sein Kloster durch päpstliche Briefe von allen Steuern, Abgaben und Auflagen befreyt seye, worauf der Bischof, die Gültigkeit dieser Beweise einsehend, demselben eine Urkunde ausstellte des Inhalts, daß weder von ihm, noch von seinen Nachfolgern, auch nicht die geringste Abgabe oder Steuer mehr gefordert werden sollte. [257]).

Im J. 1348 erwarb unsere Vorsteherin eine Gülte von jährlich 5 Malter Korn käuflich zu Dannstadt um den Preiß von 35 Pfund Heller, für ihr Convent. [258]). Wir haben oben gehört, daß die Priorin unter anderen auch den Zehnten zu Kandel von dem Bischofe von Speyer eintauschte und die Gemeinde daselbst wollte deßwegen unserem Convente die Haltung des Fasselviehes aufbürden, aber Jakob von Otterbach, Domherr zu Speyer, so wie die beyden Schultheißen von Steinweiler und Kandel entschieden diese Sache dahin, daß die Gemeinde schuldig seye das Fasselviehe zu halten, weil sie die Capellaney daselbst in eine Pfarrey verwandelt und sich die Collatur derselben vorbehalten hätte. [259]).

Der Dominicanermönch Ebelin in Speyer verkaufte im J. 1348, mit der Genehmigung seines Priors Johannes zum Schwan, unseren Nonnen 15 Unzen Heller und 8 Kappen zu Germersheim fällig um 33 Pfund Heller [260]) und der Prior desselben Klosters,

256) Datum anno dni Mo CCCo XLIIIIo in die benedicti Abbis. Msc.
257) Actum Anno dni Mo CCCo XLIIIIo. Msc.
258) Der do geben ist do man zalte von unsers Herren Geburthe 1348 Jare an dem nehsten Fritage nach sanct Valentins dage Msc.
259) Geschehen an dem Nechsten miewoch noch Ider pfingstwochen In dem Jar do man zalt von gottes gepurt 1348 Jare. Msc.
260) Sub Anno dni Mo CCCo XLo octavo in die Septem fratrum Mensis Julii. Msc.

Digitized by Google

Namens Konrad, quittirte im J. 1350 unser Gotteshauß über die Korn und Geldzinsen, welche dasselbe dem Bruder Johannes zum Schwan zu entrichten schuldig war.[261]).

Gegen das Ende der Verwaltung unserer Priorin, nämlich im J. 1353, bestätigte K. Karl IV, auf besonderes Ansuchen, dem Kloster Lambrecht deßen sämmtliche von Kayßern und Königen erhaltene Freyheiten, nahm es in seinen besonderen Schutz und befahl allen des Reichs Untergebenen, dasselbe in seinen Gerechtsamen und Besitzungen zu handhaben. [262]).

In demselben Jahre segnete Kunigunda das Zeitliche und zwar am 10. August. Dieselbe erwarb sich ein besonderes Verdienst um unser Kloster, indem sie sogleich bey Antritt ihres Amtes den Chor an der Kirche erbauete. [263]). Ihre Vorgängerin scheint den Bau der Kirche bis zum Chore geführt zu haben und erst Kunigunde vollendete das begonnene Werk, so daß also die jetzt noch vorhandene Klosterkirche aus dieser Zeit stammt, wie auch die Spitzbogen und andere Kennzeichen augenscheinlich zu erkennen geben. Auch manche der in daß Kloster gebruderten Laien halfen treulich das gottselige Werk fördern, indem des Verdienstes, das sie sich dadurch erwarben, in dem Seelbuche immer rühmlich gedacht ist. [264]).

Eine gleichnamige Schwester wurde nun zur Vorsteherin unseres Conventes gewählt, nämlich: Kunigunda von Ruprechtsburg. Diese bewieß ihre Klugheit dadurch, daß sie sogleich beym Beginne ihres Würkens, eine Zweiung zwischen ihrem Convente und einem Bürger in Speyer, der Mitgift einer Nonne wegen, über 1 Pfund Heller und 2 Kappen jährlichen Zinses, zu beyderseitiger Zufriedenheit im J. 1354 beylegte. [265]). Einige Jahre hernach machte unser Gotteshauß wieder eine schöne Erwerbung, indem eine adeliche Dame, Christina Schlieder (von Lachen), den Schleier daselbst nahm und ihr ganzes Vermögen dem Kloster ver-

261) Der wart geben da man zalte von Cristes geburte 1350 Jare In festo Exaltationis Sancte Crucis. Msc.

262) Dat. Moguncie Anno dni Millesimo Trecentesimo Quinquagesimo Tercio. Indiccione Sexta XIII Kal. Januarii Regnorum nostrorum Anno Octavo. Msc.

263) Im Necrologe heißt es deßwegen: IV Idus Aug. O. Soror Kunegundis de Fleckensten priorissa que construxit corum nostrum. Msc.

264) z. B. VIII Id. Jan. ob. Frater Meffridus conversus noster qui multa bona fecit nobis ad edificium chori nostri. — VI Id. Sept. O. fr. Rudolfus currificus qui multum laborabat ad corum et ad ecclesiam. Msc.

265) Der wart geben do man zalte von gotesgeburte 1354 Jar an der nehesten Mitwochen nach sant valentinestage dez heiligen martelers. Msc.

Digitized by Google

machte, wozu der Bruder derselben, Heinrich zu dem steinernen Hauße, der in Neustadt eingebürgert war, seine Einwilligung ertheilte. [266]).

Bereits im J. 1353 hatte Karl IV unserem Kloster seinen gnädigen Schutz angedeyhen lassen, wie wir bereits oben gehört haben und bey seiner Krönung hatte er sich noch besonders gütig, sowohl gegen alle Gotteshäußer unseres Ordens, als auch gegen einzelne Personen derselben erzeigt. Da nun aber manche diese Vergünstigungen zum Nachtheile ihrer Klöster mißbrauchten, so sezte der Kayser im J. 1356 vest, daß dergleichen Gnadenbezeugungen in den herkömlichen Gewohnheiten und Rechten der Nonnenklöster des Dominicaner-Ordens durchaus nichts ändern, sondern daß dieselben durch die kayserliche Macht bey ihren Freyheiten und in ihren Verrechten erhalten und geschützt werden sollten. [267]).

Hermann von Gruningen vertauschte im J. 1365 seine Pfründe in dem S. Germansstifte zu Speyer mit dem Pfarrer von Dannstadt und versprach deßwegen vor Gericht, alle Obliegenheiten desselben zu erfüllen, so daß die Priorin und der Convent zu S. Lambrecht, denen das Patronat darüber zustand, nicht den geringsten Nachtheil dabey haben sollten. [268]).

Da der Papst Urban V im J. 1365 den dritten Theil der gewöhnlichen Einkünfte von den Stiftern und Klöstern erheben ließ und auch unser Kloster durch die päpstliche Bevollmächtigten zu dieser Steuer angehalten werden sollte, so wandten sich die Bewohner desselben, im Vertrauen auf die ihrem Orden ertheilten Privilegien, an den Nuntius Johannes, Bischof von Hildesheim, welcher dann auch, nach Einsicht der obenerwähnten Bullen, die Rechte unseres Klosters anerkannte und dem Erheber der päpstlichen Subsidien, Johannes von Sarwerden, Domher zu Speyer, den Auftrag gab, dasselbe zu verschonen. [269]). Da auch in den damaligen unruhigen Zeiten die Nonnen zu S. Lambrecht und ihre Besitzungen von feindseligen und böswilligen Menschen beunruhigt

266) Gegeben nach Cristus geburt do man zalte 1356 iare dez sundages nach vnser frawen dage den man nennet in Latino Purificatio. Msc.

267) Datum Metis Anno dni 1356 VIIII Indicc. XV kl. Decembr. Regnorum nostrorum Anno Vndecimo Imperii vero Secundo. Msc.

268) Datum Anno Dom. Mo CCCo LXVo crastino beate Agathe Virginis et Martiris. Msc.

269) Datum Wormac. Die XVIII Mens. April. Anno Nativitatis dni 1365 Pont. sanctisimi patris et dni nri dni Vrbani div. prov. pape Vti anno Tercio. Msc.

Digitized by Google

wurden, so machten sie Gebrauch von der obenbemerkten Bulle (siehe Note 238) des Papstes Joh. XXII vom J. 1319, um sich Ruhe zu verschaffen und der Bischof Johannes von Strasburg trug deßwegen, sich auf den ihm ertheilten päpstlichen Auftrag berufend, einigen angesehenen Geistlichen der strasburger und maynzer Diocese auf, die Dominicanerinnen gegen alle Eingriffe zu schützen und zu wahren. [270]).

In demselben Jahre erkaufte Bruder Nikolaus Wober, Schaffner zu S. Lambrecht, im Namen seines Conventes, von dem Edelknechte Bocholt von Flamborn und seiner Ehefrau, mehrere Güterstücke in dannstadter Gemark um 50 Pfund und 10 Schillinge Heller speyerer Währung. [271]). Im folgenden Jahre aber stellte Ritter Johann Schleder einen Verzichtbrief wegen der Verschreibung einer seiner Verwandtinnen, welche Nonne in Lambrecht geworden war, den auf der Badstube zu Neustadt ruhenden und mit 36 Pfund Hellern ablösigen jährlichen Zins von 3 Pfund Heller betreffend, aus. [272]).

Unsere Priorin hatte ihr Gut zu Mutterstadt einem Bürger daselbst in Bestand gegeben und da derselbe aber später, trotz des Bestandsbriefes, alle Verhandlungen abläugnen und sich der eingegangenen Verbindlichkeiten entziehen wollte, so bewieß der Klosterschaffner durch Brief und Siegel so wie mit drey ehrbaren Zeugen vor dem geistlichen Gerichte zu Speyer im J 1369 seines Gotteshaußes gutes Recht [273]), worauf der Bestand in Kraft verblieb. Im nämlichen Jahre steuerte ein speyerer Bürger seine Tochter, welche den Schleier in S. Lambrecht genommen hatte, mit einer jährlich in Dannstadt fallenden Korngülte von 2 Malter aus, die er kurz vorher von einem Einwohner Dannstadts um 26 Pfund Heller an sich gekauft hatte. [274]).

Da Kunigunda seitdem nicht mehr erscheint, so muß sie um diese Zeit gestorben seyn und an ihre Stelle trat als Priorin Agnes Swinden, welche im J. 1372 in einer Urkunde vor-

270) Datum argentine anno dni Millesimo Trecentesimo Sexagesimo quinto In vigilia beati Johannis Baptiste. Msc.

271) Datum Anno dni Millo Trecentesimo sexagssimo quinto feria secunda post. Dom. misericordia dni proxima. Msc.

272) Der wart geben da man zalt von Gottes geburth 1366 Jare an Sant Augustines dage dez heiligen Bischoues. Msc.

273) Der geben wart do man zalte von Gotdes geburt 1369 Jare an dem nehsten Fritage in der heiligen Vahsten vor dem sundage so man singet Letare Jherusalem. Msc.

274) Der geben wart, da man zalte von Gottes geburte 1369 an der nehsten mitwochen nach sante Martins dag des heiligen Byschoffes. Msc.

Digitized by Google

kommt. Es war nämlich damals, durch die sogenannten Stegreif-Ritter, viel Rauberey und Plackerey in unserer Gegend, so daß auch die bedeutendsten Städte am Rhein es für nöthig erachteten, sich durch Bündnisse zu stärken, um sich vor allem Nachtheile von Seiten dieses Gesindels zu sichern. Wie leicht ist es nun möglich, daß auch unser Kloster, oder doch deßen auswärtige Besitzungen von diesen Wegelagerern beeinträchtigt und beschädiget wurden. — Denn da bisher der Wohlstand unserer Anstalt immer noch im Wachsen war, so müssen wir den augenblicklichen Verfall derselben nicht in einer ungeregelten Verwaltung, sondern in äußerlichen ungünstigen Einwürkungen suchen. Kurz unser Kloster befand sich zum erstenmale, seitdem es die Nonnen bewohnten, in einer solchen hülflosen und bedrängten Lage [275]), so daß sich die Priorin Agnes und ihr Convent, um sich aus aller Verlegenheit zu helfen, genöthigt sahen, den ihnen zugehörigen Hof in Dutweiler, nebst allen Gütern, Rechten und Zubehörungen, der Steinhof genannt, mit der Hälfte des Dorfgerichtes, an den Ritter Gerhard von Kropsberg um 700 Pfund Heller, speyerer Währung, zu veräußern. [276]). Bezüglich dieses Verkaufes verzichteten Herrmann und Johann Herrn zu Hohenfels, Vater und Sohn, einige Monate nachher auf alle ihre Ansprüche, welche sie an unser Convent hinsichtlich des nun verkauften Gerichts und einiger Güter in Dutweiler gehabt hatten. [277]).

Der Vicar Merkelin an der Kirche zu Kandel reichte im J. 1372 bey dem Official des Dompropstes in Speyer eine Beschwerde gegen unsere Priorin und ihr Convent ein, indem dieselben sowohl den großen, als auch den kleinen Zehnten daselbst einzögen und ihn so sehr beeinträchtigten, daß er beynahe nicht mehr bestehen könne; er verlangte daher den kleinen Zehnten, welcher seiner Kirche zustehe und forderte zugleich für den erlittenen Verlust während seiner Dienstezeit, eine Entschädigungssumme von 300 Gulden, aber er wurde mit seiner, als unbegründet erfundenen, Klage ab und zur Ruhe verwiesen. [278]).

275) „als wir zu dirre Zyt in manniger hande wise swerlich bedrenget, bekumbert vnd benotiget sind“ — heißt es in der Urkunde.

276) Der geben wart do man zalte von gotdes geburte 1372 Jar an dem nehsten Dinnestage nach dem suntage so man singet in der heiligin kirchen Quasi modo geniti. Msc.

277) Der geben wart in dem Jare do man zalte von Cristis geburte 1372 Jar off sant Jacobs abent des heyligen zwolfbotten. Msc.

278) Actum Anno domini Millesimo CCCmo LXX Tercio feria tercia post dom. exaudi. Msc.

Digitized by Google

Im J. 1383 wurde unser Kloster von einer, den Dominicanern in Worms abgetragenen, Schuld quitt und ledig gesprochen [279]), so wie dasselbe im folgenden Jahre der Stadt Weißenburg eine Quittung über einen losgekauften Zins von 1 Pfund und 5 Schillinge strasburger Pfenninge ausstellte, welchen dieselbe an 2 in unserem Gotteshauße befindliche Schwestern zu entrichten schuldig war. [280]). Von dem Gute zu Gönnheim mußte die Priorin an den Edelknecht v. Engaß jährlich 4 Malter Korngülte abgeben, welche sie im J. 1386 mit 60 Pfund Heller ablöste [281]) und 3 Jahre später lieh sie dem Ritter Hans Schleder v. Lachen und seinem Sohne Arnold die Summe von 40 Pfund Hellern gegen einen jährlichen Zins von 2 Pfund Heller [282]), aus welchen Vorgängen wir abnehmen können, daß durch die Sorgfalt und die Bestrebungen dieser Priorin, die öconomischen Umstände unseres Gotteshaußes sich wieder auf eine erfreuliche Art hoben und verbesserten.

Dasselbe erlangte auch im J. 1391 von dem Könige Wenceslaus die Bestätigung aller von Kayßern und Königen ertheilten Privilegien, indem er, auf Anrathen der Fürsten und des Reiches Getreuen, allen Reichsfürsten, besonders aber dem Erzbischof von Maynz und den Bischöffen von Worms, Speyer und Strasburg, sowie überhaupt allen Beamten auftrug, die Nonnen in S. Lambrecht nicht nur mit keinem Atz, Steuern, Auflagen u. dgl. zu beläßtigen, sondern dieß auch andern nicht zu gestatten. [283]).

Entweder hatte die Priorin Agnes bey dem oben bemerkten Verkaufe des Hofgutes zu Dutweiler sich manche von den dem Kloster daselbst zustehenden Gülten und Zinsen vorbehalten, oder seitdem wieder andere daselbst erworben, denn im J. 1398 finden wir, daß sich ein dasiger Bürger verbindlich machte, in die Küstorey zu S. Lambrecht jährlich einen halben Eymer Oel von seinen

279) Der wart geben da man zalt von Gotes geburth in latine Anno dni Mo CCCo LXXXo tercio feria tercia post octavas Penthe costes. Msc.

280) Der geben wart da man zalt von Godez geburth in latine Anno dni Mo CCCo octogesimo quarto, In vigilia beati Thome apli. Msc.

281) Der wart geben an dem nehsten Dienstdage nach der halvasten, dez Jares da man zalt von Godes geburth 1386 Jare. Msc.

282) Datum anno dni Mo CCCo LXXXIXo feria tercia post Exaltationis sancte Crucis. Mscpt.

283) Datum Mendici Anno Domini Millesimo Trccentesimo Nonagesimo primo die penultima Januarii Regnorum nostrorum Anno Boemie vicesimo octavo Roman. vero quinto decimo. Msc.

Gütern zu liefern [284]), so wie sich auch noch viele Verschreibungen an unser Kloster über Oelzinsen, besonders in Kandel, vorfinden. Auch treffen wir seit dieser Zeit eine Menge Verschreibungen über Gülten und Zinsen an, welche Jungfrauen, die sich in unserem Kloster einkleiden ließen, als Mitgift einbrachten, sich aber die Verwaltung und Nutznießung derselben zeitlebens vorbehielten, von welchen wir jedoch späterhin nur einige bedeutendere namhaft machen wollen. —

Die Bewohner unseres Klosters hatten schon seit Jahren Spänne und Zwistigkeiten mit dem Bischofe Raban von Speyer wegen allerley Gerechtsamen und Befugnissen, zu deren Beylegung sie den damals in Neustadt anwesenden König Ruprecht von der Pfalz, als ihren obersten Schirmherrn, ansleheten, welcher dann auch, mit der Verwilligung des speyerer Oberhirten, durch pfälzische Ritter und Räthe die streitigen Punkte untersuchen und folgendermaßen gütlich vertragen ließ. — Sowohl der Bischof als auch unser Kloster sollen das Recht haben, nach ihrem Gefallen und zu ihrem Bedarf in der Bach, soweit nämlich die lambrechter Gemarkung geht, zu fischen und jeder Theil sollte sich dazu einen eigenen Fischer halten; diese Bach dürfe nur mit Willen und Wissen beyder Theile abgeschlagen werden, hätte aber das Kloster an seinen Mühlen etwas auszubessern, so solle es nur dem bischöflichen Amtmanne in der Burg zu Kirrweiler davon die Anzeige machen und dann die Bach abschlagen; der dritte Punkt betraf eine durch den lambrechter Schaffner eigenmächtig erhöhete Gynung oder Strafe zu 5 Gulden, welche vermindert wurde; seye dieses dem Convente zu gering, so möge er sich wegen Erhöhung derselben an den Bischof, oder an dessen Amtleute wenden, willfahre ihnen dieser nicht, so hätten sie dann ihren obersten Schirmer um Abhülfe anzurufen; weder dem Bischofe noch irgend Jemandem von seinetwegen seye es gestattet, Bannwein nach S. Lambrecht zu legen; endlich wurde wegen Wald, Wasser und Weide vestgesezt, daß der Bischof darüber ein Vogt seyn soll, damit sowohl die Frauen zu S. Lambrecht, als auch die armen Leute daselbst bey ihrem herkömmlichen Rechte erhalten würden, sollten sie aber darin beeinträchtigt werden, so möchten sie den Bischof oder seine Amtleute um Abhülfe ansprechen und dann, wenn sie kein Recht fänden, sich an ihren

284) Datum sexta feria infra octavas penthecost. Anno dni Mo CCCo Nonagesimo Octavo. Mſc.

obersten Schirmer werden. [285]). Dieß alles geschah im J. 1404 und in dieser Urkunde finden wir auch die erste Spur eines bey dem Kloster nach und nach entstandenen Dorfes.

Nach der Priorin Agnes, deren Sterbejahr unbekannt ist, finden wir als Vorsteherin unseres Gotteshaußes Adelheid von Venningen; das Jahr ihres Amtsantrittes ist jedoch ungewiß und sie erscheint erst seit 1406. Auch unter der Verwaltung dieser Priorin nahm der Wohlstand unserer Anstalt immer zu, denn sie erkaufte im J. 1411 ein Hauß in Landau um 50 Pfund guter Pfennige [286]) und da sie mit dem pfälzischen Amte in Neustadt ihrer Besitzungen wegen, oft in Berührung kam, so gestattete sie aus Freundschaft dem dasigen Landschreiber, Hermann v. Mulen, im J. 1412, daß er lebenslänglich seine in mußbacher Gemark gelegene Wiese vermittelst der Klosterwiesen wässern dürfe. [287]). Im folgenden Jahre erwarb sie eine Gülte von 16 guten Gulden, welche die Klosterjungfrau Elisabetha Helfanden einbrachte. [288]).

Der obenerwähnte durch den König und Churfürsten von der Pfalz getroffene Vergleich mit dem Bischofe von Speyer wurde durch einen andern Vertrag vom J. 1414 in manchen Punkten wieder abgeändert, indem unser Convent den Bischof Raban als seinen Oberherrn und Fauth anerkannte, dem die Besetzung des Schultheißenamtes, Atzung, Jagen, Fischen, Frohn und Frevel ꝛc. zukämen. Zugleich erklärten sie sich für pflichtig, dem Bischofe das nöthige Holz und die Früchte von Kirrweiler aus mit ihren Lastthieren auf die Burg Spaugenberg zu liefern. Dagegen wurden von Raban auch ihre Gerechtsame anerkannt, wornach sie unter anderen auf Weyhnachten, Ostern und Pfingsten 14 Tage lang ein halbes Fuder Bannwein und zwar die Maaß einen Pfenning theurer als die Wirthe verzapfen durften. Komme Niemand um den Wein zu trinken, so sollten sie dann befugt seyn, in jedes Hauß zu Grevenhaußen, durch ihren Boten, ein halbes Viertel tragen zu lassen und dafür, wenn es nicht bezahlt würde, ein Pfand zu nehmen u. s. w. [289]).

---

285) Datum Nuwenstad In die beatorum Philippi et Jacobi Aplorum Anno dni Millesimo quadringentesimo Quarto. Mscpt.

286) Dergeben ist off den Dinstag nehste nach sante Jacobes dage dez heyligen zwolfbotden dez Jares als man zalte von Cristes geburte 1411 Jare. Msc.

287) Datum feria quinta ante dominicam Reminiscere Anno dni Millo quadringentesimo duodecimo. Mscpt.

288) Der geben wart do man zalt von Gottes Geburt 1412 Jar off die nehst mitwoch fur Sant Thomas Dag dez heiligen zwolff Botten. Msc.

289) siehe Remlings Geschichte der Klöster ꝛc. Bd. I Seite 152 ꝛc.

Digitized by Google

Unsere Priorin hatte durch Ordnung und Sparsamkeit den Wohlstand unseres Klosters so gehoben, daß sie entweder den früher verkauften Hof zu Dutweiler wieder größtentheils käuflich an sich brachte, oder ein anderes Hofgut daselbst erwarb, welches sie, nebst den dazugehörigen in den Gemarken von Kirrweiler, Lachen und Geinsheim gelegenen Äckern für die jährliche Abgabe von 30 Malter Korn, eben so viel Spelz und 2 Malter Hafer, im J. 1417 lebenslänglich in Bestand gab. [290]).

Der von dem Concilium zu Constanz erwählte Papst Martin V nahm im J. 1418 unser Kloster, sammt allen Bewohnern und Angehörigen desselben in seinen und des heiligen Stuhles Schutz und bestätigte zugleich alle demselben sowohl von Päpsten als auch von Kayserη und sonstigen geistlichen und weltlichen Personen ertheilte Freyheiten und Gerechtsame. [291]). Am nämlichen Tage trug auch der heilige Vater dem Dechant des S. Guidonsstifts zu Speyer auf, dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen Güter, welche auf ungerechte Weise von dem Kloster Lambrecht gekommen seyen, demselben wieder zugewendet würden. [292]).

Die Priorin Adelheid muß nicht lange hernach das Zeitliche gesegnet haben und ihre Stelle erhielt Christina Gotschmann welche zum erstenmale 1420 in einer Gülturkunde erscheint. Sie befand sich schon lange vorher in unserem Kloster, auch wandte sie demselben bereits im J. 1414 eine Gülte von 2 Pfund Hellern, in Neustadt fällig, zu, welche sie dem Kirchhofamt verschrieb. [293]). Mit dem Abte Johann von Eußersthal hatte sie eine kleine Irrung wegen des Vermächtnisses einer Nonne, jährlich 10 Schillinge Pfenninge betragend, welche jedoch durch den Vicedom in Neustadt, Junker Henne Werberg im J. 1422 gütlich vertragen wurde. [294]).

Bischof Raban von Speyer erließ im J. 1425 unserer Priorin und dem Convente die Frohnden und sonstige Dienstleistungen, welche sie, ihres großen Bauhofes zu Deidesheim wegen, bisher dem Hochstifte und der Gemeinde daselbst hatten thun müssen, so

290) Der gegeben wart in dem iare da man zalte nach Gottis geburte 1417 iare uff sant Vrbans dag des heiligen babstes. Msc.
291) Datum Constantie VIII kl. Februarii Pontificatus nostri Anno Primo. Msc.
292) Dat. Constantie VIII kl. Februarii Pontificatus nostri Anno Primo. Msc.
293) Datum feria sexta post diem beati Marci Ewang. Anno dni 1414. Msc.
294) Anno dni Mo CCCCo XXIIo Crastino Agathe virginis et martiris. Msc.

Digitized by Google

wie auch die Abgaben von ihren in hambacher Gemarkung gelegenen Gütern, indem der Bischof jenen Hof an sich gekauft hatte. [295]). Sonst ist über diese Veräußerung nichts bekannt.

Im J. 1426 verschrieben zwey Eheleute von Deidesheim unserem Gotteshauße einen jährlichen Zins von 11 Unzen Heller auf ihrem Hauße daselbst in der Wallgasse ruhend [296]) und im J. 1431 verglich sich unsere Priorin mit einem Bürger von S. Lambrecht wegen einer Wiese und wegen anderer Ansprüche, zum Nutzen und Vortheil des Klosters. [297]). Noch im nämlichen Jahre erhielt dieselbe eine gerichtliche Verschreibung von einem Bürger aus Minfelt über einen jährlich an das Kloster zu entrichtenden guten Gulden. [298]).

Unser Gotteshaus mußte von seinen Gütern in Forst jährlich eine Gülte von 8 Viertel Wein entrichten, welche des Adelichen von Kranchs Wittwe geerbt hatte; da es nun dieser gelegener kam und sie auch unserm Convente eine Wohlthat erzeigen wollte, so verzichtete sie im J. 1432 auf diese acht Viertel und begnügte sich dagegen mit sechs Vierieln aus dem Hofe der Nonnen zu Winzingen. [299]). Die Priorin Christina machte sich am folgenden Tage in einem besonderen Documente noch verbindlich, diese Weingülte jährlich im Herbste in Trebern zu liefern. [300]). Zwei Jahre später übergaben die kinderlosen Eheleute Heßelhart von Deidesheim vor dem Gerichte daselbst, unserem Kloster, in der Person deßen Schaffners, ihr Hauß und ihre Güter in der Gemark daselbst zu einem ewigen Besitzthume. [301]).

Kaiser Sigismund nahm im J. 1434 dasselbe nebst allen zugehörigen Personen, Gütern, Gülten und Zinsen, in seinen und des heiligen römischen Reiches besonderen gnädigen Schutz und

---

295) Datum Utenheim feria quinta post beati Jacobi Apostoli Anno dni 1425. Msc.

296) Actum Anno Domini MCCCCXXVIo feria sexta post Dom. Letare. Msc.

297) Datum Anno dni Mo CCCCXXX primo feria tercia post. dom. Judica. Msc.

298) Datum Anno dni Mo CCCCo XXXIo off Sante Paulus dag Conversionis. Mscpt.

299) Geben in dem Jare als man zalt nach Cristi geburt 1432 Jare off dinstag nach vnßer lieben frauwentag Assumpcionis zu Latin. Msc.

300) Datum Anno dni Mo CCCCo XXX secundo feria tercia post Assumptionis Beate Marie Virginis gloriose. Mscpt.

301) Der geben ist des Jars do man zalt von gottez geburt 1434 Jar off mitwoch vor vnsers Herrn Lichamstag. Msc.

Digitized by Google

bestätigte sämmtliche Freiheitsbriefe, gleich wie schon mehrere seiner Vorgänger am Reiche gethan hatten. [302]).

Dem Landschreiber zu Neustadt, Johannes v. Meisenheim erlaubte die Priorin im J. 1438, durch ihre Wiesen und Gärten unten an ihrem Hofe zu Winzingen einen Graben zu machen, damit er seine neuangelegten Wiesen wässern könne, für welche Vergünstigung er unserem Convente jährlich 4 Schillinge Heller speyerer Währung verschrieb. [303]). Agnes Weßeln Bürgerin zu Speyer, stellte im J. 1443 einen Verzichtbrief aus über eine Gülte von 20 guten Gulden, welche Michael zum Horn, Dominicaner zu Speyer, für unser Kloster erkauft hatte und die nun jährlich der Kirchhofsmeisterin daselbst fallen sollte. [304]). In welchem Wohlstande sich unser Kloster damals befand, ersehen wir daraus, daß der Convent im J. 1445 dem Schultheißen und dem Gerichte zu Roßbach und Flemlingen 200 Gulden leihen konnte, wofür denselben die beyden Dörfer als Unterpfand verlegt wurden. — Der Edelknecht Heinrich von Thau, in dessen Gebiet diese beyden Ortschaften gehörten, ertheilte ihnen die Erlaubniß, dieses Geld aufzunehmen in demselben Jahre [305]). Die Priorin Christina scheint bald nach diesem Vorgange gestorben zu seyn, nachdem sie ihr Kloster in guten Umständen zurückgelaßen hatte.

Ihre Nachfolgerin, Agnes Sendeln aus Neustadt, erscheint zuerst in einer Urkunde des J. 1450, in welcher der vorgenannte speyerer Dominicaner Michael zum Horn, unserem Convente eine jährliche Rente von 10 Gulden vermachte, um dafür dessen Jahrgedächtniß zu den 4 Frohnfasten mit Vigilien und Seelmessen zu feyern [306]) und einige Tage hernach gab sie das Gut zu Dutweiler für einen jährlichen Pacht von 30 Malter Korn, 30 Malter Spelz und 6 Malter Hafer in Bestand. [307]). Eine Uneinigkeit,

302) Datum Vlme anno domini Millesimo quadringentesimo tricesimo quarto die Tercia Mensis Junii, Regnorum nror anno Hungarie etc quadragesimo octavo Roman. Vicesimo quarto Boemie decimo quarto, Imperii vero secundo. Msc.

303) Der geben ist uff den mondag nach dem Sonnetage als man singet In der heiligen Kirchen Misericordia dni Anno dni MCCCC tricesimo octavo. Msc.

304) Der geben wart von Cristi geburt 1443 jare off Dunrstag nach sant lamprechtsdag des heiligen Bischoffs vnd mertlers. Msc.

305) Der geben Ist off Fritag noch unßer lieben Frauwen dag nativ. den man nennet Spuzmeßen Anno dni 1445. Msc.

306) Datum anno domini MCCCC quinquagesimo vigilia beati Georii martiris. Mscpt.

307) Geben als man zalt noch Crist geburt 1450 off sand Marxdag des heiligen Ewangelisten. Mscpt.

Digitized by Google

welche mehrere Jahre hernach zwischen unserem Convente und einem Pfründner, der sich mit seinem Eheweibe nach Lambrecht gebrudert hatte, entstanden war, wurde durch den pfälzischen Vicedom, Junker Pallas Schleder von Lachen, gütlich vertragen, indem beyde Theile auf ihre Ansprüche verzichteten. [308]).

Das J. 1460 war unheilbringend für unser Kloster, denn in den bekannten Fehden und Kriegen des mannhaften Churfürsten von der Pfalz, Friederich I oder des Siegreichen, mit dem Erzbischof von Maynz und seinen Helfern, in welchen man sich durch durch die Zerstörung der gegentheiligen Besitzungen Abbruch zu thun suchte, wurden durch den Herzog Ludwig den Schwarzen v. Veldenz und durch den Graven Emich VII v. Leiningen, im Frühjahre das unserem Gotteshauße zugehörige Dorf Schauernheim, so wie auch noch 3 demselben zustehende gute Höfe, ein Raub der Flammen. [309]).

Unsere Priorin erkaufte im J. 1460 von einem Bürger aus Neustadt den fünften Theil eines Weinberges um eine gewisse, im Kaufbriefe jedoch nicht genannte Summe [310]), woraus wir sehen, daß, ohngeachtet des vorberührten bedeutenden Verlustes, die Finanzen unseres Klosters immer noch gut standen. Auch wurden demselben wieder Wohlthaten zu theil; denn eine Uneinigkeit, welche die Priorin mit dem Beständer ihres Schaafhofes zu S. Lambrecht hatte, wurde durch den strengen Ritterhauptmann, Bernhard von Bach und durch den Landschreiber zu Neustadt 1461 vermittelt und endigte sich damit, daß der Beständer, nebst seiner Frau, sich in unser Kloster bruderten und demselben ihr ganzes fahrendes und liegendes Vermögen, nebst Gülten und Zinsen, gegen ein lebenslängliches Leibgeding, übergaben. [311]).

Der obenerwähnte Schaden, den unser Kloster in dem Kriege erlitten hatte, war die Veranlassung, daß die Priorin Agnes und ihr Convent im J. 1468, 7 Mannsmadwiesen bey Lachen an das neustadter Marienstift, zur Besoldung des Predigers, oder in das Predigtamt daselbst, um 200 Gulden verkauften (siehe oben Note 133), welche Summe größtentheils zur Verbesserung ihrer Höfe und Güter zu Schauernheim und Dannstadt verwendet wurden.

308) Der geben ist off Dinstag vor lucie virginis Anno dni 1452. Msc.
309) Kremers Gesch. des Churf. Fried. I v. d. Pfalz Buch II § XVIII, Note 2 Seite 162.
310) Der geben ist off Dinstag nach Galle Anno dni MCCCC sexagesimo Msc.
311) Der geben ist off dem zwolfften abent Anno dni 1461. Msc.

Digitized by Google

Eine Irrung zwischen dem Domdechant und Capitel zu Speyer und unserem Kloster, so wie zwischen den Kirchengeschwornen zu Diedesfeld, eine Weingülte von 4 Morgen, der dasigen Kirche zugehörigen, Wiesen und Weinbergen betreffend, wurde durch das Gericht im J. 1469 dahin gütlich verglichen, daß die Kirchengeschwornen sich verbindlich machten, an das Domcapitel 1 und nach Lambrecht jährlich 2 Ohm Treberweins zu liefern [312]) und mit diesem Acte verschwindet auch jede Spur von unserer Priorin.

Sie wurde durch Katharina Helffandin ersezt. Aus der Familie dieser Priorin (auch de elefante geheißen) befanden sich schon früher mehrere als Nonnen zu S. Lambrecht, nämlich Else, welche demselben im J. 1413 einen jährlichen Zins von 1 guten Gulden zubrachte und sich noch im J. 1438 im Kloster befand, indem sie damals das Amt einer Küsterin bekleidete, wie uns ein Gültbrief belehrt. In einer ähnlichen Verschreibung von 1440 finden wir Margaretha Helffanden als Klosterjungfrau.

Der Schultheiß und das Gericht zu Kandel entschieden im J. 1474 einen Streit zwischen dem Beständer des, unserem Kloster gehörigen, kleinen Zehnten und einem Bürger daselbst dahin, daß der Zehnte in denjenigen Hof fallen sollte, in welchem das Vieh seine Nahrung erhalte [313]), welcher Rechtspruch auch aufs künftige zur Richtschnur dienen sollte.

Einige Vermächtnisse kamen unserem Gotteshauße wieder zu, denn Junker Georg v. Bach schenkte demselben einen Zins von 2 Gulden zu Deidesheim im J. 1474, damit sie sein und seiner Voraltern Jahrgedächtniß halten möchten [314]) und ein Bürger von Meckenheim verzichtete im folgenden Jahre auf eine von seinem Vetter unserem Kloster zu gleichem Zwecke überwiesene Schenkung von 20 Gulden. [315]).

Die Priorin Katharina willigte im J. 1476 in eine Übergabe kraft welcher eine Ordensschwester ihren Antheil an einem ihr erblich angefallenen Hauße zu Heydelberg, nach einigen durch den Bischof von Speyer gepflogenen Unterhandlungen, durch ihre

312) Gegeben Vff Mitwoch nehst nach vnser lieben Frauwen Wurtzwihunge tag Assumption zu latine genant Als man schreib 1469. Mſc.

313) Geben vff Mondagk Lettare In dem Jahr do man zalt von Christus geburt 1474 Jar. Mſcpt.

314) Der geben iſt vff Mondag nach sankt Martinsdag deß heiligen Bischoffs In dem Jar do man zalt nach der geburt Cristi 1474 Jare. Mſc.

15) Der geben iſt off Sant Anthonien tag Anno dni MCCCC septuagesimo quinto. Mſcpt.

Digitized by Google

Verwandten vor Gericht zugetheilt erhielt. [316]). Der Hof unseres Klosters zu Gönnheim hatte das Recht, in dem wachenheimer Walde das nöthige Bauholz zu fällen, welches Recht die von Wachenheim jedoch nicht zugestehen wollten. Beyde Theile führten deßwegen lange Zeit Klage vor dem Amte zu Neustadt, allein sie konnten nicht vertragen werden, daher sie diesen Proceß vor ihren obersten Hof, den Churfürsten Friederich I, nach Heydelberg brachten und auch die nöthigen Summen daselbst hinterlegten. Dieser Churfürst starb jedoch gegen Ende des Jahrs 1476; gute Freunde beyder Parthien legten sich daher ins Mittel und ihren Vorstellungen gelang es, daß sie sich bestimmen ließen, die unvermeidlichen Kosten zu sparen und sich durch den Landschreiber und den Rath in Neustadt in der Güte vertragen zu lassen, welches auch im J. 1477 geschah. — Die Wachenheimer gestanden also dem Convente zu, daß derselbe, auf die Ansprache des Schaffners, oder des Beständers, für den Hof zu Gönnheim das nöthige Bauholz unentgeldlich aus dem Stadtwalde haben sollte. Glaubten jedoch die von Wachenheim, daß Holz über Noth oder Bedarf gefällt werde, so sollen der Schultheiß und 2 vom Rathe, nebst dem Schultheiß und 2 vom Gerichte zu Gönnheim, wozu noch der Zimmermann gezogen werde, den Bau vorher untersuchen und den Bedarf vestsetzen. [317]).

Die Dorfmeister zu Dannstadt machten sich im J. 1480, im Namen der ganzen Gemeinde verbindlich, dem Frühmeßer an dem S. Johannes des Täufers Altar in der Kirche daselbst, deren Patronat unserem Kloster zustand, jährlich 2 Gulden von 40 guten rheinischen Gulden zu entrichten, welches Capital die Gemeinde aus dem Vermächtnisse des verlebten Frühmeßers, Jacob Bopfinger, von dessen Seelenwärtern geliehen hatte. [318]).

Da unser Convent an die Dominicanerinnen über dem Hasenpfuhle zu Speyer jährlich 5 Malter Korn entrichten mußte und dieß beyden Theilen zu beschwerlich war, so wies jenes diesen eine Gülte von 5 Malter Korn, welche jährlich bey den

316) Der gebenn ist Jnn dem Jare als man zalt von Cristi gepurde 1476 Jare vff mitwoch der do geweſt ist der heiligen Jungfrauwen Sant Barbeln dage. Msc.

317) Geben vf dornstag sant Agatha der Heiligen Jungfrauwen tag Anno dni Miliesimo quadringentesimo Septuagesimo Septimo. Msc.

318) Da man zalt von Cristi vnsers Herrn geburt 1480 Jare vff Mantag nehst nach vnser Lieben Frauwen tag Assumpcionis. Msc.

Digitized by Google

Clarißinnen zu Altſpeyer fällig war, an, daher die Vorſteherin des Maria Magdalenen Kloſters das unſrige im J. 1481 von dieſer Verbindlichkeit losſagte. [319]). Mit dem Pfarrer zu Dannſtadt hatte unſere Priorin lange Jahre hindurch Zweyungen, der Beſoldung wegen; zuerſt kamen ſie mit ihren Klagen vor den Dompropſt, dann vor den Biſchof zu Speyer und endlich ſogar vor das Gericht des heiligen Stuhles zu Maynz, ohne daß jedoch eine Vereinigung erzweckt worden wäre. Da nahm ſich endlich der Dompropſt Ulrich von Helmſtadt in Speyer dieſer verdrüßlichen Sache mit Macht an und ſeinen Bemühungen gelang es, vor einem aus angeſehenen Geiſtlichen beſonders zuſammenberufenen Gerichte und mit Beyhülfe des Landſchreibers zu Neuſtadt, die Streitenden im J. 1482 auf folgende Weiſe zu vereinigen: daß die Priorin und ihr Convent dem Pfarrer von Dannſtadt eine jährliche Beſoldungszulage von 16 Malter Korn verwilligten, damit er ſeinen Capellan beſſer beſolden könne, dagegen ſoll aber der Pfarrer von den Höfen des Kloſters in Dannſtadt und Schauernheim den kleinen Zehnten nicht fordern und die Priorin müſſe dann auch das Pfarrhauß anſtändig herſtellen und unterhalten. [320]).

Unſer Gotteshauß erwarb einen jährlichen Bodenzinß von 5 Schillinge Pfenninge von einem Garten in Winzingen, gegen hinreichende Sicherheit, im J. 1486 [321]) und da 3 Jahre ſpäter die Beſitzungen und Güter desſelben wieder von mißgünſtigen Menſchen beeinträchtigt wurden, ſo machte die Priorin abermals Anſprüche an die desfalſige, allen Dominicanerinnen ertheilte, Vergünſtigung des Papſtes Johannes XXII vom J. 1319 (ſiehe Note 238) und der Biſchof Albert von Straßburg ſchärfte daher dieſe Bulle aufs Neue ein um unſer Lambrecht vor Schaden zu bewahren. [322]).

Wir haben ſchon einigemal angedeutet, daß ſich Nachrichten von einem bey unſerem Kloſter bereits beſtandenen Dorfe fanden, welche Andeutungen nun zur völligen Gewißheit werden durch eine Urkunde des Schultheißen und der Schöffen des Gerichts zu S. Lambrecht vom J. 1490, in welcher ein Schöffe und ſeine

---

319) Der geben iſt jn dem jar als man zalt nach der geburt Chriſti 1481 jar off mandag nach nativitatis Marie virginis. Mſc.

320) Geſchein Jnn dem Jore als man ſchreybe nach Criſti ꝛc. geburt 1482 Jare vff Donnerſtag nehſt nach dem Sondag zu latyn genannt Jnuocavit. Mſc.

321) Geben vff Dinſtag nach Sant Adrianustage Anno domini 1486. Mſc.

322) Datum in oppido nostro Zabern Prima die Mensis Januarii Anno dni 1490. Mſc.

Digitized by Google

Ehefrau den beyden Capellanen des Klosters einen jährlichen Zins von 2 Schillingen Heller vermachten, wofür sie verbunden waren des Jahrs einmal der Aeltern der Schenkgeber öffentlich auf der Kanzel zu gedenken. [323]). Das Kirchhofsamt erhielt im J. 1493 auch ein Vermächtniß von einem Gulden Gelds [324]) und endlich noch 1496 eine jährliche Gülte von 6 Simmern Korn von 6 Morgen Ackerfeld in diedesfelder Gemark [325]), welches die lezte Handlung ist, mit welcher die Priorin Katharina ihre segensvolle Laufbahn beschloßen hat.

An ihre Stelle wurde im J. 1496 Margaretha von Eck erwählt, welche sogleich einen Zins von 5 Gulden um 100 Gulden von einem Goldschmiede in Speyer erkaufte. [326]). Sie stammte aus einer adelichen Familie in Lautern und kam schon frühzeitig nach Lambrecht, welchem sie bey ihrer Einkleidung eine jährliche Gülte von 5 Goldgulden einbrachte, die ihr Vater Junker Eck, bereits im J. 1430 in Bisersheim mit 100 Goldgulden ablößig, angelegt und gesichert hatte. [327]). Sie verwaltete ihr Amt wohl nicht lange, jedoch rühmlich und zum Nutzen des Conventes. Unter ihr erhielt lezterer eine Gülte von 5 Simmern Korn zu Diedesfeld [328]) so wie auch eine bedeutende Rente an Geld zu Burrweiler, beyde im J. 1497. [329]). Überhaupt finden sich von derselben seit dieser Zeit noch viele Verschreibungen, Gültbriefe u. dgl. vor, die wir ohnmöglich alle namhaft machen können, die aber sämmtlich von der Thätigkeit dieser Priorin zeugen. Auch erneuerte sie im J. 1498 und 1500 die Erbbestände der Klosterhöfe und Güter zu Dutweiler und zu Venningen, jenen [330]) um den vorigen Pacht, diesen [331]) jedoch um 40 Malter Korn jährlich. —

Mit einem hartnäckigen und widerspännstigen Schuldner zu Hart, Namens Michael May, hatte Margaretha viele Unannehm-

323) Geben off Sant Jorgen obent dez heiligen Ritters vnd merteleres Als man zalt 1490 Jare. Msc.
324) Geben off Sonntag nehst nach Sant peter vnd pauls tag der Heyligen Zwolffbotten In dem Jar da man zalt 1493 Jar. Msc.
325) Geben off samstag nach dem heigen Jars dag als man zalt ꝛc. 1496 Jar. Msc.
326) Geben off Montag nach Sant Margarethen tag Als man zalt ꝛc. 1496 Jare. Msc.
327) Der geben wart off sant Bastians dag in dem Jare ꝛc. 1430 Jare. Msc.
328) Geben off mitwoch nach sant Johans des heigen Deuffers dag Anno domini 1497. Mscpt.
329) Der da geben ist in dem Jar als man zalt nach Cristus geburt 1497 Jar. Msc.
330) Der geben ist off montag noch Invocavit In dem Joer ꝛc. 1498. Msc.
331) Der geben ist uff Sontag noch anthony anno noch cristi geburt 1500. Mscpt.

lichkeiten, indem sich derselbe gar nicht fügen wollte. Den Spruch des Gerichts zu Neustadt achtete er nicht und appellirte deßwegen an das pfälzische Hofgericht zu Heydelberg, welches aber im J. 1503 das neustadter Urtheil rechtskräftig machte, bestätigte und den Schuldner trotz aller Spitzfindigkeiten und Einwendungen, zur Bezahlung des Capitals und sämmtlicher Appellationskosten der Klägerin (gerichtlich taxirt zu 3 Gulden 2 Albus!) verurtheilte, welchen Rechtsspruch Churfürst Philipp besiegelte. [332]).

In der bekannten sogenannten bayerischen Fehde wurde unser Kloster 1504 von den ins Wasgau eingefallenen und überall umherschwärmenden, mit Feuer und Schwert haußenden, Kriegshaufen des Herzogs Alexander von Zweibrücken überfallen, vor deren Raubgier auch die geheiligten Mauern nicht sicher waren und die Bewohner derselben mußten sich, gleich anderen Stiftern und Klöstern durch Erlegung einer Brandschatzung vom gewissen Untergange retten. Auch wurden die meisten dieser Gotteshäußer, und wahrscheinlich auch unser Lambrecht, geplündert, so wie überhaupt barbarisch mit den armen Nönnchen umgegangen. [333]). Dieser Schaden wurde jedoch im nämlichen Jahre wieder einigermaßen durch eine Erbschaft vergütet, welche eine Conventualin, Namens Ottilia Gonter, in Landau erhob. Ihr Erbrecht wurde ihr zwar lange Zeit streitig gemacht und deßwegen auch schon ein Rechtshandel vor dem Bischofe Ludwig von Speyer gepflogen; aber der Nachfolger desselben, Philipp, setzte sie nicht lange nach seiner Erhebung auf den Bischofsstuhl, sowohl nach dem gemeinen, als auch nach des Bisthums Rechten, in alle Befugniße der Erbschaft ein. [334]). Im J. 1505 aber erhielt unser Kloster ein Vermächtniß von einer Rente von 2 Goldgulden in Lachen. [335]).

Um diese Zeit scheint die Priorin Margaretha gestorben zu seyn, indem sich nun nichts mehr von derselben in Urkunden vorfindet. Sie hatte zur Nachfolgerin Gertrud von Berstet, welche im J. 1507 die obenberührte Ansprüche an die Capelle in Freckenfeld wieder erneuerte, daher der Propst und das Capitel von Selz, um diese Sache schnell zu beendigen, vor dem geistlichen

332) Actum et datum Heidelberg pnnder vnnserm anhanngendem Insigll vff den sibenzehennden tag Junii Anno domini 1503. Msc.

333) Joh. Trithemii hell. bavar. apud Freher scriptor rer. germanic. edit. Struo. Tomo III Fol. 118.

334) Geben zu Wennheim vff Mitwoch nach unser lieben Frauwen tag conceptionis Anno dni 1504. Msc.

335) Der geben wardt In dem Jar 1505 vff sant Vrbanus dagk. Msc.

Gerichte in Speyer den Entscheid des Bischofs Konrad von Straßburg vom J. 1196 über diese Angelegenheit bekräftigen und unserem Convente durch einen Notar zustellen ließen. [336])

In demselben Jahre erneuerte K. Maximilian I den unserem Gotteshause von K. Sigismund im J. 1434 verliehenen Freiheitsbrief und nahm dasselbe, nebst allen seinen Besitzungen, noch in seinen besonderen Schutz und seine gnädige Fürsprache. [337]).

Auch diese Priorin hatte einen Proceß bey dem churf. Hofgerichte zu Heydelberg zu führen, welcher endlich im J. 1508 durch ein Urtheil zu ihren Gunsten entschieden wurde. Die Klage betraf die Mitgift einer Nonne bestehend in einer jährlichen Rente von 5 Gulden, welches Capital der Bruder derselben, nach ihrem Tode, wieder an sich ziehen wollte, indem seine Schwester bey ihrer Aufnahme noch besonders mit 50 Gulden ausgesteuert worden war. Er wurde jedoch verurtheilt, entweder das Capital oder die jährlichen Zinsen, nebst allen Proceßkosten zu bezahlen. [338]). Aus dieser weitläufigen Urkunde ersehen wir auch einen damals in den Klöstern herrschend gewesenen Gebrauch, daß nämlich die Aussteuer einer Himmelsbraut, bestehend wenigstens in 50 Gulden, bey der Einkleidung derselben auf dem Altar geopfert werden mußte. —

Wegen eines Beytrages zur Besoldung wurden sowohl unsere Priorin und ihr Convent, als auch der Propst von Selz und der Abt von Eußersthal, von dem Pfarrer in Freckenfeld, Christmann Heydelberger, nicht nur bey dem Official des Dompropstes zu Speyer, sondern auch bey dem bischöflichen Gerichte daselbst und endlich bey dem Stuhle in Maynz, angeklagt und jene verloren in allen Instanzen. Endlich hielten sie es fürs Beste, sich mit dem gedachten Pfarrer, dem sie eine Entschädigung von 12 Gulden für seine Kosten und Auslagen gaben, gütlich abzufinden, welches auch im J. 1509, durch die Vermittelung des Dechants Hell zu S. Peter dem Jüngern in Strasburg, zu Stande kam. [339]). Wie

336) Datum et actum Spire sub Anno a Nativitate dni 1507 die vero veneris Quinta mensis Februarii ꝛc. Msc.

337) Datum in Civitate nra Imperiali Argentine die primo Mensis Aprilis Anno domini Millesimo quingentesimo septimo Regnorum nror Romani Vigesimo secundo Hungarie vero decimo septimo Mscpt.

338) Datum Heydelberg vff den Siebenden tag Julii Anno domini Millesimo quingentesimo Octavo. Msc.

339) Datum et Actum Argentine die Mercurii post festum Joh. Bapt. Anno 1509. Mscpt.

Digitized by Google

weit unser Gotteshauß dabey betheiligt war, ist aus dem Vergleiche nicht zu ersehen und wahrscheinlich rührte der Beytrag desselben von den in der Gemark von Freckenfeld gelegenen Klostergütern her.

Hinsichtlich des Hofgutes zu Edesheim hatte diese Priorin, einer neuen Steuer oder Beede wegen, auch viele Unannehmlichkeiten. Sie wandte sich an den Bischof in Speyer, indem die von Edesheim die Früchte unseres Klosters gepfändet hatten, aber dieser gab ihr in einem kurzen Handschreiben den Bescheid: es seye dieß keine Neuerung und die von Edesheim könnten diese Steuer und Beede mit allem Rechte fordern.[340]). Es wurden nun Schriften hin und her gewechselt und von beyden Seiten über Beeinträchtigungen geklagt; die Nonnen beriefen sich auf ihre päpstlichen Befreyungen, das Gericht zu Edesheim aber auf das Herkommen und auf sein altes gutes Recht, bis endlich der obenerwähnte Dechant Hell auch diese Zerwürfnisse, jedoch erst nach langwierigen Unterhandlungen, im J. 1514 zu allseitiger Zufriedenheit so beylegte: der Convent müsse von seinen Gütern die alte Steuer wie bisher entrichten, aber dagegen finde die neu aufgelegte Steuer keine Anwendung auf deßen dasige Besitzungen; hätten aber die von Edesheim schon von der lezteren eingetrieben, so seyen sie schuldig dieselbe wieder herauszugeben. Die bisherigen Kosten sollten beyde Theile gemeinschaftlich tragen, jedoch machte sich das Gericht zu Edesheim verbindlich, den dritten Theil der gerichtlich vestgesezten Kosten unseres Klosters zu bezahlen. Diesen Vergleich besiegelten der Bischof Georg von Speyer, der bischöfliche Amtskeller zu Edesheim, Namens des dasigen Schultheißen und Gerichts, so wie auch unsere Priorin und ihr Convent.[341]). Bald nach der Beendigung dieses verdrüßlichen Handels ging die Priorin Gertrud in die Ewigkeit hinüber.

Nur einige Jahre stand die Nachfolgerin derselben Margaretha Sollten aus Germersheim ihrem Convente vor, auch sind uns nur sparsame Nachrichten von ihrem Daseyn aufbewahrt. Wir finden sie zuerst in einem Gültbriefe vom J. 1515, enthaltend die Verschreibung eines neustadter Bürgers vor dem Gerichte zu Haumbach, zu Gunsten unsers Gotteshaußes.[342]).

340) Datum Vbenheim Montags nach Oculi Anno etc. etc. Xmo. Mſc.
341) Sub anno dni 1514 Die decima tertia mensis februarii. Mſc.
342) Datum vff Montag nach sannt katherina tag Inn Anno 1515. Mſc.

Digitized by Google

Die beyden Gemeinden Dannstadt und Schauernheim waren lange Zeit hindurch uneinig wegen des Beytrages zum Kirchenbaue im ersteren Orte. Sie waren zwar am 23. Juli 1507 durch den Officiał des Dompropstes zu Speyer dahin vertragen worden, daß zu dem Baue der Kirchhofsmauer in Dannstadt und des Thurmes, zur Unterhaltung der Glocken, Glockenseile und des Beinhäußchens, so wie auch des Weyhkessels, Taufsteins aller sonstigen Paramenten und Kleidung, Wachs u. dgl. die Gemeinde Dannstadt je 2 und die Gemeinde Schauernheim, weil sie alle pfarrlichen Rechte in der Mutterkirche jenes Dorfes genieße, je den dritten Pfenning beytragen müßten. Die Gemeinde Dannstadt legte dieses so aus, als müsse jede Gemeinde ihren Antheil an diesen Kosten zu zwei und einem Drittheile tragen, dahingegen die von Schauernheim behaupteten, der Beytrag müsse auf die Personen ausgeschlagen werden. Endlich wurden diese verschiedenen Ansichten und Uneinigkeiten durch den Official von Speyer im J. 1520 ausgeglichen[343]), welcher vestsezte: die von Dannstadt sollten einen der Kirchengeschwornen der Capelle zu Schauernheim auswählen und zu ihren Juraten beyziehen, der dann die Befugniß habe, der Rechnungsabhör der Mutterkirche beyzuwohnen, so wie auch die nöthigen Baulichkeiten, oder Unterhaltung der obgenannten Gegenstände mit zu besichtigen. Die Kosten der lezteren müßten von dem, in der Kirche zu Dannstadt in einer Büchse gesammelten Almosen bestritten werden und wenn dieser Fonds nicht ausreiche, alsdann solle das Fehlende nicht auf die Personen, sondern auf die Gemeinden, zu einem und 2 Drittheilen ausgeschlagen und beygetragen werden. So wurde die Eintracht und der Frieden wieder hergestellt und unsere Priorin Margaretha scheint auch nicht lange hernach in das Land des ewigen Friedens hinübergegangen zu seyn, indem wir ihren Namen nicht mehr in Urkunden finden.

Margaretha Reuß hieß die Priorin, welche ihre Stelle ersezte und derselben mit Umsicht und dem rühmlichsten Eifer vorstand, obgleich manchmal unter den ungünstigsten äußeren Umständen und Verhältnißen. Daß unser Kloster am 11. März 1521 von dem K. Karl V bey seiner Anwesenheit in Worms, einen Freybrief erhielt, finden wir in den Verhandlungen zwischen Churpfalz und Speyer vom J. 1755, das Floßwesen auf der Speyerbach

343) Der geben ist vff Mitwoch nach sandt Andres des Zwolffbotten tag den 8ten tag des monats Decembris zu latein genant, als man zalt nach der geburt christi unsers Hern 1520 Jar. Mscpt.

betreffend, angemerkt, da wir aber dieses Document nicht mehr besitzen, so ist es auch ungewiß, ob sich dasselbe nur auf die Bestätigung der alten, oder die Verleihung neuer Rechte hinsichtlich der genannten Bach erstreckte.

In dem Bauernaufstande des J. 1525 scheint unser Convent mit dem bloßen Schrecken davon gekommen zu seyn; aber obgleich unser Gotteshauß nicht von den rebellischen Horden überfallen und geplündert wurde, so war doch dieser Aufruhr die Veranlassung zu mancherlei Unordnungen und Nachtheilen. Durch das Wort „Freyheit" bethört, welches jene Unruhigen immer im Munde führten, vergaßen manche Nonnen ihrer feyerlichen Gelübde, entsprangen den Klostermauern, giengen zu den Ihrigen und traten auch wohl in den Stand der Ehe und unter diesen auch die Schwester der vorigen Priorin Namens Katharina Sollten, welche welche nicht nur treulos aus ihrem Kloster entwich, sondern bey der Verwirrung auch noch 3 Gültbriefe, 50 Goldgulden, für 30 Gulden Zinn, viele silberne und goldene Kostbarkeiten, als Becher, Ketten, Ringe u. s. w. nebst 2 Linnenschränken mit nach Neustadt genommen hatte, wo sie den Maler Mühlhäußer ehelichte. Nach gestilltem Aufruhre suchte unsere Priorin wieder zu dem Eigenthum ihres Klosters zu gelangen, aber ihre Bemühungen waren fruchtlos, indem die Abtrünnige behaupten ließ, sie habe dem Convente 100 Gulden geliehen, von welchen noch von 5 Jahren her die Zinsen ausständen; auch hätte sie eine Weingülte von einer halben Ohm in Anspruch zu nehmen und was dergleichen Einreden mehr waren. Endlich gelang es dem Christoph von Weingarten, an des Vicedoms statt, die Hadernden im J. 1527 zu vereinigen [344]) und dem Kloster wieder zu dem größten Theile seines Eigenthums zu verhelfen.

Während dieser Vorgänge hatten sich auch Gränzstreitigkeiten zwischen unserer Priorin und der Gemeinde Deidesheim, des Waldes wegen erhoben, welche, jedoch nach einem durch Paul Schlieder von Lachen, im Namen der Adelichen, sodann durch die Burgermeister von Deidesheim, den Abgeordneten von Neustadt als Anstößern und Vertretern des kambrechter Convents im J. 1531 abgehaltenen feyerlichen Umgang und Besichtigung der sogenannten Lochsteine und ihrer Bezeichnung, gütlich beygelegt wurden. [345]).

344) Gebenn vf Donnerstag nach vnser lieben Frawen tag Concepcionis marie Im Jar nach der geburtt vnsers seligmachers 1527. Msc.

345) Geschehen vnd geben vf Dinstag nach Osteren Im Jare ꝛc. 1531 Jare. Msc.

Digitized by Google

Andere Zerwürfnisse mit einem Bürger von Kandel wegen Zehnten, Gülten und besonderen Schuldposten wurden durch den Faut von Germersheim und den Amtmann von Neucastel, was die Zehnten und Gülten betraf, im J. 1534 zu Gunsten unseres Conventes verglichen [346]); der Schulden wegen wurde jedoch erst 2 Jahre hernach eine besondere gütliche Vereinbarung getroffen und so auch dieser Zwist beygelegt. [347]).

In den damaligen schwankenden Zeiten weigerte sich unser Convent dem Dominicanerkloster zu Speyer ein demselben zuständiges Fuder Wein ferner zu liefern, indem, wenn dieses Kloster aufgehoben würde, man diese Gülte auch fernerhin geben müßte, worauf der Prior von Speyer den Nonnen in S. Lambrecht im J. 1535 die Versicherung ausstellte, daß sie diesen Wein nur so lange in das Kloster zu Speyer, als es von den Predigern bewohnt werde und dann nach Aufhebung desselben an den Churfürsten von der Pfalz zu liefern schuldig seyen. [348]). Man sieht daraus, daß die Bewohner beyder Klöster, der damaligen Religionsneuerungen wegen, auf Alles gefaßt waren und gefaßt seyn mußten. Auch auf die Gült- und Zinspflichtigen würkten die damals eingeführten Religionsgrundsätze, indem sich viele weigerten ihrer Schuldigkeit nachzukommen, mit denen unsere Priorin zu kämpfen hatte, so z. B. im J. 1538 mit einem Bürger von Wachenheim, der aber durch den Landschreiber von Neustadt zum Gehorsam gebracht wurde. [349]). Einige Jahre nachher verlieh dieselbe den Zehnten zu Dannstadt der Gemeinde daselbst für 200 Malter Korn, 155 Malter Spelz und 100 Malter Hafer, in 3 Zielen zu liefern, dann noch 24 gute Gänse, nebst 3000 Gebund Kornstroh. [350]).

Unser Kloster scheint damals, da vermuthlich viele der demselben zustehenden Gülten und Zinsen hinterhalten wurden, in Mangel und Noth gerathen zu seyn, indem die sonst so rüstige Priorin Margaretha sich im J. 1542 genöthigt sah, nach erhaltener Genehmigung ihres Schutz- und Schirmherrn, des Churfürsten von der Pfalz, bey einer Bürgerin zu Speyer 100 Gulden auf

346) Vff mittwoch nach lucie Im 1534sten Jare. Msc.
347) Gebenn vnd geschenne im Jor ꝛc. 1536 Jar. Msc.
348) Datum Anno Domini millesimo quingentesimo tricesimo quinto feria tertia post Vincula Petri. siehe Monast. palat. Vol- V pag. 124 No. XXVI.
349) Geschcen und geben vff Freitag noch dem halbfast Sontag 1538 Jar. Msc.
350) Actum et datum Montag post Johannis baptiste Ao dni 1541. Msc.

Digitized by Google

ihren Hof in Gönnheim [351]) und eben so viel von einem Bürger in Neustadt aufzunehmen, wofür sie demselben einen Theil des Klosterhofes in Winzingen verpfändete. [352]).

Bei dem Kloster S. Lambrecht befand sich auch eine dem heiligen Pancratius und der heil. Barbara gewidmete Capelle, deren Pfleger, ein Bürger von Lambrecht, vor dem Schultheiße und Gerichte daselbst, im J. 1543 eine jährliche Gülte, auf Sonntag Invocavit zu entrichten, verschrieb [353]); sonst ist aber nichts von derselben bekannt.

Abermals befand sich unsere Priorin in großer Noth, so daß sie im J. 1546 bey dem Rathsherrn Peter Poetsch in Neustadt 300 Gulden aufnehmen und dafür des Klosters Hof und Gut zu Gönnheim, sammt allen Zubehörungen und Nutzungen zum Unterpfande verschreiben mußte. [354]). Im folgenden Jahre war sie jedoch schon im Stande 100 Gulden an dieser Schuld abzutragen und im J. 1548 legte sie abermals 100 Guldendaran abund ein Gleiches würde sie auch mit dem Rest gethan haben, wenn sie nicht vom Tode übereilt worden wäre, indem sie zum leztenmale in einem Gültbriefe vom J. 1549 erscheint. [355]).

Von der Thätigkeit und Ordnungsliebe dieser Vorsteherin zeugen noch gar viele Gült- und Erbbestandsbriefe, so wie auch dasjenige was wir von derselben oben gehöret haben, uns überzeugen kann, daß sie durch Beylegung von Irrungen, durch Erneuerung der Erbbestände, Verleihung von Zehnten, Aufnahme von Capitalien, kurz mit allen ihr zu Gebote gestandenen Mitteln dem damals auf die Gotteshäußer mächtig eindringenden Geiste der Zeit muthig entgegen zu kämpfen, dadurch ihre Anstalt zu erhalten und zu retten bemühet war und sich also, in jenen verwirrten und unruhigen Zeiten, die größten Verdienste um dieselbe erwarb.

Obgleich die lezte Priorin Ursula Johe aus Kandel, welche schon vor 1543 in unserem Convent als Nonne war, nur noch wenige Jahre im Amte stand, so haben wir doch mehrere Beweise, daß sie sich die Besorgung des Klosterwesens angelegen seyn ließ.

---

351) Geben vnd geschechen vff Dingstag Nach Jeorii Martiris als mann zalt ꝛc. 1542 Jare. Msc.

352) Geben vnnd geschechen vff Montag Nach Margarete als mann zalt ꝛc. 1542 Jar. Msc.

353) Datum Dingstags Nach vnnser liben Frawen Himelfardt Nach der geburt Christi ꝛc. 1543 Jahr. Msc.

354) Geben vnnd gescheen Dinstag Nach Jacobi deß h. Zwolffpotten tag Ao 1546. Msc.

355) Geberm vff Durstag noch Elschin Im Jar 1549. Msc.

Wir finden von ihr, daß sie im J. 1551 eine Gültverschreibung über anderthalb Gulden zu Elmstein fällig [356]), im J. 1552 über einen halben Gulden zu Mußbach erneuerte [357]) und in demselben Jahre auch die von ihrer Vorgängerin auf das Gut zu Gönnheim im J. 1542 aufgenommenen 100 Gulden wieder abtrug. Wie besorgt sie für die Besitzungen und Einkünfte ihres Gotteshauses war, sehen wir daraus, daß sie leztere im J. 1553 durch den Schaffner Wernher Altenpaß erneuern ließ, woraus wir auch die damaligen jährlichen Gefälle desselben kennen lernen, nämlich an Geld ohngefähr 1000 Gulden, an Gülten 673 Malter Korn, 384 Malter Spelz, 284 Malter Hafer, jedoch ohne die Zehentfrüchte; ständige Weingülten 11 Fuder und ohngefähr eben so viel Gült und Zehentwein; Erbsen 1½ Malter, Linsen ½ Malter; Kappen 86 Stück, Hühner 18 Stück, Gänse 12 Stück; Öl 7 Eymer, Milchkälber 2 in Schauernheim, so wie 4 junge Lämmer daselbst und in Dannstadt, nebst Wiesen, Zehnten u. s. w. Jedoch diese bedeutenden Einkünfte wurden im genannten Jahre eingezogen und das Kloster in S. Lambrecht aufgehoben.

Der im J. 1544 zur Regierung gelangte Churfürst Friederich II von der Pfalz war nämlich den Grundsätzen der damals aufgekommenen verbesserten Lehre geneigt und suchte derselben, je nachdem es die Umstände erlaubten, Vorschub zu thun; auch standen, eben der Religionsneuerungen wegen, damals die meisten Klöster und geistliche Anstalten entweder ganz verlaßen, oder waren nur noch mit wenigen Gliedern besezt und giengen also ihrer völligen Auflösung von selbst entgegen, daher der Churfürst, da er sich noch nicht getrauete eigenmächtig Hand ans Werk zu legen, wenigstens vorläufig für die Landes-Universität zu Heydelberg, so wie für die Hofkirche daselbst, Nutzen aus diesen kritischen Umständen zu ziehen bemüht war. — Er knüpfte also in dieser Absicht Unterhandlungen mit dem römischen Stuhle an, welche auch einen günstigen Erfolg hatten, indem Papst Julius III im J. 1550 seinem Nuntius am kaiserlichen Hofe, dem Erzbischof von Sipont, Sebastian Pighi, den Auftrag gab [358]), die nöthigen Erkundigungen einzuziehen und das Gesuch des Churfürsten in dem Falle

356) Geben vnd geschehen vff Dingstag nach Georii Ao dni 1551 Jar. Msc.
357) Datum Dinstag Noch Erhardi Anno XVc funffzig vnnd zwey Jar. Msc.
358) Datum Romae apud Sanctum Petrum sub annulo piscatoris die vigesima quinta Aprilis M. D. L. Pontificatus nostri anno primo. siehe Remlings urkdl. Gesch. ꝛc. I S. 320. ꝛc.

zu genehmigen, wenn die jährlichen Einkünfte der aufzuhebenden Klöster sich nicht über 2000 Ducaten beliefen. Der Nuntius fand den Zustand der bezeichneten Klöster so, wie wir ihn eben angegeben haben, daher er kein Bedenken trug, dem Wunsche des Churfürsten zu willfahren und dem Befehle des Papstes nachzukommen, indem er 11 Klöster, worunter auch Lambrecht und ein Stift, zu dem oben angedeutenden Zwecke, jedoch unter einigen besondern Bedingungen, im J. 1551 aufhob. [359]). Zu diesen Bedingungen gehörten hinsichtlich unseres Klosters: daß die daselbst noch lebenden Nonnen, welche jedoch in die Aufhebung einwilligen müßten, lebenslänglichen Unterhalt und Kleidung erhalten sollten; daß an der Klosterkirche ein Priester angestellt bleibe, um den Gottesdienst zu besorgen und das Volk im katholischen Glauben zu unterweisen und daß auch nach dem Absterben der Nonnen dieser Priester daselbst wohne, um, damit das Andenken des Klosters erhalten werde, vier arme frey verpflegte Jünglinge zu höheren Studien vorzubereiten und mit ihnen tägliche Chorgebete abzuhalten.

Die Besitznahme des Klosters von Seiten der Universität verzog sich jedoch noch einige Jahre und wurde erst 1553 bewerkstelligt. Der Tag der Übergabe wurde endlich auf den 2. Sept. des genannten Jahres vestgesezt, aber am Tage vorher wurde erst noch folgendes verhandelt und abgeschlossen. Der Rektor und die Decane der 4 Facultäten der Universität Heydelberg fanden sich nämlich mit der Küsterin und Chorfrau, Elisabetha von Buchen, so wie mit den beyden noch vorhandenen Conventualinnen und Laienschwestern Apollonia Nußdorfer und Ottilia Königstein aus Heydelberg, wegen ihres künftigen Unterhaltes folgendermaßen ab: wenn sie im Kloster verbleiben wollten, so sollten sie durch den Schaffner hinlängliche Nahrung und täglich 3 Maaß Wein, so wie für Kleider und sonstige Bedürfniße eine jede jährlich 26 Gulden erhalten; werde eine derselben krank, so müsse der Schaffner für den Arzt und die gehörige Bedienung Sorge tragen; würden sie aber vorziehen, außerhalb des Klosters ihre Tage zuzubringen, o sollte einer jeden jährlich 30 Gulden, ein halbes Fuder Wein, 40 Malter Korn und der Küsterin überdem noch 10 Malter Spelz aus des Klosters Einkünften durch den Schaffner unabbrüchlich

359) Datum Augustae Vindelicorum anno a nativitate domini millesimo quingentesimo quinquagesimo primo, quarto Nonas Januarii Pontificatus ejusdem sanctissimi domini nostri Julii papae tertii anno primo. siehe daselbst S. 319 No 10.

gereicht werden, womit sich die Nonnen auch zufrieden erklärten [360]) und der hohen Schule ihr Gotteshauß, sammt allen Zubehörungen, Rechten und Gerechtsamen zu erb und eigen übergaben. Am nämlichen Tage nahm dann der Churfürst Friederich II und die Universität verlieh demselben „geringen Nutzens vnd gefährlicher Zeitläufften wegen", die Klöster S. Lambrecht, Münsterdreisen, Weidas, Daimbach, das Antoniterhaus zu Alzei und das Stift Zell, sammt allen Gütern und Gefällen, in einen zehnjährigen Bestand, um jährliche 1665 Gulden, in 2 Zielen zu entrichten. [361]). Merkwürdig ist hiebey, daß in jener Abfindungsurkunde die Priorin und eine Conventsschwester nicht genannt sind und es scheint daher, als seyen die Klosterfrauen in diesem entscheidenden Momente zwiespaltig gewesen, indem der genannte Revers, auf die Erklärung der Küsterin „sie würden sich des Conventssiegels nicht mehr bedienen" durch einen Notar besiegelt wurde, da doch 2 Tage nachher die Vollmacht für des Klosters Schaffners, sowohl mit dem Priorats- als auch mit dem Conventssiegel versehen wurde.

Nachdem dies Alles ins Reine gebracht war, so kam denn der entscheidende Tag der feyerlichen Übergabe unseres Gotteshaußes an die hohe Schule herbey, wodurch die Klosterverfassung gänzlich aufgehoben wurde. Es war Samstags am 2. Sept. 1552 als die Abgeordneten nämlich von Seiten des Churfürsten, als Beständers, die pfälzischen Räthe Philipp Heiles und Joh. Ludwig Castner beyder Rechte Doctor, sammt dem Landschreiber von Neustadt nebst Zeugen, von Seiten der Universität der Rector Joh. Wagemann Dr. Med., Konrad Diemen Dr. Jur. Ordinarius und Decan der Juristen Facultät und Wendel Sprenger der freyen Künste Magister und Dechant zum heil. Geist in Heydelberg, sich mit einem Notar in S. Lambrecht einfanden. In dem Convente erwarteten sie die Priorin Ursula Johe, die obengenannten drei Schwestern, dann noch Schwester Elisabetha von Neidenfels, sammt dem Schaffner und übergaben ihr Kloster, nebst allen Gefällen und Besitzungen auf folgende Weise. Alle ebengenannte Herrn begaben sich hinaus unter den freyen Himmel vor das Gemach der Priorin, wo ihnen der Schaffner die Schlüssel überreichte und durch Aufhauen des Erdbodens die geschehene Übergabe nach Landesgebrauch

360) Geschehen vnnd geben vff Freitag Egidii des heyligen Abts vnnd ersten Tag des Herbstmonats, Als man zalte ꝛc. 1553 Jare. Msc.

361) Der geben ist zu Haydelberg auff Egidii den Ersten Septembris. Im Jare als man zaltt ꝛc. 1553. Msc.

beurkundete. Darauf kam die Priorin heraus, der Rector und der Dechant zum h. Geist sezten sich auf den aufgehauenen Boden und die Priorin streute ihnen, zum Beweise des beständigen künftigen Besitzes, Erde auf das Haupt. So endigte sich dieser feyerliche Act in dem Hofe des Klosters und die lezte Stunde hatte für dasselbe geschlagen! — Zugleich übergab die Priorin den genannten Abgeordneten die ihr zustehende gerichtliche Obrigkeit zu Grevenhaußen und lezztere nahmen das Gericht daselbst in Eid und Pflichten. [362]). Am folgenden Tage ertheilte die Priorin, um das ganze schwere Geschäft zu beendigen, ihrem gewesenen Schaffner Wernher Altenbas einen sogenannten „Gewalt" oder eine Vollmacht, kraft deren er den Schultheiß, das Gericht und alle Unterthanen zu Schauernheim von den dem Kloster bisher schuldigen Eyden und Pflichten entbinden, sie den Universitätsbehörden überweisen und zugleich zur Treue und zum Gehorsame gegen dieselbe, als ihrer nunmehrigen Obrigkeit, ermahnen sollte. [363]). Dieß war die lezte Stimme, welche sich von Seiten unseres Klosters hören ließ; nun war der Chor verstummt und alles stille und öde in demselben.

Die fünf Frauen lebten von ihrem mäßigen Unterhalte einsam und geräuschlos in dem Kloster; auch wurde kein Gottesdienst in demselben gehalten, indem der Churfürst an die Erfüllung der in der päpstlichen Bulle ausgesprochenen, obenerwähnten Bedingungen nicht mehr dachte. Wie es kam, daß unsere Priorin und ihr Convent eine Gülte von 2 Gulden auf der Hart durch den dasigen Schultheißen noch im J. 1554 gerichtlich versichern laßen konnten [364]), läßt sich schwer ermitteln, denn verheimlichen konnten sie nichts von den Gefällen, indem bey der Übergabe alle Inventarien und Renovationen ausgehändigt werden mußten. Hätten aber demohngeachtet die Klosterfrauen einige Gültbriefe zurückbehalten, so wären sie ihnen gut zu statten gekommen, indem sie mit dem Rector der Universität manche Irrung wegen ihres vestgesezten Unterhalts hatten und lezterer auch auf Ausstellung eines neuen Reverses drang. Sogar der zugesagte Wein wurde ihnen verkümmert, und nicht nach Vorschrift gereicht, so wie auch der Geldgehalt nicht regelmäßig ausbezahlt, daher sie sich bei dem Rector in einem Schreiben vom J. 1555 bitter [365]) darüber beschwerten,

362) Dieses alles aus den Original-Verhandlungen.
363) Der gebenn ist vff Sontag den dritten septembris Anno Funfftzig drei. Mſc.
364) Datum Mittwoch post Georii Anno XVc funffzig vnnd vier. Mſc.
365) Datum Lamprecht vff Marie Magdalene Anno LV. Mſc.

hinsichtlich des verlangten Reverses aber offen und redlich bemerkten: „was wir ein mal zugesagt vnd versprochenn, das gedenkenn „wir vns zuhaltten schuldig sein," an welcher Erklärung sich die wohlgelehrten und ehrsamen Herrn spiegeln und erbauen konnten. Ein solches klägliches Ende nahm unser von kaiserlichen Ahnen gegründetes, mit päpstlichen, königlichen und churfürstlichen Privilegien geziertes und mit reichlichen Einkünften gesegnetes Gotteshauß, so daß die lezten Bewohner desselben, in dem eben angeführten Bittschreiben an den Rector der hohen Schule, sich mit Recht, aber auch gewiß mit tiefer Wehmuth unterzeichnen mußten „E. Er„wurden, wurden vnd gunsten Armer verlaßener Conuent zu „Sant Lamprecht!" Da von dieser Zeit an alle Nachrichten von denselben schweigen, so scheinen sie bald hernach zur Freude des ewigen Lebens eingegangen zu seyn.

Seitdem weilte nur der Schaffner mit dem lärmenden Gesinde in den Mauern unseres Klosters; manche Güter wurden auch in Erbbestand gegeben, dadurch Fremde herbeygezogen und so das schon früher bey dem Kloster angesiedelte Dorf, dessen Bestehen wir oben einigemal gelegenheitlich berührt haben, immer mehr erweitert und vergrößert. Bereits im Jahr 1543 befand sich ein Schultheiß und Gericht zu S. Lambrecht (siehe oben Note 333), das jedoch, zum Beweiße der gänzlichen Abhängigkeit vom Kloster, kein eigenes Siegel führen durfte, sondern seine Verhandlungen mit dem Prioratssiegel beglaubigen mußte. Mit dem 1ten September des Jahres 1563 gieng der obenangeführte 10jährige Bestand des Churfürsten zu Ende und damit zugleich wieder eine Veränderung mit S. Lambrecht und dessen Gütern vor, indem die Universität sich mit dem damaligen Landesherrn Friedrich III dahin verglich, daß sie demselben die Klöster Münsterdreisen, Weidas und das Antoniterhauß bey Alzey eigenthümlich abtrat und dagegen unser Lambrecht, Daimbach, so wie das Stift Zell, jedoch befreyt von allen Dienstbarkeiten der Pfalz, als ewiges Eigenthum und Besitzthum erhielt. [366]). Am nämlichen Tage stellte der Churfürst über diese Befreyung einen eigenen Brief aus, in welchem es ausdrücklich heißt, daß alle Besitzungen Lambrechts von ohngemeßenem Atz, Schatzung, Frohn und sonstigen Beschwerden, die Anlagen des heiligen Reichs ausgenommen, für immer befreyt seyn soll-

366) Geben zu Heydelberg auff Aegidii den ersten Septembris 1563. Mic.

ten. [367]). Auch wird darin als Grund dieser Abtretung von Seiten der Universität angegeben: man habe keinen Nutzen davon und die Verwaltung der Güter und Gefälle seye zu mühsam „in diesen „beschwerlichen Läuffen vnd Jahren. —"

An demselben Tage nahm Churfürst Friederich III die Güter der Klöster S. Lambrecht, Daimbach und des Stifts Zell abermals in einen neuen Bestand auf 34 Jahre für jährliche 1500 Gulden, welche dem Fiscus der Universität in 2 Terminen jährlich, nämlich auf Matthias- und Egidientag, jedesmal zur Hälfte übermacht werden sollten und von welchem Pachtgelde 600 fl. auf Zell, 800 auf unser Kloster und 100 auf Daimbach geschlagen wurden. Der Churfürst übernahm zugleich alle Fahrniß, Vieh, Schiff und Geschirr und machte sich verbindlich, die Güter und alle Gebäulichkeiten in gutem Stande zu halten. [368]). Als eine Merkwürdigkeit verdient aus dieser Urkunde bemerkt zu werden, daß ein Theil obigen Pachtschillings auch in Früchten abgetragen werden konnte und zwar so, daß ein Malter Korn zu 10 Batzen, Spelz zu 6 Batzen, Hafer eben so hoch und ein Fuder Wein zu 10 Gulden angeschlagen wurde, wobey man jedoch nicht denken muß, als seye das Geld, wie es in früheren Jahrhunderten bey der Heller- und Pfennigrechnung allerdings der Fall war, damals höher im Werthe gewesen, indem ausdrücklich bemerkt ist, daß der Gulden zu 15 Batzen oder 60 Kreuzer gerechnet seye.

In diesem Bestandsbriefe war noch besonders vorgesehen, daß der Churfürst, ohne Einwilligung der Universität und ohne deren Schadloshaltung, von den Gütern und Gefällen des ehemaligen Klosters Lambrecht nichts veräußern oder verpfänden dürfe und das Wohlthätige dieser Bedingung erprobte sich einige Jahre hernach, indem der Churfürst die ehemaligen Klostergüter, nämlich die Häußer zu Landau und Neustadt, das Hofgut zu Hart und Winzingen zu erb und eigen verkaufte, so wie auch das Gut zu Venningen in anderweiten Bestand gab, welches zusammen die Summe von 7490 Gulden ausmachte. Dieß geschah zwar alles mit der Einwilligung der hohen Schule, aber dafür wurde dieselbe durch die urkundliche, erbliche und eigenthümliche Abtretung und Überlaßung des pfälzischen Zolles zu Oggersheim, so wie auch

367) Der geben ist zu Heydelberg uff Aegidii den ersten Monathstag Septembris ꝛc. 1563. Msc.; ist auch in Folio gedruckt vorhanden, jedoch sehr selten.

368) Geben vnd geschehen zu Heydelberg den ersten Septembris ꝛc. 1563. Msc.

Digitized by Google

des beträchtlichen Hofgutes zu Lambsheim im J. 1568 entschädiget. [369]).

Die Vorsteher der Universität thaten alles mögliche, um den Wohlstand von Lambrecht zu mehren, wozu besonders die Speyerbach erwünschte Veranlaßung darbot. Es bestand bereits eine Schleif- und Walkmühle daselbst und im J. 1570 gaben sie wieder einen Platz zur Erbauung einer neuen Schleifmühle, für einen jährlichen Erbzins von 2 Gulden ab. Fünf Morgen und 3 Viertel Wingart bey dem Gute in Dannstadt, welche durch die Priorin Margaretha im J. 1524 auf 50 Jahre in Bestand gegeben waren, wurden aber, nachdem der Pacht zu Ende war, auf Befehl des Churfürsten, am 6. Juny 1575 durch den Landschreiber und Amtskeller zu Neustadt auf Eigenthum verkauft. [370]).

Bereits unter dem Churfürsten Friederich III hatten sich die ihres Glaubens wegen aus den Niederlanden vertriebenen Wallonen in S. Lambrecht angesiedelt und zwar schon ums J. 1568 oder 1569, welche dem Thal zu großem Vortheil gereichten, indem sie Manufacturen und Fabricken daselbst anlegten und vortheilhaft betrieben. Als Herzog Johann Casimir die beyden Oberämter Neustadt und Kayserslautern im J. 1576 zu seinem Antheil erhielt, so richtete er sogleich sein Augenmerk sowohl auf diese Colonie, als auch auf diejenige, welche sich in Otterberg niedergelaßen hatte. Die Privilegien derselben wurden durch den Herzog am 31. Oktober 1577 bestätiget und gleichsam erneuert, so daß es ihnen jetzt erst möglich wurde, einen erweiterten Erwerbszweig, sowohl für sich, als auch für die übrigen Bewohner Lambrechts, zu eröffnen. Diese wallonische Colonie wurde unter der Regierung Johann Casimirs so stark, daß sie mehrere hundert wohlhabende Bürger zählte. —

Auch die Universität trug wesentlich dazu bey, den Wohlstand Lambrechts und der daselbst kräftig blühenden Colonie zu befördern, indem sie einer der dringendsten Bedürfniße derselben, dem Holzmangel, abhalf. Die Bewohner hatten nämlich kein Brennholz und wußten auch nicht, wie es ausdrücklich heißt, woher diese Nothdurft zu erlangen, daher sie sich an die Universität, als Eigenthümerin, mit der Bitte wandten, ihnen des ehemaligen Klosters Gewäld erbbeständlich um einen jährlichen Zins zu überlaßen, was ihnen auch im J. 1585 unter folgenden Bedingungen gewährt

369) Der geben ist den acht vnd zwantzigisten tag Januarii ꝛc. ꝛc. 1568. Mſc.
370) Actum den 6. Junii Ao ꝛc. 75. Mſc.

Digitized by Google

wurde. Schultheiß, Gericht und ganze Gemeinde zu Lambrecht sollten den Klosterwald zu ewigen Tagen besitzen und, wenn er vermeßen seye, denselben in 28 bis 30 Schläge eintheilen, jedes Jahr einen fällen, der dann aber einige Jahre lang mit dem Viehtrieb verschont werden müßte; die zu Sparren taugliche Stämme zum Baue ihrer Häußer, sollten sie jedoch stehen laßen; dafür sollte die Gemeinde dem zeitlichen Schaffner jährlich auf Martini 50 Gulden entrichten, demselben, so lange er in Lambrecht wohne, das nöthige Brennholz abgeben und auch das erforderliche Holzwerk zum Baue der Kirche, des Pfarrhauses, der Brücken, Stege, Wasserschutz u. dgl. aus dem Walde zu liefern schuldig seyn. Eben so sollten sie auch zu einem Neubaue auf des Klosters Höfen zu Dannstadt und Schauernheim einige Stämme eichen Holz geben. Die Nichterfüllung einer dieser Bedingungen ziehe jedoch den Verlust der zugestandenen Vergünstigung nach sich.[371]). Dieser Vertrag war wohl mit der Bewilligung des Churverwesers Johann Casimir abgeschloßen, aber nicht mit deßen Siegel bekräftiget worden, daher die Gemeinde, sogleich nach dem zu Anfang des J. 1592 erfolgten Tode Casimirs, ihres väterlichen Wohlthäters, den Churfürsten Friederich IV, ihren Patron und gnädigen Herrn, ersuchte diesen Erbbestand und Verkauf zu genehmigen, welches derselbe auch sogleich that.[372]).

Im vorhergehenden Jahre, einige Monate vor seinem Tode, hatte der Administrator Casimir den Beständern des Hofgutes zu S. Lambrecht ihren Erbbrief auf 20 Jahre erneuert und zwar jährlich für 130 Gulden, obgleich der Ertrag des Gutes viel bedeutender war und höher zu verpachten gewesen wäre; aber der edle Herzog that es „zu geneigsten gnaden, der Bestendere bessern „nutzen vnd mehrerem vffnemmen". Aus diesem Briefe wollen wir nur dieß wenige bemerken: die Beständer sollten die Gebäude, so wie das Feld in gutem Stand und Baue halten, die Gerechtsame des Viehtriebs handhaben, für die beyden Gemeinden Lambrecht und Grevenhaußen das Faselvieh, nämlich 3 Farren, 2 Eber und 2 Widder halten, dagegen aber den großen und kleinen Zehnten in beyden Orten zu beziehen haben. Der Herzog hielt sich nur einen Pferdstall aus, wenn er oder seine Diener dahin kämen, so wie Herberge und Stallung für den Stütermeister zu Hilsberg

371) Im Jahr alß man nach der geburtt Christi zaltt 1585 Jahr. Mſc.
372) Geschehen vf den letzten Monats Tag Januarii Im Jar ꝛc. 1592. Mſc.

sammt seinen Knechten und für die Jäger, Buben und Hunde, wenn daselbst gejagt werde; dann folgt die Beschreibung der Gebäude, Keller, Ställe und Scheunen; die Forellbach und Fischerey waren jedoch von dem Bestande ausgenommen und Pfalz vorbehalten. Die Güter des Hofes bestanden damals in 49 Morgen Äcker, 4 Morgen Krautgärten und 44 Morgen Wiesen [373]). Einige Monate später kamen zu diesen Gütern noch 4 Morgen Auwiesen für jährliche 12 Gulden Pacht [374]).

Die Bevölkerung und der Wohlstand stiegen immer mehr, so daß sich vor dem Beginne des unglückseligen 30jährigen Krieges über 400 Feuerstätten daselbst sollen befunden haben; allein dieser Krieg äußerte auch hier seinen verderblichen Einfluß. Der größte Theil der wallonischen Fabrikanten wurde durch denselben verscheucht, sie flohen und diejenige welche zurückblieben kamen um das Meiste ihrer Habe, so daß sie sich nach wiederhergestelltem Frieden, im Jahr 1648, kaum erholen konnten. Als sie im Jahr 1689 die Zerstörung ihrer Wohnungen und ihres Besitzthumes durch Feuer erleben mußten, indem die Franzosen in diesem Jahre alle diesseitigen pfälzischen und andere Orte anzündeten und in einen Schutthaufen verwandelten, wurden die Früchte ihres Fleißes abermals vernichtet und sie an den Rand des Verderbens gebracht.

Die Neigung zur liebgewonnenen Zufluchtsstätte bewog jedoch, nach dem ryswicker Frieden, diejenige welche das Elend und den Jammer überlebt hatten, ihre Häußer wieder zu errichten und ihre vorigen Beschäftigungen aufs neue zu beginnen, zu welchem Behufe die Heydelberger Academie auch allen möglichen Vorschub that, indem dieselbe den Bewohnern Lambrechts das daselbst befindliche sogenannte Hofgut, bestehend in 49 Morgen Äckern, 16 Morgen Krautgärten und 30 Morgen Wiesen, nebst der Auwiese von 24 Morgen, im Jahr 1727 in Erbbestand verlieh, wogegen sich Schultheiß und Gericht daselbst im genannten Jahre reversirten [375]). Ein gleiches geschah zuletzt noch einmal im Jahr 1766, wo die Universität den Bewohnern St. Lambrechts, welche seitdem auch über 150 Morgen Wald umgerodet und theils in Wiesen, theils in Äcker verwandelt hatten, sowohl diese, als auch das vorgenannte Hofgut um einen jährlichen Pacht von 750 Gulden in

373) Geschehen und offgericht Martini Anno ꝛc. 1591. Msc.
374) Geschehen den 28ten Maii Anno ꝛc. 1592. Msc.
375) So geschehen im Jahr ꝛc. 1727 den zwanzigsten Decembris. Msc.

Digitized by Google

Erbbestand gab [376]). So lebten und arbeiteten nun die Lambrechter rüstig fort, bis zum französischen Revolutionskriege, durch welchen sie ebenfalls hart mitgenommen wurden. Jedoch die Zeiten des Kayserreichs und der Continentalsperre würkten wohlthätig auf die Tuchfabrikation, bis auch diese Nahrungsquelle ganz zu versiegen schien, nachdem das linke Rheinufer Deutschland wiedergegeben war. Ausländische Waaren überschwemmten nun unser Land, die lambrechter Tuchherren mußten ruhig zusehen und konnten nicht concurriren. Da regte sich endlich ernstlicher Nacheifer bei ihnen, sie machten sich mit den englischen und französischen Maschinerien bekannt, eigneten sich dieselben an, wiewohl sie schwere Opfer bringen mußten; aber schon ärndten sie die Früchte ihrer Bemühungen ein und Lambrecht hat sich durch seine Tuchfabrikation bisher bedeutend gehoben. Jedoch noch in weit größerem Umfange würde dieses der Fall seyn, wenn die Teutschen mehr Nationalität besäßen und sich angewöhnen wollten nicht in jeder Hinsicht nach Ausländischem zu haschen, sondern das zu benutzen und zu unterstützen, was sie in der Nähe, in der Heimath, eben so gut finden, als in der wälschen Fremde. Es wäre sehr zu wünschen, wenn die Bemühungen der thätigen Fabrikherrn durch reichlichen Absatz mehr unterstützt würden, indem sie diese Anerkennung ihrer Bestrebungen gewiß durch immer reellere und tüchtigere Waare rechtfertigen würden. Zur leichteren Übersicht des dasigen bedeutenden Tuchfabrikgeschäftes diene folgende kurze, aber zuverläßige Notiz. Die Zahl der Tuchherren beläuft sich auf 73, die der Fabrick-Arbeiter und sonstiger mit der Tuchfabrikation und den Vorarbeiten dazu beschäftigten Personen auf 600. Spinnmaschinen ꝛc. finden sich 6, Tuchwebstühle jedoch 84 vor; auf diesen werden jährlich wenigstens 11,000 Tuchstücke fabrizirt und zu diesen ohngefähr 3500 Centner Wolle verarbeitet. Den Geldumsatz kann man jährlich auf 660,000 Gulden anschlagen. Es soll uns freuen, wenn diese kurzen authentische Angaben dazu beitragen, die Aufmerksamkeit des Inn- und Auslandes immer mehr auf diese Fabrikationn und hauptsächlich auf die guten und vorzüglichen Tücher St. Lambrechts rege zu machen.

Schlüßlich noch etwas über das ehemalige Siegel St. Lambrechts. So lange das Kloster bestand, bediente sich das dasige Gericht keines eigenen Siegels, sondern begnügte sich mit dem der

376) Geschehen und gegeben Heidelberg den 1ten Februarii 1766. Msc.

Priorin, als Gerichts-Vorsteherin. Das älteste runde Gerichts-Siegel ist vom Jahr 1583. Daßelbe enthält einen Schild, in welchem sich unten drey Lämmer befinden und über denselben ein schützender Fittig (heraldisch „Flug"). Hinter dem Schilde steht der pfälzische Löwe, dasselbe in seinen Pranken haltend und mit seinem bemähnten Kopfe oben hervorsehend. Die Umschrift lautet: S. GERICHTS. ZV. LAMPRECHT. 1583. — Entweder leitete man, da die Bedeutung der ursprünglichen Benennung verloren gegangen war, den Namen Lambrecht von einem Lamme her, oder man wählte dieses Wappen der Tuchfabricken wegen, welche Schaafwolle verarbeiteten und welche der Administrator Johann Casimir beschützte und begünstigte.

Die beyden andern runden Siegel sind vom Jahr 1696, weichen aber bedeutend von einander ab. Das eine zeigt in einem Schilde ebenfalls drey Lämmer; zwey stehen unten und daß dritte auf einer Straße über denselben; auf dem Schilde steht der aufgerichtete pfälzische Löwe, der ein aufgeschlagenes Buch in den Pranken hält, eben so wie der Universitäts-Rector den Löwen in seinem Siegel führt; Umschrift: DES. ST. LAMPRECHTER. GERICHTS. INSIGILL. ANNO. 1696. Das andere Siegel führt keinen Schild, sondern die drey Lämmer stehen auf der Erde beysammen und hinter denselben der aufgerichtete Löwe, jedoch ohne Buch; die Umschrift lautet: S. LAMPRECHTER. GERICHTS. INSIGILL. ANNO. 1696. —

Wenn wir durch Grevenhausen gekommen und eine Strecke auf der Kunststraße fortgewandert sind, so theilt sich das Thal; aus dem zur linken, dem Ziele unseres Forschens, wo sich die Häußerreihe Frankenecks zeigt, strömt die Speyerbach, in demjenigen rechts, durch welches die Kunststraße nach Kayserslautern zieht, fließt die Hochspeyer; beyde Bäche vereinigen sich hier unterhalb der Kreuzbrücke und bilden nun die Speyerbach. Wir schlagen zuerst das Thal rechts ein, um auf einige Augenblicke die oberhalb des Dörfchens Neidenfels sich erhebende Burg gleiches Namens zu besuchen, deren Ueberreste uns nach kurzer Wanderung, auf einer Anhöhe entgegenleuchten.

Mitten unter den wenigen Häußern liegt malerisch ein den Katholicken zuständiges Kirchlein mit seinem stillen Friedhofe. Daßelbe bestand schon im XIV. Jahrhunderte und war dem h. Nicolaus geweihet, welchem die Ritter von Odenbach im Jahre 1349 einige Güter in Geinsheim zu einem Seelgerede eigenthüm-

Digitized by Google

lich vermachten. Früher war hier eine eigene Pfarrey, allein nach der eingeführten Kirchen-Verbesserung zerfiel das Kirchlein und kam aber doch wieder, bey der pfälzischen Kirchen-Theilung zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, in das Loos der Katholiken. Der später unten in dem stattlichen Hause wohnende Forstmeister Glöckle brachte so viel milde Beyträge zusammen, daß das Kirchlein, deßen Chor aus dem XVI. Jahrhunderte stammt, im Jahre 1739 wiederhergestellt wurde, so wie wir es jetzt noch erblicken. Wir gehen nun weiter hinauf und an einigen Häußern vorbey gekommen, erheben wir uns auf Treppen, die ehedem zu einer, später näher zu beschreibenden, Anlage gehörten, zur Anhöhe und bald befinden wir uns in den wildverwachsenen Ruinen, welche nicht oft besucht zu werden scheinen, obgleich sie manches Interessante darbieten z. B. einen ganz in einen Felsen gearbeiteten Keller und eine durch die Natur gebildete Felsenbrücke. Die vorderen Gewölbe sind nun verschüttet und das Haupt-Gebäude stand an der nördlichen Seite, einer schroffen Felswand gegenüber. Gewaltsam wurde diese Veste zerstört, wie man ganz deutlich an einem sehr maßiven, halb abgesprengten, Treppenthurme sieht.

Die ehemals hier befindlich gewesene Burg stammt aus der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts und gehörte dem Churfürsten von der Pfalz, der dieselbe besonderen Burgmännern übergab. Als solche erscheinen zuerst die oben bemerkten Brüder Gerhard und Wilhelm von Odenbach, genannt von Kropsberg, welche mit denen von Lichtenstein und Breidenstein eine Familie ausmachten. Im Jahre 1355 gab Churfürst Ruprecht I. dem Ritter Johann von Wachenheim diese Burg, den dazu gehörigen Wald ausgenommen, ein, hielt sich aber das Öffnungs-Recht in Kriegszeiten bevor. In der pfälzischen Brudertheilung vom Jahre 1410 erhielt Churfürst Ludwig IV. diese Veste, allein deßen Sohn Ludwig V. räumte sie den Rittern von Steinhaußen ein, welche sich den Namen dieser Burg beylegten und sich seit der Mitte des XV. Jahrhunderts Steinhäußer von Neidenfels nannten. Junker Steinhäuser erhielt im Jahre 1504 von den Ächtern in Dürkheim die Vergünstigung, jedoch auf Absagen, sich der rauhen Weide in den nahegelegenen Waldungen der Stadt, gegen eine jährliche Abgabe von 2 Gulden, bedienen zu dürfen, was auf ein freundschaftliches Verhältniß hindeutet [377]). Diese Famile blieb im Beßitze

377) Anno 1504 vff Fritag nach Judica. siehe grünes Buch Folio 81. Mfc.

der Burg bis zu ihrem Aussterben in der Hälfte des XVI. Jahrhunderts, worauf sie an Burkard von Angeloch abermals zu Lehen gegeben wurde. Unter dem Pfalzgraven Joh. Casimir wurde jedoch dieses Lehen schon wieder eröffnet und seinem Rathe und Obristen Peter Beutherich eingegeben, allein nach dem unbeerbten Tode des Sohnes desselben wurde es abermals heimfallig und so endlich unter Churfürst Karl Ludwig eingezogen [378]), bis dann in dem sogenannten orleans'schen Succeßionskriege die Burg gewaltsam durch die Franzosen zerstört wurde. Die Aussicht von diesen Trümmern auf die beiden Thälchen und das unten liegende Dörfchen ist niedlich und angenehm; die Bewohner des lezteren nähren sich größtentheils von Holzmachen und Flößen, so wie mit Arbeiten in Fabricken.

Die oben bemerkte Anlage, die sich in Terrassen bis zur Ruine erhebt, wurde wegen eines Weinberges, von welchem man noch hie und da Spuren sieht, von dem pfälzischen Forstmeister Glöckle und seiner Eheliebsten gemacht, wie eine ganz oben in einer Mauer angebrachte, freylich nicht im Lapidarstyle verfaßte, Steinschrift besagt. Aus derselben erfahren wir, daß Glöckle unter der glorwürdigsten Regierung Caroli Theodori diese Anlage am 1. May 1749 begonnen und am 30. May 1750 vollendet habe, wozu er jedoch erst des gnädigsten Consenses der Hof-Cammer bedurfte. Das Merkwürdigste an dieser Inschrift mag das seyn, daß wir daraus vernehmen, im Jahre 1749 habe das Malter Korn 5 Gulden und das Fuder neustadter Wein 60 — 70 Gulden gegolten, so wie auch daß ein Maurer täglich 30 — 36 Kreuzer ein Taglöhner aber 20 — 24 Kreuzer verdienet habe. Dieser Weinberg mag demnach dem guten Manne eine namhafte Summe gekostet haben, ob er aber viel Gutes daselbst gezogen und gekostet habe, ist sehr zu bezweifeln.

Jenseits der Landstraße, auf einem dem Neidenfels gegenüber befindlichen Berge, sieht man auf mächtigen Felsen die wenigen, dicht bewachsenen Trümmern der bis auf den Grund zerstörten Burg Lichtenstein, deren gut und mildthätig gesinnte Bewohner wir schon oben in der Geschichte des Klosters Lambrecht kennen gelernt haben. Der Stamm der Lichtensteiner war sehr alt und das Entstehen dieser Burg liegt im Dunkeln; vermuthlich geschah dieses im XII. Jahrhunderte, weil die Burg gegen die Mitte des folgenden Jahrhunderts schon mehreren dieser Familie gemeinschaftlich zustand. — Die traurigen und gefahrvollen Zeiten des

378) S. Widders Topographie der Pfalz Bd II S. 271 ꝛc. —

Digitized by Google

sogenannten Zwischenreichs änderten auch die Gesinnungen eines Theiles der Besitzer dieser Veste, indem sie, die gesetzlosen Schreckenstage benutzend, sich dem Raube und der Plünderung ergaben und so den Wohnsitz ihrer Ahnen zu einem Raubneste erniedrigten. Besonders fügten sie den Bürgern Speyers, welche im Thale und am Vor-Gebürge stark begütert waren, empfindlichen Schaden zu. Da erwachte endlich in einem der Lichtensteiner Namens Johann die angestammte Treue und Rechtlichkeit und er schwor, Rache an seinem ausgearteten Geschlechte zu nehmen. In diesem Manne floß noch das edle Blut der Lichtensteiner, er war stark und kampfgeübt und rechtfertigte so das Wappen seines Stammes, das uns einem aufsteigenden kampfgerüsteten Löwen zeigt. — Er verschrieb sich deswegen im Jahr 1280 dem Rathe und der Bürgerschaft in Speyer auf etwas über ein Jahr lang, zu ihrem Hauptmanne, um ihre adelichen Beschädiger und Dränger und unter diesen besonders seine Verwandten zu bezwingen und zu demüthigen. Die Stadt versprach ihm während dieser Zeit 100 Pfund Heller, wogegen sich Johannes verbindlich und anheischig machte, dem Rathe gegen alle Feinde der Stadt, während der vestgesetzten Zeit zu dienen, demselben alle Gefangenen zu überliefern, um nach Willkür mit ihnen schalten und verfahren zu können, ausgenommen jedoch seinen Bruder, so wie auch Albrecht und Konrad seines Oheims Söhne, welche von dem Rathe, als Adeliche, nicht am Leben gestraft werden dürften. Den letztgenannten Konrad, den er schon eingefangen hatte, versprach er nicht loszulaßen, es seye denn mit der Bürger Willen, oder wenn er verspreche, denselben nichts zu Leide zu thun. Seye seine Dienstzeit verflossen, so gelobe er seine Verwandten gegen den Rath und die Bürger nicht zu unterstützen, noch ihnen zu helfen, bevor beyde mit einander ausgesöhnt wären. — Den Verlust Johann's an Pferden und Waffen, entweder im Kampfe oder beym Verfolgen, müsse der Rath ersetzen. Der Stadt Söldner werde er gegen Niemand anders als gegen die Feinde der Stadt anführen und nach Ablauf der ausbedungenen Dienstzeit wolle Johann den Rath nicht mit einer Schadloshaltungs-Klage belästigen. Zur vesteren Haltung dieser gegenseitigen Zusagen besiegelte diese Urkunde der Bischof von Speyer, der Propst des Guidonsstifts daselbst und Rheingrav Symon [379]). —

379) Actum et Datum Spire Anno Domini M. CC° LXXX in crastino Elisabethe, siehe Chr. Lehmann's Chron. spir. ed. Fuchsii l. V. Cap. CXII. p. 563 et 564.

Der tapfere Johann fing nun sein edles Werk an und war den beutelustigen Stegreifrittern stets auf dem Nacken. Um aber seine Verwandten eher demüthigen und den Beschädigungen der Speyerer aus der Burg Lichtenstein eher Einhalt thun zu können, so verkaufte er dem Rathe seinen Antheil an derselben im Jahr 1281 um 100 Pfund Heller. Nun war der Fehdehandschuh hingeworfen; die Stadt ersuchte den Bischof um Hülfe und Beystand, den sie auch von demselben erhielt und so zog nun Johannes mit dem Landvolke, so wie mit den Söldnern zu Roß und zu Fuße, zu welchen noch die Bischöflichen unterwegs stießen, vor die entweihte Burg seiner Väter, in welcher sich Albrecht mit seinen Helfern befand und erstürmte dieselbe. Wir haben von diesem Vorgange keine umständliche Nachricht, aber wir dürfen nur einen Blick auf die wenigen noch vorhandenen Trümmern werfen, so können wir daraus auf die Heftigkeit des Sturmes, auf den erbitterten Kampf, so wie überhaupt auf die Gewalt, mit welcher das Raubnest zerstört wurde, einen sicheren Schluß machen. Daher es auch mit Recht in der Chronik heißt: „ist die Nachrichtung „zu finden, daß man viel in dem Schloß beschädigt, weder Weib „noch Kinder verschont, dasselb mit Feuer angesteckt, alles nieder„gerißen, die Mauern verbrochen und zu Grund verhergt vnd verstört „hat." — So wurden diese Dränger gedemüthiget und so wuchert noch heute Unkraut über den wenigen Ueberresten dieses Raubnestes. — Johann von Lichtenstein hingegen, der tapfere und ehrenhafte Verfechter der Freyheiten der Stadt und der Wiederhersteller der öffentlichen Ruhe und Sicherheit erhielt von dem thatkräftigen Kaiser Rudolpf I., da derselbe zu Speyer einen Reichstag hielt, deßwegen als Belohnung den Ritterschlag [380]). —

Die gemeinschaftlichen Besitzer des zerbrochenen Lichtensteins beschwerten sich aber bey dem Kayser über diesen gewaltsamen Vorgang und verlangten, er möge die Stadt zur Erstattung und zum Abtrag des erlittenen Schadens, so wie auch zum Wiederaufbaue der zerstörten Burg anhalten, allein der Rath und die Stadt brachten solche Beweiße und Entschuldigungen ihres Verfahrens vor, so daß der gerechte Kayser diese Irrung an den Landvogt im Speyergaue, Ritter Heinrich von Bannacker, zur gütlichen Ausgleichung verwies, welche derselbe auch im Jahre 1285 folgendermaßen zu Stande brachte: Albrecht von Lichtenstein

380) Lehmann's speyerer Chronick p. 866, a. —

Digitized by Google

und seine Hausfrau Kunigundis begaben sich gütlich gegen die Stadt Speyer, den Bischof Friederich daselbst und gegen Johann von Lichtenstein, so wie gegen alle und jede, die zur Zerstörung ihrer Burg mitgewürkt hätten, aller möglichen Ansprüche und Forderungen; auch versprachen sie, weder zu Lichtenstien, noch sonst in der Umgegend eine neue Burg zu erbauen, wogegen ihnen die Stadt eine Entschädigungs-Summe von 100 Pfund Hellern übergab [381]). So lag nun unser Lichtenstein wüste und Ruhe und Wohlstand erblühten für Speyer aus seinen Trümmern. —

Dieses Thal, um nur dies wenige zu berühren, durch welches die Kunststraße nach Kaiserslautern zieht, ist uninteressant und einförmig bis zu dem Dorfe Weidenthal, in dessen, bey Widder in seiner Topographie der Pfalz II S. 268 befindlichen Geschichte wir nur folgendes berichtigen wollen. Die Dörfer Weidenthal und Gönheim gehörten ursprünglich zu dem Burgstall in Lindenberg, daher auch die von Widder erwähnten Lehens-Ansprüche des Bischofs von Speyer auf diese beyden Dörfer ganz gut begründet waren. Churfürst Friederich II von der Pfalz verkaufte 1550 das Schloß Friedelsheim, sammt der Hälfte der Dörfer Gönheim und Weidenthal (dessen andere Hälfte dem Abte von Limburg gehörte), nebst allen Rechten und Gerechtigkeiten an den Graven Ludwig v. Leiningen Dachsburg, jedoch wiederlöslich, um 3500 Gulden. [382]). Diese Gegenstände blieben jedoch nur bis 1575 in leiningischem Besitze, indem Churf. Friederich III seinem Sohne Johann Casimir die Einlösung derselben bewilligte, was dieser auch sogleich um die Summe von 6933 Gulden that, welche er an den Graven Hans Heinrich bezalte [383]) und seitdem blieb Weidenthal im pfälzischen Besitze.

Von diesem Dorfe an wird das Thal wieder interessanter, besonders an der Stelle wo die Kunststraße, um einen großen Umweg zu sparen, durch eine felsige Anhöhe geführt ist. Eine rechter Hand an dem Felsen bevestigte Eisenplatte belehrt uns durch ihre kurze classische Aufschrift, daß dieses Werk unter der Regierung des Königs Max: Joseph von Bayern im J. 1824 vollbracht worden seye, denn sie lautet: MAXIMILIANVS. JOSEPHVS.

381) Datum Anno Domini M. CC. LXXXV. in vigilia beati Thome Apostoli, s. daselbst Seite 564, a, b und 565.

382) Gebenn auff den Sonntag Misericordia domini alß mann zalt ꝛc. 1550 Jare Mſc.

383) Der geben ist zu Heidelberg den Ersten Octobris nach Christi ꝛc, 1575. Mſc.

REX. BAVARIAE. RVPEM. PANDIT. VIAM. CONDIDIT. MDCCCXXIV. — Nicht weit von diesem Engpasse, nach einer Thalwindung, erblickt man die Uberreste der Burg Frankenstein, welche wir schon aus dem zweyten Hefte dieser Gemälde kennen gelernt haben und an das sich also hier, bey der Vereinigung der beyden Straßen und Thäler, das gegenwärtige dritte anschließet.

Wir kehren nun wieder zurück nach Neidenfels, wo uns, bey unseren öfteren Besuchen, einmal das Glück oder Unglück besonders hold war, indem wir eine in ihrer Art einzige, jedoch schwer zu beschreibende Scene erlebten. Es war nämlich Kirchweihe im Dörfchen und Montags Morgens. Sechs Musikanten zogen nun mit Burschen, welche die durchjubelte Nacht aus allen Fugen getrieben hatte und mit dem Wirthe im blendend weißen Schurze, als das begeisternde Princip einen Viertelkrug mit Wein tragend, im Dörfchen umher. Die Harmonie war würklich aufgelöst, denn man konnte nicht sagen, daß die 6 Virtuosen eine Melodie spielten, sondern jeder derselben modulirte auf eigene Faust. Die Clarinette, welcher man etwas Katharr von der Nachtluft anmerkte, schrie aus cis und das Klapphorn, das an einem, wahrscheinlich bey einer Haupt- und Staats-Kirchweih-Acktion erhaltenen, Sprunge laborirte, modulirte aus a moll. Die Prim- und Second Violinen verriethen gar keine Stimmung und wurden auch lahm gestrichen. Der um den Rücken geschnallte Contrebaß schnurrte dann und wann murrende Töne, als seye in der vergangenen Nacht sein Boden nicht sonderlich mit Tanzgroschen gefüllt worden. Hinten nach kam der Haupt-Virtuose mit der Posaune, welcher hin und her turkelte. Dieser Künstler hatte mit seinem Rücken die weiße Wirthswand am heftigsten mitgenommen, indem er stärkere Probe davon wie die andern, sogar mit Borduren, auf seinem abgeschabten grünen Fracke zeigte, auch hatte er tiefer ins Glas gesehen wie die übrigen. In halb nüchternen Augenblicken schien derselbe würklich Mitleiden mit sich selbst zu haben und er entlockte dann, mit grimmigem Angesichte, seinem langausgedehnten Instrumente herzzerschneidende Jammertöne, die seine momentane inneren Kirchweih-Gefühle verriethen und wovon Berg und Thal in klägelichem Echo wiederhallten! — O seliger Mozart! hättest du das Unglück gehabt diesen Ohrenschmauß zu hören, du wärest bestimmt auf der Stelle an musikalischem Jammer gestorben! Indeßen hüpften, tranken und jubelten die jungen Leute wacker zu und machten sich noch recht patzig mit ihrer schönen Musick. Wie leicht ist doch

Digitized by Google

der Naturmensch in Freude und Wonne zu versetzen, besonders an privilegirten Festtagen! —

Kommen wir nun wieder an die obengenannte Kreuzbrücke zurück, unterhalb welcher sich, wie gesagt, die Speyer und Hochspeyer vereinigen, so schlagen wir das andere Thal ein, das uns nach Elmstein führen soll. Längs der Straße liegen rechts die Häußes des Dorfes Frankeneck, das der Fürst von Leiningen, nachdem die Streitigkeiten mit Pfalz-Zweybrücken wegen der Frankweide beygelegt waren, im Jahr 1785 anlegen ließ, deßen Bewohner damals freyes Holz, nebst noch anderen Begünstigungen erhielten. Mehrere der stattlichsten Papierfabricken liegen im Dorfe, in welchen sich einige sehenswerthe Maschinen befinden, mittelst deren sogenanntes endloses Papier verfertigt wird. Sämmtliche Fabricken gehören der äußerst thätigen und betriebsamen Familie Goßler und bey weitem die meisten Bewohner Frankenecks finden beständige Arbeit und guten Lohn bey denselben.

Das Thal wird nun einsam und stille, rechts und links Berge und im Wiesengrunde gleitet die Speyerbach dahin. Gehen wir dieses Thal weiter einwärts, so nimmt uns, wenn wir nach kurzer Strecke rechts an der sogenannten Sattelmühle vorüber sind, ein theilweise wohlthuend beschatteter, jedoch nicht überall auf's beste unterhaltener Fahrweg auf und wir sind von nun an auf beyden Seiten immer von waldigen Bergen umgeben und haben zur linken die frischgrünen duftenden Wiesen, die der schlängelnde Bach durchschneidet. Bald steigen in der Ferne mit Bäumen bewachsene Mauertrümmern in die Höhe, verschwinden aber wieder, bis uns plötzlich ein schöner Anblick überrascht, nämlich die Überreste zweyer auf beiden Seiten des Thales in der Höhe befindlicher Burgen, rechts Erpfenstein, links Spangenberg, beyde mit Bäumen und Gesträuch verwachsen, was denselben ein malerisches Ansehen giebt. —

Der Weg zur Burg Erpfenstein, die wir zuerst besuchen wollen, geht mühsam und steil durch Hecken und Gesträuch und von der Veste ist außer dem hohen maßiven Thurme, der eigentlichen alten Burg und einigem Gemäuer nichts mehr vorhanden. Die Aussicht vom Felsen ist beschränkt, jedoch stellt sich von hier aus der Spangenberg in seiner ganzen abentheuerlichen Gestalt am schönsten dar. Die alten Graven von Leiningen sind die Erbauer des Erpfensteins (zu welchem auch das ohngefähr eine Stunde gegen Westen entlegene Dorf Esthal, sammt Wald,

Digitized by Google

Waſſer und Weide gehörte) wahrſcheinlich um ihre weitläufigen, abgelegenen Waldungen, die ſogenannte Frankweide, zu ſchützen und um zugleich einen ſicheren Aufenthaltsort bey ihrem Jagd-Vergnügen zu haben. — Grav Joffried von Leiningen-Hartenburg, welcher im Jahr 1317 mit ſeinem Bruder Friedrich V theilte, räumte dieſe Burg ſeinem älteſten Sohne Fritzmann ein, der die beſondere Linie Leiningen-Rixingen geſtiftet hatte. Dieſer gab dieſelbe einer adelichen Familie zu Lehen, die davon den Namen Bock von Erpfenſtein annahm und in dem unteren Theil ihres Schildes einen aufgerichteten Löwen führte. Die Burg ſelbſt beſtand aus zwey Theilen, aus der ſogenannten alten Burg, dem noch ſtehenden Hauptthurme und aus dem um denſelben herumgelegenen Burgſtaden, wie dieß aus dem Lehenbriefe deutlich hervorgeht, den Emerich Bock von Erpfenſtein im Jahre 1380 dem Junker Johann Graven von Leiningen-Rixingen ausſtellte, nach welchem er zu Lehen empfieng: das Haus Erpfenſtein mit aller Zugehörde, nämlich die Hälfte von Eſthal, in Gemeinſchaft mit Wernher Bock ſeinem Verwandten; dann aber empfieng er allein die oberſte alte Burg, mit der andern Hälfte Eſthals [384]). Durch des vorgenannten Graven Johannes Tochter, Namens Walpurg, welche 1415 an den Graven Johann von Spanheim vermählt wurde, kam Erpfenſtein nebſt allen Zugehörden an das grävlich ſpanheimiſche Hauß, daher Sifrid Bock von Erpfenſtein im Jahre 1432 ebenfalls einen Lehenbrief über die Burg und das Dorf Eſthal ausſtellte, in welchem die Abtheilungen der erſteren noch näher bezeichnet werden, indem es darin ausdrücklich heißt: „Erffenſtein „die Burg vnd Eſtal das Dorff vnd gericht halbs vnd uber Erf„fenſtein den Fels vnd die Burgſtat vnd was darzu gehoret. Mit„namen zu Eſtal das ander halbteile deßelben gerichts vnd Dorffs „vnd was darzu gehorend iſt zu dem vorg. Burgſtaden den man „nennet die alde Burg" [385]).

Vermuthlich zogen die Graven von Leiningen dieſe Burg nach dem Tode der Grävin Walpurg wieder an ſich, denn in der bekannten Fehde des ſiegreichen Churfürſten Friedrich I. von der Pfalz mit dem Herzoge Ludwig von Veldenz, denen von Leiningen und anderen Herrn, wurde Erpfenſtein als leiningiſches Eigenthum

384) Dirre briffe wart gegeiben do man zalthe von gothes geburthe in lathine M° C° C° C° LXXX° ann ſte katherinen abende der heyligen Juncffrauven vnd merthellrin. Mſc.

385) Datum feria quarta ante diem Sancti Vrbani martyris Anno M° CCCC°XXX ſcdo. Mſc.

im Jahr 1470 durch den pfälzischen Amtmann zu Neustadt mit Hülfe anderer erobert und ausgebrannt, wie deswegen die um jene Zeit gedichteten Verse lauten:

Darnach ward durch die Amptlut glatt,
Mit dem Ampt zu der Nuwenstadt,
Gebuchet das Sloß Erffenstein
Erobert ußgebrant mit ein;
Das Eigentum der Dinge
War auch der von Lüninge.

Seitdem liegt die Burg in Trümmern und darum sind auch, der langen Zeit wegen, so wenige Ueberreste von derselben vorhanden. Die erpfensteiner Familie theilte sich später in zwey Aeste, in die Bocke und Schluchterer und Philipp Schluchterer von Erpfenstein war 1534 noch Amtmann in Neucastel. Der Burgstall Erpfenstein sammt dem Dorfe Esthal kamen später in den Besitz der Familie Dalberg und blieben bey derselben bis zur neuesten Zeit; ob dies aber durch Heurath oder Kauf und wann es geschehen seye, konnte nicht ausgemittelt werden. Unterhalb der Burg liegen einige Häußer, der erpfensteiner Hof genannt. —

Wir wollen nun den gegenüberliegenden Spangenberg besuchen, zu welchem uns ein schattiger Fußweg hinanführt. An der östlichen Seite der Burg stand ein Thurm zur Bevestigung, von dem noch eine Mauer mit einem Eingange vorhanden ist, über welchem sich ein unkenntliches eingemauertes Wappen befindet. Diese Burg ruht auf der Fläche eines gegen das Thal vorspringenden ungeheuern Felsen und ist ein wahres architictonisches Meisterstück, deßen Wände sich noch kühn und senkrecht erheben. Das Innere derselben ist beschränkt und mit hohen schlanken Kiefern, so wie mit niedrigem üppigem Gebüsche wild verwachsen. Man sieht daselbst noch einen in den Felsen eingehauenen Keller, sammt dem ehemaligen Verliese. Wem schwindelt, der meide es den Spangenberg zu besuchen und begnüge sich mit der überaus pitoresken Ansicht, welche derselbe von allen Seiten darbietet, denn der Blick in die Tiefe von dem senkrecht aufsteigenden sehr hohen Felsen ist würklich graußenerregend.

Spangenberg gehörte ehedem dem Bischofe von Speyer und soll ebenfalls durch das ofterwähnte Vermächtniß oder die Schenkung des Bischofs Johann im Jahre 1100 an das Domstift gekommen seyn. Sie scheint den nämlichen Entstehungsgrund wie der gegenüber liegende Erpfenstein zu haben, nämlich um die bischöf-

Digitized by Google

lichen Waldungen gegen Einfall und Verheerung zu schützen. Dieselbe wurde deßwegen bischöflichen Vasallen zur Wohnung und zur Nutznießung der dazu gehörigen 20 Morgen Äcker, nebst einigen Wiesen eingegeben. Sie hatte ihren eigenen Burgfrieden, welcher in einem alten Documente also bezeichnet wird: „Fangt „an am Otterstein vnd zeucht bis vff das höchst am Kam obwen„dig dem alten Stuttpferch naher dem kleinen Egenthal, ferners „schlichts hinab bis vff die Hilspach furbaß die Hilspach hinaus „bis vff die Speyerbach vnd furter die Speyerbach hinuff bis an „vorgenannten Otterstein."

Diese Burg wurde nur bis zum Anfange der Regierung des Bischofs Ludwig, 1478, einem besonderen adelichen Burgmanne übergeben, indem sie nachher eine andere Bestimmung erhielt. Es wurde nämlich östlich von der Veste ein Fohlen- oder Stutthof angelegt, deßen Bezirk noch ersichtlich ist und die Burg dann einem jeweiligen Stuttmeister zur Wohnung, so wie die Gärten und Äcker zum Gebrauche übergeben und zwar zuerst durch den Bischof Philipp im Jahre 1505 [386]). So finden sich viele Bestallungsbriefe der Stuttmeister vor und zwar der letzte vom Jahr 1602, in welchem wir auch von der Besoldung und den Obliegenheiten des Stuttmeisters in Kenntniß gesetzt werden. Derselbe soll nämlich auf das Schloß und die Gebäude acht haben, daßelbe hüten, Niemand verdächtiges einlaßen, den Haußrath, sammt Öfen, Fenstern u. s. w. fleißig bewahren. Die Besoldung für den Meister, einen Knecht und Knaben bestand jährlich in 30 Gulden 15 Schillinge 7¼ Pfenninge, 2¼ Fuder Wein oder 20 Gulden fürs Fuder, 30 Malter Korn und 24 Malter Hafer, so wie Tuch zu zwey Kleidern von Hof, gleich anderen reißigen Dienern.—

Ueber diese merkwürdige Pferdezucht belehret uns ein altes Saalbuch aus dem XVI. Jahrhunderte folgendermaßen: „Bey sol„chem Schloß und Hauß hat mein gn. Fürst und Herr ein pferdt„gestudt so mit beschellern oder Studt Hengsten versehen ist und „hält ein jeder Hengst sein sunder Studen bey sich, hat sein son„dern Namen und braucht sein gewäld sonder. Solche Studen „gehen Sommer und Winter im Gewäld, kommen unter kein Ob„dach, werden auch vom Futter und Heu nicht gespeist, allein „beym Schloß hats ein großen Studtpferch, darin legt man ih„nen Saltz das nießen sie und sunderlich je gen Frühling und in

386) Gegeben vnd geschehen uff St. Sebastians tag 1505ten Jahre. Mſc.

„drückenen sommerszeiten gehen sie dem Saltz hien und her sehr „streng nach.“ —

Die Ruinen unten im Thale rühren von einem Viehofe her, der ebenfalls zur Burg gehörte und der auch einem Stuttmeister, nebst Scheuern und Ställen, zur Aufbewahrung seiner Früchte, seines Heues und Viehes eingegeben war. Da nach 1602 keine Bestallungsbriefe für Stuttmeister mehr vorkommen, so scheint es, daß Spangenberg auch in dem verderblichen 30jährigen Kriege niedergebrannt und zerstört wurde.

Es bleibt uns nun noch übrig, einige angenehme Volkssagen zu berühren, wie sie uns der Verfasser der Träume und Schäume vom Rhein, aus dem Munde seines hambacher Papageno schön und einfach erzählt. —

Einst hielt der Kayser Hof zu Worms. Ein wilder Ritter Namens Kaspar von Spangenberg raubte ihm seine Tochter, jedoch gewiß nicht ohne Einwilligung des Fräuleins. Um vor den Nachforschungen des Kayſers sicher zu seyn, suchte er einen ganz abgelegenen Ort und fand diesen endlich in dieser waldigen Gegend. — Auf diesem steilen Felsen glaubte er hinlänglich Schutz und Sicherheit zu finden und ließ durch Handwerker, die er aus der Ferne heimlich mitgenommen, in kurzer Zeit dieses veste Schloß erbauen. Nach Beendigung der Arbeit gab er ihnen allen einen großen Schmauß in einer Hütte, setzte ihnen mit Wein wacker zu, wobey es freylich nicht viel Zuredens gekostet haben mag, und als sie alle steif betrunken und in der Hütte eingeschlafen waren, zündete er diese an und verbrannte sie mit Mann und Maus, damit keine Seele ihn verrathen möchte. Der Kayser that indeßen alles Erdenkliche, um seine liebe Tochter wieder zu finden, aber alle Mühe war vergeblich. Endlich zog er selbst aufs Suchen aus, verkleidet als gemeiner Rittersmann und nur von einigen seiner Leute begleitet. Lange zog er kreuz und quer, bis er eines Tages auch in diese Gegend kam. Aber die Nacht brach herein, er verlor sich in der Dunkelheit von seinem Gefolge und irrte lange in der Wildniß umher. Endlich erblickte er in der Ferne ein Licht, ritt darauf zu und kam vor dieses Schloß. Er pochte an, gab sich für einen verirrten Ritter aus, das Thor wurde geöffnet, sein Pferd in den Stall und er in den Saal geführt. Als ihm aber unter der Saalthüre die Hausfrau entgegen trat, um ihm Gruß und Willkommen zu sagen, da erkannte er in ihr seine Tochter. —

Digitized by Google

Er sagte aber nichts, er fragte nur wo ihr Mann seye. Die Frau antwortete: er sey nicht zu Hauße, müße aber bald kommen. Nach einiger Zeit kam er. Die Frau gieng ihm entgegen, sagte ihm was vorgefallen seye und er wars zufrieden. — Er zog seinen Hausrock an, gieng in den Saal und aß und trank mit dem Fremden. Bei Tische sprach man über allerley und Kaspar fragte auch den Ritter wo er her sey und ob er auch den Kayser kenne. — Und nun fieng der Spangenberger an über den Kayser zu schelten auf jede Art. Der Kayser schwieg still und schluckte seinen Zorn hinunter. Was wollte er machen? er war allein und Kaspar ein schlimmer Mann. — Damals war es Brauch, daß jeder Ritter seinen Gast eine Strecke weit begleiten laßen mußte, wovon heutiges Tags der Weg durch das elmsteiner Thal noch die Geleitsstraße heißt. Als es daher Morgen ward, nahm der Kayser Abschied; ehe er aber sein Pferd bestieg, mußte er sich die Augen verbinden laßen. Einige Knechte führten ihn nun auf Umwegen kreuz und quer umher, bis sie ihn draußen auf der Ebene hatten. Dort ritten sie mit ihm im Kreise herum, nahmen ihm die Binde von den Augen und sagten, sie seyen jetzt zehn Stunden mit ihm geritten, zeigten ihm noch den Weg auf die Straße und kehrten zurück. — Aber der Kayser war auch nicht so da, er hatte wohl gemerkt, daß sie ihm nur etwas weißmachen wollten. Er sammelte ein Kriegsvolk, suchte das Schloß auf und fand es auch glücklich wieder. Bey Nacht und Nebel ließ er es ganz in der Stille umringen und ritt wieder an's Thor, wie beym erstenmal. Vielleicht war er nicht grad' so höflich als damals. — Der Wächter hatte aber schon gemerkt, wie es stund, sagte es seinem Herrn und dieser ließ das Thor noch vester versperren. Es half aber Alles nichts, der Kayser ließ nicht nach, bis das Thor gesprengt war. Wie nun der Kaspar nicht mehr wußte, wohin und wo hinaus, wollte er mit seiner Frau um jeden Preiß entfliehen, oder sie wollten mit einander sterben. Sie nahmen einander bey der Hand und sprangen zum Fenster hinaus, gerade da, wo es an dem Felsen hinunter geht. Die Frau hatte ein großes, weites Chemisekleid an, das schöpfte Luft und sie kamen beyde glücklich auf den Boden, ohne sich wehe zu thun. — Aber sie hatten sich verrechnet, wenn sie glaubten, da unten seyen keine Aufpasser, sie wurden gefangen und vor den Kayser geführt. Kaspar wurde in Worms gehenkt, des Kayserś Tochter aber wird doch wieder einen vornehmen Herrn zum Mann bekommen haben.

Digitized by Google

Der Umstand daß die beyden Burgen Spangenberg und Erpfenstein in solcher geringen Entfernung von einander erbaut waren, so daß man sich gegenseitig aus den Fenstern mit einander unterhalten konnte, scheint zu folgender naiven Sage die Veranlaßung gegeben zu haben. Die Besitzer beyder Schlößer seyen gar gute Freunde gewesen und hätten mit einander in Herrlichkeit und Freuden von dem gelebt, was sie anderen Leuten abgenommen. Um nun immer schnell zusammen zu kommen und zur Zeit einer Gefahr einander beyspringen zu können, hätten sie eine lederne Brücke von einem Schloße zum andern hoch über das Thal weg gemacht. Die Herrlichkeit dauerte aber auch nicht lange, wie Alles in der Welt. Als sie einst mit einander in Zank geriethen und einer der beyden (welcher, weiß man nicht mehr) über die Brücke gieng, um mit dem anderen Streit anzufangen, habe dieser schnell die Brücke abgeschnitten, so daß jener ins Thal hinabgestürzt seye, sammt seinen Leuten. —

Ein andermal liebte der Sohn des Spangenbergers eine Tochter des Erpfensteiners, da aber sein Vater, aus Feindschaft gegen seinen Nachbarn, die Heurath nicht zugeben wollte, so entfloh der Sohn und trat bey dem Müller der nahen Sattelmühle in Dienste. Auf geheimem Wege that er dieß der Geliebten kund und diese machte nun jeden Abend einen Spaziergang in das Thal, wo sie jedesmal heimlich mit ihm zusammen kam. Aber die Sache blieb nicht verborgen. Der Spangenberger hob seinen Sohn auf und warf ihn in das tiefste Burgverließ! —

Nach diesen Sagen stehen die Besitzer Spangenbergs nicht im besten Lichte da und den vielen Reibereyen zwischen den bischöflichen und den grävlich leiningischen Vasallen scheinen diese Legenden ihr Entstehen zu verdanken.

Wir setzen nun unseren Wanderstab weiter fort, werfen jedoch vorher noch einen Rückblick auf Spangenberg, das sich nun in einer anderen, jedoch immer imposanten, Gestalt zeigt; wir gehen das Thal tiefer hinein, an manchem rauschenden Wehre oder Schutze vorüber und bald bildet das Thal einen angenehmen Kessel, in welchem sich links ein schön gelegenes neues Försterhauß befindet, rechts hingegen auf einer buschigten Höhe die Ruinen der Burg Breidenstein, auf hohen, mächtigen breiten, Felsen, sich erheben. Von derselben ist auch nur noch der Hauptthurm und einiges Mauerwerk erhalten; das Ersteigen derselben ist sehr mühsam, die Aussicht jedoch nicht belohnend, indem sie

Digitized by Google

zu beschränkt ist. Wann diese Veste erbaut und zerstört wurde, ist uns völlig unbekannt, jedoch bestand sie schon zu Anfang des XIII Jahrhunderts. — Sie war von einer eigenen Ritterfamilie bewohnt, aus welcher wir oben in der Geschichte des Klosters Lambrecht ums Jahr 1257 den Ritter Burcard von Breidenstein haben kennen lernen. Dieser Ritter ist der nämliche, welcher im Jahre 1262 den Cisterzer Nonnen, zur Anlage des Klosters Heilsbruck in Edenkoben, seine Hoheits- und Vögtey-Rechte über Edenkoben und Vazzenhofen, nebst dem Zehnten, dem Patronats-Rechte, sammt mehreren Äckern, Weinbergen und Wiesen verkaufte [387]). — Diese Ritter waren Lehnsmänner des Bischofs von Speyer, daher sie denselben immer ihren Herrn nennen; auch waren sie eines Stammes mit den Herrn von Kropsberg, indem sie gleiches gerautetes Wappen mit denselben führten, so wie überhaupt die Breidensteiner, Kropsberger und Lichtensteiner früher, im XIII Jahrhunderte, immer in naher freund- und verwandschaftlicher Verbindung mit einander standen. Dies ist es, was wir von dieser Burg anzumerken haben, indem deren sonstige Geschichte ganz in Dunkel gehüllet ist. —

Am Fuße der Anhöhe, welche die Ueberreste Breidensteins tragen, liegt ebenfalls eine Wohnung, der breidensteiner Hof genannt, neben welchem unter einem mächtigen Felsen eine starke, kühle und crystallreine Quelle hervorkommt. Das Thal nimmt nun einen wilderen Character an und wird auch an manchen Stellen, wo die dichtbewachsenen Berge mehr hervortreten, enger. Bald gelangen wir an einen großen Woog und oberhalb desselben befindet sich links, da wo die Helmbach aus einem Seitenthälchen herabrauscht, eine Schneid- und Mahlmühle. In einigen Augenblicken kommen wir, nach einer Windung des Thales an einigen Wohnhäußern und an der sogenannten neuen Schneidmühle vorüber. Das Thal wird nun immer enger, wilder und schauerlicher und nur das Schreien eines Waldvogels unterbricht manchmal die Öde und Stille desselben; die Brust wird beklommen und erweitert sich erst wieder da, wo man gebautes Feld, die Spuren menschlicher Thätigkeit, wahrnimmt. Endlich wird es nach und nach lichter, die Berge treten allmählig etwas weiter zurück und wir erblicken die Häuser des Weilers Appenthal oder Apollonienthal, in deren Mitte sich ein colossaler, geschwärzter, vier-

387) V. subsid. diplom. Vol. V Doc. Nr. CXXV pag. 310 etc.

eckigter, jedoch dachloser Thurm erhebt, deßen Höhe einige Bäumchen krönen.

Hier befand sich ehemals eine der h. Jungfrau Maria geweihte Capelle, zu welcher früher häufige Wallfahrten statt fanden, so daß deßwegen der Churfürst Philipp von der Pfalz im Jahre 1490 in dieselbe, außer dem Frohnaltare, noch eine andere Pfründe auf dem Altare der h. Maria stiftete, welche ein eigener Capellan versehen sollte. — Dieser mußte in jeder Woche drey Meßen singen, so wie überhaupt bereit seyn täglich des Morgens frühe den Gottesdienst zu besorgen und den Wallenden dieß durch Geläute anzuzeigen; auch mußte derselbe entweder bei der Capelle, oder in Elmstein wohnen und nebst dem anderen Capellan, so wie auch sammt dem Pfarrer und Frühmeßner von Elmstein an jedem Samstage in der Frühe ein besonderes gesungenes Amt halten, wozu der Churfürst ausdrücklich jährlich 10 gute rheinische Gulden bestimmte, von welchen der Pfarrer 4 Gulden erhalten, das übrige aber unter die drey Assistenten gleich vertheilt werden sollte. Die jährliche Besoldung dieses Capellans wurde auf 31 Gulden vestgesetzt [388]). Derselbe Churfürst stiftete drey Jahre nachher nochmals eine besondere Pfründe auf dem Frohnaltar in dieser Capelle mit einem jährlichen Gehalte von 35 Gulden, nebst dem Pfründenhauße, Hofe und 2 Morgen Wiesen [389]). Beyde frommen Stiftungen erhielten die Bestätigung Georgs von Gemmingen, des Dompropstes zu Speyer, in deßen Erzdiaconat diese Capelle gehörte in den Jahren 1493 und 1494 [390]) und zugleich genehmigte derselbe die von dem Churfürsten auf diese Pfründen präsentirten Priester [391]). Nach erfolgter Reformation wurde jedoch diese Capelle verlaßen und die Altarpfründen eingezogen. Sie selbst zerfiel nach und nach und wurde im 30jährigen oder orleans'schen Kriege ein Raub der Verwüstung, indem gegenwärtig nur noch die Grundmauern der Capelle, in welche ein

388) Datum in Vigilia purificationis Marie Anno Domini Millesimo quadringentisimo nonagesimo. Siehe Würdtweins subsid. diplom. Vol. IX Doc. Nr. LXII pag. 326 etc.

389) Datum Heidelberg uff Montag nach dem sontag quasimodogeniti Anno Domini Millesimo quadringentesimo nonagesimo tercio. Ibidem Nr. LXIII, pag. 333 etc.

390) Datum anno Domini 1493 feria tercia proxima pro festum sancti Johannis Baptiste vicesima quinta mensis junii. Ibid. Nr. LXIV pag. 338 etc.

391) Datum Anno Domini MCCCC nonagesimo quarto feria tercia post diem beati Egidii. Ibid. Nr. LXV pag. 347 etc.; so wie auch diese ganze Geschichte aus archivalischen Nachrichten.

Digitized by Google

Hauß eingebaut ist, so wie ein Stück von einem Bogen am Chore, nebst dem maßiven Thurme vorhanden sind, in welch' letzteren sich eine Familie eingenistet hat.

Nach dem orleans'schen Kriege waren die wenigen zum sogenannten Apollonienthale gehörigen Güter in einem solchen verwahrlosten Zustande, so daß der Schaffner von Lambrecht, bey Gelegenheit der Versteigerung dieses Gütleins, in seinem noch vorhandenen Berichte vom 28. Januar 1699 sagte: daßelbe bestand aus einer Wiese und mehreren Äckern, die aber (1699) durch den langwierigen Krieg ganz verwildert und verwachsen waren, so daß sie um einige Gulden jährlichen Zinses an Beständer vergeben wurden, welchen die Verbindlichkeit auferlegt war, die Hecken und Gesträuche auszureuthen. — Wie freundlich liegt dagegen jetzt der Weiler Appenthal da; reinliche Häußer umgeben den alten dunkeln Thurm und Geschäftigkeit regt sich überall. —

Kaum haben wir das Apollonienthal verlaßen, so nahen wir uns dem Ende unserer Wanderung, indem wir nach Verlauf einer kleinen Viertelstunde das Dorf Elmstein, mit seinem freundlichen Forsthause, indem das K. Forstamt gleiches Namens daselbst seinen Sitz hat und zur rechten Seite die auf einer Anhöhe gelagerten Überreste der uralten Felsenburg Elbstein vor uns sehen. Wir gehen schnell die Höhe hinan, um diese Trümmern zu besuchen, allein es findet sich, außer einer hohen colossalen Mauer, nichts mehr vor. Die Burg war auf einem sehr großen, gerade über dem Thale schwebenden furchtbaren Felsen in schwindelnder Höhe angelegt, aber wegen der gewaltsamen Zerstörung derselben ist von den Grundmauern, oder der eigentlichen Gestalt der Burg nichts mehr kenntlich. — Chaotisch liegt Alles umher und grausenhaft ist der Blick in die Tiefe. Unten in dem ausgehöhlten Burgfelsen wohnt eine Troglodyten-Familie an schauerlicher Stätte, welche noch theuer ersteigt werden mußte. Man athmet freyer, wenn man aus dieser Höhle in Gottes freye, frische Luft zurückkommt. —

Diese Burg ist sehr alt, denn sie kommt schon bey der Theilung der Söhne Otto's des Erlauchten im Jahr 1255 als pfälzisches Besitzthum vor, wobey sie in das Loos des Churfürsten Ludwig des Strengen fiel. Sie hatte unter demselben gleiches Schicksal mit Neustadt, wie wir oben in der Geschichte dieser Stadt bemerkt haben und im Vertrage von Pavia 1329 wird sie namentlich als pfälzisches Besitzthum und Zugehör aufgeführt. Wie es

Digitized by Google

kam, daß sich, wie wir oben bey Lambrecht vernommen haben, im Jahre 1267 ein adelicher Burg- oder Dienstmann des Churfürsten Ludwigs II den Namen dieser Burg beylegen konnte oder durfte, kann nicht ermittelt werden, aber er nennt sich ausdrücklich Emich Schenk von Elbstein und war vermuthlich ein angesehener Hofbeamter, dem diese wichtige Veste anvertraut war.

Im Jahre 1354 errichtete Churfürst Ruprecht I einen Vertrag mit dem Graven Simon von Zweybrücken wegen Elbstein und wegen des Hofes Merleheim, nach welchem dem letzteren für die verseßenen Burglehen jährlich 10 Fuder Wein gereicht werden und die zu gedachtem Hofe gehörigen Rechte zustehen sollten [392]). Später wurden dieselbe ganz zu Lehen verliehen, indem sie bey der Theilung unter den Söhnen des K. Ruprecht 1410 nicht mehr genannt wird. Im Jahre 1430 bekennt Ritter Meinhard von Koppenstein Amtmann zu Elbstein, daß er dem Churfürsten von der Pfalz und seinen Erben mit dieser Burg zu Diensten stehen solle und auch deßwegen zu den Heiligen geschworen habe [393]).

Churfürst Friedrich I von der Pfalz verkaufte im J. 1466 die Burg Elbstein, sammt dem Dörflein im Thale und dem Weiler Igelbach, nebst allen Zubehörungen an Erhard von Remchingen um 600 Gulden auf einen Wiederkauf [394]). Nachdem sie wieder eingelöset war, so wurde sie unter Churfürst Philipp dem Heinrich von Pagk und seiner Hausfrau Margaretha von Engaß zu Mannlehen eingegeben und auch auf deren Sohn Albrecht vererbt, aber nach deßen Tode wieder eingezogen. — Churfürst Friederich II übertrug sie aufs neue im Jahre 1545 dem Hanns Leiser von Lambsheim dem Jungen, seiner Dienste wegen, zu Mannlehen auf [395]), allein dieses währte nur bis zum J. 1559, da der Lehenträger, nachdem ihm Churfürst Friederich III anderwärts 100 Gulden an Geld, 30 Malter Hafer, 50 Malter Korn und 4 Mannsmatwiesen als Lehen eingeräumt hatte, von dieser Burg abstand [396]). Als dieser Churfürst seinem zweyten Sohne Johann Casimir, wie wir schon mehrmals gehöret haben, das Amt Neustadt testamentarisch überwieß, aber deßen Bestandtheile nicht genau bezeichnete, so erregte sein Sohn, der Churfurst Lud-

392) Widders Topographie der Pfalz, Theil. II Seite 264; woraus auch das Folgende.
393) Datum anno Dni MCCCCXXX ipsa die bti Thome apostoli.
394) Datum uff Mittwoch nach Allerheiligentag anno Dni MCCCCLXVI.
395) Montags nach Sonntag Judica 1545.
396) Datum Heidelberg Mittwoch den 8. November 1559.

wig VII, auch wegen Elbstein Anstände, welche jedoch im Jahre 1578 durch einen Obmann und einige Räthe gütlich vertragen und deßwegen vestgesetzt wurde, daß Herzog Johann Casimir die Burg, welche in ein Lehen verwandelt worden war, von Churpfalz als solche nebst aller Zugehör empfangen, aber mit dem noch rückständigen Kaufschillinge nichts zu thun haben solle. Seitdem verschwindet diese Burg aus der Geschichte, indem die Gefälle derselben später zur Kellerey Neustadt geschlagen, sie selbst aber in den verheerenden Kriegen des XVII Jahrhunderts zerstört und gewaltsam gesprengt wurde, wie die Ueberreste jetzt noch zeigen.

Die Güter derselben wurden den Unterthanen in dem Dörflein Elmstein gegen einen jährlichen Pacht in Bestand gegeben und so entstand nach und nach das jetzige Dorf, so wie der Weiler Appenthal, die auch eine Gemeinde bilden. In der alten, zur Ehre der Heimsuchung Maria's gewidmeten, Pfarrkirche, welche schon im XV Jahrhunderte als eigene Pfarrey erscheint, an deren Stelle aber nun ein neues Gotteshauß erbaut werden soll, befinden sich noch einige alte unleserliche Grabsteine von Geistlichen und dann der Grabstein des obengenannten, im Jahre 1516 verstorbenen Heinrich von Pagk, mit seinem Wappen und mit folgender Umschrift: ANNO. DNI. MCCCCCXVI. VF. DONSTAG. NACH. DER. DRY. HEYLLIGEN. KUNIG. TAG. IST. GESTORBEN. DER. ERNVEST. HEYNRICH. VON. PAGK. DER. SELLEN. GOT. GNAD. — Die Katholicken haben sich im J. 1765 ebenfalls eine eigene Kirche erbaut, welche sich mitten im Orte, neben einem schönen klaren Brunnen befindet; sie ist ebenfalls mit einem eigenen Pfarrer versehen, wie die der Protestanten.

Welche Schicksale die Bewohner Elmsteins im orleans'schen Kriege hatten, können wir aus dem handschriftlich vorhandenen Berichte des Schaffners Hermanni vom 28. Januar 1699 entnehmen, indem es darin wegen des Gerichtes zu Elmstein, das den Verpachtungs-Akt des apollonienthaler Gutes besiegeln und unterschreiben sollte, heißt: daß dasiger Gemeind Insiegel in lezterem Kriege verloren gegangen seye und sich auch daselbst, außer dem Schultheisen, nicht über 6 oder 7 Unterthanen und keine Gerichtspersonen mehr vorfinden. —

Wer einsames Gebürg und wilde Parthien liebt, der mache einen Gang das Thal hinauf an dem forellreichen Speyerbache hin, er wird in dreyerley Hinsichten überrascht werden und ge-

Digitized by Google

wiß nicht unbefriedigt zurückkehren; denn in anderthalb Stunden befindet man sich am Ursprunge der Speyerbach, Speyerbrunnen genannt, deßen Crystall unter einem Felsen hervorquillt und sogleich ein Bächlein bildet. Ferner kann man auch die merkwürdigen Anstalten zur bedeutenden Holzflößerey und diese selbst täglich, den ganzen Sommer hindurch, in Augenschein nehmen, indem der Brennbedarf für viele Tausende auf die K. Holzhöfe zu Neustadt, Speyer, Mutterstadt und Frankenthal von hier aus verflößt wird; auch ist diese Beschäftigung, so wie das Holzfällen der Haupt-Nahrungszweig und die einzige Erwerbsquelle aller Bewohner des elmsteiner Thales. Endlich hat dieser Gang auch noch eine romantische Seite, wenn man, wie uns ehrenwerthe Forstleute versicherten, durch das liebliche Luisenthal, das für manche so reich an angenehmen Erinnerungen ist, nach dem Speyerbrunnen wandelt, woselbst sich mehrere bedeutende, mit Stroh, Ginstern, Diehlen u. dgl. gedeckte Höfe befinden, die den Flößern nicht allein zum Obdach, sondern auch zur Freude und Erholung dienen; denn daselbst findet man eine Anstalt zum Frohsinn, eine Harmonie, ein Casino u. s. w., deren Grundlagen sämmtlich auf Schnaps und Erdäpfeln beruhen. Glückliche Colonie, du zeigst klar, wie wenig der Mensch zum Leben bedarf! —

In einem Felsen, nicht weit oberhalb des Speyerbrunnens, hat sich ein, vielleicht der kühnste, Mann nebst Familie eingebaut, gewöhnlich der Felsenkönig geheißen. Derselbe ist jedoch vor einigen Zeit Todes verblichen und seine Wittwe betrauert nun nebst den Ihrigen den Verlust des theuern Gatten in ihrer einsamen Felsenburg! —

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Von demselben Verfasser und um den nämlichen Preiß erschienen früher: Geschichtliche Gemälde aus der Pfalz, erstes Heft: **das leininger Thal.** 1832.

Zweites Heft: **das dürkheimer Thal.** 1834.

Digitized by Google

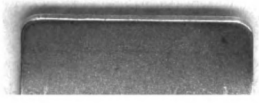

Digitized by Google

Digitized by Google